



universität
wien

MASTER THESIS

Titel der Master Thesis / Title of the Master's Thesis

„CSR-Berichterstattung – Österreichs Energieversorgungsunternehmen und Nachhaltigkeit“

verfasst von / submitted by
Dipl. Ing. Dáša Bebiaková, PhD.

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree
of
Master of Laws (LL.M.)

Wien, 2022 / Vienna 2022

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
Postgraduate programme code as it appears on
the student record sheet:

UA 992 984

Universitätslehrgang lt. Studienblatt /
Postgraduate programme as it appears on
the student record sheet:

Steuerrecht und Rechnungswesen (LL.M.)

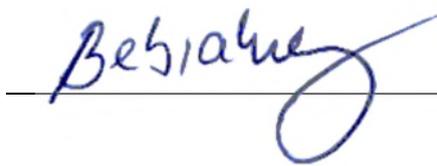
Betreut von / Supervisor:

ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Michaela Maria
Schaffhauser-Linzatti

Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre hiermit an Eides Statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Wien, März 2022



Dáša Bebiaková

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	vii
1 Einleitung	1
1.1 Problemstellung.....	1
1.2 Forschungsfragen	2
1.3 Aufbau der Arbeit.....	3
2 Hintergrund der CSR-Berichterstattung	5
2.1 Historische Entwicklung von CR (Corporate Responsibility)	5
2.1.2 Geschichtliche Entwicklung von CSR und Nachhaltigkeit.....	5
2.1.2 CSR 0.0 bis 3.0.....	7
2.1.3 Definition des Begriffs CSR.....	10
2.2 CSR und die Richtlinien der Europäischen Kommission.....	13
2.2.1 Die CSR-Anfänge in der EU	13
2.2.2 EU-Richtlinie legt erforderliche Maßnahmen für nationale Gesetze fest	14
2.2.3 Ziele und Hintergründe der Richtlinie.....	15
2.3 Durch die Richtlinie bedingte Änderungen an den Gesetzen.....	17
2.4 Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz (NaDiVeG).....	19
2.4.1 Umwelt- Sozial- und Arbeitnehmerbelange durch das Gesetz.....	20
2.5 Verpflichtete Gesellschaften und Unternehmen.....	22
2.5.1 Große Kapital- und haftungsbeschränkte Personengesellschaften (z. B. GmbHs)	22
2.5.2 Kreditinstitute, Versicherungsgesellschaften und Genossenschaften	24
2.6 CSR-Auswirkungen auf Unternehmen.....	25
2.6.1 Transparente Einblicke in die Geschäftstätigkeit	25
2.6.2 Berichtspflichten der Unternehmen durch CSR.....	27
2.6.3 Standards der nichtfinanziellen Berichterstattung.....	29
2.7 Angaben zu den Berichtsinhalten der Energieversorgungsunternehmen.....	30
2.7.1 Ökonomische, ökologische und soziale Aspekte der Energieversorgung.....	30
2.8 Interessengruppen für die Nachhaltigkeitsberichte	32
2.8.1 Interne und externe Anspruchsgruppen (Stakeholder).....	32

2.8.2	Abschlussprüfung	34
3	Rahmenwerke	35
3.1	Rahmenwerke allgemein	35
3.1.1	Meist verwendete Rahmenwerke	35
3.1.2	United Nations Global Compact	36
3.1.3	GRI – Standards (Global Reporting Initiative)	38
3.1.4	Weitere bekannte Rahmenwerke	43
4	Berichterstattung nach dem RL-Entwurf 2021	47
4.1	CSRD (Corporate Sustainability Reporting Directive), Entwurf vom April 2021	47
4.2	Unternehmen stehen weitreichende Veränderungen durch CSRD bevor	49
5	Methode.....	52
5.1	Inhaltsanalyse zu den Nachhaltigkeitsberichten der Energieversorger	52
5.2	Untersuchungsmaterial und Stichprobe.....	55
5.3	Analyse der Leistungsindikatoren ausgewählter Energieversorgungsunternehmen	56
5.4	Klassifizierung der Leistungsindikatoren.....	59
6	Auswertung.....	62
6.1	Die Energieversorgungsunternehmen in Österreich.....	62
6.2	Die Ziele der Energiestrategie Österreichs und der Europäischen Union.....	66
6.3	Die umsatzstärksten Energieversorgungsunternehmen Österreichs.....	68
6.4	CSR in der Energiewirtschaft.....	69
6.5	Auswertung der grundlegenden Leistungsindikatoren.....	71
6.6	Auswertung der ökonomischen Leistungsindikatoren	75
6.7	Auswertung der ökologischen Leistungsindikatoren	76
6.8	Auswertung der sozialen Leistungsindikatoren.....	77
6.9	Auswertung der Berichtsumfänge	79
6.10	Von den Unternehmen angewandte Standards, Normen bzw. Mitgliedschaften.....	80
6.11	Berichtsinhalte zu den Themengruppen nach GRI 100.....	82
6.12	Berichtsinhalte zu den Themengruppen nach GRI 200.....	85
6.13	Berichtsinhalte zu den Themengruppen nach GRI 300.....	87
6.14	Berichtsinhalte zu den Themengruppen nach GRI 400.....	90
6.15	Berichtsinhalte zu den Themengruppen nach dem UN Global Compact.....	94

7 Zusammenfassung.....	98
Abstract Deutsch	101
Abstract English	103
Abbildungsverzeichnis	105
Tabellenverzeichnis	108
Literaturverzeichnis.....	110
Monografien und Kommentare	110
Beiträge in Sammelwerken	112
Beiträge in Fachzeitschriften.....	113
Erlässe, Gesetze und Richtlinien.....	116
Online - Quellen	118
Internet-Quellen: Firmeninformationen Energieversorger Österreich.....	121
Anhänge.....	122

Abkürzungsverzeichnis

Abb	Abbildung
Abs	Absatz
AFRAC	Austrian Financial Reporting and Auditing Committee
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
AR	Aufsichtsrat (AR) aktuell (Zeitschrift)
Art	Artikel
ASRA	Austrian Sustainability Reporting Award
ATX	Austrian Traded Index
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BR	Berichtsrahmen
Bspw.	beispielweise
bzw.	beziehungsweise
CO ₂	Kohlendioxid
CC	Corporate Citizenship
CSR	Corporate Social Responsibility
CR	Corporate Responsibility
CSRD	Corporate Sustainability Reporting Directive
DB	Der Betrieb (deutsche Zeitschrift)
EBITDA	Earnings Before Interest, Taxes, Depreciation and Amortization
EFRAG	European Financial Reporting Advisory Group
EG	Europäische Gemeinschaft
EMS-Forum	European Multistakeholder-Forum
EN	Environmental
EMAS	Eco-Management and Audit Scheme
en	englisch
endg	endgültig
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EvS	Ergebnis vor Steuern
ff	fortfolgend (Plural)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung

GmbHG	GmbH-Gesetz
GRI	Global Reporting Initiative
GUS	Gemeinschaft Unabhängiger Staaten
GWh	Gigawattstunden
hrsg.	Herausgeber
IAASB	International Auditing and Assurance Standards Board
ISA	International Standards on Auditing
ISO	Internationale Organisation für Normung (International Organization for Standardization)
iSd.	im Sinne des
IR	Integrated Reporting
IKS	Internes Kontrollsystem
IT	Informationstechnik
Kap.	Kapitel
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KMU	kleine und mittelgroße Unternehmen
KSW	Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
LI	Leistungsindikatoren
lit	litera (Buchstabe)
MA	Mitarbeiter
Mat	(Gesetzes-) Materialien
MFG	Millenium Development Goals
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
NACE	Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft
NaDiVeG	Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz
NFRD	Non-Financial Reporting Directive
NFI	Non Financial Information
NGO	Non-Governmental Organization
NPO	Non Profit Organization
Nr	Nummer
NSTRAT	Nachhaltigkeitsstrategie
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OG	Oil und Gas

ÖNACE 2008	Österreich Version der NACE
P.	Page
PIE	Public Interest Entities
resPACT	austrian business council for sustainable development
Rz	Randziffer
RWZ	Österreichische Zeitschrift für Rechnungswesen
S.	Seite
SDG	Sustainable Development Goals
SE	Societas Europaea
TIWAG	Tiroler Wasserkraft AG
u.a.	unter anderem
UGB	Unternehmensgesetzbuch
UMS	Umweltmanagementsystem
UN	United Nations
VWT	Vereinigung österreichischer Wirtschaftstrehänder
Vgl.	Vergleiche
WKÖ	Wirtschaftskammer Österreich
Z	Zeile
z.B.	zum Beispiel

1 Einleitung

1.1 Problemstellung

Für die Energieversorgungsunternehmen weltweit ist es schon seit vielen Jahren ein großes Problem, seriöse Nachhaltigkeit zu vermitteln. Lange Zeit blieb das Thema, „saubere Energie“ zu erzeugen, so gut wie unangetastet. Das Thema Kernkraft war zwar stets präsent, aber galt lange Zeit als die Energiequelle mit den größten Ressourcen. Erst der Reaktorunfall im russischen Tschernobyl 1986¹ rüttelte die Menschheit unvermittelt wach und zeigte damit eindrücklich die Kehrseite dieser nahezu als unerschöpflich geltenden Energiequelle. Weitere Störfälle in den USA (Harrisburg 1979)² und vor allem die Auswirkungen der verheerenden Nuklearkatastrophe im japanischen Fukushima³ im Jahr 2011 hatte eine unvermittelt folgende Kehrtwende in der Energieversorgung zur Folge und veranlasste einige Länder zur sofortigen Abkehr von der Kernenergie. Doch nicht nur die Kernenergie hatte damit bei einem Großteil der Bevölkerung ihr Image unwiderruflich verloren, auch die Energieerzeugung mit Kohlekraft zerstörte wegen ihrer Emissionen zusehends den Rückhalt in der Politik und der Menschheit. Die Energieversorgungsunternehmen sind durch diese Umstände gezwungener Weise aufgefordert, ihr Ansehen in Sachen Nachhaltigkeit drastisch zu verbessern. Mit der Liberalisierung des europäischen Strommarktes ergaben sich weitere einschneidende Veränderungen in den Zukunftsplanungen der Energieversorger und deren Leistungsspektrum. Der unübersehbare Klimawandel und dessen Folgen rücken dazu stets weitere Aspekte in den Blickpunkt des Betrachters. Für die Lieferanten fossiler Brennstoffe scheint auf absehbare Zeit kein Wachstum mehr generierbar zu sein und der Umstieg auf andere Geschäftsmodelle wird eine wesentliche Frage des Fortbestandes der Unternehmen sein.

Auf Seiten der Politik hat man auf die Veränderungen durch den Klimawandel ebenfalls reagiert und verschiedene Maßnahmen dazu in die Wege geleitet. Die Europäische Kommission hat deshalb schon zu Anfang der Jahrtausendwende die ersten Richtlinien zur Verbesserung der Nachhaltigkeit bei großen Unternehmen herausgegeben.

Mit der Strategie, den weiterhin gewinnorientiert handelnden Unternehmen mehr gesellschaftliche Verantwortung im Thema Nachhaltigkeit zu übertragen, gab die europäische Union Anfang der Jahrtausendwende ein sogenanntes „Grünbuch“ heraus, das man als die Geburtsur-

¹ *Umweltbundesamt*, Tschernobyl und die Folgen für Österreich, <https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/M001.pdf>, (10.03.2022).

² *Wiener Umweltschutz*, Atomschutz, <https://wua-wien.at/atomschutz/200-weiterfuehrende-informationen-zum-thema/2307-harrisburg>, (10.03.2022).

³ *Ministerium für ein Lebenswertes Österreich*, Fukushima Auswirkungen des Kernkraftwerksunfalls, https://www.bmk.gv.at/Bericht_Fukushima, Stand 2016, (10.03.2022).

kunde der CSR-Politik in Europa bezeichnen kann. Der Sinn dieses Papiers war es, Unternehmen dazu zu bewegen, auf freiwilliger Basis soziale und ökologische Aspekte ihrer geschäftlichen Aktivitäten unter Beachtung der Stakeholder-Interessen zu wahren.⁴

Zehn Jahre später, folgte dem „Grünbuch“ der europäischen Union ein „Weißbuch“ mit dem Titel „Eine neue EU-Strategie für die soziale Verantwortung der Unternehmen (CSR)“.⁵ Erneut hatte dieses Papier nur den Charakter der Freiwilligkeit, definierte von nun an CSR jedoch als „die Verantwortung der Unternehmen für ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft“.

Aufgrund des immer mehr in den Vordergrund rückenden Klimawandels und der damit verbundenen Umweltschutzbemühungen folgten EU-seitig weitere Richtlinien im Jahr 2013 und 2014 und damit vorerst die letzte gültige Änderung gesetzlich verpflichtender CSR-Papiere. Der Inhalt befasst sich maßgeblich mit der nichtfinanziellen Berichterstattung, die in Österreich im allgemeinen Sprachgebrauch unter dem Namen „Nonfinancial Information – Richtlinie (NFI-RL)“ bekannt ist.

Für die Umsetzung in nationales Recht hatte Österreich zwei Jahre Zeit, mit der Maßgabe, dass die betroffenen Unternehmen das daraus resultierende Gesetz ab Anfang 2017 zu befolgen hatten. Der österreichische Nationalrat ist dieser Umsetzungspflicht mit einem Gesetz zur Nachhaltigkeit und Diversitätsverbesserung nachgekommen.⁶ Das Gesetz wurde von der Regierung Österreichs rückwirkend zum Dezember 2016 in Kraft gesetzt.

1.2 Forschungsfragen

Aus diesem Zusammenhang wurden die nachfolgend genannten Forschungsfragen in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichte der Energieversorgungsunternehmen Österreichs entwickelt und sollen als Ziel dieser Arbeit erforscht und schlussendlich auch beantwortet werden.

Bei der ersten Frage geht es um den grundlegenden Ansatz, welche der gesetzlichen Vorgaben für die Energieversorgungsunternehmen zur Erstellung ihrer Nachhaltigkeitsberichte heranzuziehen sind. Der Inhalt des Gesetzes gibt vor, wie zukünftig die Unternehmen ihre „nichtfinanziellen Informationen“ zu berichten haben.

In der zweiten Forschungsfrage wird gefragt, welche Inhalte in den Nachhaltigkeitsberichten zu finden sind. Wie werden die nichtfinanziellen Informationen dargestellt, die in den Berichten

⁴ *Commission of the European Communities*, Green paper: promoting a European framework for Corporate Social Responsibility, DOC/01/9, 18/07/2001, http://europa.eu/rapid/press-release_DOC-01-9_en.pdf, (10.03.2022).

⁵ *Europäische Kommission*, Eine neue EU-Strategie (2011-14) für die soziale Verantwortung der Unternehmen (CSR), RL 2011-14 EU, ENTR-2011-80081-02-00-DE-TRA-00 (EN) (europa.eu), (10.03.2022).

⁶ Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz, Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014, L2014330DE.01000101.xml (europa.eu), (10.03.2022).

der Energieversorgungsunternehmen enthalten sind und in welchem Ausmaß wird darüber berichtet? Gibt es entsprechende Themenbereiche, über die vollständig und umfassend berichtet wird und wie verhält es sich mit den Themen, die von den Gesellschaften eher nicht veröffentlicht werden?

Bei der dritten Forschungsfrage geht es darum, wie die verwendeten Standards, die für die Berichte angewendet werden können. Verwenden die Energieversorger überhaupt Standards und wenn ja, welche werden bevorzugt eingesetzt oder angewendet? Bei den ausgewählten Energieversorgungsunternehmen in Österreich sind dies in erster Linie der Standard nach der „Global Reporting Initiative“, kurz GRI-Standard⁷ genannt, und oder dem „UN Global Compact“ der United Nations.⁸ Anhand dieser Standards werden die Berichtsanteile im Auswertungsteil der Arbeit ausgewertet und die Ergebnisse im Anschluss detailliert erläutert.

Die vierte Forschungsfrage befasst sich mit der Vergleichbarkeit der veröffentlichten Nachhaltigkeitsberichte der Energieversorgungsunternehmen, da diese immer mehr in den Fokus jener Interessenskreise fallen, die sich mit den Geschäftstätigkeiten dieser Unternehmen beschäftigen. Dazu zählen in erster Linie die Stakeholder der Unternehmen, aber auch andere Interessensvertreter wie zum Beispiel die Anrainer rund um die Betriebsstandorte und natürlich die Bevölkerung im Allgemeinen. Insbesondere Aktionäre oder Geldgeber wie Banken und auch Versicherungen sind natürlich ebenso daran interessiert, welche Auswirkungen die Geschäftsmodelle der Unternehmen auf ihr Umfeld haben.

Die letzte Forschungsfrage befasst sich abschließend mit der Feststellung, ob die Energieversorgungsgesellschaften mit ihren Berichten auch den gesetzlichen Vorgaben nachkommen oder hier an der einen oder anderen Stelle bestehende Lücken im Gesetzestext gezielt ausnutzen, um „unliebsame Berichtspflichten“ elegant zu umgehen. Es ist schließlich kein Geheimnis, dass Unternehmen negative Auswirkungen im Zusammenhang mit ihrem Geschäftsgebaren nicht freiwillig an der Öffentlichkeit publizieren wollen. Vergütungen hochrangiger Angestellter werden meist ebenso als gut gehütete und interne Firmenangelegenheiten angesehen und deshalb eher weniger publikumswirksam öffentlich gemacht.

1.3 Aufbau der Arbeit

Um die auftretenden Fragen zu beantworten, die im Zusammenhang mit diesen Nachhaltigkeitsberichten immer wieder auftauchen, wurde entschieden, dies bei Unternehmen zu untersuchen und zu erforschen, die mit dem Thema Nachhaltigkeit ganz eng in Verbindung stehen, den

⁷ *Global Reporting Initiative*, GRI, <https://www.globalreporting.org>, (10.03.2022).

⁸ *United Nations*, Global Compact, www.unglobalcompact.org/participation/report/cop/create-and-submit/detail/445990, (10.03.2022).

Energieversorgungsunternehmen. Es wurden also zunächst die Kerndaten der Unternehmen ermittelt, um festzustellen, welche Unternehmen für die Auswertung ihrer Nachhaltigkeitsberichterstattung herangezogen werden können.

Grundlage war eine intensive Recherche im Internet und dem Sondieren der veröffentlichten Geschäfts- und Nachhaltigkeitsberichte. Die dafür geltenden Grundlagen und Gesetze wurden im ersten Teil dieser Arbeit zusammengefasst und erörtert. Diese stellen die weitere Basis für die grundsätzliche Einordnung der Berichtsaktivitäten durch die Energieversorgungsunternehmen Österreichs dar.

Die wissenschaftliche Herangehensweise beruht auf einer Inhaltsanalyse nach Mayring⁹, beschrieben im Kapitel 5 dieser Arbeit. Die Analyse nach Mayring bietet sich hier deshalb an, da nach der „Global Reporting Initiative“ und dem darauf beruhenden GRI-Index bereits eine anwendbare Codierung zur Verfügung steht. Durch die digitale Zuordnung der einzelnen Unterpunkte des GRI-Indexes und die in den Nachhaltigkeitsberichten enthaltenen Indexzuweisungen können die textbasierten Eigenschaften der Nachhaltigkeitsberichte der Energieversorgungsunternehmen detailliert und fundiert ausgewertet werden. Mit der Erstellung einer Formel, die die maximal möglichen Leistungsindikatoren eines Themenbereiches mit den in den Berichten enthaltenen Leistungsindikatoren ins Verhältnis setzt und dann den dazugehörigen prozentualen Anteil ausgibt, erhält man die gewünschten Ergebnisse. Die damit erzeugten Tabellen wurden danach für die spätere grafische Auswertung verwendet, um die einzelnen Kategorien in den Standards den Berichtsinhalten der Energieversorgungsunternehmen prozentual zuzuordnen und damit die gestellten Forschungsfragen grundsätzlich und wissenschaftsbasiert beantworten zu können. Die gleiche Herangehensweise konnte für die Auswertung der Berichte nach dem UN Global Compact Standard angewendet werden, um auch diese detailliert visualisieren und auswerten zu können.

In der Zusammenfassung folgt schließlich noch einmal in konzentrierter Form die Aufbereitung der gewonnenen Erkenntnisse, die anhand der durchgeführten Forschung herausgefunden wurde. In welchem Zusammenhang die gesetzlichen Vorgaben des Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetzes (NaDiVeG) und die Berichtsinhalte letztendlich stehen, ist am Ende der Zusammenfassung näher erläutert.

Im Anhang finden sich dazu die entsprechenden Datentabellen, die für die Auswertung erarbeitet wurden. Diese stellen zugleich die Basis für die abgebildeten Diagramme und die abschließende Beantwortung der gestellten Forschungsfragen dar.

⁹ Mayring, Qualitative Content Analysis, <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0114-fqs0002204>, (30.06. 2000).

2 Hintergrund der CSR-Berichterstattung

2.1 Historische Entwicklung von CR (Corporate Responsibility)

2.1.2 Geschichtliche Entwicklung von CSR und Nachhaltigkeit

Grundsätzlich kann CSR (Corporate Social Responsibility) aus geschichtlicher Entwicklung in zwei Konzepte gegliedert werden. Zum einen betrifft es die „unternehmerische Verantwortung“ und zum anderen den auf der nächsten Seite beschriebenen „Begriff der Nachhaltigkeit“. Die unternehmerische Verantwortlichkeit erhielt ihre ersten Impulse bereits im 12. Jahrhundert in Venedig mit dem Begriff des „Ehrbaren Kaufmanns“. Die damals sehr verbreiteten Zünfte führten erste Versorgungskassen und Regeln in der Wirtschaft ein. Im Jahr 1776 wurde von dem schottischen Ökonomen Adam Smith das Werk „The Wealth Of Nations“ herausgegeben und sich oftmals als Grundlage für politische Debatten in ökonomischen Belangen der nachfolgenden Jahre zeigte.¹⁰ In Deutschland erfuhr dieser Begriff im Handelsgesetzbuch das erste Update und wurde 1897 zum „Ordentlichen Kaufmann umbenannt. Danach folgten im Zuge weiterer Globalisierung die „soziale Marktwirtschaft“ von Ludwig Erhard (1939) und danach in immer kürzeren Zyklen neue Werke bis zum heute standardmäßig benutzten Synonym „CSR“. Davon sind in erster Linie die Meilensteine „Stakeholder Theory“ des Club of Rome im Jahre 1972, der UN Global Compact und die GRI-Standards (Global Reporting Index (1999), sowie die ISO 26000 (2009), die Leitsätze der OECD (2011) und zuletzt die neuen Definitionen in den Richtlinien der Europäischen Union von 2011 bis 2014 zu benennen.¹¹ Der Anspruch, einer der ersten Verfechter von CSR zu sein, dürfte dem Amerikaner Howard R. Bowen zugesprochen werden, da er in der Literatur als “father of corporate social responsibility” bezeichnet wird.¹² Im Jahr 1953 veröffentlichte Bowen “social responsibilities of the businessman”, was auch heute noch als Grundstock der modernen CSR Literatur gehandelt wird.¹³ Damals bezeichnete man CSR noch als social responsibility und Bowen definierte diese als „obligations of businessmen to pursue those policies, to make those decisions, or to follow those lines of action which are desirable in terms of the objectives and values of our society”.¹⁴ Noch heute wird an vielen Stellen in der Literatur auf Bowen’s damalige Definition verwiesen.

¹⁰ *Smith*, Wohlstand der Nationen, https://moodle.europa-uni.de/pluginfile.php/242973/mod_resource/content/1/Adam%20Smith_%20Der%20Wohlstand%20der%20Nationen%20_%20C2%A0ZEIT%20ONLINE.pdf, (10.03.2022).

¹¹ *Loew*, 2004, S. 8 ff.

¹² *Carroll*, 1999; *Murphy & Schlegelmilch*, 2013; *Jarolimek*, 2014.

¹³ *Carroll*, 1999.

¹⁴ *Bowen*, 1953, zitiert nach *Carroll*, 1999.

geheizt durch die erste Ölkrise in den 70er Jahren folgte 1987 der sogenannte Brundtland-Report²². Weitere Stationen waren die Agenda 21 (Rio Declaration on Environment und Development, 1992), der erste Weltklimagipfel in Kyoto (1997) und der zweite für Nachhaltige Entwicklungen in Johannesburg 2002. Die Idee zur Humanen Marktwirtschaft nahm im Jahr 2005 erste konkrete Formen an. Mit der UN-Klimakonferenz in Kopenhagen 2009, der UN Sustainable Development in Cancun und dem G20-Gipfel in Rio 2012 rückten auch die beiden Konzepte der unternehmerischen Verantwortung und der Begriff der Nachhaltigkeit immer näher zusammen und sind nach heutigen Gesichtspunkten von CSR als untrennbar miteinander verbunden zu betrachten (siehe Abb. 2).²³

In den 70 Jahren entwickelten zwischen den Bereichen der unternehmerischen Verantwortung und dem Begriff der Nachhaltigkeit die ersten Ideen zur ökosozialen Marktwirtschaft.

Von der Amerikanerin Raghurir wurde 2010 der Begriff „CSR“ wie folgt interpretiert:

„After 36 years, 167 studies, and 16 reviews of the relationship between CSR and financial performance, the answer to the debate about whether CSR is profitable is unambiguously clear: it depends!“²⁴

2.1.2 CSR 0.0 bis 3.0

Die unten beginnende und nach oben offene Reifegradpyramide nach Schneider (Abb. 2) gibt einen Überblick über die einzelnen Stufen von CSR. Angelehnt ist diese Reifegradpyramide an das Generationenmodell der Bertelsmann Stiftung²⁵, der Carroll Pyramide²⁶ und jenes von Crane, Matten und Spence.²⁷ Darin wird CSR 0.0 als kein wirkliches CSR beschrieben, da es weder systematische Vorgehensweisen enthält, noch über irgendwelche Managementansätze verfügt.

Es beruht lediglich auf „gesellschaftlichem Engagement“, das sich aus der Geschäftstätigkeit des Unternehmens ergibt oder rein zufällig eine gesellschaftliche Wirkung entfaltet (Beschäftigung, Weiterbildung etc. generiert). Es beschreibt also nur die rein gesellschaftliche Verantwortung eines Unternehmens, das unter Beachtung geltender Gesetze auf rein ökonomischer Basis arbeitet.²⁸

²² *Brundtland*, Our Common Future, Report of the World Commission on Environment and Development (un.org), (10.03.2022).

²³ *Schneider/Schmidpeter*, Corporate Social Responsibility, 2015, S. 29.

²⁴ *Raghurir/Roberts/Lemon/Winer*, 2010, S. 69.

²⁵ *Peters*, 2009.

²⁶ vgl. *Carroll*, Er vertrat 4 Konzepte von Verantwortung. Dazu zählten economic, legal, ethical and philanthropic. Diese Ansicht aus dem Jahre 1991 gilt heute als nicht mehr aktuell, da vor allem kein Managementansatz implementiert ist, 1991, S. 40 f.

²⁷ In Anlehnung an *Crane/Matten/Spence*, 2008, S. 5 ff.

²⁸ *Schneider/Schmidpeter*, Corporate Social Responsibility, 2015, S. 32.

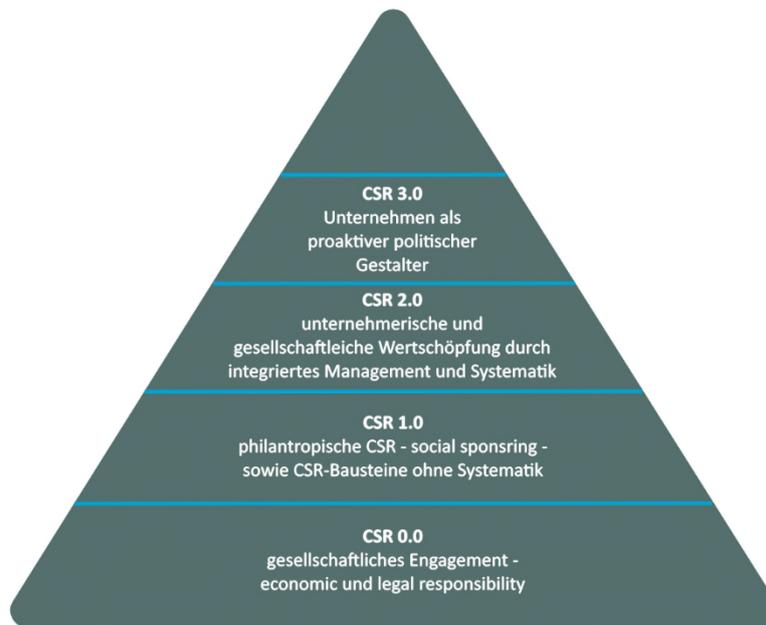


Abb. 2: CSR-Reifegradpyramide, Quelle: Schneider, Corporate Social Responsibility ,2015, S. 33, eigene Darstellung

Unter CSR 1.0 wird vorrangig Philanthropisches CSR betrachtet, bei dem es um unternehmensfremde Aktivitäten und Maßnahmen geht. Insbesondere sind darunter Sponsoring in Form von Geld- oder Sachspenden zu verstehen. Diese haben mit dem eigentlichen Kerngeschäft des Unternehmens nichts zu tun, darüber hinaus auch keinen direkt sichtbaren Nutzen und werden deshalb von vielen Experten nicht als CSR-konform angesehen. Letzen Endes ermöglicht die Philanthropie aber dennoch den Übergang zu CSR, da sich aus reinen Geldspenden durchaus Projekte gesellschaftlichen Engagements ergeben können. Auch „Corporate Citizenship“²⁹ kann prinzipiell unter CSR 1.0 eingeordnet werden, wenn dies ohne einen entsprechenden Managementansatz gehandhabt wird. Vor allem der intensive Austausch mit den Stakeholdern steht hier im Vordergrund. Peters stellte 2009 diesen Umstand als das besondere Engagement, neben finanzieller Beteiligung, auch das persönliche Einbringen von Knowhow und Zeit durch die Mitarbeiter zu kennzeichnen.³⁰ CSR 1.0 ist im Wesentlichen betrachtet, mehr oder weniger als PR/Marketing Strategie zu sehen, die in der Regel nur eine kurzzeitige Imageverbesserung des Unternehmens zur Folge hat. In erster Linie wird dabei der Blick auf die Verantwortung in der Vergangenheit gelegt und oftmals dann verwendet, wenn bereits bedenkliche Verhältnisse vorliegen. Porter nannte dies die „responsive CSR“, bzw. als philanthropische Maßnahme.³¹ Bei CSR 1.0 liegt die Motivation im Vermeiden von Risiken, die dem Image des Unternehmens schaden könnten.

²⁹ Dubielzig/Schaltegger, 2005, S. 240–243.

³⁰ vgl. Peters, 2009, S. 8 f.

³¹ vgl. Porter/Kramer, 2006, S. 9.

CSR 2.0 zielt auf das Kerngeschäft eines Unternehmens ab und beinhaltet ein klar strukturiertes Managementkonzept, das auf höchster Führungsebene des Unternehmens beruht.³² Langfristige Wertschöpfung einer Gesellschaft hängt immer eng mit dem Kerngeschäft zusammen und ist der wichtigste Indikator für die nachhaltige und gesellschaftliche Wertschöpfung eines Unternehmens. Sorgfältig geplante Maßnahmen und ein hohes Maß an Verantwortung im Management konstatieren alsozusagen ein „qualitätsorientiertes CSR“.³³ Insbesondere zielt CSR 2.0 darauf ab, die Balance der Nachhaltigkeit zwischen den 3 Aspekten Ökonomie, Ökologie und Soziologie zu erhalten. Nur mittels dieses Prinzips können Ziele außerhalb der Betriebswirtschaft gesetzt und auch deren Erreichung sichergestellt werden.³⁴ Im Gegensatz zu CSR 1.0 bezieht sich CSR 2.0 nicht nur auf die Vergangenheit, sondern spiegelt auch die Belange des Unternehmens in Bezug auf die Gegenwart und Zukunft ab und ist unmittelbar und zentral mit der Geschäftstätigkeit verknüpft. CSR 2.0 ist damit prinzipiell als ein DNA-Baustein des Unternehmens zu verstehen und deshalb nicht mehr einfach austauschbar. Nachhaltigkeit beginnt bei CSR 2.0 also schon direkt bei der Wertschöpfung durch entsprechende Ursachenbekämpfung.

CSR 3.0 baut unmittelbar auf CSR 2.0 auf, geht aber weit über deren Grundsätze hinaus und versteht die Unternehmen nicht mehr nur als Empfänger von Regulierungen, sondern bindet diese selbst als Regulierer mit ein. Dadurch wird die Verbindung zwischen Staat, Wirtschaft und Zivilgesellschaft grundlegend neu definiert.³⁵ Die Tragweite von CSR 3.0 geht weit über den Kernbereich des Unternehmens hinaus und umfasst auch die Balance der wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Entwicklung innerhalb der kompletten Wertschöpfungskette, beginnend beim Einkauf, der Produktion, dem Handel und der Produktnutzung bis zur Wiederverwertung (cradle to cradle). In enger Zusammenarbeit mit den Anspruchsgruppen werden über alle Unternehmensbereiche hinweg, zukunftsfähige Wirtschaftsformen erarbeitet. Die daraus resultierende enge Verbindung zu den Stakeholdern bringt für das Unternehmen zunehmende Vorteile bei der Politik und damit für das eigene Image in der Gesellschaft. Geht man bei CSR 2.0 noch von einem Optimierungsprozess aus, so kann man bei CSR 3.0 ohne Umschweife von einem strategischen Differenzierungsprozess sprechen.³⁶

Da CSR 3.0 sehr tief mit allen Bereichen des Unternehmens verwurzelt ist, verbleiben die Aufgaben der Nachhaltigkeit nicht mehr an einer zentralen Person (CSR-Manager), sondern sind als Organisationsmaßstab in der ganzen Führung des Unternehmens verankert. Hier wird CSR

³² *Gelbmann/Baumgartner*, 2015, S. 427 ff.

³³ *Martinuzzi*, 2015, S. 1063.

³⁴ *Peters*, 2009, S. 11.

³⁵ *Steurer*, 2015, S. 1197.

³⁶ *Schulz*, 2015, S. 327.

nicht mehr nur getragen, sondern bewusst gelebt und weiterentwickelt.³⁷ Im erweiterten Einflussbereich werden auch Themen wie die Beachtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Bestechung und Korruption mit in die Unternehmensstrategie einbezogen. Die Gesellschaften gelten demzufolge als Organisator und nicht als von anderer Stelle organisiertes Unternehmen. CSR 3.0 gilt als systematisch visionäre Strategie mit stetigem Streben nach gesellschaftlichem Mehrwert und Gewinn für das Unternehmen.

CSR 3.0 ist also eine ganzheitliche Weltanschauung auf Wirtschaft, Politik, Umwelt, Zivilgesellschaft und Medien, basierend auf langfristiger Vertrauenswürdigkeit und gesellschaftlicher Kooperation. Schlussendlich ein Denken in völlig anderen, zukunftsorientierten Dimensionen.³⁸

2.1.3 Definition des Begriffs CSR

Der Begriff Corporate Social Responsibility (CSR) steht laut der deutschen Übersetzung des Grünbuchs der EU von 2001 für „Soziale Verantwortung eines Unternehmens“ und bedeutet letztendlich nichts anderes als nachhaltiges Wirtschaften von Unternehmen, sprich „Unternehmerische Gesellschaftsverantwortung“.³⁹ Der Begriff „social“ ist bei CSR allerdings nicht mit sozial, sondern mit gesellschaftlich zu übersetzen und daher die Übersetzung nicht wirklich als korrekt anzusehen. Für den Begriff CSR gibt es bis zum heutigen Tage noch immer keine abschließende Definition, sondern finden sich in einer Vielzahl von Publikationen immer wieder neue Beschreibungen, Definitionen und Konzepte. In den Aufzeichnungen von Dahlsrud⁴⁰ werden für CSR eine bis fünf Dimensionen genannt. In einer weiteren Untersuchung aus dem Jahr 2011 gibt es auch Angaben, die bis zu 10 Dimensionen zum Begriff CSR für möglich halten.⁴¹ Darüber hinaus finden sich auch häufig die abgeleiteten ähnlichen Begriffe wie „CR – Corporate Responsibility“ oder „CC – Corporate Citizenship“. Begriffstechnisch lässt sich Corporate Citizenship mit der Formulierung „Das Unternehmen als Bürger“ umschreiben. Betrachtet wird darin das gesellschaftliche Engagement des Unternehmens, bezogen auf sein lokales Handeln.⁴² Generell kann CSR mit dem Begriff „Corporate Governance“ auf eine Stufe gestellt werden und bildet so die für ein Unternehmen sehr wichtigen und bestimmenden Strukturregeln ab, die im Wesentlichen für die Erreichung der Ziele und der Optimierung der inneren Organisation

³⁷ vgl. *Peters*, 2009, S. 12.

³⁸ *Schneider*, Corporate Social Responsibility, 2015, S. 39.

³⁹ *Gigler*, Was bedeutet eigentlich CSR – Corporate Social Responsibility, <https://nachhaltig-in-graz.at/csr-corporate-social-responsibility-was-bedeutet-das/>, (10.03.2022).

⁴⁰ Vgl. *Dahlsrud*, 2008, S. 7–11.

⁴¹ Vgl. *Rahman*, 2011, S. 173–174.

⁴² *Kirchhoff*, Erfolgsfaktor Verantwortung, 2005, S. 17

erforderlich sind.⁴³ Von der Europäischen Kommission wird CSR als Konzept definiert, „*das den Unternehmen als Grundlage dient, auf freiwilliger Basis soziale Belange und Umweltbelange in ihre Unternehmenstätigkeit und den Wechselbeziehungen mit den Stakeholdern zu integrieren*“.⁴⁴ Diese Definition, basierend auf den Stützen sozialer und umweltlicher Aspekte, wurde jedoch 2011 durch die sich rasch veränderten öffentlichen Auffassungen zugunsten einer neu gefassten Definition aufgegeben. Fortan stand CSR für „*die Verantwortung von Unternehmen für ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft*“. Diese Auslegungen⁴⁵ haben zur Folge, dass CSR höhere Anforderungen an die Unternehmen stellt als diese von der gesetzlichen Seite aus gesehen zu erfüllen hätten. Die davon Profitierenden sind einerseits die Stakeholder, die mit dem Unternehmen in direktem Kontakt stehen, andererseits aber auch alle anderen Gruppen, die gesellschaftlich mit dem Unternehmen Verbindungen pflegen, jedoch keinen unmittelbaren Geschäftsbezug dazu haben. Gründe für diese Auffassung können entweder in einer rein moralischen Selbstverpflichtung oder eben auch eine auf der Grundlage einer Kosten-/Nutzen basierenden Erwägung sein.⁴⁶

John Elkington, der Gründer der renommierten Unternehmensberatung Sustainability, machte erstmals den Begriff der „Triple Bottom Line“ in seinem gleichnamigen Buch bekannt.⁴⁷ Die als Unterstrich bei der letzten Position auf Rechnungen bezeichnete Linie gibt nichts anderes an, als den eigentlichen Gewinn und gilt damit als der ökonomische Teil eines Geschäftes. Elkington erweiterte diese Begrifflichkeit um die Faktoren mit den ökologischen und den sozialen Komponenten. Mit dem „Triple Bottom Line“-Modell stellte Elkington den Mehrwert für ein Unternehmen in den Vordergrund, den es mit der Umsetzung des Modells erreichen kann.

Unter dem eingeführten Begriff „Triple-Bottom-Line“ vertreten Unternehmen heute die Anforderung, nicht nur über finanziellen Erfolg, sondern auch über die sozialen, ökonomischen und die umweltlichen Leistungen Rechenschaft abzulegen.⁴⁸ Mitverfechter und Vorreiter dieses Modells im deutschsprachigen Raum ist von Anfang an, der Verband der chemischen Industrie (VCI). Bei den börsennotierten Unternehmen bezieht sich der Begriff „Corporate Accountability“ auf die Angaben in den nichtfinanziellen Bereichen der Unternehmen und steht auch für soziale Verantwortung und Nachhaltigkeit. Unter der Führung der „Responsible Business Alliance“ entstand der Verhaltenskodex der führenden Elektronikindustrie und beinhaltet Themen

⁴³ Baumüller, SWK 20-21/2015, S. 983.

⁴⁴ Vgl. Europäische Kommission, KOM(2001) 366 endg (2001) 20, <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2001:0366:FIN:DE:PDF>, (10.03.2022).

⁴⁵ Europäische Kommission, <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2011:0681:FIN:DE:PDF>, (10.03.2022).

⁴⁶ Vgl. Europäische Kommission, KOM(2011) 681 endg (2011) 7, <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2011:0681:FIN:DE:PDF>, (10.03.2022).

⁴⁷ Elkington, Enter the Triple Bottom Line, 1994.

⁴⁸ Fifka, CSR- und Nachhaltigkeitsmanagement, 2021, S. 37.



Abb. 3: Corporate Social Responsibility (vgl. Al-Samman, Corporate Social Responsibility (CSR), 2016), eigene Darstellung

wie umfassenden Arbeitsschutz, faire Arbeitsbedingungen und umweltfreundliche Fertigungsprozesse.⁴⁹ Als „Responsible Investment“ verstehen sich Investitionen, die von den Anlegern unter Beachtung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren den Markt als Ganzes anerkennen. Dazu gehören auch alle Aspekte, die auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Fragen abzielen. Unternehmen, die nach dem Grundsatz der „Corporate Sustainability“ handeln, legen Wert auf langfristige und nachhaltige Werte in ihrer Geschäftstätigkeit bzw. Wertschöpfung. Diese haben in der Regel sowohl ökonomische, ökologische als auch soziale Komponenten in den enthaltenen Bestandteilen (siehe Abb. 3).⁵⁰ Corporate Sustainability gilt als der Begriff, der die größte Nähe zur gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen aufweist. Das Konzept beruht auf der dauerhaften Sicherung des geschäftlichen Erfolgs und des Unternehmenskapitals.⁵¹

⁴⁹ RBA Foundation, The Responsible Business Alliance. <https://www.responsiblebusiness.org/code-of-conduct>. (13.03.2022).

⁵⁰ HubSpot, Corporate Sustainability. <https://blog.hubspot.de/sales/sustainability>. (13.03.2022)

⁵¹ Kirchhoff, Erfolgsfaktor Verantwortung, 2005, S. 16

2.2 CSR und die Richtlinien der Europäischen Kommission

2.2.1 Die CSR-Anfänge in der EU

Der Engländer Richard Howitt legte der europäischen Kommission am 15. Januar 1999 die erste Beschlussfassung zu einer Regelung über die Offenlegung nichtfinanzieller Informationen vor und brachte damit CSR auf die damalige Tagesordnung.⁵² Bis Anfang der Jahrtausendwende hatte die Europäische Kommission dann vergeblich versucht, die nichtfinanziellen Berichtspflichten stärker zu regulieren. Mit dem „Grünbuch, Europäische Rahmenbedingungen für die soziale Verantwortung der Unternehmen“ schaffte man am 18.07.2001 sozusagen den wesentlichen Grundstein für „Corporate Social Responsibility (CSR)“ in Europa.⁵³ Trotzdem blieben weitere Versuche, einen einheitlichen Transparenzstandard zu schaffen, an den Widerständen mächtiger Unternehmensverbände hängen. Erst die Bankenkrise in Amerika und Europa und einige andere Umstände wie der Ölpest im Golf von Mexiko sorgten in der Öffentlichkeit für ein Umdenken in der Regulierung der Märkte.⁵⁴

Im Jahr 2011 änderte man den Titel in „Eine neue EU-Strategie (2011-14) für die soziale Verantwortung der Unternehmen (CSR)“⁵⁵ und auch der Inhalt wurde entsprechend aktualisiert. Allerdings mussten viele der ursprünglich vorgesehenen Inhalte aufgrund vieler Gegenstimmen innerhalb der Kommission fallen gelassen werden. Anstatt der geplanten 18.000 Unternehmen in Europa, die unter die neuen Regelungen fallen sollten, blieben am Ende nur 6.000 übrig. Auch das Thema Freiwilligkeit blieb mit dieser ersten Regulierung vorerst unangetastet und hatte als Folge eine in jeder Hinsicht stark verwässerte Richtlinie zum Abschluss. Maßgeblicher Treiber dieser Verwässerung war unvorhergesehener Weise Deutschland, während Frankreich als großer Befürworter der neuen Richtlinie galt. Die Bemühungen der Kommission, „durch die langjährige Bearbeitung der Gesetzgebung und in enger Absprache mit allen relevanten Stakeholdern – einschließlich der Unternehmensseite – sicherzustellen, dass der den Unternehmen auferlegte Verwaltungsaufwand so gering wie möglich gehalten werde“⁵⁶, reichte nicht aus, um den Widerstand der Unternehmen zu überwinden.⁵⁷ Trotz des weiterhin eklatanten Widerstandes deutscher Unternehmen und der Politik konnte dennoch eine Ausweitung der nichtfinanziellen Berichtspflichten durch die Europäische Kommission durchgesetzt werden.⁵⁸

⁵² Howitt, 2014.

⁵³ Europäische Kommission, <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2001:0366:FIN:DE:PDF>, (10.03.2022).

⁵⁴ Kinderman, 2015, S. 613.

⁵⁵ Europäische Kommission, <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2011:0681:FIN:DE:PDF>, (10.03.2022).

⁵⁶ Barnier, 2014, S. 8.

⁵⁷ Kinderman, 2015, S. 614.

⁵⁸ Kinderman, 2013, S. 713.

2.2.2 EU-Richtlinie legt erforderliche Maßnahmen für nationale Gesetze fest

Mit der Herausgabe der Richtlinie RL 2014/95/EU ein Jahr nach der Veröffentlichung der RL 2013/34/EU erfolgte die bisher letztmalige und derzeit noch aktuell gültige Vorlage zum Thema Corporate Social Responsibility.

Mit der Verabschiedung der Richtlinie 2014/95/EU⁵⁹ am 22. Oktober 2014 haben das europäische Parlament und der Rat die bis dahin geltende Richtlinie 2013/34/EU⁶⁰ außer Kraft gesetzt. In der neuen Richtlinie wurden verpflichtende Angaben nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen endgültig beschlossen. Viele Abschwächungen in der neuen Richtlinie hatte Großbritannien zu vertreten, war aber grundsätzlich der Offenlegung der nichtöffentlichen Informationen wohlwollend gegenübergestanden. Deutschland dagegen, sonst eher bekannt für hohe Sozial- und Umweltstandards und für gewöhnlich Vorreiter für Länder, die andere Denkweisen verfolgten, war absolut dagegen, sich Handlungsweisen wie in Amerika üblich, zu unterwerfen.⁶¹ Die nichtfinanzielle Erklärung betrifft nach dieser Richtlinie nur große Kapitalgesellschaften mit öffentlichem Interesse (PIEs – Public Interest Entities), die zum Stichtag im Jahresmittel mehr als 500 Beschäftigte aufweisen und außer den Informationen über Umwelt-, Sozial-, und Arbeitnehmerbelange, auch die Achtung der Menschenrechte und der Bekämpfung von Korruption und Bestechung in ihren Berichten veröffentlichen müssen (AGs; GmbHs; KGaAs; SEs). Ebenfalls zum Kreis der betroffenen Unternehmen gehören große Kreditinstitute und Versicherungen. Börsenorientierte Unternehmen haben ausführliche Angaben über das Diversitätskonzept in ihre Veröffentlichungen zu integrieren.⁶²

Neu hinzugekommen sind Inhalte in den Berichten, die Informationen über das Geschäftsmodell des Unternehmens, einer Beschreibung der von dem Unternehmen in Bezug auf diese Belange verfolgten Konzepte, einschließlich der angewandten Due-Diligence-Prozesse und der Ergebnisse die diesen Konzepten zu Grunde liegen. Darüber hinaus sind die Unternehmen verpflichtet, über wesentliche Risiken, bezogen auf die Belange der Geschäftstätigkeit des Unternehmens und sofern relevant und verhältnismäßig, auch über die Geschäftsbeziehungen, Erzeugnisse und Dienstleistungen zu berichten. Ein weiterer wesentlicher Bestandteil dieser Vorgabe ist die Beschreibung der Vorgehensweise, wie solche Risiken gehandhabt werden.

⁵⁹ Europäische Kommission, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A32014L0095>, (10.03.2022).

⁶⁰ Europäische Kommission, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=celex%3A32013L0034>, (10.03.2022).

⁶¹ Streeck, 2009, S. 21.

⁶² Vgl. Feltl, UGB § 277 (Stand 7.6.2017, rdb.at).

Unternehmen, die als Tochterunternehmen geführt werden, können von der Berichtspflicht befreit werden, wenn das Tochterunternehmen von der Muttergesellschaft in ihrem konsolidierten Lagebericht oder dem gesonderten nichtfinanziellen Bericht einbezogen ist und die Anforderungen nach Artikel 29⁶³ der Richtlinie erfüllt sind. Insbesondere wurde die Pflicht einer „nichtfinanziellen Erklärung“ im Lagebericht durch die Einführung der §§ 243b und 267a des UGBs innerhalb Österreichs geregelt. Daraus ergaben sich auch entsprechende Änderungen in den § 96 Abs. 1 bis 3 und § 104 Abs. 1 des Aktiengesetzes und dem § 30k des GmbH-Gesetzes (siehe BGBl. I Nr. 20/2017).⁶⁴

Bereits seit letztem Jahr liegt der 2023 in Kraft tretende Entwurf der neuen Richtlinie für „Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)“⁶⁵ vor und erweitert in erheblichem Maße den Anwendungsbereich und auch die Berichtspflichten der betreffenden Unternehmen, eingeschlossen der Energieversorgungsunternehmen Österreichs. Deren CSR-Berichterstattung ist nach der Einführung in die Thematik der maßgebliche Teil der Forschung in dieser Masterarbeit. Weitere Ausführungen zu CSRD finden sich im Kapitel 4 dieser Arbeit, da derzeit nur als Entwurf und damit noch nicht in rechtsverbindlicher Form vorliegend.

2.2.3 Ziele und Hintergründe der Richtlinie

Grundlegend stellt die Richtlinie 2014/95/EU eine ergänzende Änderung zur vormals ins Leben gerufenen Richtlinie dar. Speziell die Bankenkrise 2009 war der Anlass für die Europäische Kommission den unternehmerischen Aktivitäten der Gesellschaften mehr Aufmerksamkeit zu widmen. Insbesondere befassen sich deshalb die Änderungen mit der Angabe, der nichtfinanziellen und die Diversitätsverbesserung betreffenden Informationen bestimmter Unternehmen und Gruppen. Dabei wurde besonderer Wert auf die Größe gelegt und nur die Unternehmen berücksichtigt, die über ein bestimmtes Maß hinausgehen.

Im üblichen Sprachgebrauch hat sich dafür zwischenzeitlich der Begriff „NFI-Richtlinie“ (*Non Financial Information*) eingebürgert. In nicht weniger als 23 Unterpunkten wurde festgelegt, welche Rahmenbedingungen für die Richtlinie zugrunde gelegt wurden. Darin wurde festgestellt, dass die Transparenz der berichtenden Unternehmen beim Thema Sozial- und Umweltberichterstattung durchweg bei allen Branchen und allen Mitgliedsstaaten auf ein vergleichbares und von hoher Qualität zeugendes Niveau gebracht werden muss.⁶⁶

⁶³ Europäische Kommission, RL 2014/95/EU, L330/6, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014L0095&from=RO>, (10.03.2022).

⁶⁴ BGBl. I Nr. 20/2017, <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbI/I/2017/20/20170117>, (10.03.2022).

⁶⁵ Europäische Kommission, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52021PC0189&from=EN>, (10.03.2022).

⁶⁶ Europäische Kommission, RL2014/95/EU, L330/1, (12.02.2022).

Das Europäische Parlament hat deshalb 2013 die Unternehmen zur sozialen Verantwortung aufgerufen und damit rechenschaftspflichtiges, transparentes und verantwortungsvolles Geschäftsgebaren mit nachhaltigem Wachstum bekräftigt. Unter der sozialen Verantwortung verstand man die Interessenförderung der Gesellschaft, Wege zu einem nachhaltigen Aufschwung, aber auch die Gefahren für die Nachhaltigkeit darzulegen, um bei den Investoren und Verbrauchern ein gewisses Maß an Vertrauen zu generieren. Die Angabe nichtfinanzieller Informationen kann demzufolge als elementarer Grundgedanke beim Übergang in eine nachhaltige und globale Wirtschaftswelt angesehen werden. Die Europäische Kommission wurde deshalb vom Europäischen Parlament aufgefordert, einen Gesetzesvorschlag zu erarbeiten, der die Unternehmen verpflichtet die nichtfinanziellen Informationen transparent und vergleichbar, aber mit einem hohen Maß an Handlungsflexibilität öffentlich bereit zu stellen.⁶⁷ Also nichts anderes als die verpflichtende Einführung von CSR mit dem Ziel, dem Verbraucher zu ermöglichen, mit einfachen Mitteln an die Informationen über die Auswirkungen von Unternehmen auf die Gesellschaft zu kommen. Um die Überschaubarkeit der Informationen aufrecht erhalten zu können, ist es erforderlich die unterschiedlichen Voraussetzungen der europaweit, aber dennoch nationalen Unternehmen unter einen Hut zu bekommen. Es bedarf einer entsprechenden Koordinierung, damit sowohl Aktionäre als auch andere Interessensträger adäquat bedient werden können. Unternehmen, die der Richtlinie verpflichtet sind, haben zumindest eine Mindestanforderung an zu veröffentlichenden Informationen zu erfüllen, die es den Interessenten ermöglicht, ein Gesamtbild des Unternehmens in Hinsicht auf ihre Konzepte, die Ergebnisse und den Risiken zu erhalten.

Ebenfalls enthalten in der Richtlinie sind die Anmerkungen zum Thema Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerschutz, der Wahrung der Menschenrechte und der Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Die Anwendung von Due-Diligence-Prozessen ist ebenfalls Bestandteil der Berichterstattung und falls negative Auswirkungen in Bezug der Lieferketten oder Unterauftragsnehmern zu erkennen sind, so sind diese ebenfalls zu berücksichtigen. Unternehmen die zu einer nichtfinanziellen Erklärung verpflichtet sind, haben Angaben über Umweltbelange und vorhersehbare Auswirkungen beim Geschäftsbetrieb zu implementieren. Dabei dürfen nach Möglichkeit Gesundheit und Sicherheit nicht ausgeklammert werden. Weitere Informationen betreffen die Nutzung erneuerbarer und/oder nicht erneuerbarer Energien und Angaben über Treibhausgasemissionen, Wasserverbrauch und Luftverschmutzung. Risiken, die beim Eintritt zu schwerwiegenden Auswirkungen führen, sind nach deren Intensität und Ausmaß zu bewerten.⁶⁸ Egal, ob diese bei der Ausführung eigener Tätigkeiten oder im Zusammenhang mit den

⁶⁷ Europäische Kommission, RL20214/95/EU, L330/1, (12.02.2022).

⁶⁸ Europäische Kommission, RL20214/95/EU, L330/2, (12.02.2022).

Erzeugnissen, den Dienstleistungen oder der Lieferkette des Unternehmens entstehen. Um den gesetzlichen Anforderungen der Berichte zu genügen, ist es den Unternehmen gestattet, sich an entsprechenden Rahmenwerken zu orientieren (siehe Kapitel 3 dieser Arbeit). Den Mitgliedsstaaten wird auferlegt, durch nationale Umsetzung der Richtlinie Sorge dafür zu tragen, dass die geforderten Pflichten gesetzeskonform Gültigkeit erlangen. In Österreich wurde dies durch die Verabschiedung des Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetzes im Jahre 2017 realisiert. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) wurden von der Berichtspflicht ausgenommen, um deren Geschäftstätigkeiten nicht durch den zusätzlichen Aufwand in Gefahr zu bringen. Mit Maßnahmen zur Produktivitätssteigerung sollen gerade diese Unternehmen eher entlastet, denn mit zusätzlichem bürokratischem Aufwand überlastet zu werden. Die obligatorische Prüfpflicht dieser Berichte sagt aus, dass lediglich die Veröffentlichung, nicht aber der Inhalt des Berichtes durch einen Abschlussprüfer oder eine Prüfungsgesellschaft zu prüfen ist. Die Offenlegung von Diversitätskonzepten in Bezug auf Angaben wie Alter, Geschlecht oder Bildungs- und Berufshintergrund soll generell nur für bestimmte große Unternehmen gelten. Diese Angaben beruhen auf der Erklärung zur Unternehmensführung gemäß Artikel 20 der Richtlinie 2013/34/EU. Besteht allerdings kein Konzept zur Diversität, so muss dieses nicht explizit eingeführt, aber doch erklärt werden, weshalb dieses nicht existiert.⁶⁹

2.3 Durch die Richtlinie bedingte Änderungen an den Gesetzen

Große Kapitalgesellschaften, die unter die bereits genannten Bedingungen fallen, haben in den zu veröffentlichenden Lagebericht nach § 243 Abs. 5 UGB eine nichtfinanzielle Erklärung aufzunehmen.

Nichtfinanzielle Erklärung nach § 243b Abs. 5 muss enthalten:	Verständnis über den Geschäftsablauf
	Geschäftsergebnis
	Lage der Gesellschaft
	Auswirkungen ihrer Tätigkeit, bezogen auf
	Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange
	Achtung der Menschenrechte
	Bekämpfung von Bestechung und Korruption

Tab. 1: Angaben zur nichtfinanziellen Erklärung im geänderten § 243b NaDiVeG, 17.01.2017, eigene Darstellung

Bei Nichtverfolgung von einem oder mehreren der unter Abs. 2 genannten Punkte und einem noch dazu fehlenden Konzept hat das Unternehmen eindeutig zu begründen, worauf dieser Umstand beruht (siehe Tab. 2). Die Angaben nach Abs. 2 haben folgende Unterpunkte zu umfassen:

⁶⁹ Europäische Kommission, RL20214/95/EU, L330/1-4, (05.03.2022).

Nichtfinanzielle Erklärung nach § 243b Abs. 2 muss enthalten:	eine kurze Beschreibung des Geschäftsmodells der Gesellschaft
	eine Beschreibung der von der Gesellschaft in Bezug auf die in Abs. 2 genannten Belange verfolgten Konzepte
	die Ergebnisse dieser Konzepte
	die angewandten Due-Dilligence-Prozesse
	die wesentlichen Risiken, die wahrscheinlich negative Auswirkungen auf diese Belange haben werden, und die Handhabung dieser Risiken durch die Gesellschaft, und zwar a. soweit sie aus der eigenen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft entstehen und, b. wenn dies relevant und verhältnismäßig ist, soweit sie aus ihren Geschäftsbeziehungen, ihren Erzeugnissen oder ihren Dienstleistungen entstehen und,
	die wichtigsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die für die konkrete Geschäftstätigkeit von Bedeutung sind

Tab. 2: Die Unterpunkte zur nichtfinanziellen Erklärung § 243b NaDiVeG, 17.01.2017, eigene Darstellung⁷⁰

Große Konzerne (Muttersgesellschaften) sind demnach ebenfalls verpflichtet, in den Konzernlagebericht, anstelle der analysierten, nichtfinanziellen Leistungsindikatoren eine konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung aufzunehmen (§ 267 Abs. 2).

Diese Erklärung hat dieselben Angaben zu enthalten wie im § 243b Abs. 5 angegeben (siehe Tab. 1). In der Analyse der nichtfinanziellen Leistungsindikatoren im Konzernbericht ausgewiesenen Beträge und Angaben bedürfen der Erklärung. Die Angaben im Abs. 2 entsprechen denselben wie zuvor beim Abs. 2 des § 243b (siehe Tab. 2).⁷¹

Für die Erstellung der nichtfinanziellen Erklärung ist es dem Konzern erlaubt, sich auf nationale oder internationale Rahmenwerke zu berufen. Auch unionsbasierte Standards können für die Nachhaltigkeitsberichte verwendet werden. Wird auf diese Möglichkeit zurückgegriffen, ist jedoch Sorge dafür zu tragen, dass durch die Verwendung dieser Standards die Abs. 2 und 3 voll und ganz erfüllt werden. Dem Konzern ist es erlaubt, die konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung mittels eines eigenen separaten Berichtes zu erstellen. Er ist von den gesetzlichen Vertretern des Unternehmens aufzustellen, von allen zu unterschreiben und dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Nach Abschluss der Prüfungstätigkeiten ist der Bericht über die nichtfinanziellen Informationen zusammen mit dem Lagebericht nach § 280⁷² offen zu legen.

Ebenfalls von der Pflicht der Veröffentlichung befreit sind Mutterunternehmen (§ 189a Z 6⁷³), die dem österreichischen Recht unterliegen und vom zugehörigen Konzern in deren Konzernlagebericht oder dem gesonderten konsolidierten nichtfinanziellen Bericht die Informationen der Mutter- und Tochterunternehmen eingebettet sind. Der Konzernlagebericht hat die Anforderungen der Bilanzrichtlinie zu erfüllen, das Mutterunternehmen kann jedoch nach § 245⁷⁴

⁷⁰ Geirhofer, in Torggler, UGB3 § 243b (Stand 1.1.2019, rdb.at).

⁷¹ Feltl, UGB § 267 (Stand 7.6.2017, rdb.at).

⁷² Zehetner, in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG3 § 280 (Stand 1.2.2018, rdb.at).

⁷³ Dokalik, in Torggler, UGB3 § 189a (Stand 1.1.2019, rdb.at).

⁷⁴ Feltl, UGB § 245a (Stand 7.6.2017, rdb.at).

von der Aufstellung eines Teilkonzernabschlusses befreit werden, wenn eine konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung in einem gesonderten Bericht nach Abs. 6 veröffentlicht wird.⁷⁵

2.4 Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz (NaDiVeG)

Das Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz⁷⁶ enthält Angaben über die zu berichtenden Risiken der Unternehmen im Zusammenhang mit den Geschäftsbeziehungen, den Erzeugnissen und den Dienstleistungen.⁷⁷ Auch die Lieferketten des Unternehmens unterliegen der Risikobewertung. Hier sind jedoch nur beim direkten Zulieferer oder Abnehmer Informationen einzuholen.⁷⁸ Beschrieben werden im NaDiVeG nur „Wesentliche Aspekte“, die genannt werden müssen. Der Begriff der Wesentlichkeit ist also sozusagen der zentrale Ansatz zur nichtfinanziellen Berichterstattung und damit von grundlegender Bedeutung.⁷⁹ Die daraus resultierende „Wesentlichkeitsanalyse“⁸⁰ ist einer der ganz wesentlichen Bestandteile der Berichterstattung.

Allerdings hat sich in der Praxis gezeigt, dass der Wesentlichkeitsbegriff trotz branchenspezifischer Zuordnung bis zum heutigen Tage noch nicht ausreichend konkretisiert ist. Faktoren wie das Geschäftsmodell oder die Interessen und Erwartungen berechtigter Interessenvertreter sind zwar bereits in den Wesentlichkeitsbegriff eingeflossen, aber nach wie vor als unzureichend anzusehen.⁸¹

In der nichtfinanziellen Erklärung bzw. einem nichtfinanziellen Bericht nach § 243b Abs 2 UGB⁸² müssen berichtspflichtige Unternehmen (§ 243b Abs 1 UGB) folgende Inhalte implementieren:⁸³

- Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange
- Achtung der Menschenrechte
- Bekämpfung von Korruption und Bestechung

⁷⁵ Geirhofer, in Torggler, UGB3 § 267a (Stand 1.1.2019, rdb.at).

⁷⁶ BGBl I 20/2017, https://360.lexisnexis.at/d/rechtsnorm_ris/und_diversitatsberichterstattung_das_unternehmensg/b_bgbl_2017_I_20_4f363738fe?searchId=20220224202827784&page=1&index=1&origin=rl, (10.03.2022).

⁷⁷ § 243b Abs 3 Z 5 lit b UGB.

⁷⁸ ErlRV 1355 BlgNr25. GP 3.

⁷⁹ Niggemann/Schneider, Die Wesentlichkeit in der Nachhaltigkeitsberichterstattung - haben die Österreicher oder die Deutschen recht?, RWZ 2020/18, S. 89.

⁸⁰ Milla/Haberl-Arkhurst, Wesentlichkeitsanalyse in der nichtfinanziellen Berichterstattung, RWZ 2018/6, S. 23.

⁸¹ Vgl ABI C 2017/215, 01 6.

⁸² Für konsolidierte nichtfinanzielle Erklärungen gelten analog die Ausführungen des § 267a Abs 2 UGB.

⁸³ Frey, Mindestanforderungen an die Berichterstattung laut NaDiVeG, RWZ 2018/7, S. 28 ff.

Relevant sind diese Belange in Bezug auf das Verständnis des Geschäftsablaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Gesellschaft und auf die Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit.⁸⁴ Wegen der vagen Formulierung bleibt den Unternehmen ein relativ großer Spielraum zwischen der nichtfinanziellen Erklärung und dem eigentlichen Geschäftsbericht. Eine Trennung ist jedoch aufgrund der Formulierung des § 243b UGB nicht gänzlich annehmbar. Dadurch bleibt abzuwarten, ob zukünftig weitere Konkretisierungen zu erfolgen haben. Speziell bei der Vergleichbarkeit von Nachhaltigkeitsberichten unterschiedlicher Länder dürfte eine Anpassung als unvermeidbar anzusehen sein.

2.4.1 Umwelt- Sozial- und Arbeitnehmerbelange durch das Gesetz

Im Punkt Umweltbelange haben die Unternehmen über die Einzelheiten zu berichten, die die aktuellen und vorhersehbaren Auswirkungen der Geschäftstätigkeit betreffen.⁸⁵ Da der Begriff Umweltbelange aber nicht nur ausschließlich auf die Umwelt bezogen ist, beinhaltet die Richtlinie RL 2014/95/EU die weiteren Punkte Gesundheit und Sicherheit. Diese beiden Belange sind jedoch nur dann von Bedeutung, wenn das betreffende Unternehmen diesbezüglich relevante Tätigkeitsbereiche aufweist. Dazu könnten z. B. auch die Energieversorger gezählt werden, die große Gas- oder Flüssigbrennstofflager betreiben. Noch gravierender sind die Auswirkungen bei kernenergie-technischen Anlagen im Falle einer unkontrollierten Störung des Betriebes. In diesen Fällen hätte der Betreiber durchaus die Pflicht über entsprechende Untersuchungen der Strahlungsbelastung in der Umgebung zu berichten.⁸⁶ Laut der Richtlinie ist diese Auslegung jedoch nach wie vor noch offen.

Die ErlRV 1355 BlgNR 25. GP besagt, dass in der nichtfinanziellen Erklärung folgende zwei Punkte enthalten sein sollen:

- Angaben zum Dialog mit lokalen Gemeinschaften
- Angaben zu den zur Sicherstellung des Schutzes und der Entwicklung dieser Gemeinschaften ergriffenen Maßnahmen

Bei solchen Gemeinschaften handelt es sich zum Beispiel um Anwohner, die sich im Einzugsbereich eines geplanten Kraftwerks befinden. Die Berichterstattung geht in diesem Fall zunächst darum, einen in die Wege geleiteten Dialog aufzuzeigen. Der eigentliche Prozess über den Dialog ist in Österreich nach staatlichem Recht durchzuführen und hat nichts mit der eigentlichen Berichterstattung zu tun. Der zweite Schritt beinhaltet die gewünschte Offenlegung,

⁸⁴ Vgl § 243b Abs 2 UGB.

⁸⁵ ErlRV 1355 BlgNR 25. G 2.

⁸⁶ *Schneider*, Das Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz - Ein Überblick, RWZ 2018/3, 5, (Stand 30.01.2018).

wie die Interessen der Gemeinschaften geschützt werden können. Für diese Arbeitnehmerbelange sollen die nachfolgenden Angaben entsprechend der ErlRV 1355 BlgNR 25. GP 2 in der nichtfinanziellen Erklärung enthalten sein:⁸⁷

- Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Gleichstellung zu gewährleisten
- Umsetzung der grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation
- Arbeitsbedingungen, zum sozialen Dialog, insbesondere mit Arbeitsvertretungen
- Achtung des Rechts der Arbeitnehmer, informiert und konsultiert zu werden
- Achtung der Rechte der Gewerkschaften
- Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
- Aus- und Weiterbildung, Beschäftigungs- und Einkommensentwicklung

Welche der Punkte in die nichtfinanzielle Erklärung aufgenommen werden sollen ist nicht genau geregelt. Deshalb greifen die meisten Unternehmen sinnvollerweise auf die Leistungsindikatoren des GRI-Standards⁸⁸ oder den UN Global Compact⁸⁹ zurück. In diesen Rahmenwerken sind umfassende Listen vorhanden, die jedes Thema ausführlich und umfänglich beschreiben. Anhand dieser Kriterien können die betreffenden Unternehmen sorgfältig auswählen, welche Ansatzpunkte als wesentlich bzw. unwesentlich zu betrachten sind.

Menschenrechtsverletzungen und die Bekämpfung von Bestechung und Korruption sind wichtige Themen in der nichtfinanziellen Erklärung und sollten deshalb ebenfalls nicht fehlen. Die Leitlinien der Europäischen Union zur NFI-Richtlinie (RL 2014/95/EU) betonen als Empfehlung die Best-Practice-Variante, dass sich ein Unternehmen zur Achtung der Menschenrechte bekennt. Die Verletzung der Menschenrechte steht meist in engem Zusammenhang mit den Geschäftstätigkeiten innerhalb der Lieferkette bzw. der Lieferanten.

Bestechung und Korruption sind auch Themen des Corporate Governance-Berichtes, der prinzipiell nicht gänzlich von den Informationen der nichtfinanziellen Erklärung getrennt werden kann. Es empfiehlt sich also auch hier, auf vorhandene internationale Rahmenwerke zurück zu greifen. Explizit werden in diesem Themenbereich die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder alternativ dazu die Norm ISO 26000 angeführt.⁹⁰

⁸⁷ *Schneider*, Das Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz - Ein Überblick, RWZ 2018/3, 6, (Stand 30.01.2018).

⁸⁸ *Global Reporting Initiative*, <https://www.globalreporting.org/>, (10.03.2022).

⁸⁹ *UN Nations*, Global Compact. <https://www.globalcompact.de/ueber-uns/united-nations-global-compact>, (10.03.2022).

⁹⁰ Vgl. ABI C 2017/215, 01, 17.(Stand 05.07.2017).

2.5 Verpflichtete Gesellschaften und Unternehmen

2.5.1 Große Kapital- und haftungsbeschränkte Personengesellschaften (z. B. GmbHs)

Verpflichtet sind Unternehmen, die kumulativ die Bedingungen, wie sie bereits im Kapitel 2.2.3 genannt wurden, erfüllen.⁹¹

Als große Kapitalgesellschaften gelten nach § 221 Abs 3 UGB Unternehmen, die an zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren zwei der drei nachfolgenden Bedingungen erfüllen:

1. Das Unternehmen hat eine Bilanzsumme von mindestens 20 Mio. €.
2. Das Unternehmen hat innerhalb von 12 Monaten vor dem Abschlussstichtag einen Umsatz, der bei mindestens 40 Mio. oder darüber liegt.
3. Es werden im Jahresdurchschnitt mehr als 250 Beschäftigte gezählt.⁹²

Die als Grundsatzmerkmal geltende Mitarbeiterzahl ist bereits Bestandteil des §243b UGB, so dass die Tatsache eine „große Kapitalgesellschaft“ darzustellen, eher durch die beiden anderen Forderungen bestimmt wird. Speziell definiert werden Unternehmen von öffentlichem Interesse im § 189a UGB. Es werden darin in erster Linie Unternehmen benannt, die Wertpapiere an einem geregelten Markt handeln, der in der EU zugelassen ist und weiters um Banken und Versicherungen.⁹³ Von der Pflicht, eine nichtfinanzielle Erklärung abzugeben, sind Unternehmen befreit, wenn das Unternehmen und seine Tochtergesellschaften in der nichtfinanziellen (konsolidierten) Erklärung eines Mutterunternehmens berücksichtigt sind. Dies kann in der Form eines eigenen nichtfinanziellen Berichtes oder als Teil in einem Lagebericht geschehen. Für das Mutterunternehmen ist es verpflichtend, den Sitz in der EU oder einem EWR-Staat zu haben und der Bericht muss der Bilanzrichtlinie (RL 2013/34/EU) entsprechen und offengelegt werden. Im Anhang muss vom berichtenden Unternehmen angegeben werden, in welchem Bericht die nichtfinanzielle Erklärung eingefügt ist und wo diese bzw. der entsprechende Lagebericht bezogen werden kann.⁹⁴

In Ausnahmefällen ist es nach § 243b Abs 4 UGB erlaubt, die Berichterstattung zu den nichtfinanziellen Belangen zu unterlassen. Es muss sich dabei aber um zukünftige Entwicklungen und Belange handeln, die während der Berichterstellung in Verhandlung sind und zusätzlich zwei

⁹¹ § 243b UGB, § 243b UGB (Unternehmensgesetzbuch), Nichtfinanzielle Erklärung, nicht finanzieller Bericht, www.ris.bka.gv.at, (10.03.2022).

⁹² § 221 UGB (Unternehmensgesetzbuch), Umschreibung, www.ris.bka.gv.at, (10.03.2022).

⁹³ Baumüller, *ecolex*, 2017, 476; AFRACStellungnahme 9, Rz 144 ff.

⁹⁴ Schneider, Das Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz - Ein Überblick, RWZ 2018/3, 6, (Stand 30.01.2018).

weitere kumulierte Bedingungen erfüllt sein müssen. Die erste Bedingung sagt aus, dass die Publikation der Informationen real oder potentiell geschäftsschädigend sein müssen und zweitens muss gewährleistet sein, dass durch den Entfall der Informationen kein verzerrtes oder unvollständiges Bild über das Unternehmen im Geschäftsbericht entsteht. Konkret beschrieben ist dies im § 243b Abs 4 Z 2 UGB mit folgendem Wortlaut:

*Nur dann können Informationen weggelassen werden, wenn "[...] eine solche Nichtaufnahme ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Gesellschaft sowie der Auswirkungen ihrer Tätigkeit nicht verhindert."*⁹⁵

Es dürfen demzufolge nur ausgewählte und keinesfalls alle Informationen weggelassen werden. Durch die Einschränkung, dass nur gerade stattfindende oder zukünftige Verhandlungen zur Geltung kommen, verdeutlicht diese angewandte Praxis. Prinzipiell sind die Ausführungen dazu aber nur recht vage definiert und ermöglichen den Unternehmen deshalb einen recht großen Interpretationsrahmen. Verdeutlicht wird dies insbesondere durch die Aussage, dass der wirtschaftliche Schaden „nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung“⁹⁶ entstehen muss. Das Unternehmen behält sich also letzten Endes vor, was es in dieser Hinsicht veröffentlicht oder unterlässt, ohne jedoch dabei die Interessen ihrer Stakeholder aus den Augen zu verlieren. Weiterhin hat das Unternehmen die Wahl der Berichterstattung per eigenem nichtfinanziellen Bericht oder der Einbettung einer nichtfinanziellen Erklärung als Bestandteil des Lageberichts abzugeben. Der Bericht ist dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und muss von diesem geprüft werden. Eine Prüfpflicht durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine externe Gesellschaft ist nur für den Lagebericht verpflichtend, jedoch nicht für den nichtfinanziellen Nachhaltigkeitsbericht bzw. der nichtfinanziellen Erklärung. Dem Aufsichtsrat ist also freigestellt, sich durch die freiwillige Prüfung eines Wirtschaftsprüfers zusätzlich abzusichern.⁹⁷

Der Aufsichtsrat (bei einer GmbH & Co.KG nur unter bestimmten Voraussetzungen erforderlich) ist verpflichtet, einen allfälligen gesonderten nichtfinanziellen Bericht zu prüfen und während der Abhaltung der Generalversammlung darüber zu berichten.

Der Aufsichtsrat hat darüber zu berichten, in welchem Umfang er den gesonderten nichtfinanziellen Bericht geprüft hat, wenn dieser nicht Teil des Lageberichts war. Über den Lagebericht

⁹⁵ § 243b UGB (Unternehmensgesetzbuch), Nichtfinanzielle Erklärung, nichtfinanzieller Bericht, www.ris.bka.gv.at, (10.03.2022).

⁹⁶ Vgl § 243b Abs 4 Z 1 UGB, Unternehmensgesetzbuch, Nichtfinanzielle Erklärung, nichtfinanzieller Bericht.

⁹⁷ Baumüller, Kritische Anmerkungen zur Finanzberichterstattung in der Corona-Krise, VWT 3/20 17.

hat der Aufsichtsrat jedenfalls generell immer zu berichten. Sollte der Bericht oder die im Lagebericht enthaltene nichtfinanzielle Erklärung maßgebliche Beanstandungen enthalten, so hat der Aufsichtsrat auch über diese festgestellten Mängel Rechenschaft abzulegen.

Die gleichen Pflichten wie in den ersten beiden Absätzen gelten auch für den Konzernlagebericht oder gegebenenfalls dem gesonderten konsolidierten nicht finanziellen Bericht, dem konsolidierten Corporate Governance-Bericht und dem konsolidierten Bericht bei geleisteten Zahlungen an staatliche Institutionen.⁹⁸

2.5.2 Kreditinstitute, Versicherungsgesellschaften und Genossenschaften

Bei Versicherungsgesellschaften und Banken⁹⁹ gelten die gleichen grundlegenden Kriterien wie zuvor genannt. Sie haben aber grundlegend andere Möglichkeiten, ihre nachhaltigen Aktivitäten zu gestalten. Bezogen auf ihre geschäftlichen Tätigkeiten im Bereich der Kreditvergabe und vielen weiteren Finanzprodukten investieren sie in andere Unternehmen und Organisationen. Dadurch haben sie ganz wesentlichen Einfluss auf diesen Kundenkreis auch in Sachen Nachhaltigkeit. Auf der anderen Seite können Banken und Versicherungen aus den Nachhaltigkeitsberichten der Unternehmen, die von ihnen bedient werden, wertvolle Schlüsse bei der Beurteilung von möglichen Kreditvergaben profitieren und in ihre eigenen Nachhaltigkeitsstrategien mit einbeziehen.¹⁰⁰

In der Taxonomie-Verordnung¹⁰¹ ist enthalten, dass nachhaltig vertriebene Leistungen von Finanzmarktteilnehmern offenzulegen sind. Dies betrifft in erster Linie Banken und Versicherungen und dient der Unterstützung des „Europäischen Green Deal“. ¹⁰² In einer Trilog-Einigung¹⁰³ vom März 2019 wurde die Berücksichtigung von Chancen und Risiken für den institutionellen Anleger bei nachhaltigen Investitionen festgelegt und deren Offenlegung bestätigt. Die Offenlegung umfasst folgende Punkte:

- Berücksichtigte Verfahren von sozialen und Umweltrisiken Ihrer Beratungen und Anlagen (inkl. Due Diligence-Prinzipien);
- Angaben zu Nachhaltigkeitsrisiken bei der Rentabilität

⁹⁸ § 30k GmbHG, GmbH-Gesetz, www.ris.bka.gv.at, (10.03.2022).

⁹⁹ Bafin, Finanzen und Nachhaltigkeit. https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/BaFinPerspektiven/2019_02/bp_19_2_Thi-mann.html, (10.03.2022).

¹⁰⁰ *Waschbusch/Kiszka/Hollinger*, Chancen und Risiken der Nachhaltigkeitsberichterstattung für Kreditinstitute, BankArchiv, Juni 2020, S.406.

¹⁰¹ *Europäische Kommission*, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R0852>, (10.03.2022).

¹⁰² *Europäische Kommission*, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_20_1112, (10.03.2022).

¹⁰³ *Europäische Kommission*, <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-7942-2019-INIT/en/pdf>, (10.03.2022).

- Informationen zur Umsetzung grüner Strategien und die Auswirkung der Geschäftstätigkeit auf Klimaschutz und Nachhaltigkeit.

Offenzulegen sind diese Informationen einerseits als vorvertragliche oder vertragliche Kundeninformation und zusätzlich auf der Website des betreffenden Unternehmens.¹⁰⁴

Aufgrund der Tatsache, dass viele Genossenschaften¹⁰⁵ die gleichen Voraussetzungen wie große Kapitalgesellschaften erfüllen, in der „NFI-Richtlinie“ aber nicht spezifisch im Regulierungsfokus standen, sind sie dennoch in vielerlei Hinsicht unmittelbar oder mittelbar durch die Richtlinie betroffen.¹⁰⁶ Gerade die zur Pflicht gewordene Rechenschaftsablegung über das Geschäftsmodell hat gezeigt, dass in diesem Bereich die Genossenschaften noch mit einigen Anfangsschwierigkeiten zu kämpfen haben. Grundsätzlich betrifft dies Genossenschaftsbanken in Bezug auf ihren Förderauftrag. Die Genossenschaften unterliegen den gleichen Vorgaben, wie sie für große Kapitalgesellschaften gelten. Allerdings haben hier weder der Herausgeber der Norm noch die sich am Markt befindliche Literatur ein besonderes Augenmerk darauf geworfen. Das Thema Nachhaltigkeit dürfte aber auch auf absehbare Zeit ein mehr und mehr relevant werdendes Thema für Genossenschaften sein, da das Thema Nachhaltigkeit im genossenschaftlichen Wirken viele Ansatzpunkte in sich birgt. Wegen der grundlegenden Kriterien für die nichtfinanzielle Berichterstattung werden in Österreich nicht allzu viele Genossenschaften davon betroffen sein, Berichte zu veröffentlichen. Unterliegt allerdings eine Genossenschaft dieser Berichtspflicht, wird sie sich in besonderem Maße mit ihrem Förderauftrag auseinandersetzen müssen, da dieser als wesentlicher Gegenstand der Berichterstellung zu sehen ist. Noch fehlt bei vielen Genossenschaften das Gespür, ihre internen Verfahren so zu gestalten, dass am Ende der Berichterstattung die belastbaren Inhalte nicht zu kurz kommen und daraus eine nach wie vor große Lücke zwischen Theorie und Praxis bestehen bleibt. Für die Zukunft also noch ein langer Weg vor den Genossenschaften liegt, die entsprechenden Berichtspflichten ernst zu nehmen und ihre Berichte einer stetigen Verbesserung zuzuführen.¹⁰⁷

2.6 CSR-Auswirkungen auf Unternehmen

2.6.1 Transparente Einblicke in die Geschäftstätigkeit

Mit Beginn der Jahrtausendwende befassten sich mehrere Institutionen mit dem Thema der Nachhaltigkeit und der sozialen Verantwortung von Unternehmen. Dazu zählten nicht nur die

¹⁰⁴ *Ruhdorfer*, Offenlegung betreffend Nachhaltigkeit, Österreichisches Bankarchiv, 2019-04, 237.

¹⁰⁵ *Dokalik*, § 189a Z 1, *Hirschler* (Hrsg), 2019, S. 32.

¹⁰⁶ Vgl *Velte*, 2017, S. 114.

¹⁰⁷ *Baumüller*, Nichtfinanzielle Berichterstattung aus der Perspektive genossenschaftlicher Kreditinstitute, Österreichisches Bankarchiv, 2019-07, S. 490.

Unternehmen selbst, die „CSR“ anfangs nur als zusätzlichen und teuren Aufwand sahen, sondern auch die Politik und Wissenschaft. In breiterem Maße vertrat auch die Öffentlichkeit und nicht zu vergessen die Medien wie Presse, TV und Internet diesen Standpunkt. Verstärkt durch die Finanz- und Bankenkrise sowie weitere Unternehmensskandale¹⁰⁸ wuchs das öffentliche Interesse an der ethischen Verantwortung (moralisch und gesellschaftlich) von Unternehmen verstärkt an. Damit folgte aber nicht nur die Beachtung der wirtschaftlich positiven Aspekte, sondern auch die Zweifel an gewissen unternehmerischen Entscheidungen wurden durch die immer besser werdenden Kommunikations- und „Social Media“- Möglichkeiten deutlicher in den Vordergrund gerückt. Gegenüber ihren Stakeholdern sind die Unternehmen nun in wesentlich höherem Maße verpflichtet, Rechenschaft für ihre geschäftlichen Aktivitäten abzulegen. Bezüglich der heute weltweit zur Verfügung stehenden Vernetzung ist es allen Interessengruppen leichter möglich, an die entsprechenden Informationen zu kommen. Dies gilt jedoch nur, wenn diese pflichtgemäß zur Verfügung gestellt werden.

Ein weiterer sehr wichtiger Punkt dieser zur Verfügung stehenden elektronischen Kommunikationsmöglichkeiten ist die enorm schnelle Verbreitung von negativen Informationen wie Skandalen bei Umweltvergehen, Korruptionsfällen oder der sozialen Ausbeutung in Entwicklungsländern. Der Europäischen Kommission blieben diese Unzulänglichkeiten verständlicherweise ebenfalls nicht lange verborgen und man sah sich durch zahlreiche Bemühungen dringend gezwungen, mit einer entsprechenden Ausweitung der CSR-Vorgaben in den Unternehmen für eine deutlich straffere Verankerung der Pflichten bei den Unternehmen zu sorgen.¹⁰⁹ Die Erfahrung hatte gezeigt, dass die Unternehmen (Energieversorger eingeschlossen), der bis dahin auf freiwilliger Basis stattfindenden Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht oder nur sehr zögerlich nachgekommen waren.

Deshalb folgte mit der EU-Richtlinie (RL 2014/95/EU) die erste Fassung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, die aus der zuvor freiwilligen Kür eine echte Pflichtübung machte und CSR damit bindender gestaltete als je zuvor. Als „forcierende Kraft“ besonders hervor getan hat sich in dieser Beziehung der Verein „*respACT*“ (*austrian business council for sustainable development*)¹¹⁰. Deren Wirken im Zusammenhang mit weiteren Initiativen des Staates (einige Bundesministerien), der Wirtschaftskammer und der Vereinigung der Industriellen wurden neue Ansatzpunkte zugrunde gelegt.

CSR greifbar zu machen scheitert in vielen Fällen, da die vorherrschende Wertungsansicht moralischer Natur ist und deshalb von vielen Institutionen jeweils anders ausgelegt wird. Dadurch

¹⁰⁸ Kinderman, 2015, S. 614.

¹⁰⁹ Barnier, 2014, S. 8.

¹¹⁰ *resPACT*, <https://www.respect.at>, (10.03.2022).

haben sich im Laufe der Zeit eine Vielzahl von unterschiedlichen Standpunkten in Form von Richtlinien, Standards und Kodizes entwickelt und CSR dadurch mit sehr heterogenen Anforderungen durchflutet. Die Folge davon ist, dass man bis heute relativ wenige Informationen darüber besitzt, welche Wirkungen bzw. Nebenwirkungen in den Unternehmen durch CSR verursacht werden. Wissenschaftliche Studien haben jedenfalls bisher nichts weiter als eher nicht aussagekräftige Ergebnisse geliefert, die genau genommen mehr Fragen als Antworten produziert haben.¹¹¹ Laut einer Datenerhebung des Jahres 2020 fallen 22 Energieversorgungsunternehmen in Österreich unter die durch die Europäische Kommission und durch das Gesetz vorgegebenen Regelungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung.¹¹² Die Recherche, ob diese Unternehmen entsprechende Nachhaltigkeitsberichte veröffentlichen, ist als der erste Teil dieser Arbeit anzusehen. Im zweiten Schritt geht es um die Inhalte und Qualität der Berichte, sowie die Transparenz mit der diese Berichte erstellt worden sind. Im letzten Schritt soll überprüft werden, ob die Berichte den Vorgaben des Gesetzes genügen.

2.6.2 Berichtspflichten der Unternehmen durch CSR

Mit der Verabschiedung des Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetzes (NaDiVeG) wurden die berichtspflichtigen Unternehmen mit Beginn des Jahres 2017 zunächst einmal mit erheblichen Herausforderungen konfrontiert. Mit der Herausgabe der EU-Richtlinie 2014/95/EU waren 28 Mitgliedsstaaten, darunter auch Österreich dazu verpflichtet, die NFI-Richtlinie in nationale Gesetze umzuwandeln. Damit mussten sowohl Paragraphen im UGB als auch im Aktien- und GmbH-Gesetz eingefügt bzw. geändert oder ergänzt werden. Im Wesentlichen wird von den Unternehmen durch das Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz gefordert, dass die verpflichteten Unternehmen im Rahmen ihres Lageberichtes eine nichtfinanzielle Erklärung bezüglich der Nachhaltigkeits- oder Diversitätsaspekte verpflichtend abzugeben haben. Anstatt der Erstellung der nichtfinanziellen Erklärung innerhalb des Lageberichtes ist den Unternehmen auch die separate Veröffentlichung eines Berichtes über diese Informationen eingeräumt worden.¹¹³

§ 243b UGB sagt über den Anwendungsbereich aus, dass die Anwendung dann verpflichtend ist, wenn die bereits genannten Bedingungen großer Unternehmen bzw. Gesellschaften erfüllt sind. Weiterhin gehören zum Kreis der berichtspflichtigen Unternehmen diejenigen, die börsennotiert im ATX Prime gelistet sind, einschließlich Banken und Versicherungen.¹¹⁴

¹¹¹ Baumüller, Corporate Social Responsibility (CSR), SWK 20-21/2015, S. 983.

¹¹² Trend, TOP 500, www.trend.at, (03.02.2022).

¹¹³ Löning, CSR Richtlinie-Berichtspflicht. <https://loening.org/csr-richtlinie/>.(13.03.2022).

¹¹⁴ Baumüller, Offenlegungspflicht, *ecolex*, 2017, 476; AFRACStellungnahme 9, Rz 144 ff.

Eine alte Weisheit sagt „Ausnahmen bestätigen die Regel“. Das gilt auch für die Erstellung nichtfinanzieller Berichte für Konzerne, die außer der Muttergesellschaft auch Tochterunternehmen unterhalten.

In diesem Fall muss das Tochterunternehmen keine nichtfinanzielle Erklärung abgeben, wenn im konsolidierten Konzernlagebericht der Muttergesellschaft eine entsprechende Erklärung für die Tochtergesellschaft inkludiert ist. Voraussetzung für diese Vorgehensweise ist, dass die Muttergesellschaft ihren Sitz innerhalb eines EU- oder EWR-Staates haben muss und der Bericht nach der Bilanz-Richtlinie (RL 2013/34/EU) verfasst worden ist.¹¹⁵ Zusätzlich ist im Anhang des Berichtes offenzulegen, für welches Unternehmen die nichtfinanzielle Erklärung inkludiert wurde und wo der dazugehörige Lagebericht oder alternativ der separate nichtfinanzielle Bericht einsehbar ist.¹¹⁶

Eine weitere Ausnahme, nichtfinanzielle Informationen nicht zu veröffentlichen ist dann gegeben, wenn sich Belange für zukünftige Entwicklungen gerade in Verhandlung¹¹⁷ befinden und die Publikation derselben eine geschäftsschädigende Wirkung hätte. Darüber hinaus muss gewährleistet sein, dass durch diese Informationsausblendung keine Verzerrung bzw. eine unvollständige Betrachtung des Unternehmens für den Berichtsinteressenten entstehen kann.

Im Gegensatz zum Lagebericht besteht für den eigenständigen, nichtfinanziellen Bericht keine obligatorische Prüfpflicht durch einen Wirtschaftsprüfer, jedoch die Pflicht, diesen dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Zur eigenen Absicherung nutzen jedoch viele Aufsichtsräte die Dienste eines externen Wirtschaftsprüfers, um sich bei der ihnen unterliegenden Prüfpflicht unterstützen zu lassen.¹¹⁸ Dabei muss sich der Aufsichtsrat nicht zwingend an eine Wirtschaftsberatung wenden, sondern hat auch die Möglichkeit ein Unternehmen zu wählen, das sich speziell mit der Thematik der Nachhaltigkeitsberichterstattung beschäftigt.¹¹⁹

Die meisten Energieversorgungsunternehmen sind aufgrund des mittlerweile stark liberalisierten Strommarktes in unterschiedlichen Zusammenschlüssen organisiert und fallen daher in der Regel unter die geltenden Berichtspflichten. Bei der durchgeführten Internetrecherche wurde jedoch festgestellt, dass von einigen der Unternehmen keine Berichte über die nichtfinanziellen Informationen, der Nachhaltigkeit oder den generellen Geschäftsverlauf aufzufinden sind.

¹¹⁵ Im Fall der nichtfinanziellen Erklärung weicht die entsprechende Bestimmung in § 267a Abs 7 UGB insofern von der in § 243b Abs 7 UGB ab, als dass nur gefordert wird, dass das befreiende Unternehmen einen Bericht im Einklang mit der Bilanz-Richtlinie (RL 2013/34/EU) zu erstellen hat. Vgl AFRAC-Stellungnahme 9, Rz 179 f, 187 ff.

¹¹⁶ *Schneider*, Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz (Ein Überblick), RWZ 2018/3, S. 6, (Stand 30.01.2018).

¹¹⁷ Der Begriff der "Verhandlung" ist freilich ein unbestimmter Rechtsbegriff. Es ist aber dennoch davon auszugehen, dass § 243b Abs 4 UGB nur restriktiv und folglich nur in wenigen Ausnahmefällen Anwendung findet.

¹¹⁸ *Baumüller*, Kritische Anmerkungen zur Finanzberichterstattung in der Corona-Krise, VWT 3/20, S. 17.

¹¹⁹ *Glaser*, Corporate Social Responsibility (CSR), IRZ 2015, S. 55.

2.6.3 Standards der nichtfinanziellen Berichterstattung

Das unten dargestellte Modell zeigt die von vielen Unternehmen in der Regel verwendeten Rahmenwerke für die Erstellung der nichtfinanziellen Informationen in den Lageberichten der betreffenden Gesellschaften und Konzerne. Explizit empfohlen und erwähnt sind diese Rahmenwerke auch in der zuvor beschriebenen EU-Richtlinie. Weiterführend behandelt werden die meist angewendeten Rahmenwerke speziell im 3. Kapitel dieser Arbeit. Von den Energieversorgungsunternehmen verwendet der Großteil (2/3) ebenfalls die empfohlenen Rahmenwerke, aber insbesondere den Standards von der Global Reporting Initiative und des UN Global Compact.

Zu der Ansicht, dass die meisten Unternehmen Österreichs die beiden zuvor genannten Standards verwenden, kam auch *Wagner* in seinem Vergleich der Rahmenwerke zur nichtfinanziellen Berichterstattung.¹²⁰

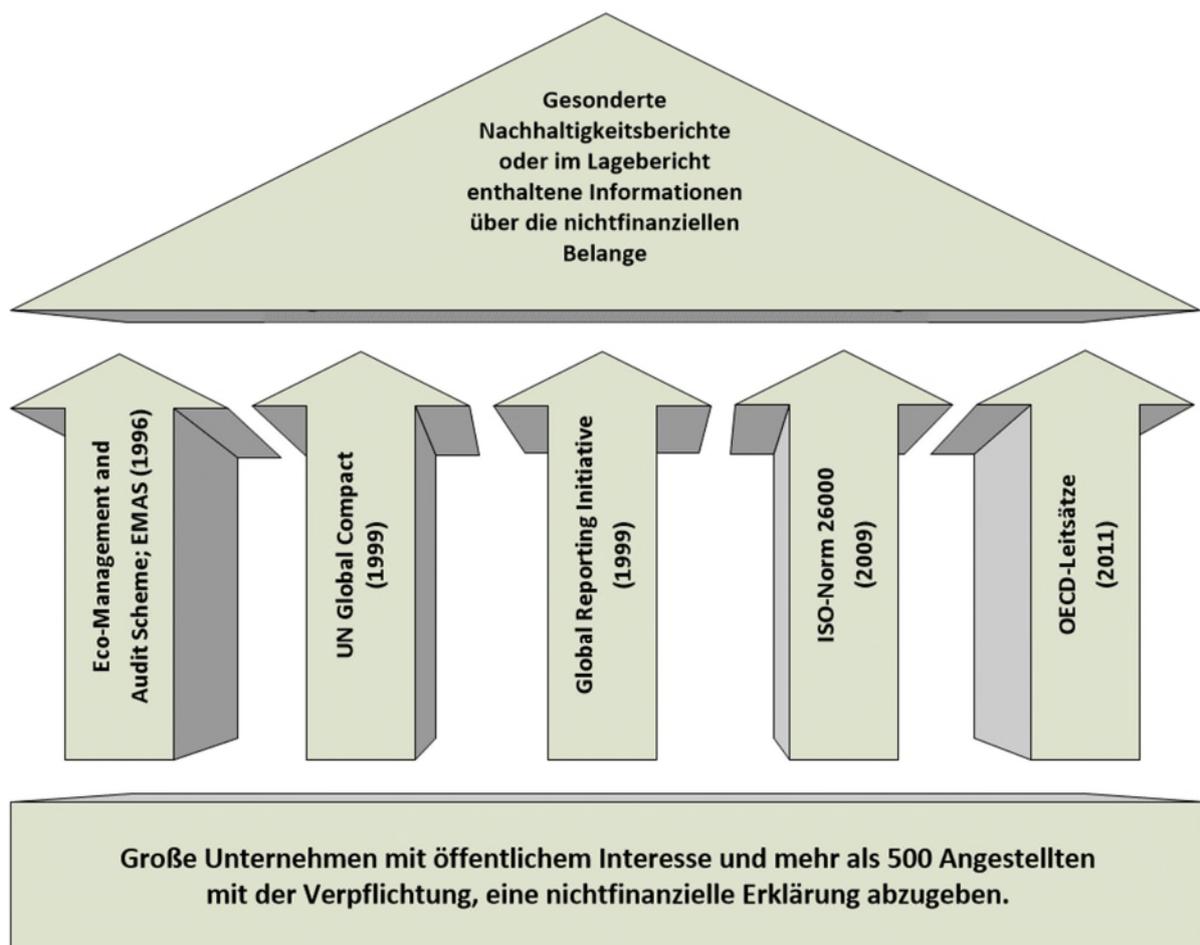


Abb. 4: Häufig verwendete Rahmenwerke zur Unterstützung bei der Erstellung der nichtfinanziellen Nachhaltigkeitsberichte (eigene Darstellung)

¹²⁰ *Wagner*, Rahmenwerke der nichtfinanziellen Berichterstattung im Vergleich, RWZ 2019, S. 255.

2.7 Angaben zu den Berichtsinhalten der Energieversorgungsunternehmen

2.7.1 Ökonomische, ökologische und soziale Aspekte der Energieversorgung

Die gemeinsame Betrachtung von Ökologie, Ökonomie und Sozialem gilt heute als zentraler Orientierungspunkt in der Nachhaltigkeitsfrage. Weitgehende Einigkeit in diesem Punkt untermauert, dass nachhaltige Entwicklung nur möglich ist, wenn alle 3 Faktoren berücksichtigt werden.¹²¹ Anhand der veröffentlichten Berichte lässt sich erkennen, dass diese grundlegend für die positive Imagedarstellung der Energieversorger genutzt werden. Der für die Unternehmen wichtigste Bereich der Berichterstattung, befasst sich vorrangig mit der Thematik rund um die Ökonomie. Dazu gehören unter anderem das Risiko- und Qualitätsmanagement, Corporate Governance (nach dem aktuellen österreichischen Corporate Governance Kodex¹²²) und betriebliche Instrumente, die sich in Bezug auf die Umsetzung von Nachhaltigkeit anwenden lassen. Weitere Angaben betreffen die Forschung und Entwicklung sowie Informationen zur Wertschöpfungskette und der Einbindung der Zulieferer. Gesellschaftlich sehr wichtig sind unter anderem volkswirtschaftliche Belange und Kennzahlen des Unternehmens nebst Informationen über Investitionen und Aktienstände.¹²³ Die ökonomischen Leistungsindikatoren beschreiben wohlwollend die wirtschaftliche Lage der Stakeholder, die in das Unternehmen eingebunden sind. Dies geschieht sowohl auf nationaler als auch internationaler Wirtschaftsebene. Angaben über die wirtschaftliche Leistung (Finanzaktivitäten generell), die Marktpräsenz und die Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit auf das Umfeld des Unternehmens zählen dabei zu den Kernelementen des ökonomischen Nachhaltigkeitsberichtsteiles.¹²⁴ Themenbereiche, die hingegen weniger publikumswirksam sind, werden nicht nur im ökonomischen Teil der Nachhaltigkeitsberichte kaum oder gar nicht berücksichtigt, sondern generell außen vor gelassen.

Im Themenbereich Ökologie sind die Unternehmen durch den § 243b Abs 2 UGB verpflichtet in ihrer nichtfinanziellen Erklärung innerhalb des Lageberichtes oder ihrem gesonderten Nachhaltigkeitsbericht, der die Funktion eines nichtfinanziellen Berichtes darstellt, Informationen über die ökologischen Aktivitäten des Unternehmens zu veröffentlichen. Dazu gehören in erster Linie umweltschutzrelevante Aspekte wie die Energie- und Ökoeffizienz der Gesellschaft, aber auch Leitlinien zum Thema Umweltschutz und deren Standards. Da dieser Bereich, speziell bei den Energieversorgungsunternehmen einer relativ strikten Vorgabe durch geltendes Gesetz un-

¹²¹ *Sachs*, From millennium development goals to sustainable development goals, 2012, S. 2206 – 2211.

¹²² Österreichischer Corporate Governance Kodex, Fassung Jänner 2021, <https://www.corporate-governance.at/uploads/u/corpgov/files/kodex/corporate-governance-kodex-012021.pdf>, (10.03.2022).

¹²³ *GRI*. GRI Standards German Translations (globalreporting.org), [german-gri-20x-general-disclosures-2016.pdf](https://www.globalreporting.org/standards/gri-standards-german-translations/), (13.03.2022).

¹²⁴ *Grbenic/Litschka*, Nachhaltigkeitsberichterstattung in Österreich, WINGbusiness 4/2010, S. 18.

terliegt und damit genau vorgeschrieben ist, was an umwelt- und klimatechnischen Verbesserungen zu erreichen ist, nimmt man diese Aspekte sehr gerne als die besondere Verantwortung in Sachen Nachhaltigkeit wahr. Explizit aufgeführt sind verpflichtende Angaben zum Klimaschutz und den unmittelbar damit einhergehenden Treibhausgasemissionen. Umweltgerechte Produktionsprozesse, der Schutz von Böden und Wasservorkommen sind neben der Begrenzung von Abfall weitere Punkte die beim Thema Umweltschutz in den veröffentlichten Werken Berücksichtigung finden sollen. Ebenfalls nicht vernachlässigt werden Informationen über vorhandene Umweltmanagementsysteme, die sich mit Recycling, der Energieherkunft und dem Ressourcenverbrauch der vom Unternehmen gewählten Lieferanten befasst.¹²⁵

Bei den ökologischen Leistungsfaktoren geht es um Angaben über die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf die Natur (lebende und nicht lebende Systeme). Die Kernangaben umfassen größtenteils die bereits im ersten Absatz genannten Punkte, aber auch Dinge wie Material-, Energie- und Wasserverbrauch. Weitere Kernpunkte sind die Biodiversität und die Einhaltung umweltbezogener Rechtsvorschriften. Aus Verstößen resultierende Strafzahlungen und die Angabe von nicht-monetären Strafen gehören mit zum Umfang der Berichterstattung.¹²⁶

Die Informationspflicht im sozialen Bereich umfasst zunächst einmal Angaben über die Mitarbeiterbelange wie Gesundheits- und Arbeitssicherheitsschutz und der Gleichberechtigung der Mitarbeiter. Dies betrifft unter anderem Angaben über Alter, Geschlecht, Berufs- und Bildungsstand. Weitere Aspekte dieses Bereichs sind die Wahrung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung in und außerhalb des Unternehmens. Benannt werden sollen auch vorhandene Sozialmanagementsysteme und dazu gehörige Leitlinien. Schlussendlich gehört dazu noch die Befassung mit wirtschaftlich und ethisch auftretenden Fragestellungen. Mit zu den elementaren Dingen zählt der Verbraucherschutz und die zweifelsfreie Deklaration der eigenen Produkte. Nicht zu vergessen sind außerdem Aktivitätsmaßnahmen in Entwicklungsländern, Bestrebungen in der Aus- und Weiterbildung sowie die Kontrolle von Lieferanten.¹²⁷

Unter den sozialen Aspekten sind Angaben über Arbeitnehmer und deren Arbeitsbedingungen gefragt. Dazu gehören Zahlen über Fluktuation, Zahlen über abgeschlossene Kollektivverträge, Unfallzahlen und Todesfälle im Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Arbeit stehen.

¹²⁵ *Global Reporting Initiative*, GRI Standards German Translations (globalreporting.org), german-gri-30x-general-disclosures-2016.pdf, (13.03.2022).

¹²⁶ *Grbenic/Litschka*, Nachhaltigkeitsberichterstattung in Österreich, WINGbusiness 4/2010, S. 18.

¹²⁷ *Global Reporting Initiative*, GRI Standards German Translations (globalreporting.org), german-gri-40x-general-disclosures-2016.pdf. (13.03.2022).

Maßnahmen gegen Diskriminierung und die Verhinderung von Kinderarbeit in höchstmöglichem Umfang gehören genauso zum Angaben Umfang wie Produktverantwortung und die Einhaltung ethischer Unternehmensregeln bei Sponsoring und Werbung.¹²⁸

In welchem Umfang die Energieversorgungsunternehmen zu den einzelnen Themenbereichen Stellung nehmen, gehört zum maßgeblichen Bestandteil dieser Arbeit und befindet sich im Kapitel 6 in der dort enthaltenen Analyse und Auswertung der Forschungsfragen.

2.8 Interessengruppen für die Nachhaltigkeitsberichte

2.8.1 Interne und externe Anspruchsgruppen (Stakeholder)

Oftmals begegnet der interessierte Leser zum einen dem Begriff „Stakeholder“ oder alternativ dem Begriff „Shareholder“. Beides klingt zwar sehr ähnlich, hat aber doch eine unterschiedliche Bedeutung. Beide Begriffe haben sich mittlerweile sozusagen als Standard etabliert.

Der maßgebliche Unterschied zwischen „Shareholdern,“ und „Stakeholdern“ ist die Tatsache, dass der Shareholder aktiv Kapital in das Unternehmen einbringt und deshalb auch einen grundlegenden Einfluss auf das Unternehmen hat, während die Stakeholder zwar ebenfalls einen indirekten Einfluss auf die Gesellschaft haben, aber nicht verpflichtend Kapital auf direktem Wege ins Unternehmen einbringen müssen.¹²⁹ Shareholder sind also grundsätzlich auch immer Stakeholder, während Stakeholder in den meisten Fällen jedoch nicht als Shareholder auftreten. Die Begriffsdefinition des Stakeholders kann wie folgt dargestellt werden:

„Als Stakeholder werden alle internen und externen Personengruppen bezeichnet, die direkt oder indirekt von den Tätigkeiten eines Unternehmens betroffen sind, Ansprüche und Erwartungen haben und daher Einfluss auf das Unternehmen ausüben. In Österreich spricht man daher auch von Anspruchs- oder Interessengruppen.“¹³⁰

Immer mehr stehen gesellschaftliche und ökologische Herausforderungen bei den Unternehmen zu Buche, die für verstärkte Diskussionen sorgen und die Einbindung von Stakeholdern immer wichtiger machen.¹³¹ Ohne die Beachtung der wesentlichen Interessen der Stakeholder wie Ei-

¹²⁸ Grbenic/Litschka, Nachhaltigkeitsberichterstattung in Österreich, WINGbusiness 4/2010, S. 18.

¹²⁹ Weber, Nachhaltigkeitsberichterstattung als Bestandteil marketingbasierter CSR-Kommunikation. In Fifka (Hrsg.), CSR und Reporting – Nachhaltigkeits- und CSR-Berichterstattung verstehen und erfolgreich umsetzen. Berlin und Heidelberg: Springer Gabler, 2014.

¹³⁰ Ionos, Stakeholder – Alle Anspruchsgruppen im Überblick, 12.11.2018, <https://www.ionos.at/startupguide/gruendung/stakeholder/>, (10.03.2022).

¹³¹ Freeman, Strategic management. A stakeholder-approach, 1984.

gentümern, Mitarbeitern, Kunden und Lieferanten ist es möglich, die gesamte Existenz des Unternehmens zu gefährden. In besonders kritischen Fällen kann dies bis zum Zusammenbruch des Unternehmens führen.¹³²

Das Überleben des Unternehmens hängt also sehr stark davon ab, inwieweit die Unternehmensinteressen und die Werte des Managements übereinstimmen. Ein ganz wesentlicher Faktor dazu sind die Erwartungen, die von den Stakeholdern an das Unternehmen gestellt werden. Zukunftsplanungen ohne die Integration der Stakeholder wird deshalb nach heutiger Sichtweise als nicht mehr zielführend angesehen.¹³³

Anspruchsgruppen		
Anspruchsgruppen		Interessen (Ziele)
Interne Anspruchsgruppen	1. Eigentümer <ul style="list-style-type: none"> • Kapitaleigentümer • Eigentümer-Unternehmer 	<ul style="list-style-type: none"> – Einkommen/Gewinn – Erhaltung, Verzinsung und Wertsteigerung des investierten Kapitals
	2. Management (Manager-Unternehmer)	<ul style="list-style-type: none"> – Selbstständigkeit/Entscheidungsautonomie – Macht, Einfluss, Prestige – Entfaltung eigener Ideen und Fähigkeiten, Arbeit = Lebensinhalt
	3. Mitarbeiter	<ul style="list-style-type: none"> – Einkommen (Arbeitsplatz) – soziale Sicherheit – sinnvolle Betätigung, Entfaltung der eigenen Fähigkeiten – zwischenmenschliche Kontakte (Gruppenzugehörigkeit) – Status, Anerkennung, Prestige (ego-needs)
Externe Anspruchsgruppen	4. Fremdkapitalgeber	<ul style="list-style-type: none"> – sichere Kapitalanlage – befriedigende Verzinsung – Vermögenszuwachs
	5. Lieferanten	<ul style="list-style-type: none"> – stabile Liefermöglichkeiten – günstige Konditionen – Zahlungsfähigkeit der Abnehmer
	6. Kunden	<ul style="list-style-type: none"> – qualitativ und quantitativ befriedigende Marktleistung zu günstigen Preisen – Service, günstige Konditionen usw.
	7. Konkurrenz	<ul style="list-style-type: none"> – Einhaltung fairer Grundsätze und Spielregeln der Marktkonkurrenz – Kooperation auf branchenpolitischer Ebene
	8. Staat und Gesellschaft <ul style="list-style-type: none"> • lokale und nationale Behörden • ausländische und internationale Organisationen • Verbände und Interessenlobbies aller Art • politische Parteien • Bürgerinitiativen • allgemeine Öffentlichkeit 	<ul style="list-style-type: none"> – Steuern – Sicherung der Arbeitsplätze – Sozialleistungen – positive Beiträge an die Infrastruktur – Einhalten von Rechtsvorschriften und Normen – Teilnahme an der politischen Willensbildung – Beiträge an kulturelle, wissenschaftliche und Bildungsinstitutionen – Erhaltung einer lebenswerten Umwelt

Tab. 3: Interne und externe Anspruchsgruppen (Stakeholder) und ihre Interessen und Ziele¹³⁴

¹³² Freeman et al., Stakeholder theory. The state of the art, 2010.

¹³³ Altenburger/Mesicek (Hrsg.), Springer Gabler, 2015, S. 14.

¹³⁴ Gabler, <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/anspruchsgruppen-27010/version-250673>, Revision von Anspruchsgruppen, (10.03.2022).

Die Einflüsse interner und externer Stakeholder grafisch dargestellt, zeigt die zuvor dargestellte Tabelle 3.

2.8.2 Abschlussprüfung

Zu erfolgen hat eine Abschlussprüfung nach § 269 Abs 1 UGB¹³⁵, bei der aber lediglich beruhend auf § 243b UGB geprüft werden muss, ob die erforderliche nichtfinanzielle Erklärung bzw. der nichtfinanzielle Bericht vom Unternehmen erstellt worden ist. Eine Stellungnahme zum Berichtsinhalt ist dagegen nicht vorgesehen.¹³⁶ Wegen der in Österreich unterschiedlich ausfallenden Offenlegungs- und Veröffentlichungspflichten gemäß UGB und BörseG wurde im NaDiVeG der Passus hinterlegt, dass bei Vorliegen dieser Konstellation eine nachträgliche und vergleichbare Prüfung durch einen Abschlussprüfer zu erfolgen hat.¹³⁷ Laut § 96 Abs. 1 öAktG liegt die Verantwortung für die Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung bzw. des nichtfinanziellen Berichtes beim Aufsichtsrat des Unternehmens. Um haftungsrelevanten Risiken aus dem Weg zu gehen hat sich in der Literatur die Auffassung durchgesetzt, dem Aufsichtsrat die Beauftragung eines Abschlussprüfers zu empfehlen.¹³⁸ Für den Abschlussprüfer ergibt sich daraus die Verpflichtung, nach § 269 Abs. 3 Satz 2 UGB zu prüfen, ob die erforderliche nichtfinanzielle Erklärung oder der nichtfinanzielle Bericht (§ 243b oder § 267a) bzw. der nach §243c oder § 267b verpflichtende Corporate Governance Bericht erstellt worden ist. In der Literatur findet sich dazu oftmals die Auslegung, dass keine inhaltliche Prüfung der nichtfinanziellen Informationen durch den Abschlussprüfer vorgeschrieben ist.¹³⁹ Betrachtet man abschließend alle gesetzlichen Vorgaben, so sieht sich der Abschlussprüfer, entgegen der allgemein gesehenen Meinung sehr wohl einem gewissen Mindestmaß an inhaltlichen Prüfungen der nichtfinanziellen Erklärung bzw. des nichtfinanziellen Berichtes gegenüber gestellt. Diese erreichen zwar bei weitem nicht die Tiefe, wie bei der Prüfung eines Lageberichtes, erfordern aber dennoch eine kritische Auseinandersetzung mit den seit 2017 geltenden Berichtspflichten. Darin eingeschlossen befinden sich entsprechende Reaktionen, die beim Feststellen von aufgefundenen Mängeln innerhalb der zu prüfenden Erklärungen oder Berichte anzuwenden sind.¹⁴⁰

¹³⁵ *Feltl*, UGB § 269, Gegenstand und Umfang der Prüfung, (Stand 7.6.2017, rdb.at).

¹³⁶ Siehe *Frey/Baumüller*, AR 3/2017, S. 7.

¹³⁷ Vgl. ErläutRV 1355 BlgNR 25. GP 5.

¹³⁸ *Baumüller*, Kommentierung zu § 243b UGB, in *Bertl/Fröhlich/Mandl*, 2017.

¹³⁹ *Velte*, Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung nach dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz, IRZ, 2017, S. 326.

¹⁴⁰ *Baumüller/Follert*, Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung durch den Abschlussprüfer, IRZ, 2017, S. 473 – 479.

3 Rahmenwerke

3.1 Rahmenwerke allgemein

3.1.1 Meist verwendete Rahmenwerke

Für die Erstellung der Nachhaltigkeitsberichte empfiehlt die Europäischen Kommission die Verwendung nationaler oder unionsbasierter Rahmenwerke.¹⁴¹ Die meisten österreichischen Unternehmen verwenden dazu entweder den Standard der Global Reporting Initiative oder den UN Global Compact der Vereinten Nationen.¹⁴² Eine anhand des CSR-Guide 2021 durchgeführte Recherche ergab ebenfalls, dass die beiden zuvor genannten Rahmenwerke maßgeblich für die Erstellung der nichtfinanziellen Erklärung bzw. des nicht finanziellen Berichtes herangezogen werden. Ebenfalls sehr häufig werden laut dieser Auswertung (siehe Abb. 5) auch noch die ISO-Normen 14001, 45001 und 50001 angewendet.¹⁴³ Wenig oder gar keine Beachtung bei den 154 aufgeführten Unternehmen fanden die Rahmenwerke nach ISO26000 (ONR192.500 in Österreich), der ISA720- und IIRC-Standard¹⁴⁴, sowie die OECD Leitlinien für multinationale Unternehmen. Darüber hinaus sind viele der Unternehmen zusätzlich in Verbänden organisiert (siehe Abb. 5).

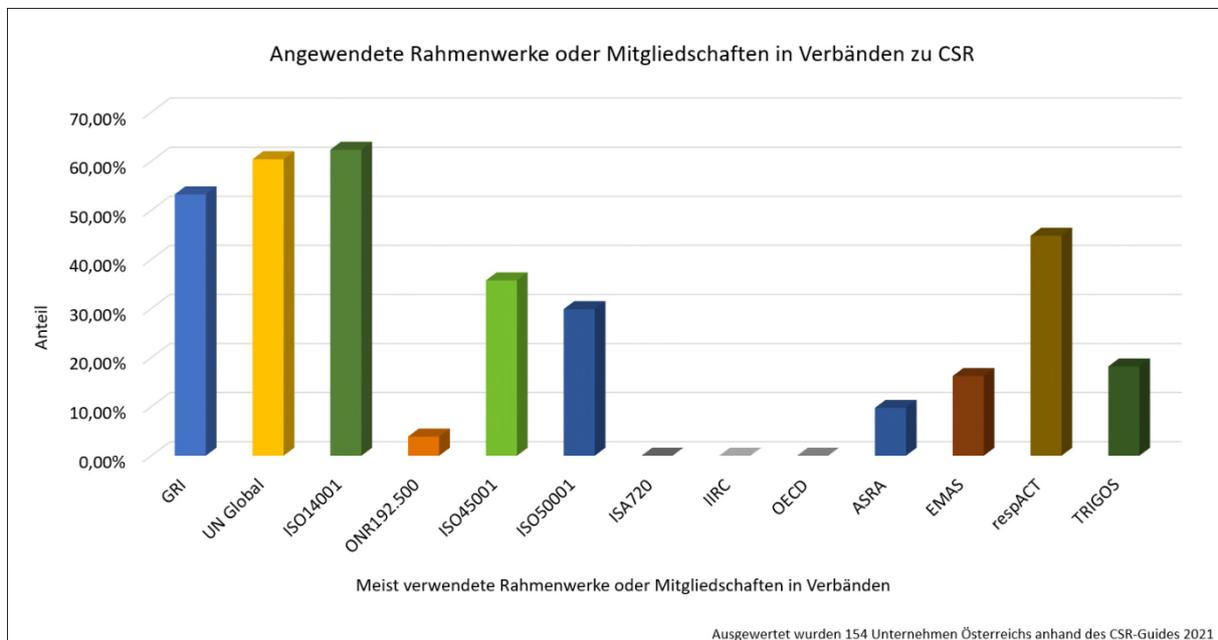


Abb. 5: Verwendete Rahmenwerke von 154 Unternehmen des CSR-Guide 2021 in Österreich (Fernbek, CSR-Guide 2021, <https://www.csr-guide.at>, 2021)

¹⁴¹ Europäische Kommission, RL 2014/95/EU, L3330/2 (9).

¹⁴² Vgl Wagner, Rahmenwerke der nichtfinanziellen Berichterstattung im Vergleich, RWZ 2019, S. 255.

¹⁴³ Fernbek, CSR-Guide 2021, <https://www.csr-guide.at>, 2021, (10.03.2022).

¹⁴⁴ International Integrated Reporting Council, <https://integratedreporting.de/hintergrund/das-iirc-rahmenwerk/>, (10.03.2022).

3.1.2 United Nations Global Compact

Laut eigener Aussage ist der United Nations Global Compact die größte und zugleich wichtigste Organisation im Bereich der nachhaltigen Unternehmensführung auf der Welt¹⁴⁵. Als eigene Vision hat man sich auf die Fahnen geschrieben, mit 10 grundlegenden Prinzipien eine nachhaltige Weltwirtschaft zu ermöglichen und damit die ökonomische, ökologische und soziale Globalisierung voran zu treiben. Diese 10 Prinzipien enthalten unter anderem folgende Punkte:

<i>Prinzip 1</i>	<i>Menschenrechte</i>	<i>Unternehmen sollen den Schutz der internationalen Menschenrechte innerhalb ihres Einflussbereichs unterstützen und achten und</i>
<i>Prinzip 2</i>		<i>sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen.</i>
<i>Prinzip 3</i>	<i>Arbeitsnormen</i>	<i>Unternehmen sollen die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren sowie ferner für</i>
<i>Prinzip 4</i>		<i>die Beseitigung aller Formen der Zwangsarbeit,</i>
<i>Prinzip 5</i>		<i>die Abschaffung der Kinderarbeit und</i>
<i>Prinzip 6</i>		<i>die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Beschäftigung eintreten.</i>
<i>Prinzip 7</i>		<i>Unternehmen sollen im Umgang mit Umweltproblemen einen vorsorgenden Ansatz unterstützen,</i>
<i>Prinzip 8</i>		<i>Initiativen ergreifen, um ein größeres Verantwortungsbewusstsein für die Umwelt zu erzeugen, und</i>
<i>Prinzip 9</i>		<i>die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern.</i>
<i>Prinzip 10</i>	<i>Korruptionsbekämpfung</i>	<i>Unternehmen sollen gegen alle Arten der Korruption eintreten, einschließlich Erpressung und Bestechung.</i>

Tab. 4: Die 10 Grundprinzipien des UN Global Compact¹⁴⁶, eigene Darstellung

Mit diesen 10 grundlegenden Prinzipien¹⁴⁷ des UN Global Compact werden den daran beteiligten Institutionen die Grundsätze vermittelt, die sie für Ihre Unternehmensführung zu beachten haben. Insbesondere sind die darin festgelegten Richtlinien und Verfahren zu wahren und die verwendeten Strategien danach auszurichten. Dabei umfassen die Prinzipien 1 bis 6 die sozialen Ansatzpunkte im Unternehmen, während die Prinzipien 7 bis 9 der Ökologie zuzuordnen sind

¹⁴⁵ Vgl. UN Nations, <https://globalcompact.at/das-netzwerk/>, (10.03.2022).

¹⁴⁶ UN Global Compact, <https://globalcompact.at/10-prinzipien/>, (10.03.2022).

¹⁴⁷ Vgl. Spießhofer in Hauschka/Mossmayer/Lösler (Hrsg.), Corporate Compliance § 11 Rz 13.

und das Prinzip 10 unter den Bereich der Ökonomie fällt. Unterstützer des UN Global Compact tragen somit zu einer direkten und gerechten Globalisierung bei. Ziel ist und bleibt ein wirkungsvolles Management der Wertschöpfungskette und damit eine nachvollziehbare und verantwortungsvolle Handlungsweise in der Unternehmensführung. Diese sorgt letztlich dafür, dass Liefersicherheit und Produktqualität erhalten bleiben, auch wenn in der Beziehung zu Lieferanten und Subunternehmern die menschenrechtlichen Aspekte nicht außen vor bleiben müssen. Betriebswirtschaftliche Belange sollten generell immer in enger Abstimmung zwischen Unternehmensführung und Management erfolgen, um auch Ziele wie die Reduktion von Treibhausgasemissionen wirkungsvoll umsetzen zu können.

In der Generalversammlung der Vereinten Nationen im September 2015 beschlossen die 193 Mitgliedstaaten die globalen Ziele zu einer nachhaltigen Entwicklung. Unter dem Begriff „Sustainable Development Goals (SDGs)“ wurden diese im Jänner 2016 in Kraft gesetzt.¹⁴⁸

Insgesamt 16 Monate benötigte man, um aus dem ursprünglichen Werk die heute allgemein bekannten 17 Nachhaltigkeitsziele reifen zu lassen. Über die Weiterentwicklung der Millennium Development Goals (MDGs), die mehr den Fokus bei den Entwicklungsländern und deren dazu gehörigen Themen sahen, wurde mit den SDGs eher ein Ansatz zur Ausarbeitung von nachhaltigen Zielen in der Entwicklung unter Beachtung von wirtschaftlichen, politischen und umweltlichen Themen verfolgt. Abschließend gab man dem Werk den zukunftsorientierten Namen Agenda 2030, stellvertretend stehend für eine „Nachhaltige und damit ressourcenschonende Weltwirtschaft“.¹⁴⁹

In einem Paket aus 17 Nachhaltigkeitszielen (siehe Abb.: 4) und 169 spezifischen Unterzielen sind die Maßnahmen dieser SDGs oder auch Agenda 2030 genannt, global für alle Länder der Erde als Zielvorgabe gesetzt.¹⁵⁰ Damit wurden alle grundlegenden Bedingungen für die Umsetzung nachhaltigen Wirtschaftens geschaffen, alternativ auch als Weltzukunftsvertrag benannt. Auf drei Säulen aufgebaut (Umwelt, Mensch, Wirtschaft) benötigt die Umsetzung dieser Ziele fundamentale Anstrengungen auf regionalen, nationalen und globalen Wirtschaftsbereichen. Dies erfordert weitreichende Aktivitäten in der Zusammenarbeit vieler Gesellschaften und den Vereinten Nationen in Bezug auf die Agenda 2030.¹⁵¹ Mehr als 50% der österreichischen Energieversorgungsunternehmen nutzen bereits den UN Global Compact, neben den GRI-Richtlinien als Standard für die Erstellung ihrer Nachhaltigkeitsberichte.

¹⁴⁸ UN Nations, <https://www.unglobalcompact.org/sdgs/about>. (13.03.2022).

¹⁴⁹ UN Nations, <https://globalcompact.at/sustainable-development-goals>. (08.03.2022).

¹⁵⁰ Vgl. UN General Assembly, Transforming our world: the 2030 Agenda for Sustainable Development, U.N. GAOR 70th sess, Supp No 49, U.N. Doc A/70/49 (Vol I) (2015); Europäische Kommission, Leitlinien 2.

¹⁵¹ Vgl. Europäische Kommission, Leitlinien 4, Wagner, RWZ 2019/53, S. 261.

Auch Österreich schließt sich damit der 2020 ausgerufenen „Decade of Action“ durch den UN-Generalsekretär António Guterres an und treibt die Umsetzung der Agenda 2030 in Zusammenarbeit mit der UN und den anderen Teilnehmerorganisationen weiter zielstrebig voran.¹⁵²

Von den Vereinten Nationen (UN) 2016 heraus gegebene Publikation über die unter SDG1 bis SDG17 benannten, einzelnen Nachhaltigkeitsziele in der Weltwirtschaft.



Abb. 6: Die 17 Nachhaltigkeits-Ziele des United Nations Global Compact (Sustainable Development Goals, SDGs)

Einen aktuellen Stand über die derzeitigen Bestrebungen zu den Nachhaltigkeitszielen findet sich in einem Auszug des „SDG Berichts – 2021“¹⁵³ der Vereinten Nationen im Anhang (C:). Darin wurde aus Gründen des Bezugs zu Österreich nur die Anschauung der gesamten Welt und die der entwickelten Länder (Europa, Nordamerika, Australien und Neuseeland) dargestellt. Eine ausschließliche Betrachtung Österreichs ist damit jedoch nur in eingeschränktem Maße möglich und deshalb ist diese Aufstellung auch nur im Anhang und der Vollständigkeit halber hinterlegt.

3.1.3 GRI – Standards (Global Reporting Initiative)

Die Weltkommission für Umwelt und Entwicklung setzte 1987 mit dem Statement „*Entwicklung, die dem gegenwärtigen Bedarf Rechnung trägt, ohne künftigen Generationen die*

¹⁵² UN Nations, SDGs - Sustainable Development Goals - Agenda 2030 (globalcompact.at), (10.03.2022).

¹⁵³ United Nations, Ziele für nachhaltige Entwicklung Bericht 2021, <https://www.un.org/depts/german/millennium/SDG%20Bericht%202021.pdf>, (10.03.2022).

Möglichkeit zur Deckung ihres eigenen Bedarfs zu nehmen“¹⁵⁴ ein bis dahin noch undefiniertes Ziel für eine nachhaltige Entwicklung.

Die Ölpest durch die Havarie des Tankers Exxon Valdez verursachte in Kanada 1989 verheerende Umweltschäden. Die Öffentlichkeit schaute jedoch nicht tatenlos zu, wie 40.000 Tonnen Rohöl über Jahre hinweg die kanadische Küste über große Teile hinweg verunreinigte. Der Aufschrei führte dazu, dass 1997 in Boston die Global Reporting Initiative (GRI) gegründet wurde. Die Urväter der Organisation waren die Non Profit Organisationen CERES¹⁵⁵ und das Tellus-Institut¹⁵⁶ unter der Beteiligung des UN-Umweltprogramms. Man wollte nach der Katastrophe sozusagen dafür sorgen, dass zukünftig alle Unternehmen zu verantwortungsvollem Handeln verpflichtet werden. Später wurde dann das Projekt um soziale, wirtschaftliche und Governance-Fragen um ein Vielfaches erweitert. Im Jahr 2000 erfolgte mit den sogenannten GRI-Leitlinien die erste Variante der globalen Nachhaltigkeitsberichterstattung unter dem Pseudonym G1. Nur ein Jahr danach erhielt GRI als Institution den Status einer unabhängigen, gemeinnützigen Organisation.

Nach einem Umzug in die Niederlande (Amsterdam, 2002) machte man sich an die neuen Leitlinien nach dem G2-Standard. Der immer größere Bedarf an GRI-Berichten und der stetig wachsenden Anerkennung der Organisation führte im weiteren Verlauf zu den nachfolgenden GRI-Versionen (G3, 2006) und (G4, 2013). Die sich zunehmend verbreitende Akzeptanz sorgte dafür, dass GRI fortan in immer mehr Regionalbüros investierte. Dazu gehören Brasilien (2007), China (2009), Indien (2010), Südafrika (2013), Kolumbien (2014) und Singapur seit dem Jahr 2019. In Amsterdam (2006, 2008, 2010 und 2016) hielt man regelmäßig große GRI-Konferenzen ab, setzte danach dann aber lieber auf regionale oder virtuelle Gipfeltreffen, die seitdem in regelmäßigen Abständen stattfinden. Im Jahr 2016 wechselte man schließlich den Fokus von der Richtlinienbereitstellung auf die ersten globalen Standards der Nachhaltigkeitsberichterstattung und bezeichnete diese von nun an als GRI-Standards, die einer ständigen Überarbeitung unterliegen und seit 2019 um Themenstandards für Steuern und ein Jahr später um das Thema Abfall ergänzt wurden.¹⁵⁷

Die GRI-Standards beruhen auf zwei Ebenen, die einerseits die universellen Standards und zum anderen die themenspezifischen Standards abbilden. Die Grundlagen werden demzufolge in GRI 101 behandelt, während in GRI 102 die Offenlegung allgemeiner Informationen zur Organisation und in GRI 103 die Offenlegung des Managementansatzes zu jedem wesentlichen

¹⁵⁴ *Weltkommission für Umwelt und Entwicklung*, *Unsere gemeinsame Zukunft*“, Universität Oxford, 1987, S. 43.

¹⁵⁵ *Ceres* is a non-profit sustainability advocacy organization based in Boston, Massachusetts and founded in 1989, „Coalition for Environmentally Responsible Economies“.

¹⁵⁶ Das *Tellus Institute* wurde 1976 von *Raskin* und Kollegen als gemeinnützige Forschungsorganisation gegründet.

¹⁵⁷ *Global Reporting Initiative*, GRI - Mission & Geschichte (globalreporting.org), (10.03.2022).

Thema beschrieben ist. In den GRI-Standards der 200er, 300er und 400er Reihe folgen die themenbezogenen Belange zu den ökonomischen, ökologischen und sozialen Berichtspunkten. Die einzelnen GRI-Dokumente in deutscher Übersetzung sind unter dem in der Fußnote stehenden Link als PDF-Dateien abrufbar (siehe Abb.: 5).¹⁵⁸

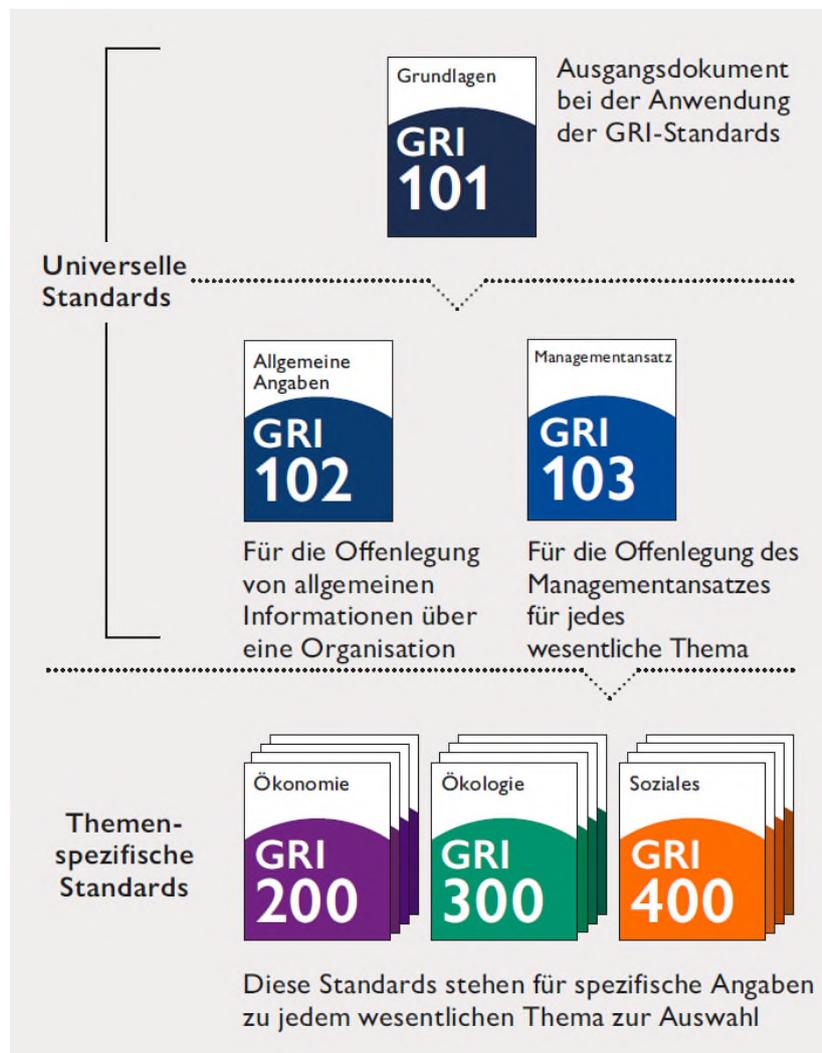


Abb. 7: Überblick über die einzelnen GRI-Standards

Die Grundlagen des GRI 101 sind die Basis eines jeden auf dem GRI Standard beruhenden Nachhaltigkeitsberichtes und hat die Pflichtangaben für die Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten zu enthalten.¹⁵⁹ Darin wird bestimmt, ob der Inhalt den Prinzipien einer ordentlichen Berichterstattung und den GRI-Richtlinien entspricht. Dies ist sozusagen als der Qualitätsstan-

¹⁵⁸ *Global Reporting Initiative*, <https://www.globalreporting.org/how-to-use-the-gri-standards/gri-standards-german-translations/>, (10.03.2022).

¹⁵⁹ *Global Reporting Initiative*, <https://www.globalreporting.org/how-to-use-the-gri-standards/gri-standards-german-translations/german-gri101-foundation-2016.pdf>, (10.03.2022).

Standard eines GRI-basierten Berichtes anzusehen. Weiterhin enthalten sein müssen spezifische Erklärungen, die von der Organisation für die Berichterstellung verwendeten GRI-Standards betreffen.

Folgende Prinzipien sind deshalb bei der Bestimmung des Berichtsinhalts zu beachten:

- Einbindung von Stakeholdern
- Nachhaltigkeitskontext
- Wesentlichkeit
- Vollständigkeit

Bei der Bestimmung der Prinzipien zur Sicherstellung der Qualität in der Berichterstattung ist nach Vorgabe der GRI-Standards besonderes Augenmerk auf die folgenden Aspekte zu legen:

- Genauigkeit
- Ausgewogenheit
- Verständlichkeit
- Vergleichbarkeit
- Zuverlässigkeit

Bei den allgemeinen Angaben unter GRI 102 werden Informationen über die Vorgehensweisen bei der Berichterstellung und der Offenlegung durch die Gesellschaft erfasst. Diese Informationen können das Profil der Organisation, aber auch deren Strategien mit den ethischen Aspekten (Integrität), der Unternehmensführung und der Einbindung der Stakeholder in den eigentlichen Berichtsprozess betreffen.¹⁶⁰

GRI 103 (Managementansatz)¹⁶¹ widerspiegelt die Handhabung spezifischer Themen, die bei der Berichterstellung angewandt werden. Damit kann die Organisation eines Unternehmens gezielt die wesentlichen Themen erläutern und weshalb diese im Bericht Verwendung gefunden haben. Besonders wichtig sind in dieser Beziehung die daraus folgenden Auswirkungen und wie sich das Unternehmen mit diesen Auswirkungen auseinandersetzt. Ebenfalls dazu verwendet werden können die GRI-Standards der 200er, 300er und 400er Reihe¹⁶², die die entsprechenden Themen konkret abdecken.

¹⁶⁰ *Global Reporting Initiative*, <https://www.globalreporting.org/how-to-use-the-gri-standards/gri-standards-german-translations/german-gri102-general-disclosures-2016.pdf>, (10.03.2022).

¹⁶¹ *Global Reporting Initiative*, <https://www.globalreporting.org/how-to-use-the-gri-standards/gri-standards-german-translations/german-gri103-management-approach-2016.pdf>, (10.03.2022).

¹⁶² *Global Reporting Initiative*, <https://www.globalreporting.org/how-to-use-the-gri-standards/gri-standards-german-translations/>, (10.03.2022).

Eine Übersicht über die Themen der Reihen GRI-200, 300 und 400 findet sich in der nachfolgenden Tabelle (Tab. 4), aus der deutschen Übersetzung mit dem aktuell angegebenen Stand.

GRI – Standards GRI 2xx Ökonomie	GRI – Standards GRI 3xx Ökologie	GRI – Standards GRI 4xx sozialer Bereich
GRI 201: Wirtschaftliche Leistung 2016	GRI 301: Materialien 2016	GRI 401: Beschäftigung 2016
GRI 202: Marktpräsenz 2016	GRI 302: Energie 2016	GRI 402: Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Verhältnis 2016
GRI 203: Indirekte Ökonomische Auswirkungen 2016	GRI 303: Wasser und Abwasser 2018	GRI 403: Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz 2018
GRI 204: Beschaffungspraktiken 2016	GRI 304: Biodiversität 2016	GRI 404: Aus- und Weiterbildung 2016
GRI 205: Korruptionsbekämpfung 2016	GRI 305: Emissionen 2016	GRI 405: Diversität und Chancengleichheit 2016
GRI 206: Wettbewerbswidriges Verhalten 2016	GRI 306: Abfall 2020	GRI 406: Nichtdiskriminierung 2016
GRI 207: Steuern 2019	GRI 307: Umwelt-Compliance 2016	GRI 407: Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen 2016
	GRI 308: Umweltbewertung der Lieferanten 2016	GRI 408: Kinderarbeit 2016
		GRI 409: Zwangs- oder Pflichtarbeit 2016
		GRI 410: Sicherheitspraktiken 2016
		GRI 411: Rechte der Indigenen Völker 2016
		GRI 412: Prüfung auf Einhaltung der Menschenrechte 2016
		GRI 413: Lokale Gemeinschaften 2016
		GRI 414: Soziale Bewertung der Lieferanten 2016
		GRI 415: Politische Einflussnahme 2016
		GRI 416: Kundengesundheit und -Sicherheit 2016
		GRI 417: Marketing und Kennzeichnung 2016
		GRI 418: Schutz der Kundendaten 2016
		GRI 419: Sozioökonomische Compliance 2016

Tab. 5: GRI – Standards, Themen-Reihe 200, 300 und 400 (Eigene Darstellung)

Die aktuelle Fassung der GRI – Standards 2021 ist zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Arbeit nur in englischer Fassung auf der Website <https://www.globalreporting.org/> zur Verfügung gestanden.

3.1.4 Weitere bekannte Rahmenwerke

- ISO 26000

Mit der ISO 26000 wird die gesellschaftliche Verantwortung von Organisationen definiert. Dies betrifft in erster Linie die Verantwortung des Unternehmens, die auf den Auswirkungen ihrer getroffenen Handlungsweisen beruht und dadurch Einflüsse auf die Umwelt herbeiführt. Aufgrund von transparentem und ethischem Verhalten soll eine nachhaltige Entwicklung, die auch den Belangen von Allgemeinwohl und Gesundheit gerecht wird, verfolgt werden. Außerdem sind gestellte Erwartungen zu befriedigen, dem geltenden Recht Genüge zu tun und den internationalen Verhaltenskodexen Rechnung zu tragen. Diese Aspekte sind innerhalb der gesamten Gesellschaft zu leben und bestmöglich umzusetzen. Der Leitfaden wurde im November 2010 veröffentlicht und seine Anwendung ist freiwillig. Eine Zertifizierung von Unternehmen nach dieser Norm ist und war zu keinem Zeitpunkt vorgesehen und auch nicht möglich.¹⁶³

Da bekanntlich jede Aktion eines Unternehmens Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Umwelt hat, ist es dessen Aufgabe Aktivitäten so zu planen, dass bestehende Interessen berücksichtigt und eine nachhaltige Verfahrensweise mit zu den obersten Zielen zu zählen sind. Unternehmen müssen akzeptieren, dass für zukünftige Generationen weiterhin natürliche Lebensgrundlagen erhalten bleiben, der soziale Umgang unter den Menschen zu mehr Zusammenhalt führt und dennoch eine aufstrebende Wirtschaft möglich bleibt.¹⁶⁴

Grundsätzlich kann man dazu ganz gut den schon am Anfang dieser Arbeit verwendeten Begriff des „ehrbaren Kaufmanns“ als traditionelles Leitbild verwenden, was übersetzt nichts anderes heißt, als in jeder Hinsicht seriös innerhalb und außerhalb der Gesellschaft zu agieren. Dazu haben sich zahlreiche Expertinnen und Experten aus über 90 Ländern und mehr als 40 internationalen und nationalen Organisationen auf die sieben nachfolgenden Grundsätze verständigt:

- Rechenschaftspflicht
- Transparenz
- Ethisches Verhalten
- Achtung der Interessen von Anspruchsgruppen

¹⁶³ Vgl. *Spießhofer*, NZG 2014, 1281 (1285); die nationale Umsetzung durch die österreichische Norm ONR 192 500 ist hingegen zertifizierbar.

¹⁶⁴ *Bundesministerium für Arbeit und Soziales*, <https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/a395-csr-din-26000.html>, (10.03.2022).

- Zuverlässigkeit
- Achtung der Rechtsstaatlichkeit
- Achtung internationaler Verhaltensstandards
- Achtung der Menschenrechte

Auf diesen Grundsätzen basierend, wurden sieben Kernthemen¹⁶⁵ beschlossen, die sich der Organisation und Organisationsführung als Kernthema annehmen, die Menschenrechte und Arbeitspraktiken beinhalten und die Umweltbelange nicht außer Acht lassen. Als weitere Themen stehen in der Norm faire Betriebs- und Geschäftspraktiken, Konsumentenangelegenheiten und die Einbindung und Entwicklung der Gemeinschaft.¹⁶⁶

Das International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) hat 2015 zwei Entwürfe als finalen Standard zur Verantwortlichkeit der Abschlussprüfung durch den Prüfer bei Informationen anderer Art herausgegeben. Damit sind die finanziellen und nicht finanziellen Informationen gemeint, die zusammen mit dem Geschäftsbericht bzw. Jahresabschluss des Unternehmens zu veröffentlichen sind. Diese Prüfung soll vor allem die Glaubwürdigkeit der Jahresabschlüsse von Unternehmen steigern.

Die Prüfungen selbst sind nicht soweit prüfungsrelevant, als dass eine hinreichende Prüfungssicherheit zu gewährleisten ist. Vom Abschlussprüfer wird lediglich erwartet, die betreffenden Informationen zu lesen und als Ergebnis festzustellen, ob aufgrund seiner Erkenntnisse Abweichungen zum Jahresabschluss oder der Jahresabschlussprüfung bestehen.

In seinen Aufzeichnungen hat der Abschlussprüfer die nachfolgenden Punkte aufzuführen:

- *Aussage zur Verantwortlichkeit der Geschäftsführung in Bezug auf diese anderen Informationen,*
- *Benennung dieser anderen Informationen*
- *Aussage, dass sich das Prüfungsurteil nicht auf die anderen Informationen bezieht und somit diesbezüglich keine Prüfungssicherheit erzielt wurde,*
- *Beschreibung der Verantwortlichkeit des Abschlussprüfers,*
- *Sofern der Abschlussprüfer die anderen Informationen noch vor Abgabe des Prüfungsurteils erhalten hat: entweder Aussage, dass nichts zu berichten ist, oder Beschreibung der festgestellten Falschdarstellung.¹⁶⁷*

¹⁶⁵ Vgl ISO 26000:2010 Z 7.5.3 und 7.6.2.

¹⁶⁶ ISO 26000 – Leitfaden zur gesellschaftlichen Verantwortung (bmk.gv.at), (10.03.2022).

¹⁶⁷ Wirtschaftsprüferkammer, <https://www.wpk.de/neu-auf-wpkde/alle/2021/sv/iaasb-ueberarbeiteter-isa-720-the-auditors-responsibilities-relating-to-other-information-veroeffent/>, (10.03.2022).

Anzuwenden ist der überarbeitete Standard für Prüfungen von Geschäftsabschlüssen, die am oder nach dem 15. Dezember 2016 veröffentlicht wurden.

- EMAS

Bei EMAS¹⁶⁸ handelt es sich um ein europäisches Umwelt-Management-System, das sich mittlerweile auch schon unter dem Begriff „Öko-Audit einen Namen gemacht hat. Es beschreibt die Möglichkeit, wie Unternehmen den betrieblichen Umweltschutz in Eigenregie permanent verbessern können. Es beruht auf einer gesetzlichen Basis ist aber rein freiwilliger Natur und von der EU für Unternehmen und Organisationen vorgesehen, um den Umweltschutz im Betrieb kontinuierlich zu verbessern.

Als Ziel versteht EMAS die dauerhafte Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes. Somit lassen sich zuverlässig ökologische als auch ökonomische Schwachstellen innerhalb der Gesellschaft beseitigen und darüber hinaus Ressourcen wie Material und Energie einsparen. Die Quintessenz daraus ist eine Reduktion der Kosten die nicht zu Lasten des Umweltschutzes gehen, sondern auch noch zusätzliche Nutzungspotentiale für die Verwaltung und das Unternehmen haben. Um dies zu erreichen, müssen nachfolgende Bedingungen erfüllt sein:

- Einführung eines Umweltmanagementsystems (UMS) und durch dessen Einsatz regelmäßige, systematische und objektive Kontrollen durchzuführen.
- Die Öffentlichkeit und weitere Interessenten in offenen Gesprächen in die Unternehmensführung mit einbeziehen.
- Mitarbeitern den aktiven Zugang in die Unternehmensführung eröffnen.
- Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern für solche Aufgaben.

Daran beteiligen können sich alle Unternehmen und Gesellschaften, die freiwillig ein solches System zur Verbesserung des Umweltschutzes installieren wollen. Aktuell haben sich in Österreich mehr als 250 Unternehmen an EMAS angeschlossen. Dies betrifft jedoch nicht wie anzunehmen nur produzierende Institutionen, sondern auch immer mehr Dienstleister und öffentliche Einrichtungen.

In Österreich setzt das Bundesministerium die Vorgaben der Norm um und hat das Umweltbundesamt mit der Registrierung der teilnehmenden Unternehmen beauftragt. Gutachter für die

¹⁶⁸ *Bundesministerium Klimaschutz*, https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/betrieblich_umweltschutz/emas/einmaleins.html, (10.03.2022).

Umweltbelange unterstehen direkt dem Bundesfinanzministerium. EU seitig hat man Gremien eingesetzt, die den ordnungsgemäßen Einsatz der Verordnung, speziell über die Zulassung und Aufsicht von Umweltgutachtern möglich machen.

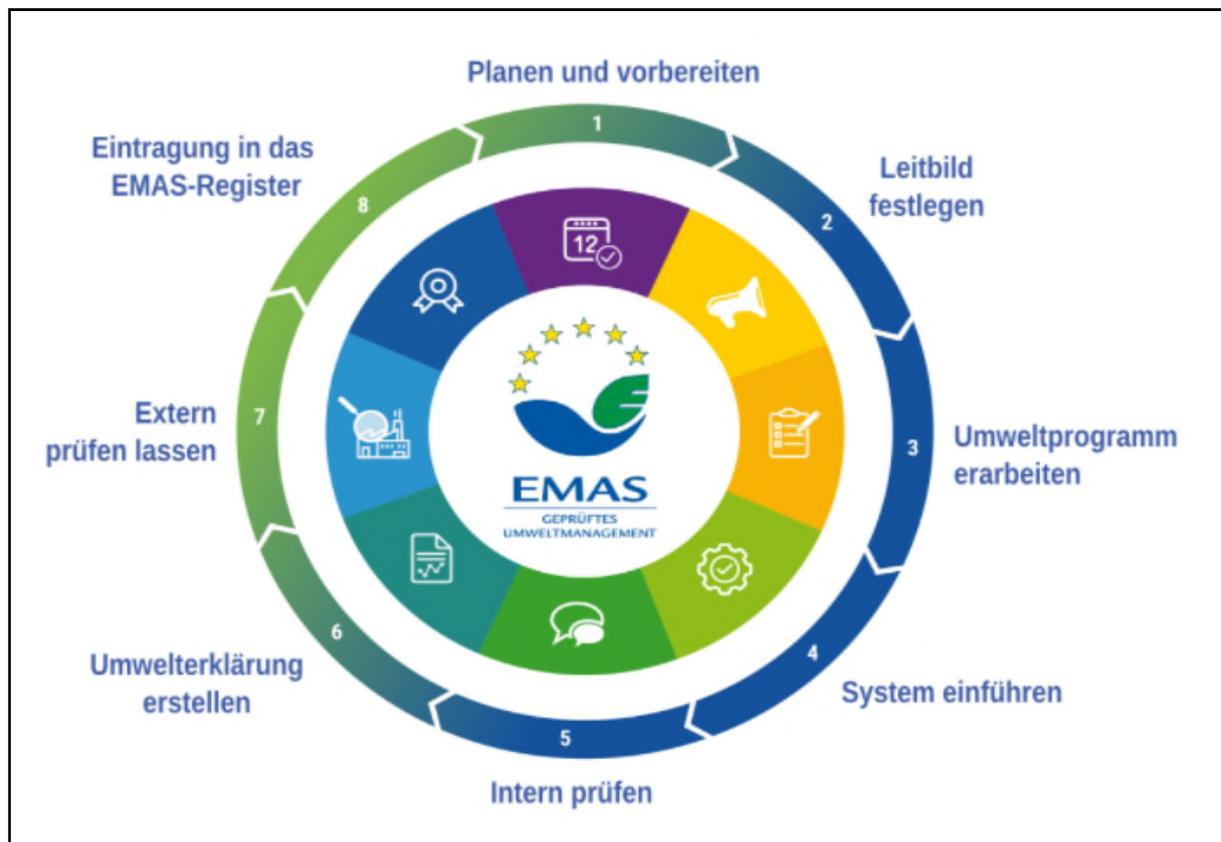


Abb. 8: EMAS - Ziele einer langfristigen Nachhaltigkeitsstrategie
(Quelle: <https://www.emas.de/emas-in-der-praxis>)

Die Vorteile von EMAS liegen deshalb gerade in Österreich bei der Kosteneinsparung und dem Image des Unternehmens allgemein. Die Rechtssicherheit des Umweltmanagementsystems beruht auf der Rechtskonformität durch „legal compliance“.¹⁶⁹

Weitere Vorteile von EMAS ist die Schaffung von Transparenz, der Erhöhung des Bewusstseins an Verantwortung und damit mehr Vertrauen. Die Glaubwürdigkeit erfährt einen wesentlich höheren Geltungsaspekt durch unabhängige Gutachter und deren Prüfungen.

Es werden Kosten durch die Vermeidung von Abfall, einem reduzierten Energie- und Wasserverbrauch und anderer Ressourcen gespart. Darüber hinaus wird die Rechtssicherheit und deren Rechtskonformität gewahrt. Schlussendlich sorgt die Einbeziehung der Mitarbeiter für ein besseres Bewusstsein und erhöht damit maßgeblich die Effizienz des Umweltschutzes.

EMAS ist sozusagen der Motor eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses. Mit der erfolgreichen Umsetzung von EMAS werden auch zugleich die Bedingungen der internationalen ISO

¹⁶⁹ HB_Legal_Compliance.pdf, Handbücher, Leitfäden, Folder (bmk.gv.at), (10.03.2022).

14001 erfüllt und nach EMAS zertifizierte Prüfer sind auch dazu befähigt, Zertifikate nach der ISO 14001 auszustellen.¹⁷⁰

Der wesentliche Unterschied in den zur Verfügung stehenden Rahmenwerken ist deren ursprüngliche Konzeption, die eher im Bereich einer CSR-Compliance liegt. Speziell die Normen haben ihren Fokus nicht auf der Berichterstellung und sind deshalb nicht für Zertifizierungszwecke vorgesehen. Es fehlen ihnen dazu die entsprechenden Leitlinien für eine Berichterstellung. Dasselbe gilt prinzipiell auch für die OECD Leitlinien und den UN Global Compact. Die Rahmenwerke nach dem GRI-Standard und dem IR-Framework des International Integrated Reporting Council (IIRC) sind dagegen gezielt für die Nachhaltigkeitsberichterstellung konzipiert worden und deshalb auch mit am weitesten verbreitet.¹⁷¹

4 Berichterstattung nach dem RL-Entwurf 2021

4.1 CSRD (Corporate Sustainability Reporting Directive), Entwurf vom April 2021

Am 21.04.2021 hat die Europäische Union ein Entwurfspapier herausgegeben, in dem es um die Überarbeitung der EU-Richtlinie (2014/95/EU) über die nichtfinanzielle Berichterstattung von Unternehmen im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung geht.¹⁷² Die Zielsetzung liegt im Wesentlichen darin, den europäischen Wirtschaftsmarkt besser zu nutzen und diesen inklusive der europäischen Finanzwelt mit dem europäischen Green Deal¹⁷³ und den UN-Zielen zu verschmelzen und damit einer nachhaltigen Entwicklung Rechnung zu tragen. Ebenfalls Thema dieses Entwurfs ist die aktuelle Pandemie und deren massive Folgen in Form von eventuell auftretenden Mitarbeiterausfällen und der entstandenen elementaren Störungen innerhalb der Lieferketten.¹⁷⁴ Behandelt wird dieser Richtlinienentwurf in einem eigenen Kapitel, da er zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Arbeit noch keinen rechtlich verbindenden Charakter für die Unternehmen und deren Berichterstattung hatte.

Die gravierendsten Änderungen dürften jedoch die weitreichenden Neuerungen im Anwendungsbereich der Richtlinie sein. Nach deren Auslegungen dürften in Österreich rund 2000 Unternehmen von den neuen Regelungen betroffen sein, die bis zum 01. Dezember 2022 in nationales Recht umzuwandeln sind.¹⁷⁵

¹⁷⁰ Bundesministerium Klimaschutz, https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/betrieblich_umweltschutz/emas/einmaleins.html, (10.03.2022).

¹⁷¹ Vgl Wagner, Rahmenwerke der nichtfinanziellen Berichterstattung im Vergleich, RWZ 2019, S. 254-258.

¹⁷² Vgl Kommission, Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council amending Directive 2013/34/EU, Directive 2004/109/EC, Directive 2006/43/EC and Regulation (EC) No 537/2014, as regards corporate sustainability reporting, COM(2021) 189 final.

¹⁷³ Siehe EU-Kommission, The European Green Deal, COM(2019)640 final, Brüssel 2019.

¹⁷⁴ IASPLUS, <https://www.iasplus.com/de/news/2021/april/csrd>, (10.03.2022).

¹⁷⁵ Aschauer/Schneider/Strakova, Aktuelle Entwicklungen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung, RWZ 2022/5.

Auch der seit der Einführung der letzten Richtlinie festgestellte Handlungsbedarf in Bezug auf die an vielen Stellen aufgekommene Kritik ist ein wesentlicher Bestandteil des neuen Entwurfs. Noch zeichnet sich ab, dass auch das neue Werk in vielerlei Hinsicht keinen klar erfassbaren konzeptionellen Rahmen für die erwarteten Berichtspflichten abgibt und viele offene Fragen in den Raum stellt. Es bleibt also noch jede Menge Überarbeitungsbedarf, der in Bezug auf den eng gesetzten Zeitrahmen nach Möglichkeit aber nicht unter den Tisch fallen sollte.¹⁷⁶

Bei den Pflichten zur nachhaltigen Berichterstattung hat man den Wesentlichkeitsgrundsatz in der Form verändert, dass die Unternehmen die doppelte Wesentlichkeitsperspektive („double materiality“) zu berücksichtigen haben.¹⁷⁷ Da dies bisher nur unzureichend geregelt war, hat man diesen Punkt in einer Neufassung in die Richtlinie aufgenommen. Darin geht es einerseits um die Wirkungen auf Unternehmen, die es von außen betreffen und auf der anderen Seite um die Auswirkungen, die Unternehmen selbst auf ihr Umfeld ausüben. Damit will die EU-Kommission zum Ausdruck bringen, dass Unternehmen zukünftig beide Perspektiven im selben Rahmen zu berücksichtigen haben. Mit den Erweiterungen bei den Berichtsinhalten soll vor allem erreicht werden, dass Unternehmen deutlicher herauskristallisieren müssen, in welcher Form das Geschäftsmodell und die angewendeten Strategien des Unternehmens die Interessen ihrer Stakeholder und die Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsbelange tangieren.¹⁷⁸

Mit der Implementierung von delegierten Rechtsakten hat sich die EU-Kommission ermächtigt, diese unter Zuhilfenahme der EFRAG¹⁷⁹ selbst zu verwalten. Damit bedürfen diese Rechtsakte keiner Umsetzung mehr in nationales Recht, sondern sind europaweit anzuwenden. Die EU sieht darin die Notwendigkeit eigener Standards als erforderlich an, um Mindestqualitätsanforderungen, gewünschte Berichtsinhalte und Offenlegungspflichten eindeutig zu regeln.¹⁸⁰ Ebenfalls erwähnt werden in diesem Bezug die bereits bekannten und etablierten globalen Standards und Rahmenwerke.

Die vormals zugestandene Wahlmöglichkeit, die nichtfinanziellen Informationen innerhalb des Lageberichtes des Unternehmens zu platzieren oder einen eigenen nichtfinanziellen Bericht zu erstellen, wurde verworfen, da man mittlerweile der Ansicht ist, dass sich diese Möglichkeit nachteilig auf die Offenlegung der relevanten Informationen auswirkt. Im Zuge der weiteren Digitalisierung sollen diese Informationen in elektronischer Form unter Beachtung der Transparenz Richtlinie offengelegt werden¹⁸¹, so dass Interessengruppen wie die Stakeholder etc.

¹⁷⁶ NWB, <https://www.nwb.de/rechnungswesen/corporate-sustainability-reporting-directive-csrd-09072021>.

¹⁷⁷ Lanfermann, BB 2020 S. 2350; Baumüller/Scheid/Kotlenga, KoR 2020 S. 499 f.

¹⁷⁸ Hierl, Quo vadis nachhaltigkeitsbezogene Berichterstattung, BBK, Nr. 20/2021, S. 969.

¹⁷⁹ EFRAG, <https://www.efrag.org>, (10.03.2022).

¹⁸⁰ Vgl. Europäische Kommission, CSRD-Entwurf, 2021, 33, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52021PC0189&from=EN>, (10.03.2022).

¹⁸¹ Vgl. Europäische Kommission, CSRD-Entwurf, 2021, 49, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52021PC0189&from=EN>, (10.03.2022).

jederzeit darauf zugreifen können. Dies steht derzeit als Entwicklung einer frei zugänglichen Datenbank für die nachhaltigkeitsbezogenen Information noch zur Debatte.¹⁸²

Betroffen sind zukünftig Unternehmen, die nachfolgende Bedingungen erfüllen:

- Alle Unternehmen, die auf einem regulierten EU-Markt notiert sind (mit der Ausnahme von Kleinstunternehmen), und
- Große Unternehmen, die nicht an einem regulierten EU-Markt notiert sind; große Unternehmen sind definiert als Unternehmen, die am Bilanzstichtag mindestens zwei der drei folgenden Größenmerkmale überschreiten:
 - Bilanzsumme: 20.000.000 Euro
 - Nettoumsatzerlöse: 40.000.000 Euro
 - Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigten: 250

Da die KMU bisher mit dieser Thematik nicht konfrontiert waren, hat man ihnen zur Einrichtung der notwendigen Kapazitäten und Ressourcen einen erweiterten Zeitrahmen eingeräumt. Auch ist es den KMU erlaubt, einen gesonderten Nachhaltigkeitsberichtstandard anzuwenden und oben drauf hat man ihnen drei Jahre Schonfrist für die Einführung der Berichtspflicht zugestanden (01. Januar 2026).¹⁸³

4.2 Unternehmen stehen weitreichende Veränderungen durch CSRD bevor

Die Berichtspflichten wurden weitreichend ausgedehnt und umfassen jetzt nicht mehr nur Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten und solche, die von öffentlichem Interesse sind (PIE - Public Interest Entity), sondern alle großen Unternehmen (iSd Definition in § 221 UGB¹⁸⁴) und auch alle anderen, deren Wertpapiere an einem geregelten Markt innerhalb der Mitgliedsstaaten gehandelt werden. Kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) erhalten eine Übergangsfrist von 3 Jahren. Die Berichtspflicht entfällt, wenn innerhalb des Konzerns ein entsprechender Bericht oder eine entsprechende Erklärung im Lagebericht des Unternehmens enthalten ist.

¹⁸² *NWB*, <https://www.nwb.de/rechnungswesen/corporate-sustainability-reporting-directive-csrd-09072021>, (10.03.2022).

¹⁸³ *IASPLUS*, <https://www.iasplus.com/de/news/2021/april/csrd>, (10.03.2022).

¹⁸⁴ Unternehmen, die zwei der folgenden drei Größenkriterien überschreiten: EUR 20 Mio Bilanzsumme; EUR 40 Mio Umsatzerlöse; 250 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt.

Zukünftig ist die nichtfinanzielle Erklärung als Bestandteil des regulären Lageberichtes verpflichtend.¹⁸⁵ Werden Unternehmen von der Nachhaltigkeitsberichterstattung befreit, weil bereits bei einer übergeordneten Muttergesellschaft ein Lagebericht mit den Nachhaltigkeitsinformationen veröffentlicht wurde, muss lediglich mit einem Hinweis auf die zusätzlichen Inhalte aufmerksam gemacht werden. Jahresabschlüsse inklusive enthaltener Lageberichte, die Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichte haben, sind zukünftig im XHTML-Format bereitzustellen.

Eine generelle Neuerung ist die Entwicklung sogenannter europäischer Sustainability Reporting Standards. Diese sind zukünftig die Grundlage für die Nachhaltigkeitsberichterstattung und sollen vor allem für eine deutlich bessere Vergleichbarkeit der verschiedenen Berichte sorgen. Zum jetzigen Zeitpunkt liegen diese Standards allerdings noch nicht vor und sollen mit Hilfe der EFRAG und der Zusammenarbeit mit den bisher bekannten Institutionen und den bisher bekannten Standards entwickelt werden.¹⁸⁶

Eine wesentliche Änderung betrifft die bisher nicht vorhandene Prüfpflicht, die für die Zukunft bei Nachhaltigkeitsberichten als obligatorisch anzusehen ist. Dabei handelt es sich zwar zunächst einmal nur um eine Prüfung mit begrenzter Sicherheit (limited assurance¹⁸⁷), soll aber mittelfristig in eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit (reasonable assurance) ausgeweitet werden. Zusätzlich wird auch die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch einen Abschlussprüfer verpflichtend, da dies auf einer Änderung der Transparenzrichtlinie zu erfolgen hat.

Abschließend kann festgestellt werden, dass durch die Ablösung der NFRD durch CSRD eine wesentlich höhere Bedeutung der Nachhaltigkeitsberichterstattung auf die Unternehmen zukommt. Grundsätzlich erhöht sich die Zahl der berichtspflichtigen Unternehmen um ein Vielfaches und auch die Anforderungen, diese Pflichten zu erfüllen wird die Unternehmen vor einige Herausforderungen stellen.¹⁸⁸ Auf der anderen Seite ist dieser Aufwand aber auch eine Chance für die Unternehmen, da speziell Investoren und Stakeholder mehr und mehr gezielt auf solche Informationen für ihre Kauf- und Geschäftstätigkeiten zurückgreifen. Mit der Tatsache, dass CSRD bereits zum 1. Januar 2023 von vielen Unternehmen anzuwenden ist, bleibt nicht mehr viel Zeit für die berichtspflichtigen Unternehmen zu handeln und um sich mit dem Thema tiefgreifend auseinanderzusetzen.¹⁸⁹

¹⁸⁵ Baumüller, Der Kommissionsvorschlag zur Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), VWT 2021, S. 299.

¹⁸⁶ Vgl. EFRAG, EFRAG & GRI landmark Statement of Cooperation, abrufbar unter: <https://www.efrag.org/Assets/Download?assetUrl=%2Fsites%2Fwebpublishing%2FsiteAssets%2FEFRAG%2520GRI%2520COOPERATION%2520PR.pdf>, (10.03.2022).

¹⁸⁷ NWB, Neue Vorschläge zur externen Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten in der EU | nwb.de, (10.03.2022).

¹⁸⁸ Vgl. DRSC, CSR-Studie - Abschlussbericht zur vom BMJV beauftragten Horizontalstudie sowie zu Handlungsempfehlungen für die Überarbeitung der CSR-Richtlinie, 2021, S. 87.

¹⁸⁹ Ey, https://www.ey.com/de_at/climate-change-sustainability-services/neue-regelungen-zur-nachhaltigkeitsberichterstattung-was-bedeutet-das-fur-mein-unternehmen, (27.03.2022).

Für viele Unternehmen werden die getroffenen Änderungen zumindest in finanzieller und personeller Hinsicht einigen Aufwand erfordern, der sich jedoch bei pflichtbewusster Umsetzung wieder refinanzieren lassen sollte. Allerdings wird man nicht davon ausgehen können, dass es sich dabei um eine sich selbsterledigende Angelegenheit handeln wird. Schon die jetzigen Regeln haben bei den Unternehmen zahlreiche Fragen offengelassen und auch die neuen Regelungen haben bereits an vielen Stellen für mehr Fragen als Antworten gesorgt. Noch wird aufgrund der fehlenden Standards an vielen Punkten kritisiert, dass gewisse vorhandene Regelwerke oder Normen keine Berücksichtigung finden sollen und die derzeitigen Grundlagen für den Standard nach Ansicht vieler Kritiker nicht ausreichend sind.¹⁹⁰ Auch auf der rechtlichen Seite werden durch den enthaltenen Rechtsakt speziell im Aktien- und Bankensektor noch viele Fragen kontrovers diskutiert und dringender Handlungsbedarf vorausgesetzt, bevor die Richtlinie endgültig verabschiedet werden kann. Es ist deshalb damit zu rechnen, dass noch vor Ende des Jahres einige Änderungen zu erwarten sind. Auch die nationale Umsetzung in geltende Gesetze wird noch diverse Fakten anders beleuchten, als dies aktuell den Anschein hat. In Österreich könnte sich wiederholen, was schon bei der Umsetzung der letzten Richtlinie getan wurde. Man orientiert sich einmal mehr an den Maßnahmen Deutschlands und übernimmt diese zum großen Teil unverändert und ohne dabei die Möglichkeit zu wahren, individuelle Gestaltungsspielräume für die spezifischen Gegebenheiten Österreichs auszunutzen.¹⁹¹

Im Gegensatz zu den bisherigen Regelungen werden von der neuen Richtlinie wesentlich mehr Unternehmen der Berichtspflicht unterliegen und vor allem bei den Rahmenwerken mit der Tatsache konfrontiert, dass diese ab 2023 für eine Standardisierung der Nachhaltigkeitsberichte von der EU fest vorgeschrieben werden. Zurzeit werden diese in Zusammenarbeit mit der EFRAG entwickelt und ohne weitere nationale Umsetzung direkt unter der Führung der EU verwaltet. Damit soll europaweit dafür gesorgt werden, einheitliche Berichte zu gewährleisten. Diese werden künftig immer ein Bestandteil des Lagerberichtes sein und das bisherige Wahlrecht entfallen. Hinzu kommt nach den neuen Regeln eine verbindliche Inhaltsprüfung, die bisher in dieser Form nicht bestanden hat.¹⁹²

¹⁹⁰ Lanfermann/Schwedler/Schmotz, Nachhaltigkeitsberichtsstandards im Fokus der EU-Gesetzgebung, WPg 2021, S. 762.

¹⁹¹ NWB, Der Entwurf zur Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) – Darstellung, kritische Würdigung und Implikationen für <https://www.nwb.de/rechnungswesen/corporate-sustainability-reporting-directive-csr-09072021> deutsche Unternehmen | nw <https://www.nwb.de/rechnungswesen/corporate-sustainability-reporting-directive-csr-09072021b.de>, (10.03.2022).

¹⁹² PWC, CSRD: Europäische Kommission veröffentlicht Vorschläge für eine neue Nachhaltigkeitsberichterstattung in der EU, <https://www.pwc.at/de/newsletter/unternehmensrecht-aktuell/2021/csr.html>, (27.03.2022).

5 Methode

5.1 Inhaltsanalyse zu den Nachhaltigkeitsberichten der Energieversorger

Die qualitative Datenanalyse und sogenannte qualitative Daten sind nicht selbsterklärend und haben in verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen, aber auch wie oftmals im Alltag sehr unterschiedliche Bedeutungen und Hintergründe. Während der Inhalt von „quantitativen Daten“ für die meisten Betrachter keine großen Fragen (Zahlen, Statistiken) aufwirft, ist der Begriff „Qualitative Daten“ für den Einzelnen nicht immer direkt greifbar und nachvollziehbar. Qualitative Daten beschreiben demzufolge formale Zusammenhänge bestimmter Verhaltensmuster wie z. B. Mitarbeiterzufriedenheit oder das Betriebsklima in einem Betrieb und können sowohl in Textform als auch als multimediale Daten (Bilder, Video, Audio) vorliegen. Genau eine solche Ansammlung von textbasierten Daten stellen die Themen des GRI-Standards dar, der für einen Großteil der Nachhaltigkeitsberichte der Energieversorgungsunternehmen verwendet wird und deshalb diese Daten die Basis für die spätere Auswertung darstellen.

Einige bekannte Buchtitel führen in ihrem Titel den Begriff „Qualitative Daten“, befassen sich inhaltlich jedoch mit quantitativen Analyseverfahren zu kategorialen Daten. Qualitative Daten mit einem qualitativen Analyseverfahren auszuwerten bedeutet also nichts anderes, als Textmaterial etc. interpretativ aufzuarbeiten.¹⁹³

Es ist in der Regel eher schwierig, wirklich brauchbares Material für die Auswertung von qualitativen Daten zu finden. Es werden darin oft Wege aufgezeigt, die es ermöglichen sollen, qualitative Daten so aufzubereiten, dass diese methodisch verifiziert und systematisch angewendet, zur Auswertung bereitstehen. Oftmals bleiben bei solchen Forschungsszenarien viele Fragen offen und es treten Unsicherheiten auf, die zur Folge haben, dass das Risiko einer qualitativen Forschung mit all den erforderlichen Verarbeitungsprozessen und den einzelnen Schritten nirgends wirklich genau beschrieben ist und deshalb am Ende einfach nur sehr schwer zu verstehen ist. Eine qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring ist ein klar gegliedertes und qualitatives Verfahren für die Aufarbeitung textbasierter Daten. Die auswertenden Prozesse beschreiben auf festen und klaren Regeln basierende Inhaltsanalysen. Anderweitig vorhandene Bestandteile der Inhaltsanalyse erlauben eine vielschichtige Auswertung des vorhandenen Datenmaterials. Mit dem entsprechenden Blick auf die Ergebnisse kann ein hoher Teil der verschiedenen Forschungsfragen beantwortet werden.¹⁹⁴ Die Forschungsgrundlage dieser Arbeit beruht auf einer solchen Inhaltsanalyse nach Mayring und die Auswertung erfolgt anschließend

¹⁹³ Kukartz, Qualitative Inhaltsanalyse, 2014., S. 2014, S. 16.

¹⁹⁴ Mayring, 2019, <http://dx.doi.org/10.17169/fqs-20.3.3343>, (10.03.2022).

ergänzend nach den Prinzipien der Grounded Theory.¹⁹⁵ Zusätzlich kann mit der Grounded Theory ein noch unbekanntes Phänomen zitiert und näher betrachtet werden, das zum Ziel eine Auswertung aus den erhobenen Daten zu entwickeln, ermöglichen soll. Der Auswertungsablauf bei der Grounded Theory beruht darauf, dass kodierend vorgegangen wird und diese außerdem einer periodisch zyklischen Logik folgt.¹⁹⁶ Die Daten werden also parallel bzw. wechselseitig erhoben und ausgewertet und nicht linear abgearbeitet. Bei der Datenauswertung kann der zirkuläre Ablauf als Kern der Grounded Theory betrachtet werden und mit ihm das Ziel verfolgt werden, eine sachbasierte Theorie zu entwickeln.

Russell Bernard und *Ryans* begründete Vier-Felder-Theorie beruht auf einer älteren von *Alan Brymann* (1988) stammenden Daten-Differenzierung, die im Gegensatz zu *Russell Bernard* und *Ryans* Ansicht nicht von qualitativen und quantitativen Daten, sondern von qualitativer und quantitativer Forschung ausgeht (siehe Tab. 6).¹⁹⁷

Analyse	Daten	
	qualitative	quantitative
qualitative	A Interpretative Textauswertung, Hermeneutik, Grounded Theory etc.	B Suche und Darstellung der Bedeutung von Resultaten quantitativer Verfahren
quantitative	C Transformation von Worten in Zahlen, klassische Inhaltsanalyse, Worthäufigkeiten, Wortlisten etc.	D Statistische und mathematische Analyse numerischer Daten

Tab. 6: Qualitative und quantitative Daten und Analyse nach *Russell Bernard & Ryan*

Werden qualitative Daten einer qualitativen Untersuchung unterzogen, z. B. mit hermeneutischen Verfahren wie der Grounded Theory oder anderer qualitativer Analysetechniken, spricht man auch von interpretativer Auswertung von Texten. Vertraut ist hingegen die quantitative Aufarbeitung von quantitativen Daten unter Verwendung von statistischen Verfahren, also nichts anderes als die klassische Analyse von numerischen Daten.

¹⁹⁵ *Glaser/Strauss*, Grounded theory. Strategien qualitativer Forschung. Bern: Huber, 2010.

¹⁹⁶ *Przyborski/Wohlrab-Sahr*, Qualitative Sozialforschung. München: De Gruyter, 2014.

¹⁹⁷ Die Vier-Felder-Tafel nimmt eine ältere von *Bryman* (1988) stammende Differenzierung auf, in der allerdings anstelle von qualitativen und quantitativen Daten von qualitativer und quantitativer Forschung die Rede war. Die Felder B und C der Tabelle rubriziert *Bryman* als „inkongruent“.

Die Forschungsfragen sind ein maßgeblicher Bestandteil der Masterthesis. Die Antworten darauf beschreiben, was man durch die eigentliche Forschung erfahren will. Wo liegen die speziellen Probleme und mit welcher Methode wird die Untersuchung durchgeführt um anhand einer empirischen Ermittlung das angestrebte Ziel zu erreichen? Ein weiterer zusätzlicher Punkt, den die Forschungsfragen mit sich bringen ist die Erkenntnis, welche anwendbaren Methoden für die Forschungsfragen wichtig sind? Die Autoren Salkind und Miller benennen dazu drei primär wichtige Forschungstypen: „Grundlagenforschung“, „Angewandte Forschung“ und „Evaluationsforschung.“¹⁹⁸ Generell ist die Grundlagenforschung für die Anwendung experimenteller Methoden und dem Testen von Hypothesen bestens geeignet. Der Vollständigkeit halber soll aber nicht unerwähnt bleiben, dass auch die anderen beiden Forschungstypen mit qualitativen und quantitativen Methoden kombiniert werden können. Einen anderen Standpunkt bei Formen zu empirischen Untersuchungen vertritt Diekmann, der in der Unterscheidung von vier Studientypen brauchbare Methoden sieht. Die als explorative, deskriptive und hypothesentestende Studien, sowie dem vierten Typ, der als Evaluationsstudie bezeichnet wird, können Untersuchungsformen qualitativer als auch quantitativer Methoden zum Einsatz kommen und auch Kombinationen beider Methoden innerhalb eines Analysetyps als gegeben angesehen werden. Für alle Untersuchungsformen gilt grundsätzlich, dass sie ihren Ausgangspunkt in einer gestellten Forschungsfrage haben.¹⁹⁹

Aus diesem Ansatz wurden dieser Arbeit 5 Forschungsfragen zugrunde gelegt, die mit Hilfe entsprechender Methoden und den auf der nächsten Seite folgenden Hypothesen zielführend beantwortet werden sollen.

- Frage 1: An welchen gesetzlichen Vorgaben haben sich die ausgewählten Unternehmen zu orientieren?
- Frage 2: Welche Themenbereiche berücksichtigen die Nachhaltigkeitsberichte dieser Unternehmen?
- Frage 3: Welche Standards bzw. Normen verwenden die gewählten Unternehmen für die Erstellung der Nachhaltigkeitsberichte?
- Frage 4: Sind die Nachhaltigkeitsberichte der österreichischen Energieversorgungsunternehmen inhaltlich vergleichbar?
- Frage 5: Erfüllen diese Nachhaltigkeitsberichte die gesetzlichen Anforderungen des NaDiVeG?

¹⁹⁸ Miller/Salking, 2002.

¹⁹⁹ Diekmann, 2007, S. 33 ff.

In der ersten Forschungsfrage wird versucht zu beantworten, an welchen gesetzlichen Vorgaben sich die ausgewählten Energieversorgungsunternehmen zu orientieren haben. Das Ziel dieser Frage ist herauszufinden, mit welchen gesetzlichen Vorgaben sich diese Unternehmen vor der Erstellung der Nachhaltigkeitsberichte auseinandergesetzt haben.

Die zweite Forschungsfrage befasst sich mit der Frage nach den Themenbereichen, die von den Energieversorgungsunternehmen in Österreich in ihren Nachhaltigkeitsberichten berücksichtigt werden müssen, welche Themen in den Berichten enthalten sind und wie sie sich inhaltlich gestalten.

In der dritten Forschungsfrage wird gefragt, welche Standards bzw. Normen bei den ausgewählten Energieversorgungsunternehmen im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung gewählt wurden. Damit soll beantwortet werden, mit welchen Standards bzw. Normen sich die Energieversorgungsunternehmen Österreichs zum Stichtag des 31.12.2020 befassen mussten und in wieweit sie diese angewendet und darüber Auskünfte erteilt haben.

Die vierte Forschungsfrage behandelt eine Analyse der Nachhaltigkeitsberichte der ausgewählten österreichischen Energieversorger und wertet aus, ob die Berichte der Unternehmen inhaltlich untereinander vergleichbar sind. Mit dieser Frage soll geklärt werden, in welchen Geschäftsbereichen mehr oder weniger berichtet wird und ob die Berichte auf einer vergleichbaren Basis beruhen.

Die fünfte Forschungsfrage beschäftigt sich damit, ob die ausgewählten Energieversorgungsunternehmen bei den Nachhaltigkeitsberichten die gesetzlichen Anforderungen beachten. Diese Forschungsfrage hat als Ziel die Aufgabe zu prüfen, ob die ausgewählten Energieversorgungsunternehmen die gesetzlichen Anforderungen des NaDiVeG nicht, teilweise oder ganz erfüllen.

5.2 Untersuchungsmaterial und Stichprobe

Grundsätzlich unterscheiden sich die Energieversorgungsunternehmen Österreichs in zwei ganz obligatorischen Arten der Energieversorgung. Zum einen handelt es sich dabei um die klassischen Energieerzeuger für Strom oder Wärme und zum anderen um Energieproduktlieferanten, deren Aufgabe es vor allem ist, den Kunden mit fossilen Energieträgern wie Öl und Gas oder auch mit Holz oder Kohle zu versorgen. Die Zusammenfassung der Stichprobe erfolgte auf Basis der sondierten „Nichtfinanziellen Berichterstattung“ von 22 Energieversorgungsunternehmen in Österreich und der Erstbewertung derer Geschäfts- und Nachhaltigkeitsberichte. Die Stichprobe der ausgewählten Unternehmen und deren Veröffentlichungen zur Nachhaltigkeit werden zum Stichtag 31.12.2020 analysiert, da die Berichte des Jahres 2021 zum Teil erst am Jahresende zur Verfügung gestellt werden und deshalb im gewählten Forschungszeitraum

noch nicht öffentlich zugänglich sind. Ausgewertet wurden nur Berichte im Veröffentlichungszeitraum des Jahres 2020, mit Ausnahme von zwei Unternehmen, die sich sehr rege mit Nachhaltigkeitsmaßnahmen beschäftigen, aber leider bis zum Datenerhebungszeitraum keine aktuellen Berichte aus 2020 veröffentlicht hatten. Da jedoch davon auszugehen ist, dass diese Unternehmen auch zukünftig eine konkrete Nachhaltigkeitsstrategie verfolgen werden, wurden sie mit in den Datenbestand übernommen. Allerdings wurde bei allen Auswertungen auf diesen Umstand hingewiesen, bzw. dies in den Grafiken eindeutig erkennbar markiert.

Die Forschung untersucht die nicht finanzielle Berichterstattung der ausgewählten Energieversorgungsunternehmen in Österreich und analysiert diese mit der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring und befasst sich abschließend noch mit der Grounded Theory für die weitere zusätzliche Auswertung. Ein Großteil der Berichte kann in der Regel direkt auf der Website der Unternehmen als PDF-Datei bezogen werden. Bei Unternehmen wie der EVN AG ist der Bericht allerdings nur online auf der Website lesbar, kann jedoch nicht als Datei heruntergeladen werden.

Die Auswahl der 22 Energieversorgungsunternehmen orientierte sich an den für die Nachhaltigkeitsberichte geltenden gesetzlichen Bedingungen oder ob entsprechende Berichte vorhanden waren. Die zu analysierenden Daten der Berichtsinhalte wurden in mehreren unterschiedlichen Tabellen aufbereitet und sind auf den Seiten 122 bis 126 im Anhang (A:) dokumentiert. Anhand der gewonnenen Daten aus den Nachhaltigkeitsberichten der Unternehmen erfolgte die abschließende Analyse der Leistungsindikatoren.

Im Rahmen der Forschung werden die nichtfinanziellen Erklärungen und nichtfinanziellen Berichte von den ausgewählten Unternehmen anhand der gestellten Forschungsfragen analysiert und mit den erwähnten methodologischen Hilfsmitteln sowie der Analyse des zum Großteil aus 2016 stammenden GRI-Leistungsindex ausgewertet. Die ursprüngliche Fassung, bestehend aus 38 Energieunternehmen aus ganz Österreich, wurde auf 22 Unternehmen reduziert, da in den vorgelegten Geschäftsberichten teilweise weder Mitarbeiterzahl noch Jahresumsatz oder Bilanzsumme offengelegt waren.

5.3 Analyse der Leistungsindikatoren ausgewählter Energieversorgungsunternehmen

Unter Kapitel 3 finden sich alle wesentlichen Informationen bezüglich der Nachhaltigkeitsberichterstellung nach dem GRI-Standard und den UN Global Compact. Diese umfassen den Berichtsrahmen, die Leistungsindikatoren und den GRI-Inhaltsindex (siehe Anhang B). In den Tabellen 15 bis 19 sind die untersuchten 22 Energieversorgungsunternehmen in codierter Form, inklusive der vorgefundenen Berichtsinhalte und den Leistungsindikatoren aufgeschlüsselt. Der

Vergleich der Berichtsinhalte mit den NaDiVeG Vorgaben ist in der Zusammenfassung erläutert und bezieht sich auf die zuvor dargestellten Diagramme der Berichtsanteile nach den GRI-Standards.

Die Verwendung der Inhaltsanalyse nach Mayring lag nahe, da die Beschreibung dieser Analyse in einer Vielzahl verschiedener literarischer Werke zu finden ist und sich für die gestellte Aufgabe bestens eignet. Eine qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring ist ein klar gegliedertes Verfahren zur Aufarbeitung von textbasierten Daten. Die zur Auswertung verwendeten Prozesse beschreiben auf festen und klaren Regeln beruhende Verfahren eines zu analysierenden Inhalts. Anderweitige, vorhandene Bestandteile der Inhaltsanalyse erlauben eine weitergehende und wesentlich vielschichtigere Auswertung des vorhandenen Datenmaterials. Mit der Inhaltsanalyse nach Mayring lässt sich bestimmen, ob die Energieversorgungsunternehmen über die erforderlichen Informationen berichtet haben oder nicht. Die Information über das Thema zu den entsprechenden GRI-Leistungsindikatoren ist in den Tabellen im Anhang jeweils durch eine „1“ dargestellt, wenn über die Information berichtet wurde, und durch eine „0“ gekennzeichnet, wenn die betreffende Information nicht vorhanden war.

Bei der Analyse und Untersuchung wurden nachfolgende Fakten festgestellt:

- Von ca. einem Drittel der Energieversorgungsunternehmen (32%) wurden entweder gar keine Geschäftsberichte veröffentlicht oder kein entsprechend ausgewiesenes Rahmenwerk verwendet
- Manche Unternehmen veröffentlichen die Informationen nicht immer in Form eines eigenen Berichtes, sondern stellen die einzelnen Themen auf Ihrer Website in einer Vielzahl einzelner Untermenüs dar, die nur online gelesen werden können
- Nur in einem einzigen Fall wurden im Bericht auch die Tochtergesellschaften offengelegt
- Bei einigen Energieversorgungsunternehmen konnte keine Auswertung erfolgen, obwohl die Rahmenbedingungen einer Berichtspflicht gegeben waren
- Bei vielen Unternehmen fehlen Angaben über wesentliche Merkmale wie der Jahresumsatz, die Bilanzsumme oder die Anzahl der Mitarbeiter. Dies führt bei den Nachhaltigkeitsthemen dazu, nicht wirklich genau spezifiziert werden zu können und eine Vergleichbarkeit deshalb nur sehr schwer nachvollziehbar ist. Dies stellte sich auch als schwerwiegendes Hindernis bei der späteren Detailanalyse heraus. Bei diesen Unternehmen wurde zunächst in allen verfügbaren Veröffentlichungen

nach der Zahl der Mitarbeiter gesucht. Im zweiten Schritt wurde geprüft, ob Geschäfts- oder Nachhaltigkeitsberichte zur Verfügung gestellt wurden. Wenn weder entsprechende Angaben noch Veröffentlichungen aufzufinden waren, wurden diese Energieversorgungsunternehmen von der Untersuchung ausgeschlossen und nicht weiter analysiert.

- Bei zwei Unternehmen wurden nur Berichte aus den Jahren 2017 und 2019 veröffentlicht. Diese sind in den dargestellten Diagrammen durch eine geänderte Farbgebung kenntlich gemacht

Trotz dieser Tatsachen und Einschränkungen, die bei der Recherche festgestellt wurden, blieben von den 22 Unternehmen, die unter die Nachhaltigkeitsberichterstattung fallen, 15 Unternehmen übrig, die entweder unter Verwendung des GRI-Standards oder dem UN Global Compact Berichte veröffentlicht haben. Die Analyse erbrachte auch, dass die zwei Unternehmen, die nur Berichte aus dem Jahre 2017 bzw. 2019 veröffentlicht haben, noch auf den älteren GRI4 Standard zurückgegriffen haben, während alle anderen berichtenden Unternehmen den aktuellen Standard verwendet haben. Der Vollständigkeit halber wurden die nach dem älteren Standard erstellten Berichte mit analysiert und in die Darstellungen mit übernommen, aber zu deren deutlichen Abgrenzung farblich anders gekennzeichnet.

Die Nachhaltigkeitsberichte wurden nach den Rahmenwerken des GRI-Standards und dem UN Global Compact erstellt und deren Leistungsindikatoren für die Analyse herangezogen. Alle Unternehmen sind außerdem nach der ÖNACE 2008 – Richtlinie (Klassifikation der Wirtschaftszweige) klassifiziert. Die Klassifizierung und die Forschung konzentrierte sich deshalb beispielsweise auf die Einteilung der Berichte in verschiedene Gruppen, wie z. B. nach der Anzahl der darin verwendeten Unterpunkte.

Bei der Analyse wurden nur die Leistungsindikatoren der Nachhaltigkeitsthemen Ökologie, Soziologie und Ökonomie berücksichtigt, wobei die Leistungsindikatoren der sektoralen Ergänzungen und sektoralen Leitlinien (hier die Energieversorgungsunternehmen betreffend) in der Pilotversion einbezogen waren. Im Anschluss daran wurden anhand einer auf Mayring beruhenden Inhaltsanalyse die ausgewählten Berichte, in der die Nachhaltigkeitsdimensionen nach den Rahmenstandards bewertet wurden, durchgeführt. Die nähere Erläuterung dazu folgt im nächsten Abschnitt.

5.4 Klassifizierung der Leistungsindikatoren

Um die Inhaltsanalyse nach Mayring anwenden zu können, ist es notwendig, die Leistungsindikatoren in verschiedene Kategorien und Unterkategorien einzuteilen, die zur Analyse der Leistungsindikatoren in den Berichten verwendet werden. Für die anschließende Bewertung der Ergebnisse wurde ein dichotomisches Score-Verfahren verwendet. Mit diesem Verfahren werden die GRI-Leistungsindikatoren in ein zweiwertiges Punktesystem übertragen und im Anschluss per Software statistisch und mathematisch ausgewertet.²⁰⁰ Die Leistungsindikatoren werden für die spätere Auswertung durch Zuordnung eines „Score Wertes“ mit dem Level „0“ oder „1“ indiziert. Unter Score 1 fallen alle Berichtsanteile, die in den Nachhaltigkeitsberichten aufgeführt sind, und mit Score 0 werden alle Leistungsindikatoren bezeichnet, die in den Berichten nicht vorkommen bzw. nicht erwähnt sind.

Um die Leistungsindikatoren analysieren zu können, bedarf es weiterer Informationen. Dies ist zum einen der als „*Relative Index Score*“ (RIS) bezeichnete Verhältniswert zwischen der Zahl der tatsächlich angegebenen Indikatoren („*Actual Score = AS*“) und dem „*Total Maximum Score*“ (*TMS*), der die Anzahl der maximal für das Unternehmen in Frage kommenden Leistungsindikatoren angibt.

Um die Leistungsindikatoren als prozentuale Darstellung in einem Diagramm zu erhalten, bedient man sich deshalb der nachfolgenden Gleichung.²⁰¹

$$\text{RIS (\%)} = \frac{AS}{TMS} \cdot 100$$

Die Einteilung der Leistungsindikatoren erfolgt aufgrund des aktuell gültigen GRI-Inhaltsindex (siehe Anhang, Teil B) für die Leistungsindikatoren nach den Eingruppierungen GRI-100, GRI-200, GRI-300 und GRI-400. Die dazugehörigen Datentabellen sind ebenfalls im Anhang (unter Kategorie A:) aufgelistet. In den beschriebenen Datentabellen (Anhang, Teil A:) sind auf der linken Seite alle Untergruppierungen des entsprechenden GRI-Bereichs (z.B. GRI-100) chronologisch aufgelistet. Für jede Untergruppierung erhielt jedes der berichtenden Unternehmen zu der in Frage kommenden Untergruppe seinen Score-Wert, der am Ende der Tabelle zum oben beschriebenen Actual Score-Wert aufaddiert wurde. Per zuvor genannter Formel wurde

²⁰⁰ Ehnert et al., Reporting on sustainability and HRM, 2015, 351; Haniffa & Cooke, Culture, Corporate Governance and Disclosure in Malaysian Corporations, 2000, 14; Khan et al., Senescence surveillance of pre-malignant hepatocytes limits liver cancer development, 2011, 51; Parsa & Kouhy, Social Reporting by Companies Listed on the Alternative Investment Market, 2008, S. 8.

²⁰¹ Parsa & Kouhy, Journal of Business Ethics, 2008, S. 351.

auf Basis computergestützter Software dann der entsprechende prozentuale Berichtsanteil (*Relative Index Score (RIS)*) der einzelnen textbasierten Themenbereiche errechnet. Anschließend werden die Ergebnisse, die mit Hilfe der in Kapitel 5 vorgestellten Methode bzw. Stichprobe aufgenommen wurden und dann die daraus gewonnenen Erkenntnisse detailliert erläutert und erörtert.

Um die Inhaltsanalyse nach Mayring und die Grounded Theory für die Auswertung in Verbindung dem Relativ Index Score anwenden zu können, ist es notwendig, die Leistungsindikatoren in verschiedenen Kategorien und Unterkategorien einzuordnen. Diese werden dann zur Gruppierung der Leistungsindikatoren in den Berichten herangezogen bzw. verwendet (Tab. 7).

Die Einteilung der entsprechenden Leistungsindikatoren zu den textbasierten Themenbereichen ist Bestandteil der vorhergehenden Tabelle. Der besseren Übersicht wegen, wurden die einzelnen Bereiche GRI 100, GRI 200, GRI 300 und GRI 400 farblich unterschieden. Diese Farbzurordnung ist als vereinfachender Bestandteil bei den später folgenden Darstellungen (Grafiken) in der Auswertung beibehalten worden. Durch diesen strukturierten Aufbau der Arbeit ist es dem Leser einfacher möglich, sich einen schnellen Überblick über die im späteren Verlauf dargestellten Diagramme zu verschaffen.

Die Aufschlüsselung der Leistungsindikatoren hilft uns, mehr über die einzelnen Kapitel und Unterkapitel und deren Relevanz bei der Berechnung des Relativen Index Scores zu erfahren. Die Korrelation zwischen der Ausprägung des wahrscheinlichen Indikators und der maximalen Gesamtpunktzahl drückt aus, wie die maximalen Prozentwerte für das Unternehmen zur Frage des eingehenden Leistungsindikators und damit der entscheidenden Ergebnisse der ausgewählten 22 Energieversorgungsunternehmen in den einzelnen Bereichen der CSR-Berichterstattung zustande kommen. Da jedoch nach der Datenrecherche festgestellt wurde, dass von den 22 ausgewählten Energieversorgern sieben Unternehmen keinen Geschäfts- oder Nachhaltigkeitsbericht veröffentlicht hatten bzw. deren Geschäftsberichte nicht nach den in dieser Arbeit zugrunde gelegten GRI- oder UN Global Compact Standards verfasst waren, wurden diese trotzdem mit in die Datentabellen übernommen, aber keine Ergebniswerte dafür ausgegeben. Sie sind lediglich der Vollständigkeit halber erfasst, da diese Unternehmen prinzipiell der Berichtspflicht unterliegen.

Dies gilt in ganz besonderem Maße für die Energieversorger, die keinen Geschäfts- oder Nachhaltigkeitsbericht offengelegt haben, da sie eigentlich gesetzlich dazu verpflichtet sind.

Einteilung der Leistungsindikatoren					
Thema:	Standard:	von:	bis:	Total Maximum Score (TMS):	Actual Score (AS*):
Grundlagen	GRI 101			1	1
Allgemeine Angaben	GRI 102			1	1
Organisationsprofil	GRI 102	GRI 102-1	GRI 102-13	13	56
Strategie	GRI 102	GRI 102-14	GRI 102-15	2	
Ethik und Integrität	GRI 102	GRI 102-16	GRI 102-17	2	
Führung	GRI 102	GRI 102-18	GRI 102-39	22	
Stakeholder - Einbeziehung	GRI 102	GRI 102-40	GRI 102-44	5	
Vorgangsweise bei der Berichterstattung	GRI 102	GRI 102-45	GRI-102-56	12	
Managementansatz (GR 103)					
Allgemeine Pflichtenforderungen an die Offenlegung des Managementansatzes	GRI 103	GRI 103-1	GRI 103-3	3	3
Ökonomische Leistungsindikatoren					
Wirtschaftliche Leistung	GRI 201	GRI 201-1	GRI 201-4	4	16
Marktpräsenz	GRI 202	GRI 202-1	GRI 202-2	2	
Indirekte ökonomische Auswirkungen	GRI 203	GRI 203-1	GRI 203-2	2	
Beschäftigungspraktiken	GRI 204	GRI 204-1	GRI 204-1	1	
Korruptionsbekämpfung	GRI 205	GRI 205-1	GRI 205-3	3	
Wettbewerbswidriges Verhalten	GRI 206	GRI 206-1	GRI 206-1	1	
Steuern	GRI 207	GRI 207-1	GRI 207-3	3	
Ökologische Leistungsindikatoren					
Materialien	GRI 301	GRI 301-1	GRI 301-3	3	32
Energie	GRI 302	GRI 302-1	GRI 302-5	5	
Wasser und Abwasser	GRI 303	GRI 303-1	GRI 303-5	5	
Biodiversität	GRI 304	GRI 304-1	GRI 304-4	4	
Emissionen	GRI 305	GRI 305-1	GRI 305-7	7	
Abwasser und Abfall	GRI 306	GRI 306-1	GRI 306-5	5	
Umwelt - Compliance	GRI 307	GRI 307-1	GRI 307-1	1	
Umweltbewertung der Lieferanten	GRI 308	GRI 308-1	GRI 308-2	2	
Soziale Leistungsindikatoren					
Beschäftigung	GRI 401	GRI 401-1	GRI 401-3	3	40
Arbeitnehmer - Arbeitgeber - Verhältnis	GRI 402	GRI 402-1	GRI 402-1	1	
Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	GRI 403	GRI 403-1	GRI 403-10	10	
Aus- und Weiterbildung	GRI 404	GRI 404-1	GRI 404-3	3	
Diversität und Chancengleichheit	GRI 405	GRI 405-1	GRI 405-2	2	
Nichtdiskriminierung	GRI 406	GRI 406-1	GRI 406-1	1	
Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen	GRI 407	GRI 407-1	GRI 407-1	1	
Kinderarbeit	GRI 408	GRI 408-1	GRI 408-1	1	
Zwangs- oder Pflichtarbeit	GRI 409	GRI 409-1	GRI 409-1	1	
Sicherheitspraktiken	GRI 410	GRI 410-1	GRI 410-1	1	
Rechte der indigenen Völker	GRI 411	GRI 411-1	GRI 411-1	1	
Prüfung auf Einhaltung der Menschenrechte	GRI 412	GRI 412-1	GRI 412-3	3	
Lokale Gemeinschaften	GRI 413	GRI 413-1	GRI 413-2	2	
Soziale Bewertung der Lieferung	GRI 414	GRI 414-1	GRI 414-2	2	
Politische Einflussnahme	GRI 415	GRI 415-1	GRI 415-1	1	
Kundengesundheit und Sicherheit	GRI 416	GRI 416-1	GRI 416-2	2	
Marketing und Kennzeichnung	GRI 417	GRI 417-1	GRI 417-3	3	
Schutz der Kundendaten	GRI 418	GRI 418-1	GRI 418-1	1	
Sozioökonomische Compliance	GRI 419	GRI 419-1	GRI 419-1	1	
					*max. möglich

Tab. 7: Einteilung der Leistungsindikatoren in „Scorewerte“ für die Bestimmung der Berichtsanteile

Am Ende aber mitverantwortlich sind, weshalb die Nachhaltigkeitsberichterstattung in Österreich noch immer als unzureichend angesehen wird. Eine Nichtbeachtung dieser Unternehmen im Rahmen dieser Arbeit wäre dann sozusagen eher einer Belohnung für die Unterlassung statt an der Stelle einer kritischen Beurteilung gleichzukommen.

6 Auswertung

6.1 Die Energieversorgungsunternehmen in Österreich

Im Regierungsprogramm Österreichs waren im Jahr 2020 die Zielvorgaben beim Thema CO₂-Reduktion auf einem sehr ambitionierten Level, der nicht zuletzt auf den Vorgaben durch die Europäische Kommission beruhte. Als Referenzzeitraum legte man die Jahre 2005 bis 2030 zugrunde und bezifferte den Reduktionspegel mit drastischen 36% innerhalb dieser Zeitspanne. Österreichs Energieversorger ließen frühzeitig erkennen, dass sie den gesetzlich vorgegebenen Maßnahmen positiv gegenüberstehen, wenngleich der Zeitrahmen für dieses Unterfangen deutlich mehr als nur knapp bemessen erscheint. Bis 2030 möchte die Regierung Österreichs die Energieversorgungsunternehmen dazu befähigen mit erneuerbaren Energieträgern 27 Terrawattstunden an elektrischer Energie zu produzieren. In Anbetracht eines Gesamtstromverbrauchs von etwas mehr als 70 Terrawatt für Gesamtösterreich im Jahr 2020 ein definitiv nicht unerheblicher Teil. Allerdings haben dazu die Energieversorgungsunternehmen weitreichende Investitionen zu stemmen, die von staatlicher Stelle mit vielen Förderprogrammen unterstützt werden sollen. Nach den 2020 vorliegenden Plänen sollen sich die 27 Terrawattstunden zu 11 TWh Energie aus Photovoltaik, 10 TWh aus Windkraft, 5 TWh aus Wasserkraft und 1 TWh aus Biomassensystemen zusammensetzen. Von heute auf morgen lässt sich die Umstellung auf erneuerbare Energieträger nicht umsetzen. Es bedarf weitreichender Änderungen in der Netzstruktur und zusätzliche Speicherlösungen sind gefragt, sowie weitere Maßnahmen erforderlich, um auch bei fehlender Sonneneinstrahlung oder Flaute an den Windkraftanlagen genügend Reserven für eine sichere Versorgung zur Verfügung zu haben.²⁰²

Nach derzeitigem Stand ist noch immer nicht klar, ob die von der Regierung gesetzten Ziele von den Energieversorgern zu schaffen sind. Laut dem Bundesenergieeffizienzgesetz in Österreich war für das Jahr 2020 eine Energiebedarfsgrenze von 1050 Petajoule festgesetzt worden. Ein Jahr zuvor wurde dieser bereits mit 1139 Petajoule um ca. 8,5% merklich überschritten. Aufgrund der Pandemie war man aber zwischenzeitlich davon ausgegangen, dass der Energiebedarf einen deutlichen Verlauf unterhalb der gesetzten Obergrenze genommen haben dürfte. Betrachtet man die Energieeffizienz der letzten Jahre, zeigt sich eindrücklich, dass die Energieversorgungsunternehmen von 2014 bis 2020 schon enorme Kraftanstrengungen hinter sich gebracht haben, indem sie pro Jahr gerade durch Effizienzmaßnahmen ein Potential von 390 Petajoule an Energie einsparen konnten. Dass die Anstrengungen der Energieversorger damit noch nicht erledigt sind, liegt im österreichischen Energieeinsparungsgesetz begründet. Dieses

²⁰² *Österreichs E-Wirtschaft*, https://oesterreichsenergie.at/fileadmin/user_upload/Oesterreichs_Energie/Publikationsdatenbank/Jahresbericht/2020/LandamStrom2020__7_.pdf, S. 4, (11.03.2022).

schreibt nämlich bis zum Ende des Jahres 2030 eine jährliche Einsparung durch Energieeffizienz von 500 Petajoule an vorhandenen Energiereserven vor. Oberstes Ziel der Regierung und der Energieversorger ist jedoch die absolut emissionsfreie Energieerzeugung in der weiteren Zukunft.²⁰³

Um einen ersten Überblick zu erhalten, welche Energieprodukte von den 22 ausgewählten Energieversorgungsunternehmen auf dem österreichischen Markt angeboten werden, erfolgte eine detaillierte Analyse der von den Unternehmen veröffentlichten Geschäfts- und Nachhaltigkeitsberichte des Jahres 2020. Die Auswahl der Unternehmen beruht auf der Tatsache, dass diese Unternehmen die entsprechenden Bedingungen des NaDiVeG zur Berichtspflicht erfüllen.

Abb. 9 zeigt in erster Linie die Energieprodukte der Unternehmen, aber auch, dass manche Unternehmen keine Anteile eines Energieproduktes in der Grafik verzeichnet haben. Diese Gesellschaften haben demzufolge keine entsprechenden Berichte veröffentlicht oder diesbezügliche Angaben publiziert. Es ist somit leider Tatsache, dass nicht alle Unternehmen Berichte erstellen oder einfach nicht über alle vorgegebenen Aspekte Informationen veröffentlichen. Besonders aufgefallen ist bei der Recherche, dass die Informationen auf extrem unterschiedliche Weise dargestellt werden. Dies bestätigt ziemlich markant, die oftmals fehlende Vergleichbarkeit bei den Berichten. Es erfordert einen ungemein hohen Aufwand, bestimmte Informationen aus den Berichten zu extrahieren und um diese mit den Angaben aus anderen Berichten auf eine Stufe stellen zu können. Die Unterschiede bei den Energieversorgungsunternehmen liegen klassischerweise natürlich auch im Geschäftsbereich begründet.

Ob als Energieerzeuger für Strom oder als Energielieferant für fossile Brennstoffe zu agieren hat völlig unterschiedliche Voraussetzungen. Es ist verständlicherweise leicht nachvollziehbar, dass ein Energieerzeuger mit der Priorität Strom auf Wasserkraftbasis zu generieren nicht unbedingt daran interessiert sein muss, auch noch zusätzlich einen Energiehandel mit fossilen Brennstoffen zu betreiben. Stadtwerke oder kommunale Versorgungsbetriebe dagegen haben in der Regel ein sehr weit gefächertes Produktspektrum, das außer Strom, Gas, Telekommunikation und Verkehr auch noch die Wasserversorgung und andere gemeindetechnische Aufgaben wie Bäderverwaltung etc. beinhaltet. Welche Produktparten die einzelnen Energieversorgungsunternehmen Österreichs in Ihrem Portfolio pflegen, ist in der nachfolgenden Abb. 9 detailliert aufgelistet. Die darin enthaltene Legende gibt Aufschluss darüber, welche der Unternehmen Öl, Gas, Strom bzw. andere Energieträger oder auch Produkte ganz anderer Art anbieten.

²⁰³ *Österreichs E-Wirtschaft*, <https://oesterreichsenergie.at/standpunkte/energieeffizienz>, (11.03.2022).

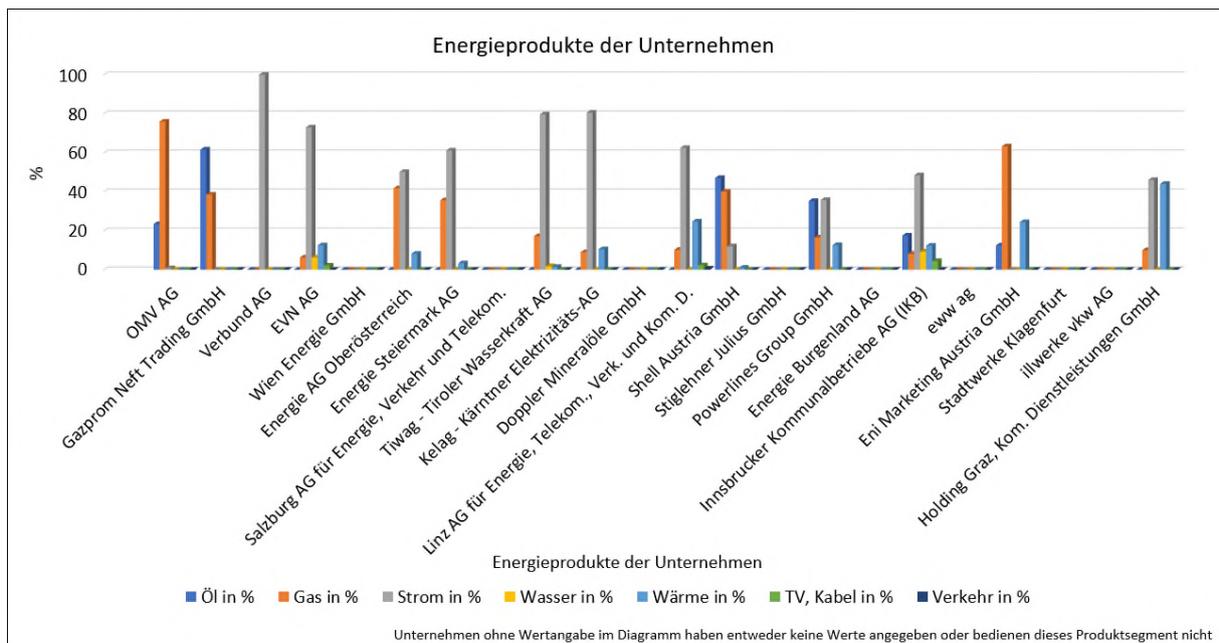


Abb. 9: Angebotene Energieprodukte der Energieversorgungsunternehmen Österreichs, Basis Nachhaltigkeits- oder Geschäftsberichte aus dem Jahr 2020

Öl- und Gaslieferungen sind erwartungsgemäß die Domäne der Unternehmen, die in die Sparte der Lieferanten für fossile Energieträger gehören. Dazu gehört als größter Lieferant für öl-basierte Produkte die OMV AG, die sich seit einigen Jahren als zweites Standbein durch den Kauf der Borealis Gruppe auch im Chemiebereich etabliert hat. An der zweiten Stelle folgt mit der Eni Marketing Austria GmbH ein weiterer Lieferant für fossile Energieträger. Gaslieferungen sind neben den lieferbaren Ölprodukten das Metier des russischen Energiemagnaten Gazprom und seines in Österreich sitzenden Tochterunternehmens Gazprom Neft Trading GmbH.

Unter den klassischen Stromerzeugern befinden sich Unternehmen wie die Verbund AG, die sich ausschließlich mit der Stromlieferung befasst, während sich die Gesellschaften von Tiwag – Tiroler Wasserkraft AG, Kelag – Kärntner Elektrizitäts-AG und der EVN AG zwar hauptsächlich mit der Stromerzeugung identifizieren, aber auch noch andere Produktparten bedienen. Energieerzeuger und Stadtwerke, die in Gemeinschaft mit öffentlichen Trägern agieren vertreten dagegen in der Regel ein breit gefächertes Produktspektrum. Dazu gehören Unternehmen wie die Linz AG, die Energie AG Oberösterreich, die Energie Steiermark AG und kommunale Gesellschaften wie die Stadtwerke Klagenfurt und die Innsbrucker Kommunalbetriebe AG (IKB). Eingeschränkt zu betrachten sind die Zahlen der Unternehmen illwerke vkw AG und die Holding Graz, Kommunale Dienstleistungen GmbH, da deren zuletzt veröffentlichte Geschäfts- bzw. Nachhaltigkeitsberichte noch aus den Jahren 2017 und 2019 stammen. Da sich die angewendeten Verfahren und die Produktparten innerhalb von einem bzw. drei Jahren

nicht grundsätzlich geändert haben dürften, wurden die Zahlen der Vollständigkeit halber mit in die Darstellungen übernommen (Abb. 9 und 10).

Die letzte Gas-Krise zu Beginn des Jahres 2009 hat Österreich einen ersten Eindruck von der sehr hohen Abhängigkeit Österreichs von den importierten Energieträgern vermittelt. Die Krise und die Steigerung der Energieeffizienz in allen Sektoren der Volkswirtschaft inklusive des Umstieges auf erneuerbare Energieträger verringerte die hohe Energieabhängigkeit deutlich und könnte nun ergänzend sogar die EU-Vorgaben des neuen Energie- und Klimapaketes einhalten. Für die Zukunft ist das von elementarer Bedeutung und muss auch zukünftig weiter forciert werden, so dass mit Hilfe von Öko-Innovationen, den neuesten Umwelttechnologien und Dienstleistungen dieser Trend erfolgreich und kontinuierlich fortgesetzt werden kann.

Die sehr wichtigen Anforderungen bei der Klima- und Energiepolitik sind von dauerhafter Natur und gehen über den Zeithorizont der Energiestrategien Österreichs weit hinaus. Aus diesem Grund braucht es neben mittelfristig umsetzbaren und überprüfbaren Zielen eine langfristig angelegte Variante der Energieversorgungsüberlegungen. Diese Variante könnte eine breite Skala an Selbstversorgungsgraden, nach Möglichkeit vielleicht sogar eine Energieautarkie bedeuten. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es sehr wichtig in den kommenden Jahren nachhaltige Konzepte mit den verschiedensten Instrumenten zu erreichen, so dass zum Beispiel die CO₂-Belastung durch das Energiesystem deutlich reduziert wird und damit die soziale Vertretbarkeit und die Wettbewerbsfähigkeit Österreichs weiter gefestigt wird.

Wie viel man mittlerweile dem Ziel einer Energieautarkie nähergekommen ist, wurde anhand einer Analyse über die angewendeten Verfahren der Stromerzeugung erarbeitet. In den veröffentlichten Berichten zeigt sich die grundlegende Tendenz, dass in Österreich sehr stark an der Stromerzeugung per Wasserkraft gearbeitet wird. Acht Unternehmen setzen mit ca. 80% Anteil auf diese Art der Energieerzeugung. An zweiter Stelle erfolgt die Stromerzeugung mit Wärmekopplungssystemen, die auf Basis fossiler Brennstoffe betrieben werden. Die Windkraft rangiert zwar direkt hinter den beiden Hauptanteilen, erreicht aber in den meisten Fällen bei keinem der Unternehmen im Jahr 2020 mehr als einen 10%igen Anteil. Lediglich die EVN AG hat in diesem Segment mit einem Anteil von ca. 20% eine doppelt so hohe Kapazität wie die anderen Energieerzeuger.

Zwar mittlerweile stark im Kommen sind großflächige Photovoltaikanlagen, die anhand der ausgewerteten Berichte 2020 aber flächendeckend und durch die Bank weg noch mit deutlich unterhalb der 5%-Schwelle liegend in die Bewertung einzureihen waren. Unternehmen bei denen einzelne oder alle Wertangaben bei den Verfahren bei 0% liegen, haben entweder keine Berichte zur Verfügung gestellt oder aber in den vorhandenen Berichten keine entsprechenden Angaben über die angewendeten Verfahren veröffentlicht (Abb. 10).

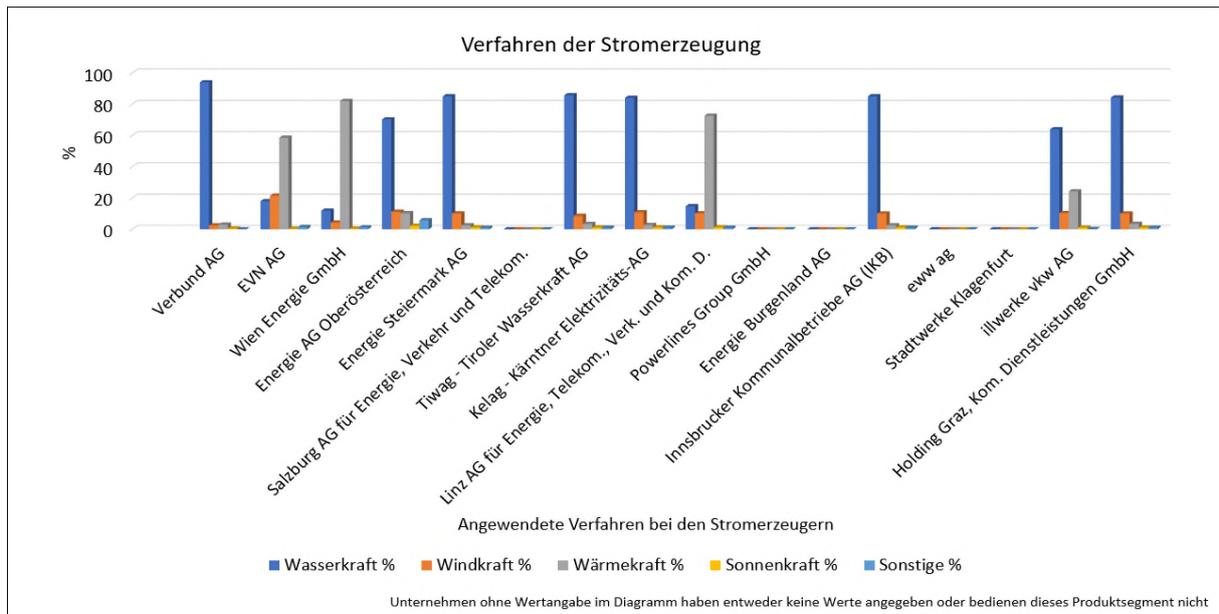


Abb. 10: Angewendete Verfahren zur Stromerzeugung durch Österreichs Stromversorger, Basis Nachhaltigkeits- oder Geschäftsberichte aus dem Jahr 2020

In den Nachhaltigkeitsberichten legen die Energieversorgungsunternehmen sehr großen Wert auf die positive Darstellung ihrer Aktivitäten im Bereich der erneuerbaren Energien. Ein Großteil der Endkunden ist heute bestrebt, möglichst sauberen Strom zu beziehen. Es ist für die Unternehmen von existentieller Wichtigkeit in diesem Sektor nach außen zu kommunizieren, dass sich die Unternehmen in dieser Hinsicht sehr zukunftsorientiert weiterentwickeln.

6.2 Die Ziele der Energiestrategie Österreichs und der Europäischen Union

Alle Sphären der Gesellschaft von Bund und Ländern, sowie die wichtigsten Stakeholder aus Wissenschaft, Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft sind aufgefordert, eng zusammen zu arbeiten. Die Energiestrategie Österreichs stellt einen langfristigen Prozess mit Schwerpunkten zu einer zukünftigen, schützenden Klimapolitik und Energieversorgung vor, der die wichtigsten Maßnahmen beinhaltet, wie die österreichische Regierung und europäische Gemeinschaft aller anderen Mitgliedsstaaten zusammen die dringend notwendigen Klimaziele erreichen kann. Nach den Plänen der Europäischen Kommission müssen für die Erreichung der strengen Klimaziele bis zum Jahr 2030 gewaltige Anstrengungen unternommen werden, um dem rasch vorschreitenden Klimawandel entschieden entgegenzutreten zu können. Laut der nachfolgenden Tabelle bedeutet das für die Energieversorgungsunternehmen eine Reduktion des CO₂-Ausstoßes um 54 – 68% zum Ende dieses Jahrzehnts. Bis ins Jahr 2050 sollen die Gesellschaften eine nahezu CO₂-freie Energieversorgung als real zu erreichendes Ziel vor Augen haben (Tab. 8).

GHG reductions compared to 1990	2005	2030	2050
Total	-7%	-40 to -44%	-79 to -82%
Sectors			
Power (CO ₂)	-7%	-54 to -68%	-93 to -99%
Industry (CO ₂)	-20%	-34 to -40%	-83 to -87%
Transport (incl. CO ₂ aviation, excl. maritime)	+30%	+20 to -9%	-54 to -67%

Tab. 8: Klimaziele Europäische Kommission, Sectoral GHG reductions²⁰⁴
Quelle: PowerPerspectives2030_FullReport.pdf (roadmap2050.eu)

Österreich hat sich im Dezember 2008 aufgrund des von der Europäischen Union herausgegebenen Energie- und Klimapaketes darauf festlegen müssen, den Bruttoenergieverbrauch bis 2020 mit erneuerbaren Energieträgern auf einen Anteilslevel von 34% anzuheben. Der Energieverbrauch im Verkehrsbereich musste ebenfalls auf Basis erneuerbarer Energiereserven auf einen Anteilswert von 10% gesteigert werden.

Treibhausgasemissionen in Bereichen, die nicht vom Emissionshandel tangiert sind, sind seit dem Jahr 2020 verbindlich um 16% niedriger zu halten, als der Referenzwert bezogen auf das Jahr 2005.

Das bedeutet, dass seit 2020 eine um 20% verbesserte Energieeffizienz im Kontext zu den EU-Vorgaben als realer Istwert zu Buche steht.²⁰⁵ Bei der weiterhin forcierten Reduzierung der Treibhausgasemissionen wurde anhand der Klima- und Energiestrategien der Länder Österreichs festgestellt, dass anhand einer Studie bewertet werden konnte, dass die Treibhausgasemissionen mit dem Teilziel 2017 deutlich über dem erwarteten Trend lagen. Als Referenz hatte man sich auf das Jahr 2005 festgelegt und mit der Effort-Sharing Verordnung die Zeitspanne 2005 bis 2017 als Bewertungsbasis festgelegt. In der Auswertung zeigte sich überraschender Weise, dass der Gebäudesektor in fast ganz Österreich potentiell auf Zielkurs liegt, während der Verkehr, Energie- und Industriebereich wie auch die Landwirtschaft noch ziemlich deutlich vom vorgegebenen Kurs abweichen. Noch hält man also nach genauer Überprüfung der Gegebenheiten die im Emissionshandel auferlegten Grenzen rückwirkend für das Jahr 2013 gesehen, nicht wirklich ein.

Deshalb haben sich alle Bundesländer weitere Ziele für die kommenden Jahre im Klima- und Energiesektor gesetzt. Die nächsten Meilensteine in Bezug auf Treibhausgasemissionen hat man, mit Orientierung an den Plänen der Europäischen Union, für 2030 und 2050 vereinbart. Zumindest lässt sich anhand der aktuell zur Verfügung stehenden Datenlage tendenziell bestätigen, dass sich mit den derzeit getroffenen Maßnahmen eine Klimaneutralität in Österreich bis 2040 oder 2050 mit höchster Wahrscheinlichkeit nicht erreichen lässt.

²⁰⁴ *Consilium*. Special European Heads of State Summit on Innovation and Energy, http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/en/ec/119175.pdf, 2011, 4, (10.03.2022).

²⁰⁵ *Klimafonds*. Energy Strategie Österreich: energiestrategie_oesterreich.pdf (klimafonds.gv.at), (13.03.2022).

Die auf nationaler Ebene geltenden Ziele für die Nutzung erneuerbarer Energien und deren Energieeffizienz in Bezug auf die Reduktion von Treibhausgasemissionen wurden unter Mitwirkung der EU vereinbart. Als Emissionsziel wurde die Reduktion von Treibhausgasen von minus 36% im Nicht-EH Bereich bis 2030 zu Grunde gelegt. Zusätzlich sollen bis zu diesem Zeitpunkt alle Stromlieferungen im Land zu 100% durch erneuerbare Energieträger gedeckt sein. Auf nationaler Ebene wurden bis zum jetzigen Zeitpunkt noch keine verbindlichen Zielwerte von den Behörden vorgegeben. Auf EU-Ebene schreibt die Governance-Verordnung den Mitgliedstaaten vor, standardisierte und integrierbare Energie- und Klimapläne zu begründen, die gemeinsames Handeln vorausgesetzt, die Ziele der EU bis 2030 auch erreichen müssten.²⁰⁶

6.3 Die umsatzstärksten Energieversorgungsunternehmen Österreichs

Die Statistik zeigt 22 der größten Energieversorgungsunternehmen in Österreich und ihrem Nettoumsatz im Geschäftsjahr 2020. An vorderster Front rangiert der Öl- und Chemiekonzern OMV AG mit einem Nettoumsatz in Höhe von ca. 16 ½ Mrd. Euro und belegt damit den 1. Platz im Ranking der umsatzstärksten Energieversorgungsunternehmen Österreichs. Die russische Tochtergesellschaft des Energieversorgungsriesen Gazprom firmiert in Österreich unter dem Namen Gazprom Neft Trading GmbH und hat mit relativ bescheidenem Personalaufwand 2020 einen Nettoumsatz von gewaltigen 3,98 Mrd. Euro generiert. Dies zeigt, wie wichtig dem zweitplatzierten Gasriesen der österreichische Absatzmarkt für Gas und Öl ist. Die Verbund AG liegt mit 3,23 Mrd. Euro Umsatz knapp eine dreiviertel Milliarde hinter der Gazprom Neft Trading GmbH, hat für die Bewältigung der daraus resultierenden Aufgaben allerdings knapp 60mal so viele Mitarbeiter beschäftigt wie die Gazprom Neft Trading GmbH. Weitere neun der im Diagramm (Abb. 12) abgebildeten Unternehmen weisen ebenfalls einen Jahresumsatz von mehr als einer Milliarde Euro aus und gehören damit genauso mit zum Bestandteil der bedeutenden und zugleich berichtspflichtigen Unternehmen Österreichs.

Speziell die Energieversorgung ist im Bereich der Nachhaltigkeit ein sehr gefordertes Industrie-segment, da der Umweltschutz und der Klimawandel eine immer größere Bedeutung für die gesamte Gesellschaft entwickelt hat und auch in der Zukunft weiterhin viel Aufmerksamkeit genießen wird. Von den Energieversorgern werden deshalb schon heute viele zentrale Weichen gestellt, um diesen Umständen explizit Rechnung tragen zu können.

²⁰⁶ *Energy agency. Klima und Energiestrategien der Länder.* https://www.energyagency.at/fileadmin/dam/image/Presseaussendungen/PA_PDFs/2021/04_IGW-BL_Vergleich_Endbericht_Final.pdf, (10.03.2022).



Abb. 11: Österreich - Größte Energieversorgungsunternehmen nach Nettoumsatz 2020
(Quelle: www.trend.at – trend TOP 500)

Energie aus erneuerbaren Energieträgern wird einer der Hauptbestandteile der Zukunft sein, mit dem sich alle Schichten der Gesellschaft beschäftigen werden müssen. Die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im ersten Schritt und der danach folgende Weg bis zur vollkommen emissionsfreien Energieerzeugung bis Mitte dieser Dekade wird auch die Energieversorgungsunternehmen in den kommenden Jahren viele Millionen oder gar Milliarden an Investitionen kosten, die die Unternehmen in ihre Zukunftsberechnungen mit einfließen lassen müssen. Speziell die gesetzlichen Auflagen werden ein Übriges dafür tun, dass im Bereich Energieversorgung viele Anforderungen, die auch von den ganz Großen zu erfüllen sein werden. Mit den zum Ende des Jahres folgenden Änderungen in der neuen CSRD-Richtlinie werden für die jetzt schon berichtspflichtigen Unternehmen weitere Pflichten hinzukommen und viele kleinere Energieerzeugungsunternehmen werden sich dann ab dem kommenden Jahr erstmals mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung auseinandersetzen haben. Eine Übergangszeit von 3 Jahren wird allerdings erst einmal noch für eine gewisse Verzögerung sorgen, ehe die kleineren Unternehmen (KMU) mit entsprechenden Berichten aufwarten werden.

6.4 CSR in der Energiewirtschaft

Der Umstieg auf nachhaltige Energiesysteme erfordert von Unternehmen wie auch der Allgemeinheit große Kraft- und Finanzanstrengungen. Der Energieverbrauch der Industrieländer steigt in immenssem Maße und längst nicht jeder hat in der heutigen Welt unbegrenzten Zugriff

auf die vorhandenen Energiereserven. Die Expansion erneuerbarer Energien geht auch nicht von heute auf morgen und muss deshalb weiterhin stark vorangetrieben werden. Auf der anderen Seite ist der Ausstoß schädlicher Treibhausgase für die Zukunft drastisch zu verringern, wenn unsere Umwelt nicht gänzlich auf den Kopf gestellt werden soll. Deshalb steht die Energiewirtschaft in punkto Nachhaltigkeit ganz weit oben, trägt zusätzlich ein hohes Maß an Verantwortung und muss deshalb aus unternehmerischer Sicht wichtige Fokuspunkte für die Zukunft setzen. Deshalb ist es von genereller Wichtigkeit, wenn in den Energieversorgungsunternehmen Nachhaltigkeit aktiv gelebt wird. Die Unternehmen müssen sehr genau vergleichen, wo Ihre Nachhaltigkeitsziele Früchte in Bezug auf erfolgreichen Handel ermöglichen, auf der anderen Seite aber auch keinen zu schützenden Umweltaspekten gegenüberstehen. Dabei handelt es sich meistens um die Verbesserungen in der Organisation oder eben auch um Prozessverbesserungen bei den Unternehmensaktivitäten, die am Ende den Verbrauch von Energie und natürlichen Ressourcen vermindern sollen.²⁰⁷

Der Energieverbrauch wird in den kommenden Jahren definitiv weiter steigen und die Ressourcen immer knapper werden, wengleich nach dem physikalischen Energieerhaltungssatz keine Energie bei der Umwandlung verloren geht, jedoch ein gewisser Teil als andere Energieform wie Abwärme unwiederbringlich verloren geht. Es ist also in erster Linie ein ganz wesentlicher Faktor für die Zukunft, die Energieeffizienz bestmöglich umzusetzen und auszubauen. Dies betrifft generell alle Bereiche der Energieerzeuger als auch der Energieabnehmer.²⁰⁸

Es ist mittlerweile schon fast als selbstverständlich anzusehen, dass den nachhaltig agierenden Energieversorgungsunternehmen große Interessen gegenüberstehen, die sowohl unter den Kunden und Mitarbeitern, als auch in ganz besonderem Maße von Investoren gerne gesehen werden. Generell führt die Anwendung von CSR-Strategien zu mehr Innovation, bindet die Mitarbeiter mehr an das Unternehmen und schafft damit eine solide Unternehmensreputation und sichert so abschließend den geschäftlichen Erfolg. Corporate Social Responsibility ist somit ein solider betriebswirtschaftlicher und strategischer Garant für die unternehmerische Wertschöpfung. Um diese Wertschöpfung auch nach außen zu kommunizieren (Stakeholderinteressen), bedarf es der Veröffentlichung von qualitativ hochwertigen und vergleichbaren Nachhaltigkeitsberichten. Diese sind ein sehr wichtiger Indikator für das Image der Unternehmen in Bezug auf ihre Reputation. Gerade in Österreich steckt dieses Thema bei vielen Unternehmen aber noch immer in den Kinderschuhen, wengleich in den letzten Jahren einige Fortschritte erreicht wurden. Aus einer Studie (Abb. 11) aus dem Jahr 2013 geht hervor, dass damals gerade einmal 25% der österreichischen Unternehmen ihren Pflichten in Sachen Nachhaltigkeitsberichterstattung

²⁰⁷ Hildebrandt/Landhäußer, hrsg. Springer-Verlag, 2016, S. 217.

²⁰⁸ Pelte, hrsg. Springer Verlag, 2014, S. 11.

nachkamen. Auch bei der Auswertung der Berichte der Energieversorgungsunternehmen im Jahr 2020 wurden viele Anhaltspunkte festgestellt, wo die Berichterstattung eklatanten Versäumnissen unterlag.



Quelle: Erzi, Claudia / Rogl, Georg (2014): Nachhaltigkeitsberichterstattung österreichischer Top-Unternehmen, Branchenschwerpunkt Energieversorgungsunternehmen, Ernst & Young, S. 15

Abb. 12: Nachhaltigkeitsberichterstattung im internationalen Vergleich der Top-Unternehmen, Grafik: Fielhauer

6.5 Auswertung der grundlegenden Leistungsindikatoren

Die Analyse der CSR-Berichte für das Jahr 2020 wurde Ende Dezember 2021 begonnen und dann bis Anfang Januar des Jahres 2022 fortgeführt, da die Daten der CSR-Berichte für das Jahr 2021 zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollständig veröffentlicht waren, konzentrierte sich die Auswertung auf der Basis der Geschäfts- und Nachhaltigkeitsberichte 2020. Bei zwei Unternehmen waren allerdings nur Berichte aus den Jahren 2017 und 2019 verfügbar und sind deshalb nicht direkt mit den anderen Datenerhebungen vergleichbar, da diese noch auf dem mittlerweile nicht mehr anzuwendenden GR4 Standard beruhen. Später erschienene Dokumente wurden aus Gründen der zu bewertenden Vergleichbarkeit nicht berücksichtigt.

Zum besseren Verständnis aller erhobenen Daten und der Forschungsprozesse wurden die wichtigsten Elemente und Teile der Theorie im theoretischen Teil der Kapitel 2 bis 4 näher erläutert und anhand zur Verfügung gestandener und gekaufter Literatur dokumentiert.

Anschließend wurden die Ergebnisse, die mit Hilfe der in Kapitel 5 vorgestellten Methode und im folgenden Unterkapitel 5.1 die Vorgehensweise zum Vergleich der Daten beschrieben. Im Kapitel 5.2 erfolgt die Darstellung des Untersuchungsmaterials und der Stichprobe, inklusive der zunächst daraus gewonnenen Erkenntnisse. Im Anschluss daran werden diese entsprechend

erläutert und erörtert. Die grundlegenden Datenquellen für die Untersuchung der 22 ausgewählten Energieversorgungsunternehmen sind die veröffentlichten Geschäfts- und Nachhaltigkeitsberichte. Die daraus extrahierten Daten nach dem GRI-Standard sind inhaltsbasierte Zuordnungstabellen, die im Anhang unter der Rubrik A: näher beschrieben sind und in der Abbildung Abb. 13 mit der Anzahl der Beschäftigten in den Unternehmen zum Jahr 2020 aufgelistet sind. Entnommen wurden die Daten über die Anzahl der Mitarbeiter der Publikation TOP500, Die 500 größten Unternehmen Österreichs 2020.²⁰⁹

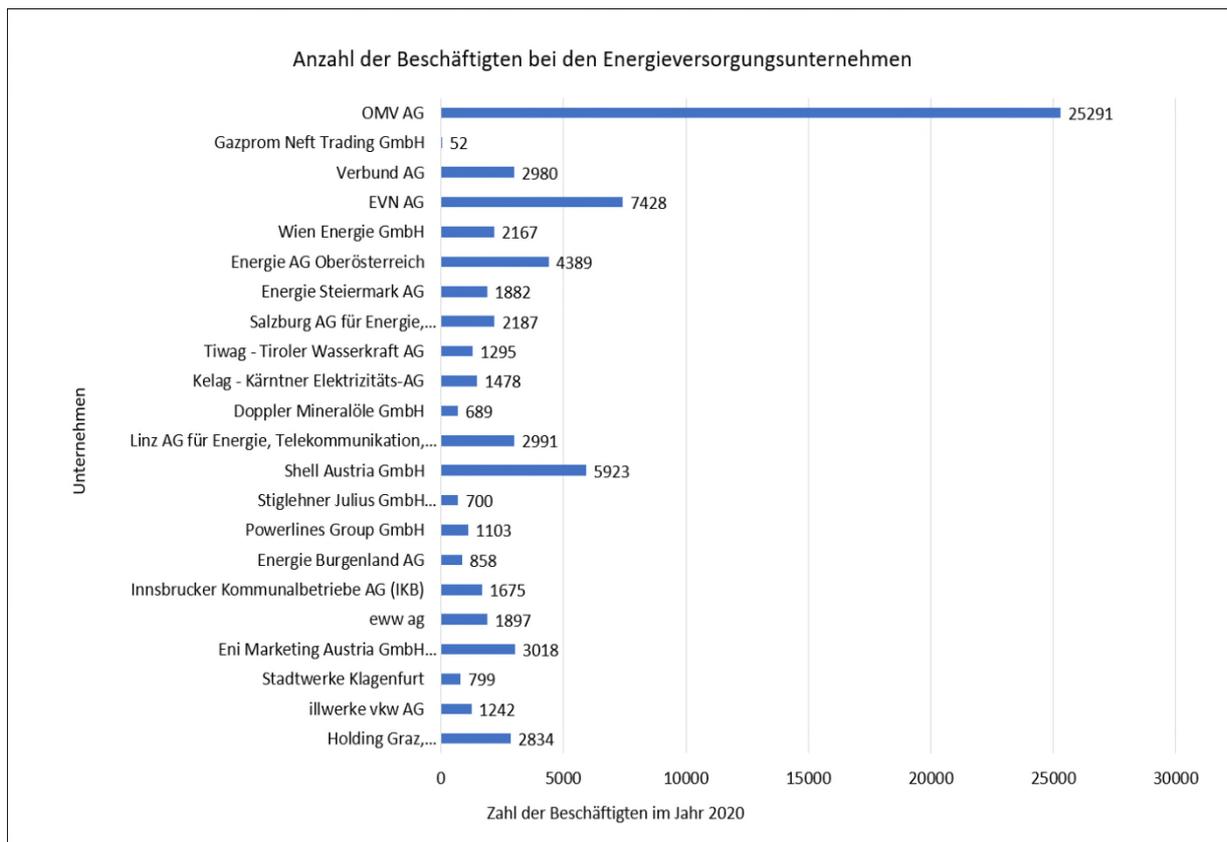


Abb. 13: Energieversorgungsunternehmen in Österreich mit mehr als 500 Beschäftigten und öffentlichem Interesse (Quelle: www.trend.at – trend TOP 500, eigene Darstellung)

In der nachfolgenden Abb.: 14 ist die Verteilung der verwendeten Standards dargestellt, die von Österreichs Energieversorgungsunternehmen angewendet werden. Besonders auffällig daran ist, dass etwa ein Drittel der Unternehmen entweder keine Geschäftsberichte veröffentlicht hat oder aber in den veröffentlichten Geschäftsberichten keine genauen Angaben über die verwendeten Standards enthalten sind.

Die meisten Gesellschaften der Energiebranche orientieren sich entweder am GRI-Standard oder dem UN Global Compact, die zu den oft verwendeten Rahmenwerken zählen (siehe auch

²⁰⁹ TOP-Trend, <https://www.trend.at/wirtschaft/top-oesterreichs-unternehmen-12112369.1>, (10.03.2022).

Wagner, RWZ, 2019²¹⁰). Einige der Energieversorger verwenden sogar beide Standards in Ihren Nachhaltigkeitsberichten. Während der GRI-Standard klar strukturierte und exakte Vorgaben für die Bereiche Ökonomie, Ökologie und Soziologie enthält, sind die Inhalte des UN Global Compact mit seiner Vielzahl an Unterthemen etwas allgemeiner gehalten. Deshalb wurde im nachfolgenden Diagramm (Abb. 14) außer den Berichtsanteilen der einzelnen Energieversorgungsunternehmen mit den allgemeinen Angaben des GRI-100 Standards auch die prozentuale Verteilung der Berichtsanteile für jene Unternehmen angegeben, die entweder nur den UN Global Compact oder diesen zusammen mit dem GRI-Standard, sprich beide Standards für die Berichterstellung verwendet haben.

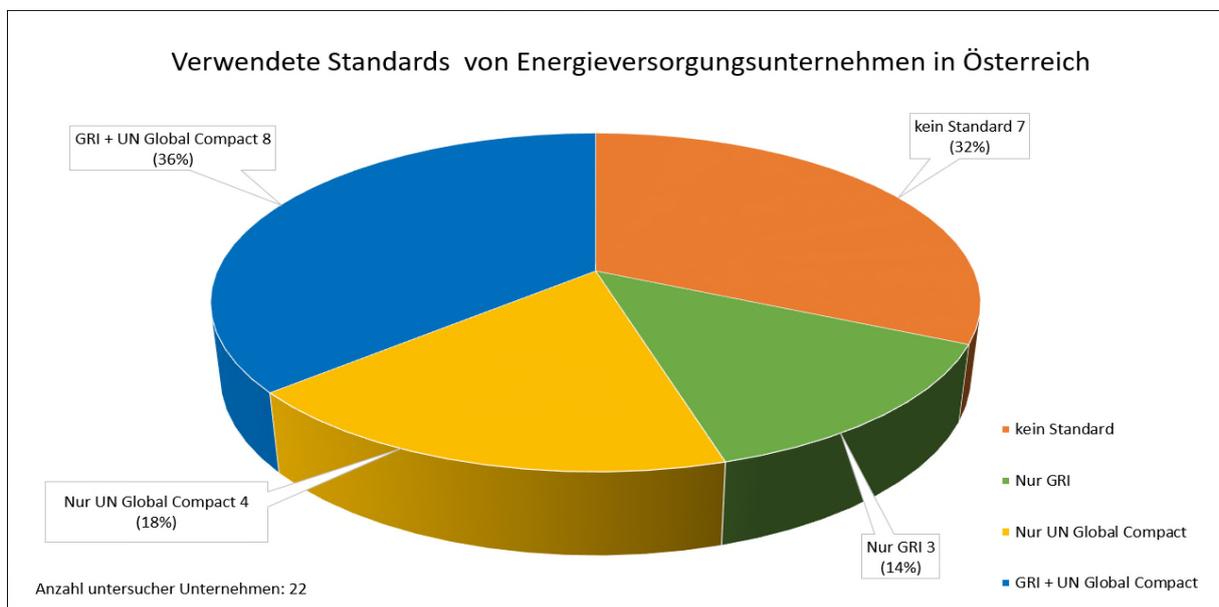


Abb. 14: Verwendete Rahmenwerke von 22 Energieversorgungsunternehmen Österreichs, eigene Darstellung (Datenbasis siehe Tab. 14)

Die Energieversorgungsunternehmen orientieren sich ebenfalls zum Großteil an den beiden meist verbreiteten Rahmenwerken GRI-Standard und dem UN Global Compact. Während der GRI-Standard exakt definiert, was in den einzelnen Bereichen zu Ökonomie, Ökologie und Soziologie zu berichten ist, legen die 17 Ziele des UN Global Compact und den 169 Zielvorgaben eine eher auf emotionaler Ebene basierende Themenwahl an den Tag (siehe Abb. 6). Besonders auffällig in der Grafik der Abbildung 14 sind die sieben Energieversorgungsunternehmen, die wegen ihrer fehlenden Angaben keiner brauchbaren Auswertung zugeführt werden können und deshalb für die Erstellung dieser Arbeit keinen wirklich brauchbaren Gegenwert

²¹⁰ Vgl Wagner, Rahmenwerke der nichtfinanziellen Berichterstattung im Vergleich, RWZ 2019, S. 255.

erbrachten, sondern nur sehr viel unnötige Zeit für die Suche nach brauchbarem Material gekostet haben.

Von den darin enthaltenen Unterpunkten werden erwartungsgemäß von den umsatzstärksten Unternehmen auch die meisten der geforderten Aspekte brauchbar umgesetzt, da sie in Bezug auf Personal und den vorhandenen, finanziellen Spielraum die meisten Möglichkeiten zu deren Erfüllung haben. Ebenfalls ersichtlich ist, dass beim GRI-Standard kein einziges der Unternehmen alle 56 Unterpunkte in den Nachhaltigkeitsbericht berücksichtigt hat. Beim UN Global Compact konnten mit der OMV AG und der ENI Marketing Austria GmbH immerhin zwei Unternehmen alle 17 Ziele des Rahmenwerks in ihren Berichten mehr oder weniger vollständig umsetzen. Bei sieben der 22 Unternehmen konnte keine Auswertung durchgeführt werden, da diese entweder gar keinen Geschäftsbericht (Doppler Mineralöle GmbH, Stiglehner Julius GmbH und die eww ag) veröffentlicht haben oder aber keine Angaben zu den für die Auswertung verwendeten Rahmenwerken im Bericht aufzufinden waren. Zu diesen Unternehmen zählen die Energie AG Oberösterreich, die Energie Steiermark AG, die Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation sowie die Powerlines Group GmbH. Aus dem Diagramm der Abb. 14 geht ebenfalls hervor, dass sich der Großteil der berichtenden Unternehmen für die Anwendung beider Standards entschieden haben und mit der Tiwag – Tiroler Wasserkraft AG nur ein Unternehmen darunter ist, das nur den GRI-Standard allein verwendet und mit der Linz AG, der Shell Austria GmbH, der Energie Burgenland AG und der Stadtwerke Klagenfurt sich vier weitere Unternehmen auf den alleinigen Standard des UN Global Compact verlassen.

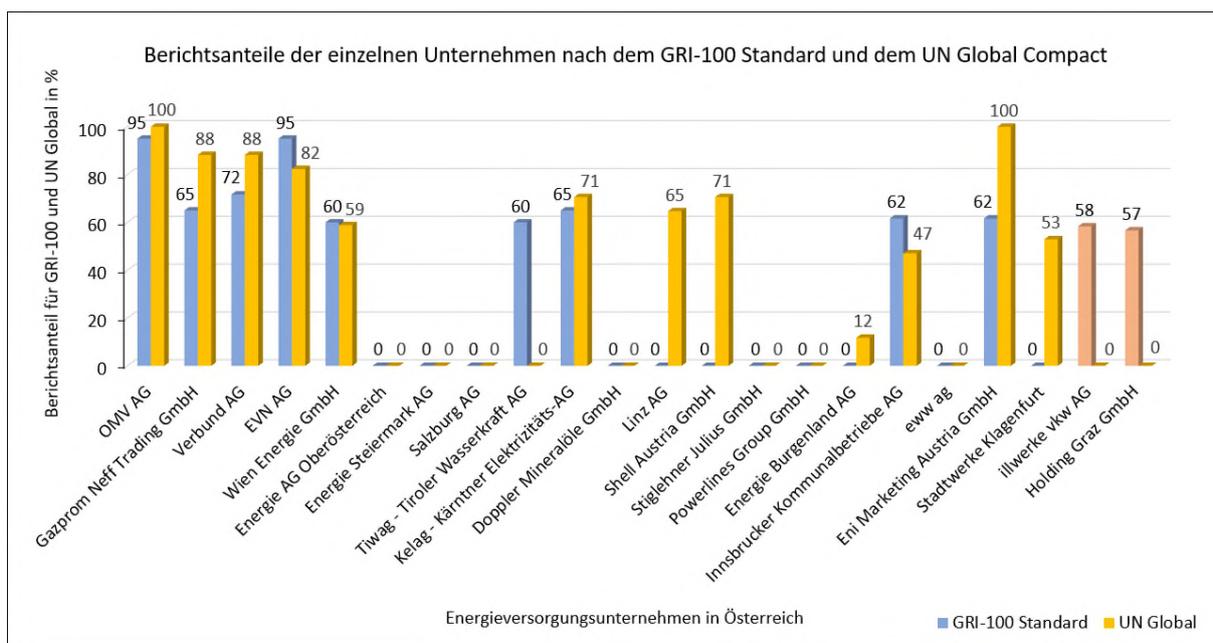


Abb. 15: Auf den GRI-100 und den UN Global Compact entfallende Berichtsanteile in den Einzelkategorien, eigene Darstellung (Angaben in % bezogen auf alle Unterpunkte, Datenbasis siehe Anhang Tab. 15 u. Tab. 16)

Wie bereits erwähnt, fallen aus dem Bewertungsrahmen die Unternehmen illwerke vkw AG und Holding Graz, Kommunale Dienstleistungen GmbH heraus, da ihre zuletzt veröffentlichten Geschäftsberichte aus den Jahren 2017 und 2019 stammen und noch dazu mit dem mittlerweile nicht mehr zu verwendenden GRI-4 Standard erstellt worden sind. Deshalb sind diese im Diagramm eindeutig erkennbar in einer anderen Farbgebung dargestellt. Eine spezifische Vergleichbarkeit mit den anderen Berichten ist dadurch nicht elementar gegeben.

In den vielen der nicht berücksichtigten Punkte, die von den Rahmenwerken vorgegeben sind, besteht also noch jede Menge Nachholbedarf bei den Unternehmen. Sieben Unternehmen haben von der Wahlmöglichkeit Gebrauch gemacht, einen eigenständigen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen. Diese Wahlmöglichkeit wird aber spätestens mit der Umsetzung der neuen CSRD-Richtlinie der Europäischen Kommission vom April 2021 nicht mehr gegeben sein, da man bei der Kommission davon ausgeht, dass sich diese Wahlmöglichkeit bisher eher als nachteiliger Faktor bei der Berichterstattung herausgestellt hat. Die prozentualen Berichtsanteile der einzelnen Unternehmen sind dem vorhergehenden Diagramm (Abb. 15) zu entnehmen.

6.6 Auswertung der ökonomischen Leistungsindikatoren

Die im GRI-200 Standard enthaltenen Aspekte zu den ökonomischen Belangen eines Unternehmens sind in der dazugehörigen Tabelle (Tab. 17) im Anhang A: aufgeführt.

Das nachfolgende Diagramm (Abb. 16) enthält die erreichten Level der einzelnen Unternehmen zu den Themenbereichen des GRI-200 Indexes. Keines der Unternehmen erreicht hierbei das Maximum von 100% unter den ökonomischen Leistungsindikatoren. Sowohl die EVN AG als auch die Eni Marketing Austria AG erreichen mit 65% die höchsten Werte, dicht gefolgt von der OMV AG. Mit Ausnahme der Gazprom Neft Trading GmbH mit 53% liegen alle weiteren Unternehmen unterhalb der 50% Marke und haben demzufolge noch einige größere Anstrengungen im Bereich von CSR zu leisten (Erreichte Einzelwerte, siehe Tabelle (Tab. 17) im Anhang). Insgesamt 11 Unternehmen (alle, die im Diagramm einen Anteil von 0% ausweisen) bedienen sich nicht des GRI-Standards und machen deshalb einen Vergleich der Berichte unter den Energieversorgungsunternehmen in Österreich extrem schwierig.

Wie zuvor erläutert, fallen die illwerke vkw AG und die Holding Graz, Kommunale Dienstleistungen GmbH aus der vergleichenden Beurteilung heraus, da deren letzte veröffentlichte Geschäftsberichte nicht unter das Bewertungskriterium des Auswahljahres 2020 fallen (Farbänderung innerhalb der Abb. 16). Generell kann auch hier festgestellt werden, dass 11 Unternehmen keine Nachhaltigkeitsberichte oder Nachhaltigkeitsberichterstattung innerhalb des Lageberichtes mittels des GRI-Rahmenwerks vorgenommen haben.

Vier der betreffenden Unternehmen bedienen sich alternativ des UN Global Compact Standards (Linz AG für Energie, Telekommunikation, Verkehr und Kommunale Dienste, Shell Austria GmbH, Energie Burgenland AG und die Stadtwerke Klagenfurt). Ein effizienter Vergleich zwischen GRI- und UN Global Compact basierten Berichten ließ sich aufgrund des stark voneinander abweichenden Aufbaus trotz gründlicher Untersuchung nicht realisieren.

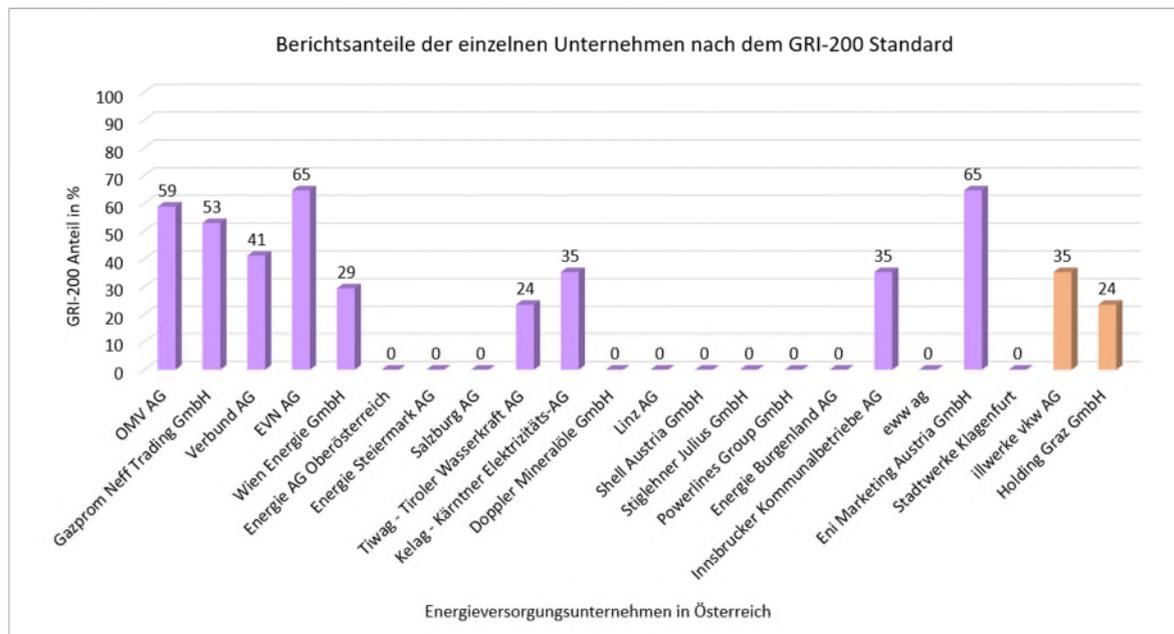


Abb. 16: Auf den GRI-200 entfallende Berichtsanteile in den Einzelkategorien, eigene Darstellung (Angaben in % bezogen auf alle Unterpunkte, Datenbasis siehe Anhang Tab. 17)

6.7 Auswertung der ökologischen Leistungsindikatoren

Bei den ökologischen Aspekten (Abb. 17) schneiden die großen Konzerne bei den Energieversorgungsunternehmen besser ab als diejenigen, die trotz ihrer immer noch sehr hohen Umsatzzahlen weiter hinten in der Rangliste der zahlungskräftigsten Unternehmen Österreichs stehen. Die OMV AG, die Gazprom Neft Trading GmbH und die VERBUND AG liegen in diesem GRI-Segment mit 69% etwas hinter dem Klassenprimus, der EVN AG zurück, die in diesem Themenpool mit 81% die meisten der gestellten Anforderungen des GRI-Rahmenwerks umsetzt. Auf den hinteren Plätzen mit weniger als 50% bewegen sich die Unternehmen Kelag – Kärntner Elektrizitäts-AG, die Innsbrucker Kommunalbetriebe AG, die Eni Marketing Austria GmbH, sowie die TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG und zuletzt noch die Wien Energie GmbH. Entsprechend zu der Auswertung bei den ökonomischen Aspekten fehlen auch in der hier zugrunde liegenden ökologischen Betrachtung die Unternehmen, die weder einen Geschäftsbericht veröffentlicht noch einen GRI-Standard ausgewiesen haben. Da sowohl der GRI-Standard als auch der UN Global Compact die führenden und am meisten verbreiteten Rahmenwerke bei

den Energieversorgungsunternehmen Österreichs darstellen, wurde das Hauptaugenmerk speziell auf diese beiden Standards gelegt. Im ökologischen Teil des GRI-300 Standards zeigt sich deshalb einmal mehr, dass die umsatzstärksten Energieversorgungsunternehmen Österreichs die gesetzlichen Vorgaben des Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetzes noch am ehesten erfüllen. Vielfach kritisierte und nach wie vor offene Auslegungen innerhalb des Gesetzes lassen den Unternehmen aber nach wie vor relativ viele Möglichkeiten, die entsprechenden Anforderungen elegant zu umgehen.

Die illwerke vkw AG und die Holding Graz, Kommunale Dienstleistungen GmbH sind auch in dieser Auswertung nur aus Informationsgründen aufgeführt, da die vorhandenen Informationen (GRI-4 Standard) wie schon bei den vorhergehenden Auswertungen erwähnt, aus 2017 und 2019 stammen und damit nicht mehr den derzeit anzuwendenden Rahmenwerken entsprechen (siehe farbliche Trennung Abb. 17).

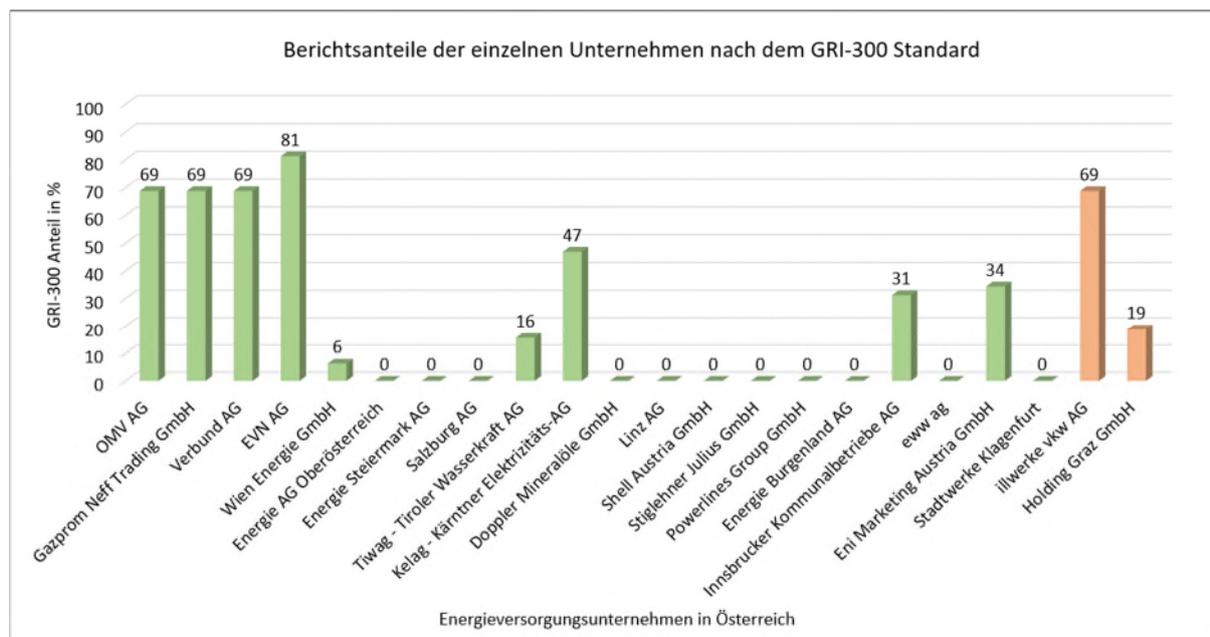


Abb. 17: Auf den GRI-300 entfallende Berichtsanteile in den Einzelkategorien, eigene Darstellung (Angaben in % bezogen auf alle Unterpunkte, Datenbasis siehe Anhang Tab. 18)

6.8 Auswertung der sozialen Leistungsindikatoren

Die Auswertung der Leistungsindikatoren nach dem GRI-400 Index (Abb. 18) zeigt den größten Handlungsbedarf im sozialen Gefüge der österreichischen Energieversorgungsunternehmen. Mit einem nicht wirklich herausragenden Wert von 65% liegt die EVN AG an der Spitze des Feldes. Unmittelbar gefolgt von der OMV AG und der VERBUND AG mit jeweils ernüchternden 59% und damit gerade mal mit etwas mehr als der Hälfte an erfüllten Anforderungen,

die im Segment der sozialen Leistungsindikatoren gefordert werden. Die Gazprom Neft Trading GmbH erfüllt mit einem Score von 50% genau die Hälfte der im GRI-400 Komplex vorgesehenen Aspekte unter den sozialen Leistungsindikatoren. Mit 47% liegt die Kelag -Kärntner Elektrizitäts-AG noch knapp unterhalb der 50% Marke, während es bei der Eni Marketing Austria GmbH gerade noch zu einer Erfüllungsquote von 41% reicht. Von der Wien Energie GmbH werden 29% der Vorgaben in der Berichterstattung berücksichtigt und für die Energie Burgenland AG reichte es am Ende gerade noch zu einer 12%igen Erfüllungsquote und ist damit nur mehr auf einem der hinteren Plätze einzuordnen. Die verbleibenden Unternehmen gehen nicht weiter in die Auswertung mit ein, da keine auswertbaren Daten zur Verfügung stehen und diese Unternehmen ihren Pflichten in Bezug auf das Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz nur eingeschränkt bzw. überhaupt nicht nachkommen.

Für die illwerke vkw AG und die Holding Graz, Kommunale Dienstleistungen GmbH gelten die gleichen Prinzipien wie bei den vorangegangenen Auswertungen und sind deshalb für die Vergleichbarkeit der Berichte nicht weiter von Bedeutung.

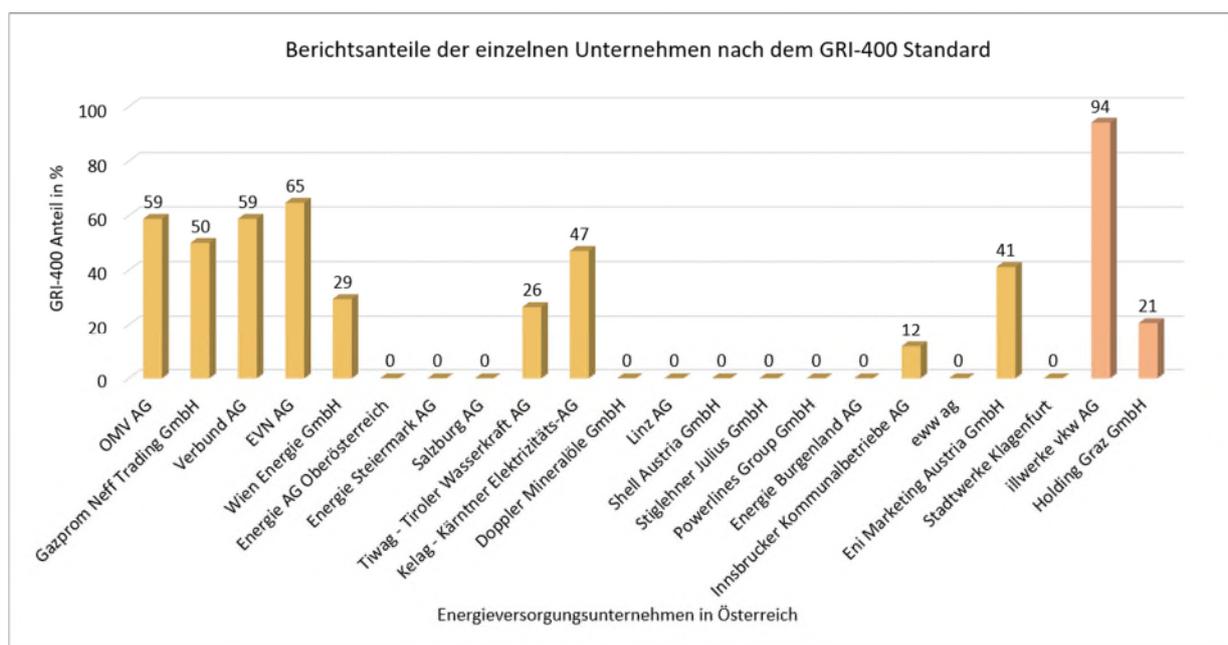


Abb. 18: Auf den GRI-400 entfallende Berichtsanteile in den Einzelkategorien, eigene Darstellung (Angaben in % bezogen auf alle Unterpunkte, Datenbasis siehe Anhang Tab. 19)

In den Abb.: 15 bis 18 sind die errechneten Berichtsanteile eines jeden Energieversorgungsunternehmens grafisch übersichtlich und in prozentualer Darstellung aufgeführt. Auf eventuelle Besonderheiten oder Abweichungen wurde im Zuge der Beschreibungen spezifisch hingewiesen. Als Beispiel siehe illwerke vkw AG und Holding Graz, Kommunale Dienstleistungen GmbH wegen nicht aktueller Vorlage von Geschäfts- bzw. Nachhaltigkeitsberichten.

6.9 Auswertung der Berichtsumfänge

Um die in der Forschungsfrage vier aufgestellte These nach der Vergleichbarkeit der Berichte beantworten zu können, wurden die Berichtsumfänge in Bezug auf Geschäfts- und Nachhaltigkeitsbericht genau unter die Lupe genommen und die Ergebnisse in der Grafik (Abb. 19) detailliert dargestellt. Bei dieser Auswertung konnte festgestellt werden, dass die Berichtsumfänge der Energieversorgungsunternehmen enorme Unterschiede aufweisen. Von komplett fehlenden Geschäfts- und Nachhaltigkeitsberichten bis zum fast 400 Seiten umfassenden Werk ist alles vertreten.

Noch etwas komplizierter wird die Angelegenheit bei der Energie AG Oberösterreich, da muss sich der Interessent durch eine Vielzahl von Internetseiten klicken, um Stück für Stück an seine gewünschten Informationen zu kommen. Erst nach vielen Umwegen findet man letzten Endes doch noch einen sehr umfangreichen Geschäftsbericht inklusive der enthaltenen nichtfinanziellen Erklärung.

In der nachfolgenden Aufstellung (Abb.: 19) sind die Berichtsumfänge der umsatzstärksten Energieversorgungsunternehmen chronologisch aufgelistet. In der Grafik bilden die blauen Säulen jeweils die Seitenzahl des Geschäftsberichtes für das Jahr 2020 ab, während die grünen Säulen für die eigenständigen Nachhaltigkeitsberichte der Unternehmen stehen und die grauen Säulen den Umfang der in den Geschäftsbericht integrierten Teil der nichtfinanziellen Informationen enthalten.

Allen Geschäfts- und Nachhaltigkeitsberichten kann guten Gewissens bescheinigt werden, dass die Gestaltung äußerst medienwirksam umgesetzt wird. Es findet sich demzufolge vom farbenfrohen, fast einem Comic gleichenden Bericht bis zum naturverbundenen Derivat alles was der geschulte Grafiker in seiner medialen Trickkiste aufzubieten hat. Die wirklich gewünschten Informationen zu erhalten obliegt in der Regel einer sehr aufwendigen Recherchearbeit, da die Informationen zum Großteil erst aus mehreren Themenbereichen zusammengesetzt werden müssen, bevor sie derart vorbereitet, dann auch zweckdienlich verarbeitet werden können. In einigen Berichten werden zum Beispiel die THG-Emissionen nur als prozentuale Veränderung gegenüber dem Vorjahr angeben und nicht als brauchbarer Absolutwert. Oder es wird der Wert pro Kilowattstunde (KWh) im einen oder pro Gigawattstunde (GWh) im nächsten Bericht angegeben. Die Angabe der abgegebenen Leistung erfolgt aber wiederum verteilt auf verschiedene Betriebssparten, die auf vielen verschiedenen Seiten des Berichtes aufgeführt werden. Eine direkte Vergleichsmöglichkeit ist folglich bei den meisten Geschäfts- und Nachhaltigkeitsberichten nicht so einfach gegeben.

Weiterhin ergab die Auswertung, dass gerade bei besonders umfangreichen Geschäftsberichten der nichtfinanzielle Teil eher knapp bemessen wurde. Diese Thematik betrifft insbesondere die Unternehmen Verbund AG, Energie AG Oberösterreich, Tiwag – Tiroler Wasserkraft AG, Kelag- Kärntner Elektrizitäts-AG, sowie die Innsbrucker Kommunalbetriebe AG und die Eni Marketing Austria GmbH.

Die Geschäftsberichte der illwerke vkw AG und der Holding Graz, Kommunale Dienstleistungen GmbH stammen wie in den anderen Auswertungsszenarien erwähnt, nicht aus dem Jahr 2020, sondern sind seit 2017 bzw. 2019 nicht mehr in aktualisierter Version veröffentlicht worden.

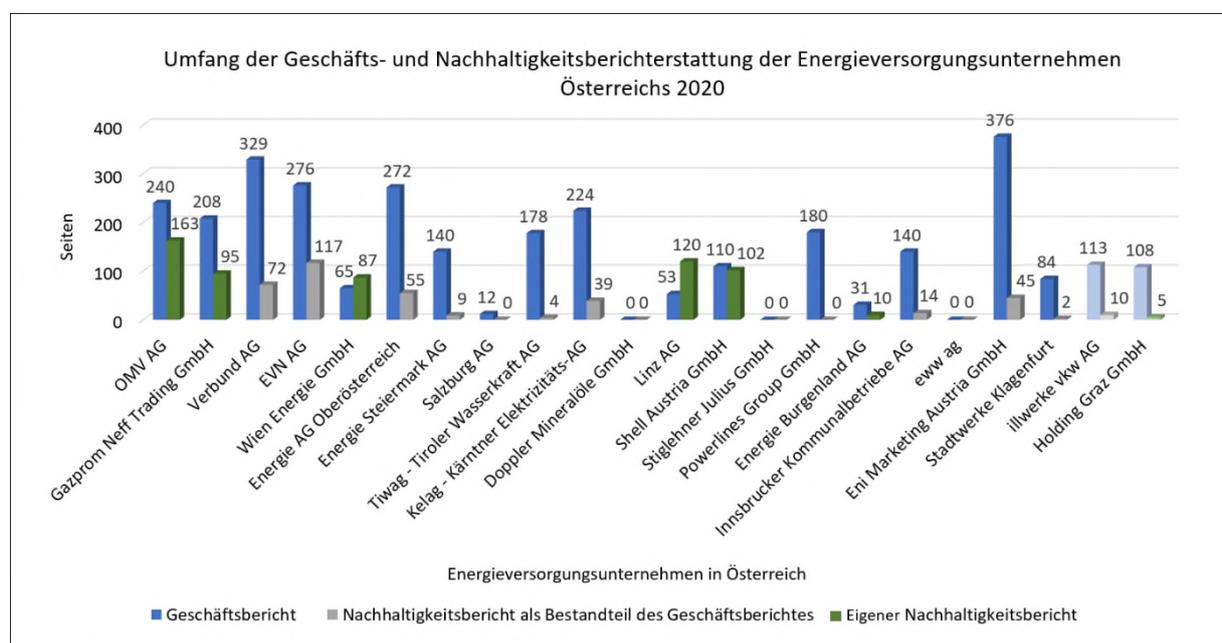


Abb. 19: Berichtsumfänge der umsatzstärksten Energieversorgungsunternehmen Österreichs, eigene Darstellung (Datenbasis siehe Anhang Tab. 20)

6.10 Von den Unternehmen angewandte Standards, Normen bzw. Mitgliedschaften

Speziell um die Nachhaltigkeitsberichte übersichtlich zu gestalten und vergleichbar zu machen wurden die verschiedenen Rahmenwerke entwickelt und von der Europäischen Kommission empfohlen. Zusätzlich wurden verschiedene ISO Normen ins Leben gerufen, die es den Unternehmen ermöglichen sollten, vergleichbare Berichte zu erstellen. Weiters sollten die Gesellschaften eine Möglichkeit erhalten, ihre geleistete Arbeit in Sachen Berichterstattung durch entsprechende Stellen überprüfen und bei Bedarf auch zertifizieren zu lassen. In den letzten Jahren orientierten sich die meisten Unternehmen an der Global Reporting Initiative oder dem UN Global Compact. Ebenfalls häufig findet man bei den Energieversorgungsunternehmen noch Zertifizierungen nach den Normen ISO 14001 und ISO 45001.

Bei der nachfolgenden Grafik (Abb. 20) findet sich in der Legende für jeden Standard, für jede ISO-Norm und den Mitgliedschaften in Gremien, die sich ebenfalls dem CSR-Thema zuge wandt haben, eine entsprechende Farbzuzuordnung. Somit kann man für jedes Unternehmen, das über die Zuordnung auf der x-Achse bestimmbar ist, feststellen welche Standards und Normen das Unternehmen nutzt und ob es entsprechende Mitgliedschaften bei Institutionen wie der EMAS, dem ASRA oder des resPACT pflegt. Die Unternehmen Wien Energie AG, kelag – Kärntner Elektrizitäts-AG und die Eni Marketing Austria GmbH sind nach dieser Aufstellung in allen empfohlenen Rahmenwerken aktiv und darüber hinaus in fast allen namhaften CSR-Verbänden vertreten. Jede einzelne Farbe in der Säule eines Unternehmens bedeutet demzufolge die Nutzung des entsprechend zugeordneten Standards oder einer Norm bzw. sind Mitglied in einem der genannten Institutionen.

Elf der 22 Energieversorgungsunternehmen bedienen sich des GRI-Standards (blau), wobei neun davon den aktuellen Stand verwenden und von zwei Unternehmen noch der alte Stand in den Berichten von 2017 und 2019 ausgewiesen wurde (illwerke vkw AG und die Holding Graz, Kommunale Dienstleistungen GmbH). Beim UN Global Compact (gelb) sind ebenfalls 11 Unternehmen zu verzeichnen, die sich dieses Standards bedienen. Mit der ISO-Norm 14001 (hellblau) haben sich insgesamt 11 Unternehmen zertifizieren lassen und verbinden diese Zertifizierung in der Regel noch mit der Umsetzung der ISO-Normen 45001 (grün) und 50001 (dunkelblau).

Kaum Anklang findet bei den Energieerzeugungsunternehmen die Norm ISO 26000, die in Österreich unter der Bezeichnung ONR192.500 im Umlauf ist und den Gesellschaften im Gegensatz zur Norm ISO 26000 eine Zertifizierung erlaubt. Die Leitlinien der OECD für multinationale Unternehmen finden sich lediglich im Geschäftsbericht der Eni Marketing Austria GmbH und die bereits aufgeführte Norm ISO 26000 wird auch nur von einem Konzern, der Gazprom Neft Trading GmbH als relevant betrachtet. Ergänzend erwähnt werden soll noch das ebenfalls als bekannt geltende International Integrated Reporting Framework, das im Dezember 2013 vom International Integrated Reporting Council (IIRC) vorgestellt wurde.²¹¹ Da dieses jedoch bei keinem der Energieversorgungsunternehmen angegeben oder verwendet wird, braucht an dieser Stelle nicht weiter darauf eingegangen werden.

Jeweils gut ein Drittel aller Energieversorgungsunternehmen ist zusätzlich noch Mitglied in einem der immer stärker auftretenden Verbände im Bereich der Nachhaltigkeitsthematik. Fünf Unternehmen weisen keine diesbezüglichen Informationen aus bzw. gehören zu den Unternehmen, die überhaupt keinen Geschäftsbericht herausgegeben haben. Auffällig ist ebenfalls, wenn

²¹¹ Vgl. Wagner, Rahmenwerke der nichtfinanziellen Berichterstattung im Vergleich, RWZ 2019, S. 255 ff.

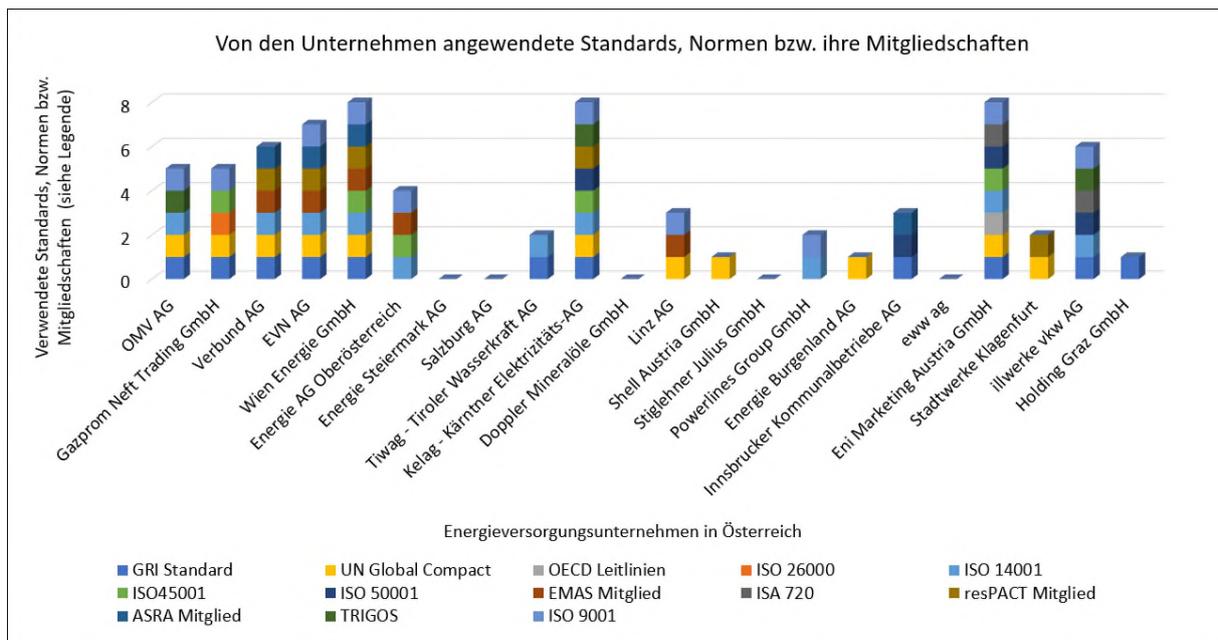


Abb. 20: Von den Unternehmen angewendete Standards und Normen bzw. ihre Mitgliedschaften (Datenbasis siehe Anhang (Tab. 21))

auch nicht unmittelbar zum Thema Nachhaltigkeit gehörend die Tatsache, dass die Unternehmen trotz ihrer Größe nicht alle auf eine vorhandene ISO 9001 (graublau) hinweisen, die heute für fast jedes Unternehmen schon nahezu bindenden Charakter besitzt.

6.11 Berichtsinhalte zu den Themengruppen nach GRI 100

Bei der vertiefenden Analyse der Geschäfts- und Nachhaltigkeitsberichte der Energieversorgungsunternehmen wurden speziell die einzelnen Themenbereiche des GRI-Rahmenwerkes beleuchtet.

Im ersten Schritt wurde dazu ermittelt, in welchem Maße die Unternehmen die einzelnen Themenaspekte des GRI-100 Standards in Ihren Berichten berücksichtigen. Da die voraus gegangene Analyse ergab, dass elf Unternehmen ihre Berichte nach dem GRI-Rahmenwerk erstellt haben, wurden diese Unternehmen für die weiteren Auswertungen herangezogen. Aus dem Diagramm der Abb. 21 geht diesbezüglich hervor, dass von den elf Energieversorgungsunternehmen 54,55% Angaben zu den Grundlagen abgegeben haben. Im Bereich Organisationsprofil werden von den Gesellschaften 81,12% der Anforderungen erfüllt, während die Inhalte für Strategie (68,18%), Ethik und Integrität (59,09%) schon deutlich weniger Resonanz in der Berichterstattung finden. Kaum Berücksichtigung findet bei den Unternehmen der ohnehin nicht gerne in der Öffentlichkeit gesehene Bereich der Führungsebene und hat deshalb mit einem Anteil von lediglich 21,49% kaum Aussagekraft. Auf deutlich höherem Level liegen dagegen die letzten drei Themenbereiche des GRI-100 Standards. Sowohl die Stakeholder – Einbeziehung, wie

auch die Vorgangsweisen bei der Berichterstattung und den Allgemeinen Pflichtanforderungen bei der Offenlegung des Managementansatzes werden generell mit Werten von 81,82%, 81,06% und 81,82% angegeben und stellen damit einen Großteil der geforderten Berichtsinhalte zur Verfügung.

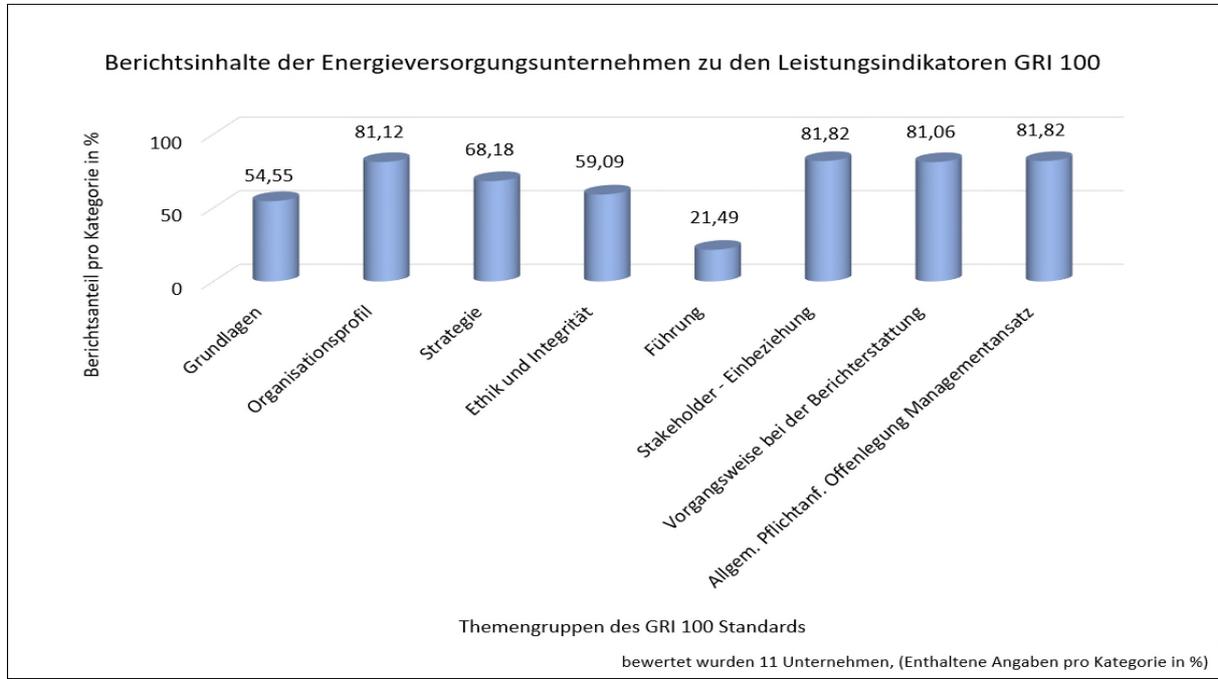


Abb. 21: Berichtsinhalte der Energieversorgungsunternehmen zu den Leistungsindikatoren GRI 100

Im zweiten Schritt wurde anhand einer vertiefenden Analyse erörtert, wie viele der zuvor ausgewählten Unternehmen zu den Einzelkategorien des GRI- Indexes (GRI 102-1 bis 102-56) in ihren Berichten Stellung nehmen (Abb. 22).

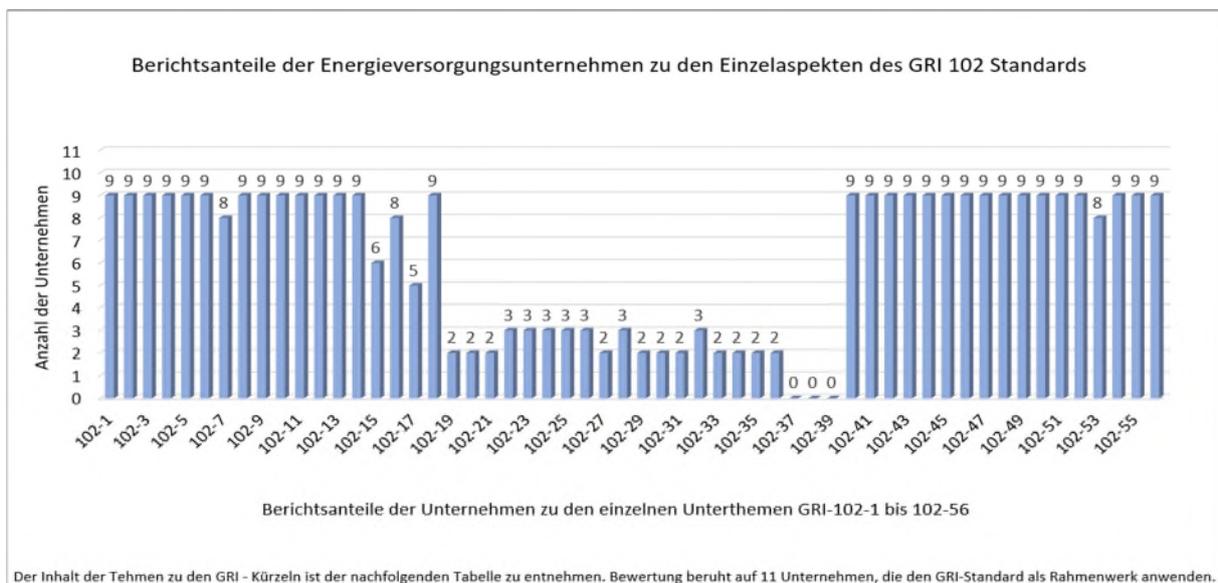


Abb. 22: Berichtsinhalte der Energieversorgungsunternehmen zu den Leistungsindikatoren, GRI 102-1 bis GRI 102-56 (Tab. 8)

Daraus geht hervor, dass in keiner der Kategorien alle elf Energieversorgungsunternehmen vertreten sind. Verantwortlich dafür sind wie schon zuvor ausgeführt die illwerke vkw AG und die Holding Graz, Kommunale Dienstleistungen GmbH, da ihre veröffentlichten Berichte nach dem zwischenzeitlich nicht mehr anzuwendenden GRI-4 Standard erstellt wurden und damit die gebotenen Anforderungen nicht abschließend erfüllt haben. Zum größten Teil haben die Unternehmen die Kategorien GRI 102-1 bis 102-18 und GRI 102-40 bis 102-56 in Ihren Berichterstattungen pflichtgemäß eingearbeitet. Die Indikatoren GRI 102-19 bis 102-39 betreffen laut der Tabelle (Tab. 9) alle Kategorien rund um das Thema Führungsbelange im Unternehmen.

GRI 102	Leistungsindikator	Thema
102-1	Name der Organisation	Organisationsprofil
102-2	Aktivitäten, Marken, Produkte und Dienstleistungen	
102-3	Hauptsitz der Organisation	
102-4	Betriebsstätten	
102-5	Eigentumsverhältnisse und Rechtsform	
102-6	Belieferte Märkte	
102-7	Größe der Organisation	
102-8	Informationen zu Angestellten und sonstigen Mitarbeitern	
102-9	Lieferkette	
102-10	Signifikante Änderungen in der Organisation und ihrer Lieferkette	
102-11	Vorsorgeansatz oder Vorsorgeprinzip	
102-12	Externe Initiativen	
102-13	Mitgliedschaft in Verbänden und Interessengruppen	
102-14	Erklärung des höchsten Entscheidungsträgers	
102-15	Wichtige Auswirkungen, Risiken und Chancen	Ethik und Integrität
102-16	Werte, Grundsätze, Standards und Verhaltensnormen	
102-17	Verfahren zu Beratung und Bedenken in Bezug auf die Ethik	
102-18	Führungsstruktur	Führung
102-19	Delegation von Befugnissen	
102-20	Zuständigkeit auf Vorstandsebene für ökonomische, ökologische und soziale Themen	
102-21	Dialog mit Stakeholdern zu ökonomischen, ökologischen und sozialen Themen	
102-22	Zusammensetzung des höchsten Kontrollorgans und seiner Gremien	
102-23	Vorsitzender des höchsten Kontrollorgans	
102-24	Nominierungs- und Auswahlverfahren für das höchste Kontrollorgan	
102-25	Interessenkonflikte	
102-26	Rolle des höchsten Kontrollorgans bei der Festlegung von Zielen, Werten und Strategien	
102-27	Gesammeltes Wissen des höchsten Kontrollorgans	
102-28	Bewertung der Leistung des höchsten Kontrollorgans	
102-29	Identifizierung und Umgang mit ökonomischen, ökologischen und sozialen Auswirkungen	
102-30	Wirksamkeit der Verfahren zum Risikomanagement	
102-31	Überprüfung der ökonomischen, ökologischen und sozialen Themen	
102-32	Rolle des höchsten Kontrollorgans bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung	
102-33	Übermittlung kritischer Anliegen	
102-34	Art und Gesamtanzahl kritischer Anliegen	
102-35	Vergütungspolitik	
102-36	Verfahren zur Festlegung der Vergütung	
102-37	Einbindung der Stakeholder bei Entscheidungen zur Vergütung	
102-38	Verhältnis der Jahresgesamtvergütung	
102-39	Prozentualer Anstieg des Verhältnisses der Jahresgesamtvergütung	
102-40	Liste der Stakeholder-Gruppen	Stakeholder - Einbeziehung
102-41	Tarifverträge	
102-42	Ermittlung und Auswahl der Stakeholder	
102-43	Ansatz für die Einbindung von Stakeholdern	
102-44	Wichtige Themen und hervorgebrachte Anliegen	Vorgangsweise bei der Berichterstattung
102-45	Im Konzernabschluss enthaltene Entitäten	
102-46	Vorgehen zur Bestimmung des Berichtsinhalts und der Abgrenzung der Themen	
102-47	Liste der wesentlichen Themen	
102-48	Neudarstellung von Informationen	
102-49	Änderungen bei der Berichterstattung	
102-50	Berichtszeitraum	
102-51	Datum des letzten Berichts	
102-52	Berichtszyklus	
102-53	Ansprechpartner bei Fragen zum Bericht	
102-54	Erklärung zur Berichterstattung in Übereinstimmung mit den GRI-Standards	
102-55	GRI-Inhaltsindex	
102-56	Externe Prüfung	

Tab. 9: Leistungsindikatoren des GRI 102-1 bis 102-56 Indexes

Hier zeigt sich erwartungsgemäß ein weiteres Mal, dass lediglich zwei bzw. drei der Unternehmen in diesem Bereich Ihrer Verpflichtung über eine den Erfordernissen entsprechende Berichterstattung nachkommen. Die Aspekte nach GRI 102-37 -102-39 werden dagegen von überhaupt keinem der Unternehmen berichtstechnisch angegangen.

Mittels der durchgeführten Analysen lässt sich also elementar belegen, dass die Führungsverantwortlichen sehr deutlich Einfluss darauf nehmen, welche Informationen durch ihre Geschäfts- und Nachhaltigkeitsberichte nach außen und damit an die Öffentlichkeit kommen. Es wird sehr sorgfältig darauf geachtet, dass bestimmte interne Angelegenheiten auch bei entsprechenden Offenlegungspflichten innerhalb eines klar abgesteckten Rahmens verbleiben.

Die von der europäischen Kommission angedachte Transparenz in der Nachhaltigkeitsberichterstattung endet damit an dem Punkt, der von den Unternehmen als noch akzeptabel angesehen wird.

6.12 Berichtsinhalte zu den Themengruppen nach GRI 200

In den einzelnen Bereichen des GRI 200 war die Analyse (Abb. 23) noch ernüchternder als bei den Bewertungen davor.

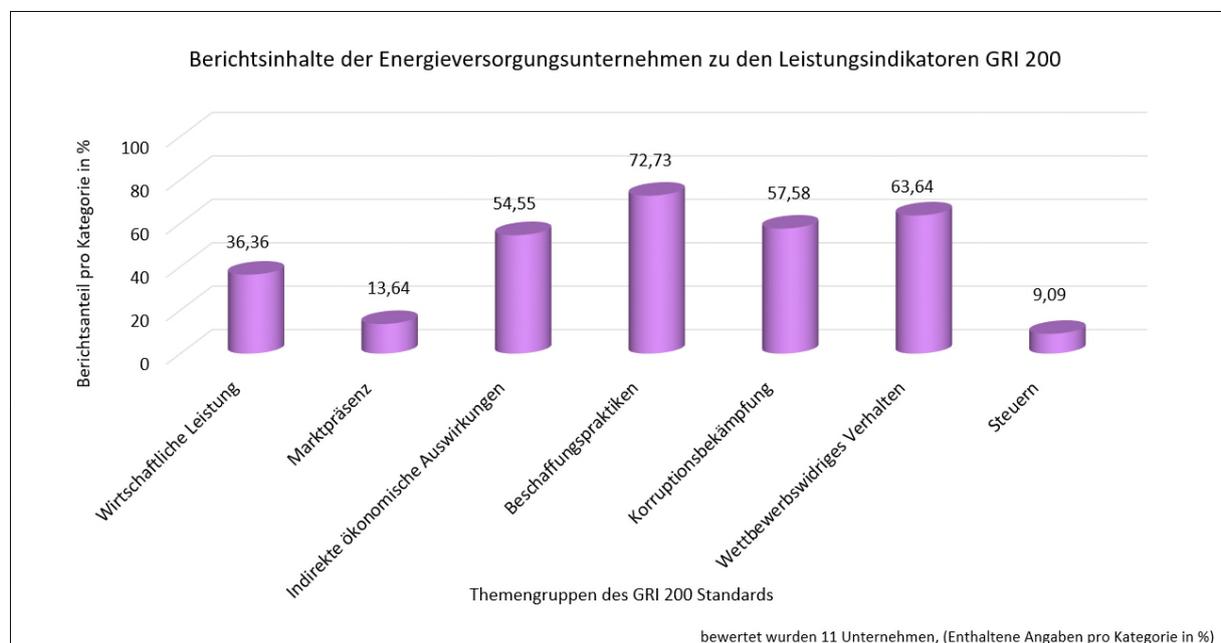


Abb. 23: Berichtsinhalte der Energieversorgungsunternehmen zu den Leistungsindikatoren GRI 200

Mit einem Anteil von 36,36% bei den Angaben zu der wirtschaftlichen Leistung des Unternehmens kamen in den Berichten nur ganz dürftige 13,64% im Segment Marktpräsenz zusammen. Indirekte ökonomische Auswirkungen wurden zu 54,55% in den Nachhaltigkeitswerken berücksichtigt und immerhin 72,73% an inhaltlichen Angaben war bei den Beschaffungspraktiken

festzustellen. Korruptionsbekämpfung wurde mit einem Wert von 57,58% in den Berichten erwähnt und wettbewerbswidriges Verhalten immerhin noch mit einem Anteil von 63,64% schriftlich fixiert. Einsames Schlusslicht in dieser Betrachtung waren die zu berichtenden Steuern. Lediglich 9,09% der Berichtsinhalte bezogen sich auf diesen elementaren Unternehmensfaktor. Die Energieversorgungsunternehmen Österreichs sind mit Ihrer Berichterstattung und dem Stand des Jahres 2020 folglich noch um ein Vielfaches von der vollständigen Berichterstattung entfernt und haben damit noch einiges an Verbesserungen einzuarbeiten.

Ein relativ ähnliches Bild zeichnet sich ab, wenn man die einzelnen Kategorien des GRI 200 Standards betrachtet. Lediglich drei der vorgegebenen Themenbereiche (GRI 201-1, GRI 204-1 und GRI 205-3) werden von acht der elf ausgewählten Unternehmen berücksichtigt. Bei den Indikatoren GRI 203-1, GRI 205-2 und GRI 206-1 sind es immerhin noch 7 der Gesellschaften, die sich in ihren nichtfinanziellen Erklärungen um Angaben in diesen Bereichen bemühen. Nur ein einziges Unternehmen findet es für erforderlich über die Steuergeschnehnisse innerhalb des Unternehmens Rechenschaft abzulegen. Alle anderen betrachten dieses Thema als nur sehr ungerne nach außen zu tragende, innere Angelegenheiten. Gesamtheitlich gesehen werden beim GRI-Standard 200 von den Unternehmen keine 50% der maximal möglichen Angaben in die Berichte integriert.

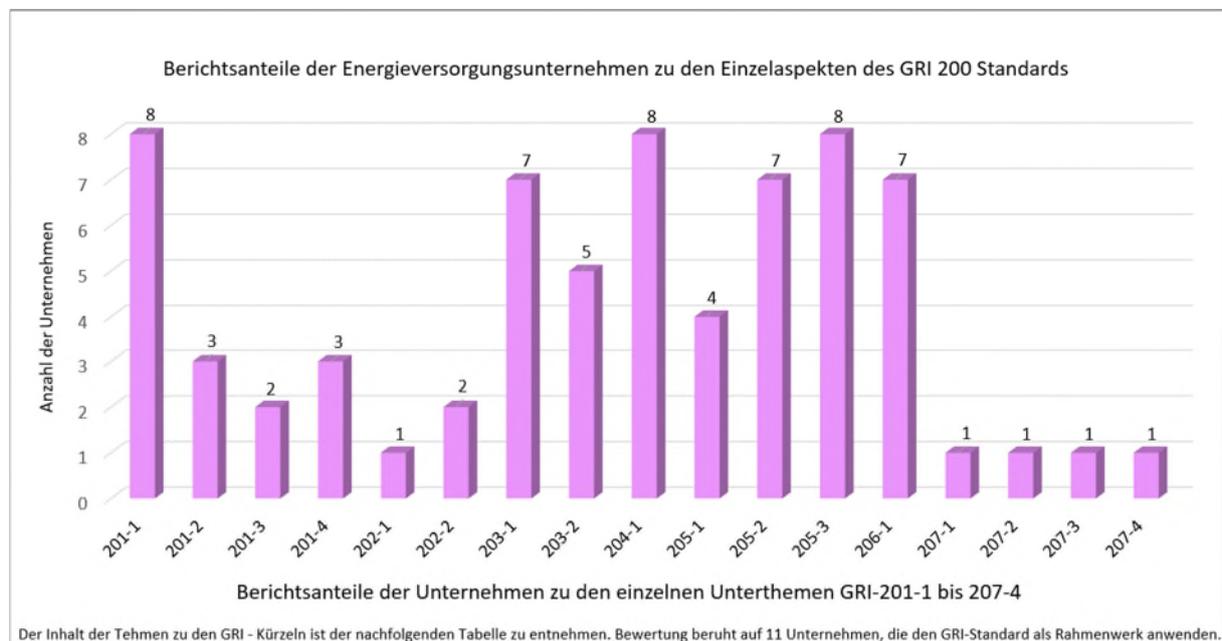


Abb. 24: Berichtsinhalte der Energieversorgungsunternehmen zu den Leistungsindikatoren, GRI 201-1 bis GRI 207-4 (Tab. 9)

Die hinter den Zahlencodierungen des GRI-Indexes stehenden Themen wurden der Übersichtlichkeit halber in einer dem Diagramm zugeordneten Tabelle (Tab. 10) aufgeführt und können damit zum besseren Verständnis der Grafik (Abb. 24) herangezogen und verwendet werden.

GRI 200	Leistungsindikatoren	Thema
GRI 201		
201-1	Unmittelbar erzeugter und ausgeschütteter wirtschaftlicher Wert	Wirtschaftliche Leistung
201-2	Finanzielle Folgen des Klimawandels für die Organisation und andere mit dem Klimawandel verbundene Risiken und Chancen	
201-3	Verbindlichkeiten für leistungsorientierte Pensionspläne und sonstige Vorsorgepläne	
201-4	Finanzielle Unterstützung durch die öffentliche Hand	
GRI 202		
202-1	Verhältnis des nach Geschlecht aufgeschlüsselten Standardeintrittsgehalts zum lokalen gesetzlichen Mindestlohn	Marktpräsenz
202-2	Anteil der aus der lokalen Gemeinschaft angeworbenen oberen Führungskräfte	
GRI 203		
203-1	Infrastrukturinvestitionen und geförderte Dienstleistungen	Indirekte ökonomische Auswirkungen
203-2	Erhebliche indirekte ökonomische Auswirkungen	
GRI 204		
204-1	Anteil an Ausgaben für lokale Lieferanten	Beschaffungspraktiken
GRI 205		
205-1	Betriebsstätten, die auf Korruptionsrisiken geprüft wurden	Korruptionsbekämpfung
205-2	Kommunikation und Schulungen zu Richtlinien und Verfahren zur Korruptionsbekämpfung	
205-3	Bestätigte Korruptionsvorfälle und ergriffene Maßnahmen	
GRI 206		
206-1	Rechtsverfahren aufgrund von wettbewerbswidrigem Verhalten, Kartell- und Monopolbildung	Wettbewerbswidriges Verhalten
GRI 207		
207-1	Steuerkonzept	Steuern
207-2	Tax Governance, Kontrolle und Risikomanagement	
207-3	Einbeziehung von Stakeholdern und Management von steuerlichen Bedenken	
207-4	Country-by-Country Reporting (länderbezogene Berichterstattung)	

Tab. 10: Leistungsindikatoren des GRI 201-1 bis 207-4 Indexes

6.13 Berichtsinhalte zu den Themengruppen nach GRI 300

Keine großartig abweichenden Veränderungen erbrachte die Analyse der Leistungsindikatoren nach dem GRI 300 Standard (Abb. 25). Erneut lagen die Ergebnisse weit unterhalb des prinzipiell möglichen Niveaus, das vom Rahmenwerk an dieser Stelle vorgegeben ist. Beim Materialeinsatz werden 15,15% der Anteile in den Veröffentlichungen deklariert, Energiefaktoren, Wasser- und Abwassermengen sind mit 38,18% und 47,27% angegeben und bei der Biodiversität stehen 27,27% der möglichen Angaben in den nichtfinanziellen Berichten bzw. den nichtfinanziellen Erklärungen.

Da das Thema Klimawandel mittlerweile in der ganzen Welt auf höchstem Niveau angesiedelt ist, werden die Verbesserungen der letzten Jahre von den Energieversorgern innerhalb dieses Metiers erreicht wurden, gerne publiziert. Die 54,55% an enthaltenen Angaben in den Berichten beziehen sich in der Regel immer nur auf die positiven Belange des Kapitels Emissionen. Abfall gehört dagegen zu den weniger liebsamen Themen der Unternehmen, vor allem, wenn es sich um problematische Abfälle handelt.

Deshalb werden in dieser Kategorie auch nur relativ bescheidene 34,55% an Berichtsanteilen zum Thema Abfall und Abfallbeseitigung ermittelt. Den höchsten Wert in diesem Themenbereich kommt der Umwelt-Compliance mit 63,44% zu Gute, während die Umweltbeurteilung der Lieferanten mit extrem schwachen 13,64% ganz am Ende dieser Datenerhebung steht.

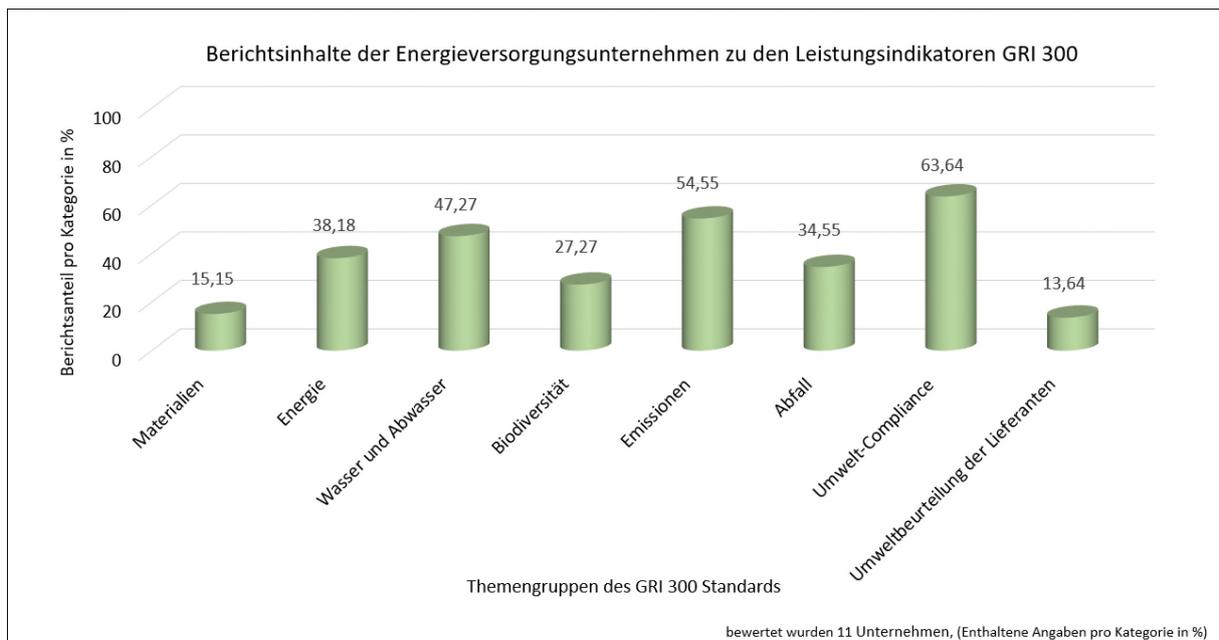


Abb. 25: Berichtsinhalte der Energieversorgungsunternehmen zu den Leistungsindikatoren GRI 300

Die weitere Analyse bestätigt, dass die Berichterstattung gezielt zur Imagesteigerung der Gesellschaften genutzt wird. Öffentlichkeitswirksame Themen werden bevorzugt in den Berichten berücksichtigt, während eher problematische Kategorien nur wenig oder gar nicht mit in die Berichte aufgenommen werden. Diese Tendenz ist folglich auch bei den einzelnen Unterpunkten zu den Leistungsindikatoren nach den GRI 300 Standards zu verzeichnen.

Sieht man sich die Grafik der Abb. 26 und die dazugehörige Tabelle (Tab. 10) etwas genauer an, so lässt sich leicht erkennen, dass dem Thema Recycling und Wiederverwertung (GRI 301-2 und 302-3) nur sehr wenig Beachtung geschenkt wird. Ebenfalls keinen gesteigerten Wert legen die Unternehmen auf die Energieeffizienz ihrer eigenen Produkte. Dies gilt in besonderem Maße für die Energieversorger, da die steigenden Kosten in der Energieerzeugung gezielt an den Endverbraucher weitergeben werden können (GRI-302-5). Nahtlos kann man den Übergang zum Thema geschützte Arten und rote Liste bedrohter Tiere und Pflanzen betrachten, die in einem direktem Bezug zu den Geschäftstätigkeiten der Unternehmen stehen. Rein wirtschaftlich gesehen, wird der Stellenwert des geschäftlichen Erfolges in vielen Chefetagen viel höher bewertet, als die Akzeptanz irgendwelcher Lebewesen, die einer gewissen geschäftlichen Entwicklung entgegenstehen könnten. (GRI 304-4). Die beiden letzten Punkte (GRI 306-5 und 308-2) betreffen erneut das Thema Abfallbeseitigung. Speziell wenn es um die Beseitigung von problematischen Abfällen geht, wird die Öffentlichkeit gerne ausgeschlossen und deshalb wenig oder erst gar nicht darüber berichtet.

Bei den zurzeit hoch im Kurs stehenden Kategorien wie den THG-Emissionen wird von den Energieerzeugern fast vollumfänglich berichtet (GRI 305-1). Dies liegt zum einen daran, dass die Unternehmen hier eindeutigen gesetzlichen Vorschriften unterliegen und andererseits dieser

Bereich momentan auf reges öffentliches Interesse stößt. Deshalb sind alle Themenbereiche, die sich mit den sogenannten Treibhausgasemissionen befassen eine sehr willkommene Basis für die Erstellung einer in jeder Hinsicht positiv wirkenden Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI 305-1 bis GRI 305-5).

Bei der Nichteinhaltung von Umweltschutzgesetzen und -verordnungen ist allerdings festzustellen, dass der Großteil der Unternehmen darüber berichtet, obwohl es sich bei diesem Thema eher um negative Belange in Bezug auf die Geschäftstätigkeiten handeln könnte (GRI 307-1). Alle weiteren verbleibenden Aspekte des GRI 300 Standards werden von den Verantwortlichen der Energieerzeuger mehr oder weniger in den nichtfinanziellen Informationen der Unternehmen berücksichtigt (siehe Abb. 26).

Grundsätzlich kann aus der Grafik abgeleitet werden, dass dieser Bereich in Bezug auf den Stellenwert von den Gesellschaften völlig unterschiedlich bewertet wird. Während bei den vorhergehenden Auswertungen eine gewisse Konstanz zu erkennen war, so fallen die einzelnen Kategorien bei den GRI-300 Leistungsfaktoren wesentlich unterschiedlicher aus. Daraus lässt sich schließen, dass die Energieversorger bei den ökologischen Leistungsindikatoren einen deutlich größeren Spielraum in Bezug auf die vorgegebenen Unterpunkte haben. Themen, die sich nach außen gut verkaufen lassen finden von fast allen Gesellschaften eine gute Resonanz, während sich bei den Problemthemen nur ganz wenige der Unternehmen bereit erklären, Informationen abzugeben.



Abb. 26: Berichtsinhalte der Energieversorgungsunternehmen zu den Leistungsindikatoren, GRI 301-1 bis GRI 308-2

GRI 300	Leistungsindikatoren	Thema
GRI 301		
301-1	Eingesetzte Materialien nach Gewicht oder Volumen	Materialien
301-2	Eingesetzte recycelte Ausgangsstoffe	
301-3	Wiederverwertete Produkte und ihre Verpackungsmaterialien	
GRI 302		
302-1	Energieverbrauch innerhalb der Organisation	Energie
302-2	Energieverbrauch außerhalb der Organisation	
302-3	Energieintensität	
302-4	Verringerung des Energieverbrauchs	
302-5	Senkung des Energiebedarfs für Produkte und Dienstleistungen	
GRI 303		
303-1	Wasser als gemeinsam genutzte Ressource	Wasser und Abwasser
303-2	Umgang mit den Auswirkungen der Wasserrückführung	
303-3	Wasserentnahme	
303-4	Wasserrückführung	
303-5	Wasserverbrauch	
GRI 304		
304-1	Eigene, gemietete und verwaltete Betriebsstandorte, die sich in oder neben geschützten Gebieten und Gebieten mit hohem Biodiversitätswert außerhalb von geschützten Gebieten befinden	Biodiversität
304-2	Erhebliche Auswirkungen von Aktivitäten, Produkten und Dienstleistungen auf die Biodiversität	
304-3	Geschützte oder renaturierte Lebensräume	
304-4	Arten auf der Roten Liste der Weltnaturschutzunion (IUCN) und auf nationalen Listen geschützter Arten, die ihren Lebensraum in Gebieten haben, die von Geschäftstätigkeiten betroffen sind	
GRI 305		
305-1	Direkte THG-Emissionen (Scope 1)	Emissionen
305-2	Indirekte energiebedingte THG-Emissionen (Scope 2)	
305-3	Sonstige indirekte THG-Emissionen (Scope 3)	
305-4	Intensität der THG-Emissionen	
305-5	Senkung der THG-Emissionen	
305-6	Emissionen von Ozon abbauenden Substanzen (ODS)	
305-7	Stickstoffoxide (NOX), Schwefeloxide (SOX) und andere signifikante Luftemissionen	
GRI 306		
306-1	Anfallender Abfall und erhebliche abfallbezogene Auswirkungen	Abfall
306-2	Management erheblicher abfallbezogener Auswirkungen	
306-3	Angefallener Abfall	
306-4	Von Entsorgung umgeleiteter Abfall	
306-5	Zur Entsorgung bestimmter Abfall	
GRI 307		
307-1	Nichteinhaltung von Umweltschutzgesetzen und -verordnungen	Umwelt-Compliance
GRI 308		
308-1	Neue Lieferanten, die anhand von Umweltkriterien überprüft wurden	Umweltbewertung der Lieferanten
308-2	Negative Umweltauswirkungen in der Lieferkette und ergriffene Maßnahmen	

Tab. 11: Leistungsindikatoren des GRI 301-1 bis 308-2 Indexes

6.14 Berichtsinhalte zu den Themengruppen nach GRI 400

Die nachfolgenden Auswertungen zum Themenkomplex der GRI 400 Kategorien weichen von den voran gegangenen Analysen nur unwesentlich ab (Abb. 27). Es stellt sich unmissverständlich der Eindruck ein, dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung lediglich ein Werkzeug zur Imageaufwertung der Energiekonzerne darstellt. Die von der Europäischen Kommission beabsichtigte Transparenz in allen Tätigkeitsfeldern der Unternehmen zu erhöhen kann damit nur als unzureichend eingestuft werden. Viele Aspekte innerhalb der Rahmenwerke werden nur dann bedient, wenn sie in der Öffentlichkeit wirksam publiziert werden können. Die Themen, die sich weniger medial in Szene setzen lassen, bleiben beim Großteil der Unternehmen ganz außen vor oder werden nur in marginalem Maße in die Berichte mit aufgenommen.

Es verwundert also nicht, wenn aktuell die E-Mobilität in aller Munde ist, aber Kinderarbeit und Zwangs- bzw. Pflichtarbeit in der Berichterstattung mit einem Anteil von nicht mehr als 9,09% an der untersten Schwelle rangiert, während der Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz ein relativ hoher Beitragssatz von 61,82% beschieden wird.

Letztendlich bleibt die Ernüchterung, dass von den Energieversorgungsunternehmen in Österreich bei 18 von 19 bestehenden Kategorien nicht einmal die Hälfte der zu berichtenden Themen den Weg in die entsprechenden Berichte finden, die nach dem Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz vorgeschrieben sind (siehe Abb. 27).

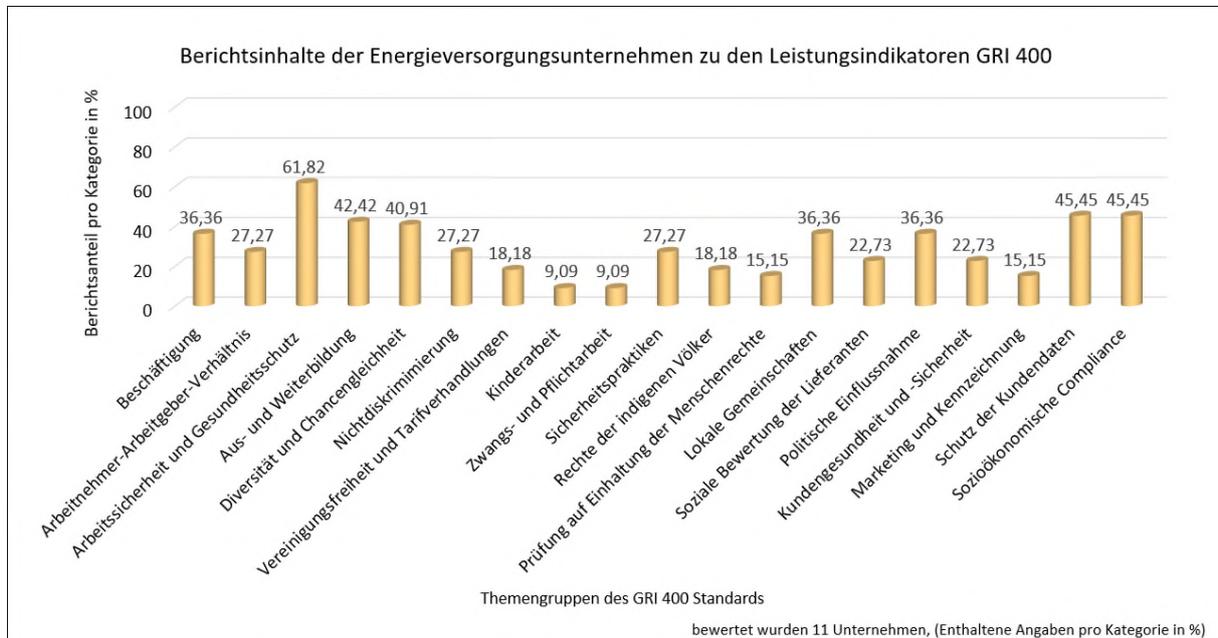


Abb. 27: Berichtsinhalte der Energieversorgungsunternehmen zu den Leistungsindikatoren GRI 400

Erwartungsgemäß zeigt sich auch bei der spezifischen Auswertung der einzelnen Indikatoren, dass der Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz viel Bedeutung beigemessen wird (Abb. 28, GRI 403-1 bis 403-7). Hier sind allerdings in Unternehmen dieser Größe weitreichende Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen durch Behörden und Berufsgenossenschaften fest vorgeschriebene Bestandteile des Unternehmertums und damit obligatorisch zu erfüllen. Die Unternehmer kommen hier erst gar nicht umhin, entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Dass sich diese vorzüglich eignen, die Nachhaltigkeitsberichte aufzuwerten, liegt damit auf der Hand. Aber selbst in diesem Bereich gibt es Themen, die sich in den Berichten nur kaum wiederfinden lassen. Dazu gehört zum einen das Thema welche Mitarbeiter durch ein Managementsystem bei der Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz abgedeckt sind (GRI 403-8) und welche arbeitsbedingten Erkrankungen innerhalb des Unternehmens aufgetreten sind (GRI 403-10). Ein schon immer sehr prekäres Thema ist die grundlegende Entlohnung zwischen Frauen und Männern. Auch heute noch gilt es in vielen Bereichen als selbstverständlich, dass bei gleichwertiger Arbeit Männer mehr Entlohnung erfahren als Frauen. Dies spiegelt sich auch bei der Auswertung der Berichte gezielt wieder. Nur ein einziges Unternehmen liefert in dieser Beziehung entsprechende Informationen ab (GRI 405-2). Ein in der Öffentlichkeit sehr emotionales und damit brisantes Thema betrifft Kinder- und Zwangsarbeit.

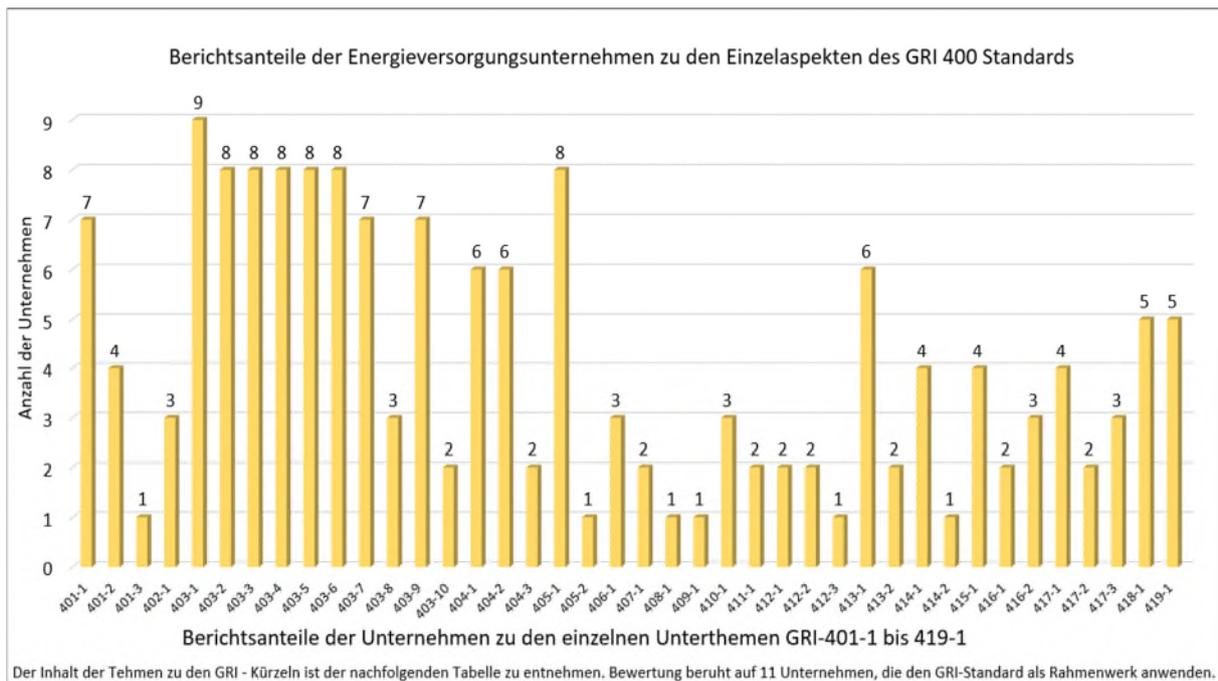


Abb. 28: Berichtsinhalte der Energieversorgungsunternehmen zu den Leistungsindikatoren, GRI 401-1 bis GRI 419-1

Kein Unternehmen möchte damit in Zusammenhang gebracht werden. Obwohl diese Kategorie für die Energieversorger in Österreich nicht an vorderster Front stehen dürfte, bleibt eine entsprechende Berücksichtigung außen vor. Der Grund dafür lässt sich nicht ohne weiteres erklären, da die Energieversorgung ja größtenteils direkt in Österreich stattfindet, und deshalb Kinderarbeit und Zwangsarbeit in der heutigen Zeit (zumindest in sozial gut entwickelten Ländern Europas, zu denen definitiv auch Österreich zu zählen ist) eigentlich nicht mehr wirklich im Raum stehen (GRI 408-1 und GRI 409-1). Vorstellbar wäre Kinder- und Zwangsarbeit also nur im Bereich der Zulieferkette, wenn die Rohmaterialien für die Energieerzeugung in Form von Kohleabbau etc. irgendwo in entwicklungs-technisch weit hinten anstehenden Ländern außerhalb Europas stattfindet.

Es zeigt sich aber in allen Bereichen des GRI-Standards, dass alle Thematiken, die negative Auswirkungen haben oder zur Folge haben könnten, von den Unternehmen nur sehr unzureichend in den Nachhaltigkeitsberichten abgebildet werden, während positiv darstellbare Faktoren in hohem Maße Anwendung in den entsprechenden Publikationen der Energieversorgungsunternehmen finden. Die Zuordnung der entsprechenden GRI-Kurzbezeichnungen (Code) können zum Zweck des besseren Verständnisses der nachfolgenden Tabelle (Tab. 12) auf der nachfolgenden Seite entnommen werden.

GRI400	Leistungsindikatoren	Thema
GRI401		
401-1	Neu eingestellte Angestellte und Angestelltenfluktuation	Beschäftigung
401-2	Betriebliche Leistungen, die nur vollzeitbeschäftigten Angestellten, nicht aber Zeitarbeitnehmern oder teilzeit-beschäftigten Angestellten angeboten werden	
401-3	Elternzeit	
GRI 402		
402-1	Mindestmitteilungsfrist für betriebliche Veränderungen	Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Verhältnis
GRI 403		
403-1	Managementsystem für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
403-2	Gefahrenidentifizierung, Risikobewertung und Untersuchung von Vorfällen	
403-3	Arbeitsmedizinische Dienste	
403-4	Mitarbeiterbeteiligung, Konsultation und Kommunikation zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	
403-5	Mitarberschulungen zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	
403-6	Förderung der Gesundheit der Mitarbeiter	
403-7	Vermeidung und Minimierung von direkt mit Geschäftsbeziehungen verbundenen Auswirkungen auf die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz	
403-8	Mitarbeiter, die von einem Managementsystem für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz abgedeckt sind	
403-9	Arbeitsbedingte Verletzungen	
403-10	Arbeitsbedingte Erkrankungen	
GRI404		
404-1	Durchschnittliche Stundenzahl der Aus- und Weiterbildung pro Jahr und Angestellten	Aus- und Weiterbildung
404-2	Programme zur Verbesserung der Kompetenzen der Angestellten und zur Übergangshilfe	
404-3	Prozentsatz der Angestellten, die eine regelmäßige Beurteilung ihrer Leistung und ihrer beruflichen Entwicklung erhalten	
GRI 405		
405-1	Diversität in Kontrollorganen und unter Angestellten	Diversität und Chancengleichheit
405-2	Verhältnis des Grundgehalts und der Vergütung von Frauen zum Grundgehalt und zur Vergütung von Männern	
GRI 406		
406-1	Diskriminierungsvorfälle und ergriffene Abhilfemaßnahmen	Nichtdiskriminierung
GRI 407		
407-1	Betriebsstätten und Lieferanten, bei denen das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen bedroht sein könnte	Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen
GRI 408		
408-1	Betriebsstätten und Lieferanten mit einem erheblichen Risiko für Vorfälle von Kinderarbeit	Kinderarbeit
GRI 409		
409-1	Betriebsstätten und Lieferanten mit einem erheblichen Risiko für Vorfälle von Zwangs- oder Pflichtarbeit	Zwangs- und Pflichtarbeit
GRI 410		
410-1	Sicherheitspersonal, das in Menschenrechtspolitik und -verfahren geschult wurde	Sicherheitspraktiken
GRI 411		
411-1	Vorfälle, in denen die Rechte der indigenen Völker verletzt wurden	Rechte der indigenen Völker
GRI 412		
412-1	Betriebsstätten, an denen eine Prüfung auf die Einhaltung der Menschenrechte oder eine menschenrechtliche Folgenabschätzung durchgeführt wurde	Prüfung auf Einhaltung der Menschenrechte
412-2	Schulungen für Angestellte zu Menschenrechtspolitik und -verfahren	
412-3	Erhebliche Investitionsvereinbarungen und -verträge, die Menschenrechtsklauseln enthalten oder auf Menschenrechtsaspekte geprüft wurden	
GRI413		
413-1	Betriebsstätten mit Einbindung der lokalen Gemeinschaften, Folgenabschätzungen und Förderprogrammen	Lokale Gemeinschaften
413-2	Geschäftstätigkeiten mit erheblichen tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen auf lokale Gemeinschaften	
GRI 414		
414-1	Neue Lieferanten, die anhand von sozialen Kriterien bewertet wurden	Soziale Bewertung der Lieferanten
414-2	Negative soziale Auswirkungen in der Lieferkette und ergriffene Maßnahmen	
GRI 415		
415-1	Parteispenden	Politische Einflussnahme
GRI 416		
416-1	Beurteilung der Auswirkungen verschiedener Produkt- und Dienstleistungskategorien auf die Gesundheit und Sicherheit	Kundengesundheit und -Sicherheit
416-2	Verstöße im Zusammenhang mit den Auswirkungen von Produkten und Dienstleistungen auf die Gesundheit und Sicherheit	
GRI 417		
417-1	Anforderungen für die Produkt- und Dienstleistungsinformationen und Kennzeichnung	Marketing und Kennzeichnung
417-2	Verstöße im Zusammenhang mit Produkt- und Dienstleistungsinformationen und der Kennzeichnung	
417-3	Verstöße im Zusammenhang mit Marketing und Kommunikation	
GRI 418		
418-1	Begründete Beschwerden in Bezug auf die Verletzung des Schutzes und den Verlust von Kundendaten	Schutz der Kundendaten
GRI 419		
419-1	Nichteinhaltung von Gesetzen und Vorschriften im sozialen und wirtschaftlichen Bereich	Sozioökonomische Compliance

Tab. 12: Leistungsindikatoren des GRI 401-1 bis 419-1 Indexes

6.15 Berichtsinhalte zu den Themengruppen nach dem UN Global Compact

Bei der Analyse der veröffentlichten Publikationen, die sich nach dem Standard des UN Global Compact richten, sieht die Ausgangslage etwas erfreulicher aus, als beim wesentlich detaillierter aufgebauten GRI-Standard. Gerade die sehr aktuellen Themen bezahlbare und saubere Energie sowie Maßnahmen zum Klimawandel werden von den Unternehmen, die sich des UN Global Compacts bedienen zu 100% und damit voll umfänglich erfüllt (Abb. 29). In den Kategorien nachhaltige Städte und Gemeinden werden anteilige 91,67% erreicht und nachhaltiger Konsum bzw. nachhaltige Produktion sind für die Energieversorger ebenfalls zu 91,67% ein wichtiger Bestandsfaktor in der Berichterstattung. In vielen weiteren Punkten des UN Global Compacts erreichen die Anteile in den Veröffentlichungen mehr als 80% und liegen damit schon relativ nahe am möglichen Maximum. Gemeint sind damit vor allem die Themen Gesundheit und Wohlergehen, Geschlechter-Gleichheit, Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum sowie die Segmente Industrie, Innovation und Infrastruktur. Die nicht sehr medienwirksamen Themen wie Hungersnot, Ungleichbehandlung von Menschen und die Verschmutzung der Meere sind dagegen ebenso weit weniger beachtete Berichtsbestandteile wie schon beim GRI-Rahmenwerk zuvor.

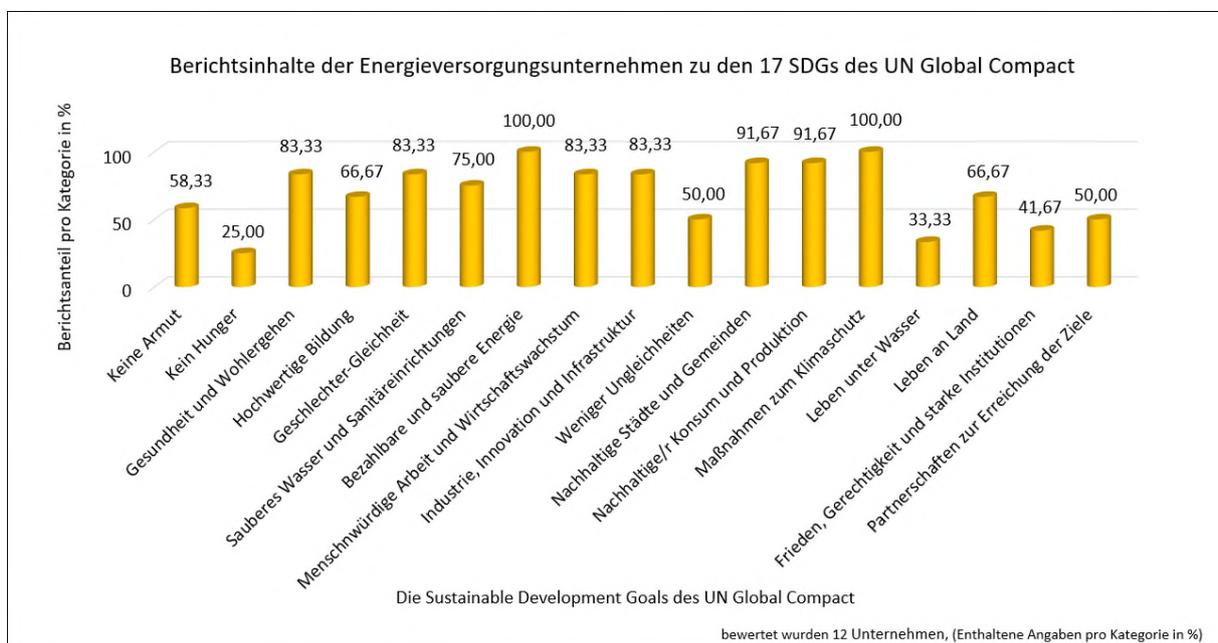


Abb. 29: Berichtsinhalte der Energieversorgungsunternehmen zu den 17 SDGs des UN Global Compact

Obwohl der UN Global Compact viele weitere Unterthemen zu den 17 Hauptzielen bereithält, findet man in den Berichten nur die Zuweisungen zu den Hauptthemen, so dass darüber hinaus keine Analysemöglichkeiten zu erweiterten Auswertungen gegeben sind. Es lässt sich damit

dennoch die Aussage treffen, wie viele der Unternehmen die einzelnen SDG's (Sustainable Development Goals) in ihren Veröffentlichungen aufgeführt haben. Welche Unternehmen Ihre Pflichten ernster und welche sich bei der Berichterstattung eher weniger offen zeigen, kann den bisherigen Auswertungen entnommen werden. Diesbezüglich kann festgestellt werden, dass beim UN Global Compact ein Großteil der Energieversorgungsunternehmen einen Berichtsanteil von deutlich über 50% erreicht, während er bei den GRI-Standards durchweg deutlich unterhalb von 50% liegt (Abb. 30).

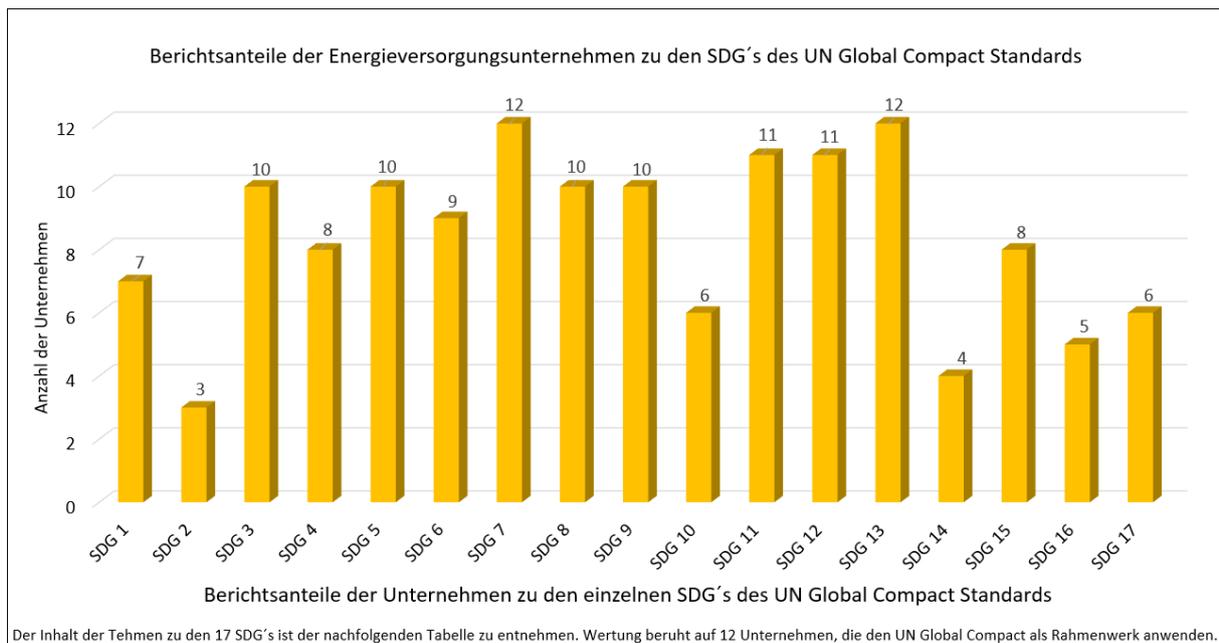


Abb. 30: Berichtsinhalte der Energieversorgungsunternehmen zu den Leistungsindikatoren, GRI 401-1 bis GRI 419-1

In Tabelle 13 findet sich die entsprechende Zuweisung der Themen zu den 17 SDG's des UN Global Compacts aus dem Diagramm (Abb. 30).

Ziel	Thema
SDG 1	Keine Armut
SDG 2	Kein Hunger
SDG 3	Gesundheit und Wohlergehen
SDG 4	Hochwertige Bildung
SDG 5	Geschlechter-Gleichheit
SDG 6	Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
SDG 7	Bezahlbare und saubere Energie
SDG 8	Menschnwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum
SDG 9	Industrie, Innovation und Infrastruktur
SDG 10	Weniger Ungleichheiten
SDG 11	Nachhaltige Städte und Gemeinden
SDG 12	Nachhaltige/r Konsum und Produktion
SDG 13	Maßnahmen zum Klimaschutz
SDG 14	Leben unter Wasser
SDG 15	Leben an Land
SDG 16	Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen
SDG 17	Partnerschaften zur Erreichung der Ziele

Tab. 13: Die Themen der 17 „Sustainable Developments Goals“ des UN Global Compact

Um einen konzeptionellen Vergleich der Berichtsaktivitäten bei den Energieversorgungsunternehmen vornehmen zu können, wurden alle Berichtsanteile in einem Diagramm zusammengefasst (Abb. 31).

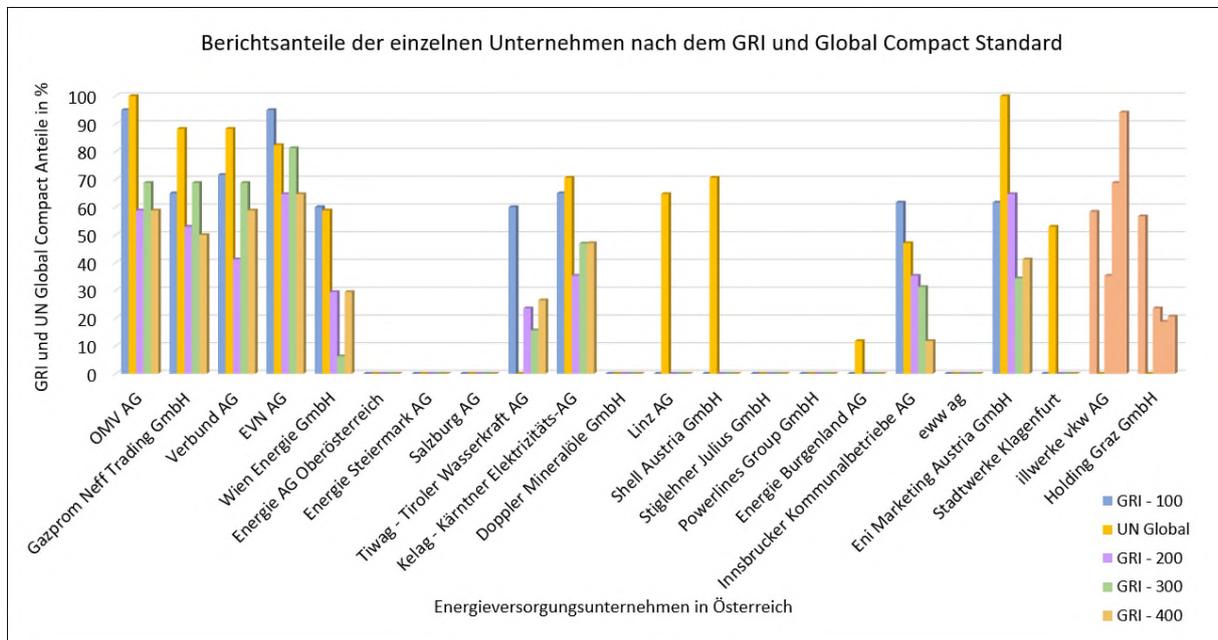


Abb. 31: Gesamtbetrachtung der Berichterstattung nach GRI und UN Global Compact der Energieversorger Österreichs.

Die Quintessenz aus dieser Darstellung offenbart, dass bei 7 österreichischen Energieversorgern das Thema Nachhaltigkeitsberichterstattung noch überhaupt nicht angekommen ist oder aber nicht nach den branchenüblichen und von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Standards erfolgt. Insbesondere die Unternehmen, die weder einen Geschäfts- noch einen Nachhaltigkeitsbericht veröffentlicht haben, verfehlen generell ihre vom Gesetz vorgegebenen Pflichten. Bei der illwerke vkw AG und der Holding Graz GmbH sind zwar entsprechende Berichte vorhanden, wobei diese aber aufgrund ihrer zuletzt veröffentlichten Versionen nicht mehr die aktuellen Anforderungen des GRI-Standards erfüllen und deshalb nur der Vollständigkeit halber mit in die Auswertungen aufgenommen wurden, da davon auszugehen ist, dass spätestens mit Inkrafttreten der neuen Regelungen von diesen Unternehmen wieder aktualisierte Berichte veröffentlicht werden dürften.

Für die verbleibenden 12 Gesellschaften, die entsprechende Veröffentlichungen in Form eines eigenständigen Berichtes oder aber einer nichtfinanziellen Erklärung innerhalb des Geschäftsberichtes für das Jahr 2020 abgegeben haben, bleibt nach wie vor der Eindruck, dass man nur die Themenbereiche relativ umfangreich integriert, die in der Öffentlichkeit für ein positives Image herangezogen werden können. Alle Kategorien mit der Tendenz negative Auswirkungen

hervor zu rufen, sind in der Berichterstattung weitab von der gewünschten Transparenz angesiedelt.

Im Rahmen der Datenrecherche und der Auswertung ist zudem aufgefallen, dass die Bewertung, welche Unternehmen unter die Berichtspflicht fallen, nicht wirklich einfach zu bewerkstelligen ist. Denn die erste Hürde, an der diese Eingrenzung bereits scheitern kann, ist die Anzahl der Mitarbeiter in den Unternehmen, die an vielen Stellen unterschiedlich hoch ausgewiesen wird. Nimmt man als Beispiel die Dopplergruppe, die ein rein österreichisches Unternehmen darstellt, werden im Trend der 500 größten Gesellschaften für die Gruppe knapp 700 Mitarbeiter angegeben, aber weder wurde ein Geschäftsbericht noch ein Nachhaltigkeitsbericht veröffentlicht. Aus anderen Quellen werden dagegen nur 360 Mitarbeiter bei Doppler gemeldet. Bei der OMV AG werden für das Jahr 2020 an der einen Stelle 25.000 Beschäftigte beziffert, während man in der nächsten Info lediglich 20.000 Angestellte vorfindet. Für die Gazprom Neft Trading GmbH werden laut der Datenerhebung von Trend in der Aufstellung zu den 500 größten Gesellschaften nur 52 Mitarbeiter angegeben, vom Konzern in Österreich aber knapp 4 Milliarden Euro umgesetzt und damit umsatztechnisch an der zweiten Stelle hinter der OMV AG liegend. Weltweit hat der Gazprom Konzern laut Nachhaltigkeitsbericht mehr als 590.000 Menschen beschäftigt und deshalb konzernintern einen Geschäfts- und Nachhaltigkeitsbericht für 2020 veröffentlicht. Die Shell AG wird mit 80 Mitarbeitern beziffert, laut der Website von Shell Austria hat man aber 100 Mitarbeiter und einen Geschäftsbericht, der von der Muttergesellschaft herausgegeben wurde. Für die Auswertung war also an einigen Stellen definitiv nicht eindeutig klar erkennbar, ob das Unternehmen die Bedingungen für die verpflichtende Berichterstattung erfüllt oder nicht. Sofern entsprechende Berichte der besagten Unternehmen vorgefunden wurden, erfolgte auch eine entsprechende Analyse in Bezug auf deren Inhalte. Spätestens mit der Umsetzung der neuen Richtlinie zum Ende des Jahres werden die Anforderungen in wesentlichem Maße verschärft und damit für viele Unternehmen entsprechend hohe Aufwendungen und auch Anforderungen zukommen. Ob das dann die gewünschte Transparenz in den Berichten, die sich die Europäische Kommission vorgestellt hat, herbeiführt, bleibt laut derzeitiger Vorausschau noch abzuwarten.

7 Zusammenfassung

In der ersten Forschungsfrage geht es um die gesetzlichen Vorgaben, an die sich die ausgewählten Energieversorgungsunternehmen halten müssen. Die Recherche des vorhandenen Datmaterials ergab, dass für Österreich das 2017 verabschiedete Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz (NaDiVeG) die Grundlage für die Veröffentlichungspflicht für die nichtfinanziellen Informationen und die Diversitätsverbesserung darstellt. Zusätzlich wurden durch das NaDiVeG Änderungen im Unternehmensgesetzbuch (UGB), im Aktiengesetz und im GmbH-Gesetz erforderlich. Die Form der Berichte wurde keiner bestimmten Form unterworfen und auch blieb es den Firmen freigestellt, den nichtfinanziellen Bericht innerhalb des Lageberichtes oder als eigenständigen Bericht zu veröffentlichen. Das NaDiVeG soll in erster Linie für mehr Transparenz bei der Berichterstattung der Unternehmen bei den Themen Ökonomie, Ökologie und dem sozialen Bereich sorgen. Um den Unternehmen die Berichterstattung zu erleichtern, wird die Orientierung an vorhandenen Standards wie der Global Reporting Initiative (GRI) oder dem UN Global Compact empfohlen. Alternativ stehen auch verschiedene ISO-Normen als Zertifizierungswerkzeuge zur Verfügung. Prüfungen durch Wirtschaftsprüfer müssen lediglich bestätigen, ob die Berichterstattung innerhalb des Lageberichts oder als eigenständiger Bericht erfolgt ist. In berechtigten Ausnahmefällen kann die Berichterstattung entfallen, wenn wirtschaftlicher Schaden für das Unternehmen zu befürchten ist.

In der Forschungsfrage zwei geht es um die Themenbereiche, die in den Nachhaltigkeitsberichten der Gesellschaften enthalten sein sollen. Die schon am Anfang dieser Arbeit genannte Triple-Bottom-Line nennt dazu die drei wesentlichen Elemente der Berichte. Es handelt sich dabei um die bereits erwähnten Begriffe Ökonomie, Ökologie und Soziologie.

Bei den ökonomischen Faktoren haben die Unternehmen über ihre Geschäftsführung, Risiko- und Wirkungsanalysen, die wirtschaftliche Leistung, Korruptionsbekämpfung und Beschaffungsmaßnahmen oder Steuern zu berichten, während es bei den ökologischen Faktoren um Material, Energie, Umwelt und Emissionen geht.

Der soziale Aspekt ist in allen Punkten zu sehen, bei der es um Angelegenheiten rund um die Rechte und Bedürfnisse des Menschen bzw. lebende Organismen geht.

Der GRI-Standard gibt den Unternehmen dazu eine breit gefächerte Anleitung, die in den GRI-100, GRI-200, GRI-300 und GRI-400 Standards all diese Themenbereiche individuell und präzise aufgelistet wiedergeben (Siehe Anhang Teil B:). Alternativ dazu gibt der UN Global Compact 17 Ziele vor, die als sogenannte „Sustainable Development Goals, SDGs“ in den Nachhaltigkeitsberichten vieler Unternehmen aufgeführt sind (siehe Abb. 6). Weitere Rahmenwerke

bestehen in den ISO-Normen 26000, 45001 und 50001, die ebenfalls von einigen der Energieversorgungsunternehmen zu Zertifizierungen herangezogen werden (siehe Abb. 20). Schlussendlich sind die Energieversorger auch als Mitglieder in Verbänden wie der EMAS, ASRA oder dem resPACT organisiert. Keine besondere Rolle hingegen spielen die Leitlinien der OECD für multinationale Unternehmen und das IIRC-Framework.

Nach intensiver Recherche der veröffentlichten Geschäfts- und Nachhaltigkeitsberichte kann abschließend festgestellt werden, dass eine Vergleichbarkeit der Berichte nur unter sehr hohem Aufwand möglich ist. Denn zum einen sind die Berichte nur sehr schwer zu finden und auf der anderen Seite werden die Informationen auf sehr unterschiedliche Weise wiedergegeben. Manche Unternehmen gehen sogar soweit, dass die nichtfinanziellen Informationen nicht im Geschäftsbericht, sondern in einem eigenen Nachhaltigkeitsmagazin veröffentlicht wird, das sich an ganz anderer Stelle als alle anderen geschäftlichen Publikationen befindet (kelag – Kärntner Elektrizitäts-AG, 10). Bei der Energie AG Oberösterreich werden die Informationen über viele verschiedene Internetseiten verstreut wiedergegeben, die sich der Berichtsinteressent in mühevoller Kleinarbeit zusammensuchen muss und am Ende durch Zufall doch noch auf einen vorhandenen Geschäftsbericht stößt.

Eine weitere Tatsache ist, dass viele Unternehmen einfach gewisse Themen unter den Tisch fallen lassen. Insbesondere betrifft dies solche Themen, die gewisse Risiken in sich bergen oder einfach eine negative Reputation auf das Unternehmen hervorrufen könnte. Somit ist ein solider und verlässlicher Vergleich der Nachhaltigkeitsberichte so gut wie ausgeschlossen und mit viel zusätzlichem Zeitaufwand verbunden. Gänzlich unvergleichbar sind die Nachhaltigkeitsberichte der Unternehmen illwerke vkw AG und der Holding Graz, Kommunale Dienstleistungen GmbH, da diese die letzten Berichte im Jahre 2017 und 2019 mit dem alten GRI-4 Standard herausgegeben haben.

Nach genauer Einsichtnahme in die Auswertung lässt sich sagen, dass der Großteil der Unternehmen den Vorgaben des Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetzes noch nicht vollumfänglich nachkommt. Während bei den allgemeinen Informationen der bei der Auswertung zugrunde gelegten Standards nach der Global Reporting Initiative und dem UN Global Compact die umsatzstärksten Energieversorgungsunternehmen noch relativ ordentlich abschneiden, zeigt sich dennoch, dass nur die Gesellschaften OMV AG und die Eni Marketing Austria GmbH beim UN Global Compact alle Vorgaben vollumfänglich erfüllen (Abb. 15). Bei den Leistungsindikatoren nach dem GRI-102 Standard berücksichtigt keines der Unternehmen alle Vorgaben, die in den 56 Unterpunkten enthalten sind (Abb. 21). Ganz besonders die Themen im Bereich der Unternehmensführung werden von einem Großteil der Gesellschaften in den Nachhaltigkeitsberichten nicht berücksichtigt.

Noch deutlicher sind die fehlenden Informationen bei den GRI-Standards zu den Themen Ökologie, Ökonomie und dem sozialen Themenbereich, die in den entsprechenden Auswertungen dieser Themenbereiche herausgearbeitet wurden.

Die Vorgaben des NaDiVeG sind also auch in den Nachhaltigkeitsberichten des Jahres 2020 zum Großteil nicht vollumfänglich umgesetzt bzw. erfüllt. Speziell in den Themenbereichen der GRI-Kategorien GRI 200 bis 400 ist der Anteil der geforderten Inhalte von abnehmender Struktur.

Abstract Deutsch

Der Energieerzeugungsmarkt unterliegt aktuell der größten Strukturtransmission seit seinem Bestehen. Die mit großen Schritten voranschreitende Ressourcenverknappung und der gleichzeitig damit einhergehende Klimawandel sind die maßgeblichen Gründe für einen Ausstieg aus der Energieerzeugung, beruhend auf fossilen Energieträgern. Von Seiten der Europäischen Kommission wurde deshalb das eindeutig avisierte Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2050 die klimaneutrale Energieversorgung umzusetzen.

Dazu wurden auch die Energieversorger durch die Herausgabe entsprechender Richtlinien und den daraus resultierenden Gesetzen auf nationaler Ebene weitreichende Pflichten in Sachen Nachhaltigkeit auferlegt. Eine dieser wesentlichen Pflichten umfasst die Berichterstattung über die nichtfinanziellen Aspekte der Unternehmen. Diese nichtfinanziellen Informationen werden von den berichtspflichtigen Energieerzeugungsunternehmen in der Form einer Nachhaltigkeitserklärung oder aber als ein eigenständiger Nachhaltigkeitsbericht herausgegeben. Basis für diese Nachhaltigkeitsberichte in Österreich ist das seit Anfang 2017 geltende Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz.

In wieweit die Energieversorgungsunternehmen mittlerweile dieser Berichtspflicht nachkommen und ob die von der Europäischen Kommission beabsichtigte Transparenz in der Realität nachvollzogen werden kann, ist die Grundlage der Forschung in dieser Arbeit. Die dazu entwickelten Forschungsfragen sollen am Ende der Auswertungen genau diese Fragen beantworten. Berechtigte Interessengruppen wie Stakeholder und Investoren legen ebenfalls mehr und mehr Wert auf die nichtfinanziellen Informationen der großen Unternehmen, wollen aber auch gleichzeitig leicht vergleichbare und transparente Informationen vorfinden. Deshalb haben sich verschiedene Institutionen mit der Schaffung entsprechender und von der Europäischen Kommission empfohlenen Rahmenwerken wie die Global Reporting Initiative (GRI) und der UN Global Compact, sowie einiger weiterer Alternativen wie ISO-Normen und Mitgliedschaften bei verschiedenen Verbänden bei den Unternehmen etabliert.

Die GRI-Leistungsindikatoren der Global Reporting Initiative und die 17 Sustainable Development Goals des UN Global Compacts stellen auch in dieser Arbeit das Grundgerüst für die Auswertung dar. Mittels einer Inhaltsanalyse nach Mayring werden die ökonomischen, ökologischen und sozialen Themen durch den GRI-Index codiert und den einzelnen Unternehmen zugeordnet. Anhand der damit erstellten Tabellen, die sich im Anhang dieser Arbeit befinden, wurden die prozentualen Berichtsanteile der österreichischen Energieversorgungsunternehmen ausgewertet. Die Ergebnisse der Analysen brachten Aufschluss darüber, ob und wie die Unternehmen Berichte veröffentlichen. Dokumentiert wurden sowohl die Berichtsumfänge als auch

die in den Berichten angewendeten sonstigen Standards oder Normen. Detailliert ausgewertet wurden die Anteile zu den ökonomischen, ökologischen und sozialen Themenbereichen der Berichte mittels der GRI Leistungsindikatoren und den Zielen des UN Global Compacts.

Generell brachten die Ergebnisse zum Ausdruck, dass die ausgewerteten Berichte im Jahr 2020 noch immer zahlreiche Themenbereiche, die von den Unternehmen trotz Verpflichtung nicht oder nur ansatzweise in ihren Nachhaltigkeitsberichten berücksichtigt werden. Einige Unternehmen veröffentlichen erst gar keine Nachhaltigkeitsberichte oder liegen mit der Veröffentlichung der Nachhaltigkeitsberichte um Jahre zurück.

Diesen Umstand hat man auch auf Seiten der Europäischen Union erkannt und deshalb mit der neuen, zum Ende dieses Jahres in Kraft tretenden neuen Richtlinie mit dem Namen „Corporate Sustainability Reporting Directive“ (CSRD) deutlich verschärfte und erweiterte Pflichtmaßnahmen in die Wege geleitet, die im Gegensatz zur jetzigen Regelung eine wesentlich höhere Anzahl an Unternehmen betreffen wird.

Abstract English

The energy generation market is currently undergoing the greatest structural transformation in its history. The rapidly advancing scarcity of resources and the concomitant climate change are the main reasons for phasing out energy generation based on fossil fuels. The European Commission has therefore set a clear target of achieving a climate-neutral energy supply by 2050. To this end, energy suppliers have also been imposed far-reaching obligations in terms of sustainability by issuing corresponding directives and the resulting laws at national level. One of these essential obligations includes reporting on the non-financial aspects of the companies. This non-financial information is published by the reporting energy production companies in the form of a sustainability declaration or as a separate sustainability report. The basis for these sustainability reports in Austria is the Sustainability and Diversity Improvement Act, which has been in force since the beginning of 2017.

To what extent the energy supply companies comply with this reporting obligation in the meantime and whether the transparency intended by the European Commission can be reproduced in reality is the basis of the research in this paper. The research questions developed for this purpose are intended to answer precisely these questions at the end of the evaluations.

Legitimate interest groups such as stakeholders and investors also attach more and more importance to the non-financial information of large companies, but at the same time want to find easily comparable and transparent information. For this reason, various institutions have established themselves among companies with the creation of corresponding frameworks recommended by the European Commission, such as the Global Reporting Initiative (GRI) and the UN Global Compact, as well as some other alternatives such as ISO standards and memberships with various associations.

The GRI performance indicators of the Global Reporting Initiative and the 17 Sustainable Development Goals of the UN Global Compact also provide the basic framework for the evaluation in this work. Using a content analysis according to Mayring, the economic, ecological and social topics are coded by the GRI index and assigned to the individual companies. Using the tables created with this method, which can be found in the appendix of this paper, the percentage reporting shares of the Austrian energy supply companies were evaluated. The results of the analyses provided information on whether and how the companies publish reports. Both the scope of the reports and the other standards or norms applied in the reports were documented. The proportion of economic, environmental and social topics covered in the reports was evaluated in detail using the GRI performance indicators and the goals of the UN Global Compact.

In general, the results showed that the reports evaluated in 2020 still do not take into account, or only to some extent, numerous topics that companies have committed to in their sustainability reports. Some companies do not publish any sustainability reports at all or are years behind in publishing their sustainability reports.

This circumstance has also been recognized on the part of the European Union and therefore, with the new directive with the name "Corporate Sustainability Reporting Directive" (CSRD), which will come into force at the end of this year, significantly more stringent and extended mandatory measures have been initiated, which, in contrast to the current regulation, will affect a significantly higher number of companies.

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Historische Entwicklung CSR, Quelle: Schneider, Corporate Social Responsibility, 2015, S. 29.....	6
Abb. 2:	CSR-Reifegradpyramide, Quelle: Schneider, Corporate Social Responsibility , 2015, S. 33,	8
Abb. 3:	Corporate Social Responsibility (vgl. Al-Samman, Corporate Social Responsibility (CSR), 2016), eigene Darstellung.....	12
Abb. 4:	Häufig verwendete Rahmenwerke zur Unterstützung bei der Erstellung der nichtfinanziellen Nachhaltigkeitsberichte, eigene Darstellung.....	29
Abb. 5:	Verwendete Rahmenwerke von 154 Unternehmen des CSR-Guide 2021 in Österreich, (Fernbek, CSR-Guide 2021, https:// www.csr-guide.at , 2021)	35
Abb. 6:	Die 17 Nachhaltigkeits-Ziele des United Nations Global Compact, (Sustainable Development Goals, SDGs).....	38
Abb. 7:	Überblick über die einzelnen GRI-Standards, https://www.globalreporting.org	40
Abb. 8:	EMAS - Ziele einer langfristigen Nachhaltigkeitsstrategie, https://www.emas.de/emas-in-der-praxis).....	46
Abb. 9:	Angebotene Energieprodukte der Energieversorgungsunternehmen Österreichs, Basis Nachhaltigkeits- oder Geschäftsberichte aus dem Jahr 2020.....	64
Abb. 10:	Angewendete Verfahren zur Stromerzeugung durch Österreichs Stromversorger, Basis Nachhaltigkeits- oder Geschäftsberichte aus dem Jahr 2020.....	66
Abb. 11:	Österreich - Größte Energieversorgungsunternehmen nach Nettoumsatz 2020 (Quelle: www.trend.at – trend TOP 500)	69
Abb. 12:	Nachhaltigkeitsberichterstattung im internationalen Vergleich der Top-Unternehmen, Grafik: Fielhauer	71

Abb. 13: Energieversorgungsunternehmen in Österreich mit mehr als 500 Beschäftigten und öffentlichem Interesse (Quelle: www.trend.at – trend TOP 500, eigene Darstellung)	72
Abb. 14: Verwendete Rahmenwerke von 22 Energieversorgungsunternehmen Österreichs, eigene Darstellung (Datenbasis siehe Tab. 14)	73
Abb. 15: Auf den GRI-100 und den UN Global Compact entfallende Berichtsanteile in den Einzelkategorien, eigene Darstellung (Angaben in % bezogen auf alle Unterpunkte, Datenbasis siehe Anhang Tab. 15 u. Tab. 16)	74
Abb. 16: Auf den GRI-200 entfallende Berichtsanteile in den Einzelkategorien, eigene Darstellung	76
Abb. 17: Auf den GRI-300 entfallende Berichtsanteile in den Einzelkategorien, eigene Darstellung	77
Abb. 18: Auf den GRI-400 entfallende Berichtsanteile in den Einzelkategorien, eigene Darstellung	78
Abb. 19: Berichtsumfänge der umsatzstärksten Energieversorgungsunternehmen Österreichs, eigene Darstellung (Datenbasis siehe Anhang Tab. 20).....	80
Abb. 20: Von den Unternehmen angewendete Standards und Normen bzw. ihre Mitgliedschaften (Datenbasis siehe Anhang (Tab. 21).....	82
Abb. 21: Berichtsinhalte der Energieversorgungsunternehmen zu den Leistungsindikatoren GRI 100	83
Abb. 22: Berichtsinhalte der Energieversorgungsunternehmen zu den Leistungsindikatoren, GRI 102-1 bis GRI 102-56 (Tab. 8)	83
Abb. 23: Berichtsinhalte der Energieversorgungsunternehmen zu den Leistungsindikatoren GRI 200	85
Abb. 24: Berichtsinhalte der Energieversorgungsunternehmen zu den Leistungsindikatoren, GRI 201-1 bis GRI 207-4 (Tab. 9)	86
Abb. 25: Berichtsinhalte der Energieversorgungsunternehmen zu den Leistungsindikatoren GRI 300	88

Abb. 26: Berichtsinhalte der Energieversorgungsunternehmen zu den Leistungsindikatoren, GRI 301-1 bis GRI 308-2	89
Abb. 27: Berichtsinhalte der Energieversorgungsunternehmen zu den Leistungsindikatoren GRI 400	91
Abb. 28: Berichtsinhalte der Energieversorgungsunternehmen zu den Leistungsindikatoren, GRI 401-1 bis GRI 419-1	92
Abb. 29: Berichtsinhalte der Energieversorgungsunternehmen zu den 17 SDGs des UN Global Compact	94
Abb. 30: Berichtsinhalte der Energieversorgungsunternehmen zu den Leistungsindikatoren, GRI 401-1 bis GRI 419-1	95
Abb. 31: Gesamtbetrachtung der Berichterstattung nach GRI und UN Global Compact der Energieversorger Österreichs.	96

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Angaben zur nichtfinanziellen Erklärung im geänderten § 243b NaDiVeG, 17.01.2017,	17
Tab. 2:	Die Unterpunkte zur nichtfinanziellen Erklärung § 243b NaDiVeG, 17.01.2017, eigene Darstellung	18
Tab. 3:	Interne und externe Anspruchsgruppen (Stakeholder) und ihre Interessen und Ziele, https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/anspruchsgruppen	33
Tab. 4:	Die 10 Grundprinzipien des UN Global Compact, eigene Darstellung, https://globalcompact.at/das-netzwerk/	36
Tab. 5:	GRI – Standards, Themen-Reihe 200, 300 und 400, https://www.global-reporting.org , (Eigene Darstellung).....	42
Tab. 6:	Qualitative und quantitative Daten und Analyse nach Russell Bernard & Ryan	53
Tab. 7:	Einteilung der Leistungsindikatoren in „Scorewerte“ für die Bestimmung der Berichtsanteile	61
Tab. 8:	Klimaziele Europäische Kommission, Sectoral GHG reductions	67
Tab. 9:	Leistungsindikatoren des GRI 102-1 bis 102-56 Indexes.....	84
Tab. 10:	Leistungsindikatoren des GRI 201-1 bis 207-4 Indexes.....	87
Tab. 11:	Leistungsindikatoren des GRI 301-1 bis 308-2 Indexes.....	90
Tab. 12:	Leistungsindikatoren des GRI 401-1 bis 419-1 Indexes.....	93
Tab. 13:	Die Themen der 17 „Sustainable Developments Goals“ des UN Global Compact ..	95
Tab. 14:	Datenbasis zur Verteilung der Rahmenwerke bei den 22 Energieversorgungsunternehmen	122
Tab. 15:	GRI-Datenbasis für Berichtsanteile nach GRI-100	122
Tab. 16:	UN Global Compact-Datenbasis für Berichtsanteile des UN Global Compact	123
Tab. 17:	GRI-Datenbasis für Berichtsanteile nach GRI-200	123

Tab. 18:	GRI-Datenbasis für Berichtsanteile nach GRI-300	124
Tab. 19:	GRI-Datenbasis für Berichtsanteile nach GRI-400	125
Tab. 20:	Datenbasis für die Umfänge der Geschäfts- und Nachhaltigkeitsberichte der umsatzstärksten Energieversorgungsunternehmen Österreichs.....	126
Tab. 21:	Datenbasis für die verwendeten Rahmenwerke, Normen und Mitgliedschaft in Verbänden von den Energieversorgungsunternehmen Österreichs	126

Literaturverzeichnis

Monografien und Kommentare

Altenburger/Mesicek (Hrsg.), CSR und Stakeholdermanagement, Strategische Herausforderungen und Chancen der Stakeholdereinbindung, Springer-Verlag, 2015.

Barnier, The EU transparency and accounting directives, volume 7, 2014, S. 16-19.

Baumüller, Nichtfinanzielle Berichterstattung, (2020), S. 19.

Russell Bernard und Ryan, Analyzing Qualitative Data, Systematic Approaches, 2010, S. 4 ff.

Braungart/McDonough, Cradle to cradle, remaking the way we make things; 1. Auflage, New York, North point press, 2002.

Burckhardt, (Hrsg.), Corporate Social Responsibility – Mythen und Maßnahmen, Unternehmen verantwortungsvoll führen, Regulierungslücken schließen, 2011.

Coelho/McClure/Spry, The Social Responsibility of Corporate Management: A Classical, 2003.

Critique, 18 Mid-American Journal of Business, S. 15.

Crane/Matten/Spence, Corporate Social Responsibility – Readings and cases in a global context: Routledge Chapman & Hall, Oxford, 2008.

Carroll, The Pyramid of Corporate Social Responsibility: Toward the Moral, Management of Organizational Stakeholders. Business Horizons, 1991, S. 39-48.

Dahlsrud, How Corporate Social Responsibility is Defined: an Analysis of 37 Definitions, Corporate Social Responsibility and Environmental Management, 2008, S. 1–13.

Denzin und Lincoln, Handbook of qualitative research, 2000.

Diekmann, Empirische Sozialforschung, 2007, S. 33 ff.

Dokalik, § 189a Z 1, *Hirschler* (Hrsg), Bilanzrecht I2, 2019, S. 32.

Ehnert et al., Reporting on sustainability and HRM, 2015, S. 351.

Elkington, Cannibals with Forks: the Triple Bottom Line of 21st Century Business, 1997.

Flick, Qualitative Sozialforschung, Eine Einführung, 2007.

Flick, Qualitative Sozialforschung, Eine Einführung, 2007, S. 26.

Fifka, CSR- und Nachhaltigkeitsmanagement, NOMOS 1. Auflage 2021, S. 37

Fifka, CSR und Reporting, Nachhaltigkeits- und CSR-Berichterstattung verstehen und erfolgreich umsetzen, 2014, S. 252.

Freeman, Strategic management, A stakeholder-approach, Cambridge University Press, Boston, 1984.

Freeman/Harrison/Wicks/Parmer/De Colle, Stakeholder theory. The state of the art, Cambridge University Press, Cambridge, 2010.

Frey/Haberl-Arkhurst/Baumüller, NaDiVeG: Gesetzliche Anforderungen an die nichtfinanzielle Berichterstattung – Herausforderungen für den Berufsstand, in *iwp - Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer* (Hrsg.), Wirtschaftsprüfer-Jahrbuch (2018), 79.

Friedman, The Social Responsibility Of Business Is to Increase Its Profits, 1970.

Glaser/Strauss, Grounded theory. Strategien qualitativer Forschung. Bern: *Huber*, 2010.

Haniffa & Cooke, Culture, Corporate Governance and Disclosure in Malaysian Corporations, 2000, S. 14.

Hildebrandt/Landhäußer. CSR und Energiewirtschaft, 2. Aufl., Springer-Verlag (Hrsg.), 2016, S. 217.

Khan et al., Senescence surveillance of pre-malignant hepatocytes limits liver cancer development, 2011, S. 51.

Kirchhoff, Erfolgsfaktor Verantwortung, Corporate Social Responsibility professionell managen, 2005, S. 16-17.

Kirchhoff, Integrated Reporting für die Praxis, Wertschaffend berichten, 2019, S. 152. 45

Kuckartz, Qualitative Inhaltsanalyse: Methoden, Praxis, hrsg. Beltz Juventa, 2. Auflage, 2014, S. 13 ff.

Loew, Bedeutung der CSR-Diskussion für Nachhaltigkeit und die Anforderungen an Unternehmen, 2004, S. 8-13.

Martinuzzi, EU public policies on CSR and their impacts on enterprises. Vortrag bei der International Conference on Exploring the link between Competitiveness and CSR der Universität Pisa, 2010.

Mayring, Qualitative Inhaltsanalyse, Forum Qualitative Sozialforschung / Forum: Qualitative Social Research, 1(2), Art. 20, 2000, <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0114-fqs0002204>.

Mayring, Qualitative Inhaltsanalyse. Abgrenzungen, Spielarten, Weiterentwicklungen, Forum Qualitative Sozialforschung / Forum: Qualitative Social Research, 20, Art. 16, 2019, <http://dx.doi.org/10.17169/fqs-20.3.3343>.

Mittelbach-Hörmanseder, § 243b Nichtfinanzielle Erklärung, nichtfinanzieller Bericht, in *Hirschler* (Hrsg), Bilanzrecht, Band I, (2019).

Miller/Salkin, Handbook of Research Design & Social Measurement, 2002.

Newertal/Riedl/Winkler-Janovsky in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB II/RLG § 267a, 2018, rdb.at

Parsa & Kouhy, Social Reporting by Companies Listed on the Alternative Investment Market, 2008, S. 8.

Parsa & Kouhy, Journal of Business Ethics, 2008, S. 351.

Peters, Wege aus der Krise – CSR als strategisches Rüstzeug, Gütersloh, 2009.
Pelte, Die Zukunft unserer Energieversorgung, hrsg. Springer Verlag, 2014, S. 11.

Porter/Kramer, Strategy & Society, The Link between competitive Advantage and Corporate Social Responsibility, Harvard Business Review, 2006.

Przyborski/Wohlrab-Sahr, Qualitative Sozialforschung. München: De Gruyter, 2014.

Rahman, Evaluation of Definitions: Ten Dimensions of Corporate Social Responsibility. In: *World Review of Business Research*, 2011, S. 166-176.

Raghubir/Roberts/Lemon/Winer, Why, When, and How Should the Effect of Marketing Be Measured? A Stakeholder Perspective for Corporate Social Responsibility Metrics, *Journal of Public Policy & Marketing*, 2010, S. 66-77.

Dubielzig/Schaltegger, Corporate Social Responsibility. *Althaus/Geffken/Rawe* (Hrsg.): Handlexikon Public Affairs, Lit Verlag, Münster 2005, S. 240-243.

Sachs, From millennium development goals to sustainable development goals, 2012, S. 2206-2211.

Schneider/Schmidpeter (Hrsg.), Corporate Social Responsibility, Verantwortungsvolle Unternehmensführung in Theorie und Praxis, 2015, S. 29.

Schönrock, CSR-Kommunikation 3.0, Basis für eine erfolgreiche Energiewende, Bürgerbeteiligung und Akzeptanz von Großprojekten. In *Hildebrandt und Landhäußer*, (Hrsg.) CSR und Energiewirtschaft, Berlin, Heidelberg, Springer Gabler, 2016, S. 405-415.

Spießhofer in *Hauschka/Mossmayer/Lösler* (Hrsg), Corporate Compliance § 11 Rz 13.

Streeck, Re-forming capitalism. Institutional change in the German political economy, Oxford, 2009.

Tashakkori und Teddlie, Sage Handbook of Mixed Methods, 2010.

Walter, Verantwortliche Unternehmensführung überzeugend kommunizieren, Igarss 2014.

Weber, Nachhaltigkeitsberichterstattung als Bestandteil marketingbasierter CSR-Kommunikation. In *Fifka* (Hrsg.), CSR und Reporting – Nachhaltigkeits- und CSR-Berichterstattung verstehen und erfolgreich umsetzen. Berlin und Heidelberg: Springer Gabler, 2014.

Beiträge in Sammelwerken

Baumüller, 243b UGB, Nichtfinanzielle Erklärung, nichtfinanzieller Bericht, in *Bertl/Fröhlich/Mandl* (Hrsg.), Band I, Rechnungslegung, Einzelabschluss, (2018), S. 1376.

Frey/Haberl-Arkhurst/Baumüller, NaDiVeG: Gesetzliche Anforderungen an die nichtfinanzielle Berichterstattung – Herausforderungen für den Berufsstand, in *iwp - Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer* (Hrsg.), *Wirtschaftsprüfer-Jahrbuch* (2018), S. 79.

Mittelbach-Hörmanseder, § 243b Nichtfinanzielle Erklärung, nichtfinanzieller Bericht, in *Hirschler* (Hrsg.), *Bilanzrecht*, Band I, (2019).

Schiff/Mittelbach-Hörmanseder, in *Bertl et al.* (Hrsg.), *Wertmaßstäbe, Werte in der nichtfinanziellen Berichterstattung*, in *Bertl et al.* (Hrsg.), (2019), S. 17.

Uitz in Sindelar (Hrsg.), *Handbuch Kreditinstitute* (2021), Die Vergütung der Vorstandsmitglieder einer AG nach dem AktRÄG 2019 – Gestaltungsoptionen, Offenlegungspflichten und Handlungsfragen samt Exkurs zu SE.

Beiträge in Fachzeitschriften

Aschauer/Schneider/Strakova, Aktuelle Entwicklungen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung, *RWZ* 2022/5.

Auer/Maresch, Geplante Neuerungen im Bereich der Finanzberichterstattung durch das Unternehmensrechts-Änderungsgesetz 2008, *RWZ* 12/2007, 356; *Melcher/Mattheus*, Neuerungen in der Lageberichterstattung nach dem BilMoG, *DB* 2008, S. 55.

Baumüller, Aktuelle Fragen zur nichtfinanziellen Berichterstattung, *Praktische Hinweise zur erstmaligen Anwendung der §§ 243b und 267a UGB*, *CFOaktuell* 01-2018, S. 13.

Baumüller, Berichtsgrenzen in der nichtfinanziellen Berichterstattung, Ein Problem von unterschätzter praktischer Bedeutung, *CFOaktuell* 04-2019, S. 131.

Baumüller, Corporate Social Responsibility (CSR), Wichtige Begriffe im kurzen Überblick, *SWK* 20-21/2015, S. 983. *Baumüller*, Kritische Anmerkungen zur Finanzberichterstattung in der Corona-Krise, *VWT* 3/20, S. 17.

Baumüller, Der Kommissionsvorschlag zur Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), *VWT* 2021, S. 299.

Baumüller, Die Corona-Krise in der nichtfinanziellen Berichterstattung, Implikationen für abgeschlossene und kommende Berichtssaisonen, *CFOaktuell* 04-2020, S. 130.

Baumüller/Faseli-Friedl, Alte und neue Probleme der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, *ecolex*, 26. Jg., 2015, S. 920.

Baumüller/Follert, Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung durch den Abschlussprüfer, Verpflichtungen von bislang unterschätzter Reichweite, *IRZ* 11-2017, S. 473-479.

Baumüller, Freiwillige nichtfinanzielle Berichterstattung, *BÖB Journal* 2021, S. 56.

Baumüller, Nichtfinanzieller Bericht, Wichtige Begriffe im kurzen Überblick, *SWK-Heft* 35 12-2017, S. 1512.

Baumüller, Nichtfinanzielle Berichterstattung aus der Perspektive genossenschaftlicher Kreditinstitute, Rechtliche Spezifika und Befunde aus dem österreichischen Raiffeisen-Sektor, *Bank-Archiv – ÖBA* 07-2019, S. 490.

Baumüller, Nichtfinanzielle Berichterstattung aus der Perspektive genossenschaftlicher Kreditinstitute, Österreichisches Bankarchiv, 2019-07, S. 490.

Baumüller, Nichtfinanzielle Berichterstattung und Bilanzstrafrecht. Strafrechtlicher Nachdruck hinter der Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung durch Unternehmen? Der Gesellschafter 04-2017, S. 243.

Baumüller, Nichtfinanzielle Berichterstattung aus Sicht des AFRAC: „In girum imus nocte ...“. Zum Entwurf für die Überarbeitung der AFRAC-Stellungnahme 9: „Lageberichterstattung (UGB)“, Aufsichtsrat aktuell 05-2017, S. 18.

Baumüller, Offenlegungspflicht, ecolex, 2017, 476; AFRACStellungnahme 9, Rz 144 ff.
Baumüller/Scheid/Kotlenga, CSR-Richtlinie 2.0, KoR 2020, S. 499 f.

Baumüller, Key Performance Indicators (KPI), Wichtige Begriffe im kurzen Überblick, SWK-Heft 25 09-2016, S. 1111.

Baumüller/Schaffhauser-Linzatti, Nichtfinanzielle Erklärung oder nichtfinanzieller Bericht?, in: CFO aktuell, Mai 2017, S. 102-105.

Baumüller/Tanzer, Vorschläge für eine wirksam(er)e nichtfinanzielle Berichterstattung, Best Practices und Entwicklungsperspektiven 2021 ff, CFOaktuell 05-2021, S. 173.

Baumüller, Veröffentlichungspflicht für den nichtfinanziellen Bericht gemäß § 243b Abs. 6 UGB? SWK-Heft 10 04-2019, S. 525.

Baumüller, Vorschläge der EU-Kommission für eine neue europäische Nachhaltigkeitsberichterstattung, Ein erster Überblick, ecolex 2021/359, Heft 06-2021, S. 555.

Baumüller/Wala, Erste Befunde zur Umsetzung der nichtfinanziellen Berichterstattung in Österreich. Problemfelder mit dringendem Handlungsbedarf im ATX Prime, CFOaktuell 04-2018, S. 157.

Boecker/Zwirner, Nichtfinanzielle Berichterstattung nach dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz, Herausforderungen und Chancen, IRZ 06-2019, S. 233.

Corporate Social Responsibility (CSR), Ethik und Wirtschaft, CFOaktuell 2008, S. 125.

Faber-Wiener, Nachhaltigkeitsbericht, Center of Responsible Management, BUSINESSART 3/20.

Frey/Rogl, Inhaltliche Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung, Das NaDiVeG als neuer Maßstab, CFOaktuell 03-2017, S. 98.

Frey, Mindestanforderungen an die Berichterstattung laut NaDiVeG, RWZ 2018/7, S. 28 ff.

Friesenbichler in *Kranebitter/Maier* (Hrsg), Unternehmensbewertung für Praktiker, 3. Aufl. (2017), Unternehmenswert und Nachhaltigkeit.

Gail, Sieben Stolpersteine für den Nachhaltigkeitsbericht, Wie können Unternehmen das Reporting erfolgreich meistern? CFOaktuell 02-2016, S. 68.

Glaser, Corporate Social Responsibility (CSR): Erweiterung der (Lage-)Berichterstattung um nichtfinanzielle Informationen zur Erhöhung der Unternehmenstransparenz in Umwelt- und Sozialbelangen, IRZ 2015, S. 55.

Grbenic/Litschka, Nachhaltigkeitsberichterstattung in Österreich, WINGbusiness 4/2010, S. 18.

Haring, Auf dem Weg zum Integrated Reporting (Teil 1), Entwicklung, Bedeutung und Kurzdarstellung, CFOaktuell 2015, S. 17.

Hierl, Quo vadis nachhaltigkeitsbezogene Berichterstattung, BBK, Nr. 20/2021, S. 969

Holzmeier/Burth/Hachmeister, Die nichtfinanzielle Konzernberichterstattung nach dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz, IRZ 05-2020, S. 215.

Howitt, The EU law on non-financial reporting – how we got there, The Guardian, 2014.

Kinderman, Corporate Social Responsibility - The Fight for the EU Directive, WSI-Mitteilungen, 2015, <https://ssrn.com/abstract=3087729>.

Kinderman, Corporate Social responsibility in the EU, 1992 – 2013, institutional ambiguity, economic crises, business legitimacy and bureaucratic politics, Journal of common Market Studies 51 (4), 2013, S. 701-720.

Kreuzer, CSR – Corporate Social Responsibility, CFOaktuell 2008, S. 124.

Kajüter, Die nichtfinanzielle Erklärung nach dem Regierungsentwurf zum CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz, IRZ 012-2016, S. 507.

Lanfermann, BB 2020 S. 2350; *Baumüller/Scheid/Kotlenga*, KoR 2020 S. 499 f.

Lanfermann/Schwedler/Schmotz, Nachhaltigkeitsberichtsstandards im Fokus der EU-Gesetzgebung, WPg 2021, S. 762.

Müller/Scheid/Baumüller, Kommissionsvorschlag zur Corporate Sustainability Reporting Directive: von der nichtfinanziellen Berichterstattung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, Betriebs-Berater, 73 (22), S. 1344.

Nguyen/Baumüller, Umsetzung der CSR-Richtlinie im deutschen und im österreichischen Bilanzrecht, Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, 17(10), S. 420.

Rudorfer, EFRAG – Nachhaltigkeitsberichterstattung, BankArchiv – ÖBA 08-2021, S. 522.

Ruhdorfer, Offenlegung betreffend Nachhaltigkeit, Österreichisches Bankarchiv, 2019-04, S. 237.

Schneider, Das Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz - Ein Überblick, RWZ 2018/3, 6.

Schneider, Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz - Ein Überblick, RWZ 2018/3, 9.

Schönauer/Mühlbach, Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung, Two-Face: Anforderungen, Ablauf und Chancen einer freiwilligen Prüfung aus Sicht des Unternehmens und des Wirtschaftsprüfers, CFOaktuell 06-2021, S. 214.

Schönbauer/Wiesser, Nicht finanzielle Erklärung nach der Richtlinie 2014/95/EU: Gelingt die Wende in der österreichischen Nachhaltigkeitsberichterstattung? Aufsichtsrat aktuell 2/2016, S. 44.

Vgl. ISO 26000:2010 Z 7.5.3 und 7.6.2

Vgl. *Spießhofer*, NZG 2014, 1281 (1285); die nationale Umsetzung durch die österreichische Norm ONR 192 500 ist hingegen zertifizierbar.

Velte, Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung nach dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz, Neue Erwartungslücke beim Aufsichtsrat? IRZ 07-2017, S. 325.

Velte, Die nichtfinanzielle Erklärung nach dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz, Neues Berichtsformat in der Kapitalmarktkommunikation, Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen, 2017, S. 112-119.

Waschbusch/Kiszka/Hollinger, Chancen und Risiken der Nachhaltigkeitsberichterstattung für Kreditinstitute, BankArchiv – ÖBA 06-2020, 406.

Wagner, Rahmenwerke der nichtfinanziellen Berichterstattung im Vergleich, RWZ, 2019, S. 255 ff.

Weißberger und *Feder*, CSR richtig managen, Außenkommunikation und Controlling gehören dazu, In PERSONALquarterly 68 (4), 2016, S. 15-19.

Erlässe, Gesetze und Richtlinien

BGBl. I Nr. 20/2017, Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz, NaDiVeG, <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/I/2017/20/20170117>, 20.01.2017.

Commission of the European Communities, *Green paper: promoting a European framework for Corporate Social Responsibility*, DOC/01/9, 18/07/2001, http://europa.eu/rapid/press-release_DOC-01-9_en.pdf, 18.07.2001.

ErlRV 1355 BlgNr25. GP 3.

EU 2020/852, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R0852>, 18.06.2020.

Fernbek, CSR-Guide 2021, <https://www.csr-guide.at>, 2021.

www.ris.bka.gv.at - § 243b UGB, § 243b UGB (Unternehmensgesetzbuch), Nichtfinanzielle Erklärung, nicht finanzieller Bericht.

www.ris.bka.gv.at, § 280 UGB (Unternehmensgesetzbuch), Offenlegung des Konzernabschlusses.

www.ris.bka.gv.at § 189a UGB (Unternehmensgesetzbuch), Begriffsbestimmungen.

www.ris.bka.gv.at, § 245 UGB (Unternehmensgesetzbuch), Befreiende Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte.

www.ris.bka.gv.at, § 267a UGB (Unternehmensgesetzbuch), Konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung, konsolidierter nichtfinanzieller Bericht.

www.ris.bka.gv.at, § 243b UGB, § 243b UGB (Unternehmensgesetzbuch), Nichtfinanzielle Erklärung, nicht finanzieller Bericht.

www.ris.bka.gv.at, § 221 UGB (Unternehmensgesetzbuch), Umschreibung.

www.ris.bka.gv.at, § 30k GmbHG (GmbH-Gesetz).

Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz, NaDiVeG, https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2017_I_20/BGBLA_2017_I_20.pdfsig, Art. 1.

Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz, NaDiVeG, https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2017_I_20/BGBLA_2017_I_20.pdfsig, Art. 2.

Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz, NaDiVeG, https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2017_I_20/BGBLA_2017_I_20.pdfsig, Art. 3.

Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz, <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32014L0095:DE:HTML>, 22.10.2014.

RL 2011-14 EU, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52011DC0681&from=EN>, 25.10.2011.

RL 2014/95/EU, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014L0095&from=RO>, 22.10.2014.

RL 2014/95/EU, L330/4 Rz 21, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014L0095&from=RO>, 22.10.2014.

RL 2014/95/EU, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014L0095&from=RO>, L330/6, 22.10.2014

Vgl. Europäische Kommission, CSRD-Entwurf, 2021, 33, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52021PC0189&from=EN>.

UN General Assembly, Transforming our world: the 2030 Agenda for Sustainable Development, U.N. GAOR 70th sess, Supp No 49, U.N. Doc A/70/49 (Vol I) (2015); Europäische Kommission, Leitlinien 2

Vgl. Europäische Kommission, CSRD-Entwurf, 2021, 49, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52021PC0189&from=EN>

Vgl. Europäische Kommission, KOM(2001) 366 endg, 2001, 20, <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2001:0366:FIN:DE:PDF>.

Vgl. Europäische Kommission, KOM(2011) 681 endg, 2011, 7, <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2011:0681:FIN:DE:PDF>.

Vgl Europäische Kommission, Leitlinien 4, *Wagner*, Rahmenwerke der nichtfinanziellen Berichterstattung im Vergleich, RWZ 2019/53 (261).

Vgl Kommission, Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council amending Directive 2013/34/EU , Directive 2004/109/EC, Directive 2006/43/EC and Regulation (EC) No 537/2014, as regards corporate sustainability reporting, COM(2021) 189 final.

Vgl. § 277 UGB, <https://www.ris.bka.gv.at/gesetz/ugb/paragraf/277>.

Zib/Dellinger/Milla/Köll, § 243b UGB, Rz 36; *Straube/Nowotny*, § 243b UGB, Rz 12.

Straube/Nowotny, § 243b UGB, Rz 12.

Schuschnig in BilPoKom § 243c UGB, Corporate-Governance-Bericht.

Zib/Dellinger/Milla/Köll, § 243b Rz 43.

Online - Quellen

BAFIN, https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/BaFinPerspektiven/2019_02/bp_19_2_Thimann.html, (10.03.2022).

Bundesministerium Klimaschutz, HB_Legal_Compliance.pdf, Handbücher, Leitfäden, Folder (bmk.gv.at) , (10.03.2022).

Bundesministerium Klimaschutz, https://www.bmk.gv.at/Bericht_Fukushima, Fukushima. Auswirkungen des Kernkraftwerksunfalls, Stand 2016, (10.03.2022).

Ceres is a non-profit sustainability advocacy organization based in Boston, Massachusetts and founded in 1989, „Coalition for Environmentally Responsible Economies“, (10.03.2022).

Das *Tellus Institute* wurde 1976 von *Raskin* und Kollegen als gemeinnützige Forschungsorganisation gegründet, (10.03.2022).

Delloite Studie 2015: energiekunde-2020.pdf (deloitte.com) , (10.03.2022).

Der Begriff der "Verhandlung" ist freilich ein unbestimmter Rechtsbegriff. Es ist aber dennoch davon auszu-gehen, dass § 243b Abs 4 UGB nur restriktiv und folglich nur in wenigen Ausnahmefällen Anwendung findet, (10.03.2022).

Der Entwurf zur Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) – Darstellung, kritische Würdigung und Implikationen, nw <https://www.nwb.de/rechnungswesen/corporate-sustainability-reporting-directive-csrd-09072021b.de>, (10.03.2022).

DRSC, CSR-Studie - Abschlussbericht zur vom BMJV beauftragten Horizontalstudie sowie zu Handlungsempfehlungen für die Überarbeitung der CSR-Richtlinie, 2021, Tz. 257, EFRAG, (10.03.2022).

Ey, Neue Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, https://www.ey.com/de_at/climate-change-sustainability-services/neue-regelungen-zur-nachhaltigkeitsberichterstattung-was-bedeutet-das-fur-mein-unternehmen, (27.03.2022).

EFRAG & GRI landmark Statement of Cooperation, abrufbar unter: <https://www.efrag.org/Assets/Download?assetUrl=%2Fsites%2Fwebpublishing%2FSiteAssets%2FEFRAG%2520GRI%2520COOPERATION%2520PR.pdf>, (10.03.2022).

Energy Strategie Österreich: [energiestrategie_oesterreich.pdf](https://www.klimafonds.gv.at/energiestrategie_oesterreich.pdf) (klimafonds.gv.at) , (10.03.2022).

Gigler, Was bedeutet eigentlich CSR – Corporate Social Responsibility, <https://nachhaltig-ingraz.at/csr-corporate-social-responsibility-was-bedeutet-das/>, (10.03.2022).

International Integrated Reporting Council, <https://integratedreporting.de/hintergrund/das-iirc-rahmenwerk/>, (10.03.2022).

GRI - Mission & Geschichte (globalreporting.org) , (10.03.2022).

GRI Standards German Translations (globalreporting.org), [german-gri-20x-general-disclosures-2016.pdf](https://www.globalreporting.org/standards/german-gri-20x-general-disclosures-2016.pdf), (10.03.2022).

GRI Standards German Translations (globalreporting.org), [german-gri-30x-general-disclosures-2016.pdf](https://www.globalreporting.org/standards/german-gri-30x-general-disclosures-2016.pdf), (10.03.2022).

GRI Standards German Translations (globalreporting.org), [german-gri-40x-general-disclosures-2016.pdf](https://www.globalreporting.org/standards/german-gri-40x-general-disclosures-2016.pdf), (10.03.2022).

Hubspot, <https://blog.hubspot.de/sales/sustainability>, (10.03.2022).

Löhning, <https://loening.org/csr-richtlinie/>, (10.03.2022).

Bundesministerium Klimaschutz, https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/betrieblich_umweltschutz/emas/einmaleins.html, (10.03.2022).

EFRAG, <https://www.efrag.org>, (10.03.2022).

Global Reporting Initiative, https://www.energyagency.at/fileadmin/dam/image/Presseaus-sendungen/PA_PDFs/2021/04_IGW-BL_Vergleich_Endbericht_Final.pdf, (10.03.2022).

Global Reporting Initiative, <https://www.globalreporting.org/how-to-use-the-gristandards/gri-standards-german-translations/>, (10.03.2022).

IASPLUS, <https://www.iasplus.com/de/news/2021/april/csrd>, (10.03.2022).

Ionos, Stakeholder – Alle Anspruchsgruppen im Überblick, <https://www.ionos.at/startupguide/gruendung/stakeholder/>, (10.03.2022).

ISO 26000 – Leitfaden zur gesellschaftlichen Verantwortung (bmk.gv.at), 10.03.2022.
Österreichischer Corporate Governance Kodex, Fassung Jänner 2021, <https://www.corporate-governance.at/uploads/u/corpgov/files/kodex/corporate-governance-kodex-012021.pdf>, (10.03.2022).

NWB, Neue Vorschläge zur externen Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten in der EU | nwb.de, (10.03.2022).

NWB, <https://www.nwb.de/rechnungswesen/corporate-sustainability-reporting-directive-csrd-09072021>, (10.03.2022).

PWC, CSRD: Europäische Kommission veröffentlicht Vorschläge für eine neue Nachhaltigkeitsberichterstattung in der EU, <https://www.pwc.at/de/newsletter/unternehmensrecht-aktuell/2021/csr.html>, (27.03.2022). resPACT, <https://www.respect.at>, (10.03.2022).

Responsible Business Alliance, <https://www.responsiblebusiness.org/code-of-conduct>, (10.03.2022).

RIS - Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz, NaDiVeG BGBl. I Nr. 20/2017 – Bundesgesetzblatt authentisch ab 2004 (bka.gv.at) , (10.03.2022).

SDGs - Sustainable Development Goals - Agenda 2030 (globalcompact.at), (10.03.2022).

Wirtschaftsprüferkammer, <https://www.wpk.de/neu-auf-wpkde/alle/2021/sv/iaasb-ueberarbeiteter-isa-720-the-auditors-responsibilities-relating-to-other-information-veroeffent/>, (10.03.2022).

Umweltbundesamt, <https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/M001.pdf>, (10.03.2022).

United Nations, <https://www.unglobalcompact.org/sdgs/about>, (10.03.2022).

UN Global Compact, <https://globalcompact.at/10-prinzipien>, 10.03.2022. , (10.03.2022).

United Nations, Ziele für nachhaltige Entwicklung Bericht 2021, <https://www.un.org/depts/german/millennium/SDG%20Bericht%202021.pdf>, (10.03.2022).

Unternehmen, die zwei der folgenden drei Größenkriterien überschreiten: EUR 20 Mio Bilanzsumme; EUR 40, Mio Umsatzerlöse; 250 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt, (10.03.2022).

Wiener Umweltschutz, <https://wua-wien.at/atomschutz/200-weiterfuehrende-informationen-zum-thema/2307-harrisburg>, (10.03.2022).

World Commission on Environment and Development. „Our Common Future“. Oxford: Oxford University Press, 1987, S. 43, (10.03.2022).

ZEIT ONLINE, Dahrendorf, https://moodle.europa-uni.de/pluginfile.php/242973/mod_resource/content/1/Adam%20Smith_%20Der%20Wohlstand%20der%20Nationen%20_%C2%A0ZEIT%20ONLINE.pdf.

Internet-Quellen: Firmeninformationen Energieversorger Österreich

BP, https://www.bp.com/de_de/germany/home/wer-wir-sind/bp-in-deutschland/zahlen-und-fakten.html, (10.03.2022).

Centrex, <http://www.centrex.at/en/organismedetail.asp?d=1>, (10.03.2022).

Die *Doppler* Gruppe übernimmt die Firma Bildstein in Kärnten, REICHLUNDPARTNER, Online-Presse-Center, (10.03.2022).

dopgas, <https://www.dopgas.at/>, 10.03.2022.

Energie Direct AG, https://www.energiedirect.at/ueber-uns_energiedirect_unternehmensbroschue_2021-08_indd, (10.03.2022).

Energie Allianz, <https://www.energieallianz.com/de/at/ueber-aaa/energieallianz-austria/unternehmen.html>, (10.03.2022).

Energie Steiermark, <https://www.e-steiermark.com/ueber-uns/unternehmen/zahlen-fakten/>, (10.03.2022).

Energie AG Jahresfinanzbericht_20202021.pdf (energieag.at), (10.03.2022).

Gazprom Neft Trading GmbH, Wien - Firmenauskunft (firmenwissen.de) , (10.03.2022).

Geschäftsbereiche bei *VERBUND*, (10.03.2022).

OEMAG, Vorgeschaltene Seite (oem-ag.at), (10.03.2022).

OMV AG, [https://www.omv.at/de-at/ueber-uns/OMV schreibt 484 Millionen Euro Gewinn im dritten Quartal | DiePresse.com](https://www.omv.at/de-at/ueber-uns/OMV_schreibt_484_Millionen_Euro_Gewinn_im_dritten_Quartal_|_DiePresse.com), (10.03.2022).

Kelag, <https://www.kelag.at/>, (10.03.2022).

Linz AG, <https://www.tips.at/unternehmen/linz/linzag>, (10.03.2022).

Neu im Unternehmen, Eine Veränderung die für Sie Positives mit sich bringt! - *Kreuzmayr*, (10.03.2022).

Shell AG, <https://www.shell.at/ueber-uns/wer-wir-sind.html>, (10.03.2022).

Salzburg AG, Jahresbericht (salzburg-ag.at) , (10.03.2022).

Tiwag, <https://www.tiwag.at/>, (10.03.2022).

Vorarlberger Energienetze GmbH, (illwerkevkw.at), (10.03.2022).

Wien Energie AG, <https://www.wienenergie.at/ueber-uns/unternehmen/>, (10.03.2022).

Überblick über das Unternehmen EVN und seine Tätigkeiten, (10.03.2022).

Anhänge

A: Databasis zur Verteilung der Rahmenwerke und Berichtsanteile nach GRI-100 bis 400

Standard	Anzahl Unternehmen
kein Standard	7
Nur GRI	3
Nur UN Global Compact	4
GRI + UN Global Compact	8

Tab. 14: Datenbasis zur Verteilung der Rahmenwerke bei den 22 Energieversorgungsunternehmen

	OMV AG	Gasprom Neft Trading GmbH	Verbund AG	EVN AG	Wien Energie GmbH	Energie AG Oberösterreich	Energie Steiermark AG	Salzburg AG	TiwaG - Tiroler Wasserkraft AG	Kelag - Kärntner Elektrizitäts-AG	Doppler Minerale GmbH	Linz AG	Shell Austria GmbH	Stigleimer Julius GmbH	Powertimes Group GmbH	Energie Burgenland AG	Innsbrucker Kommunalbetriebe AG	eww ag	Eri Marketing Austria GmbH	Stadwerke Klagenfurt	illwerke IWB AG	Holding Graz GmbH
GRI 101	1	1	1	1	1	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1	1
GRI 102	1	1	1	1	1	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0		
102-1	1	1	1	1	1	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	G4-1	G4-1
102-2	1	1	1	1	1	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	G4-2	G4-2
102-3	1	1	1	1	1	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	G4-3	G4-3
102-4	1	1	1	1	1	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	G4-4	G4-4
102-5	1	1	1	1	1	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	G4-5	G4-5
102-6	1	1	1	1	1	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	G4-6	G4-6
102-7	1	1	0	1	1	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	G4-7	G4-7
102-8	1	1	1	1	1	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	G4-8	G4-8
102-9	1	1	1	1	1	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	G4-9	G4-9
102-10	1	1	1	1	1	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	G4-10	G4-10
102-11	1	1	1	1	1	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	G4-11	G4-11
102-12	1	1	1	1	1	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	G4-12	G4-12
102-13	1	1	1	1	1	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	G4-13	G4-13
102-14	1	1	1	1	1	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	G4-14	G4-14
102-15	1	1	1	1	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	G4-15	G4-15
102-16	1	1	0	1	1	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	G4-16	G4-16
102-17	1	1	1	1	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	G4-17	G4-17
102-18	1	1	1	1	1	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	G4-18	G4-18
102-19	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	G4-19	G4-19
102-20	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	G4-20	G4-20
102-21	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	G4-21	G4-21
102-22	1	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	G4-22	G4-22
102-23	1	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	G4-23	G4-23
102-24	1	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	G4-24	G4-24
102-25	1	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	G4-25	G4-25
102-26	1	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	G4-26	G4-26
102-27	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	G4-27	G4-27
102-28	1	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	G4-28	G4-28
102-29	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	G4-29	G4-29
102-30	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	G4-30	G4-30
102-31	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	G4-31	G4-31
102-32	1	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	G4-32	G4-32
102-33	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	G4-33	G4-33
102-34	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	G4-34	G4-34
102-35	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
102-36	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
102-37	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
102-38	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
102-39	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
102-40	1	1	1	1	1	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0		
102-41	1	1	1	1	1	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0		
102-42	1	1	1	1	1	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0		
102-43	1	1	1	1	1	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0		
102-44	1	1	1	1	1	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0		
102-45	1	1	1	1	1	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0		
102-46	1	1	1	1	1	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0		
102-47	1	1	1	1	1	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0		
102-48	1	1	1	1	1	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0		
102-49	1	1	1	1	1	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0		
102-50	1	1	1	1	1	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0		
102-51	1	1	1	1	1	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0		
102-52	1	1	1	1	1	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0		
102-53	1	1	0	1	1	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0		
102-54	1	1	1	1	1	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0		
102-55	1	1	1	1	1	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0		
102-56	1	1	1	1	1	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	G4-56	G4-56
GRI 103	1	1	1	1	1	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0		
103-1	1	1	1	1	1	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0		
103-2	1	1	1	1	1	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0		
103-3	1	1	1	1	1	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0		
Summe:	57	39	43	57	36	0	0	0	36	39	0	0	0	0	0	0	37	0	37	0	35	34
erfüllt in %	95	65	72	95	60	0	0	0	60	65	0	0	0	0	0	0	62	0	62	0	58	57

Tab. 15: GRI-Datenbasis für Berichtsanteile nach GRI-100

	OMV AG	Gazprom Neff Trading GmbH	Verbund AG	EVN AG	Wien Energie GmbH	Energie AG Oberösterreich	Energie Steiermark AG	Salzburg AG	Tiweg - Tiroler Wasserkraft AG	Kelag - Kärntner Elektrizitäts-AG	Doppler Mineralöle GmbH	Linz AG	Shell Austria GmbH	Stiglehner Julius GmbH	Powerlines Group GmbH	Energie Burgenland AG	Innsbrucker Kommunalbetriebe AG	eww ag	Eni Marketing Austria GmbH	Stadtwerke Klagenfurt	illwerke vkw AG	Holding Graz GmbH	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	
SDG 1	1	1	1	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0	
SDG 2	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	
SDG 3	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0	1	0	1	1	0	0	0	0	1	1	1	0	0
SDG 4	1	1	1	1	1	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	
SDG 5	1	1	1	1	1	0	0	0	0	1	0	1	1	0	0	0	0	0	1	1	1	0	0
SDG 6	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	1	0	1	1	1	0	0	
SDG 7	1	1	1	1	1	0	0	0	0	1	0	1	1	0	0	1	1	0	1	1	1	0	0
SDG 8	1	1	1	1	1	0	0	0	0	1	0	1	1	0	0	0	0	0	1	1	1	0	0
SDG 9	1	0	1	1	1	0	0	0	0	1	0	1	1	0	0	0	1	0	1	1	1	0	0
SDG 10	1	0	1	1	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0
SDG 11	1	1	1	1	1	0	0	0	0	1	0	1	1	0	0	0	1	0	1	1	1	0	0
SDG 12	1	1	1	1	1	0	0	0	0	1	0	1	1	0	0	0	1	0	1	1	1	0	0
SDG 13	1	1	1	1	1	0	0	0	0	1	0	1	1	0	0	1	1	0	1	1	1	0	0
SDG 14	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0
SDG 15	1	1	1	1	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0	0
SDG 16	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0
SDG 17	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0
Summe:	17	15	15	14	10	0	0	0	0	12	0	11	12	0	0	2	8	0	17	9	0	0	0
erfüllt in %	100	88	88	82	59	0	0	0	0	71	0	65	71	0	0	12	47	0	100	53	0	0	0

Tab. 16: UN Global Compact-Datenbasis für Berichtsanteile des UN Global Compact dargestellt innerhalb des Diagramms für den GRI-100

	OMV AG	Gazprom Neff Trading GmbH	Verbund AG	EVN AG	Wien Energie GmbH	Energie AG Oberösterreich	Energie Steiermark AG	Salzburg AG	Tiweg - Tiroler Wasserkraft AG	Kelag - Kärntner Elektrizitäts-AG	Doppler Mineralöle GmbH	Linz AG	Shell Austria GmbH	Stiglehner Julius GmbH	Powerlines Group GmbH	Energie Burgenland AG	Innsbrucker Kommunalbetriebe AG	eww ag	Eni Marketing Austria GmbH	Stadtwerke Klagenfurt	illwerke vkw AG	Holding Graz GmbH	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	
GRI 201																							
201-1	1	1	0	1	1	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	1	0	1	0	EC1	EC1	
201-2	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	EC2		
201-3	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	EC3	EC3	
201-4	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	EC4	EC4	
GRI 202																							
202-1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
202-2	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0			
GRI 203																							
203-1	0	1	1	1	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	EC7		
203-2	1	1	0	1	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	EC8		
GRI 204																							
204-1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	EC9	EC9	
GRI 205																							
205-1	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
205-2	1	1	1	1	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0			
205-3	1	1	1	1	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0			
GRI 206																							
206-1	1	1	1	1	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0			
GRI 207																							
207-1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0			
207-2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0		
207-3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0			
207-4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0			
Summe:	10	9	7	11	5	0	0	0	4	6	0	0	0	0	0	0	6	0	11	0	6	4	
erfüllt in %	59	53	41	65	29	0	0	0	24	35	0	0	0	0	0	0	35	0	65	0	35	24	

Tab. 17: GRI-Datenbasis für Berichtsanteile nach GRI-200

	OMV AG	Gazprom Neft Trading GmbH	Verbund AG	EVN AG	Wien Energie GmbH	Energie AG Oberösterreich	Energie Steiermark AG	Salzburg AG	Tiwag - Tiroler Wasserkraft AG	Kelag - Kärntner Elektrizitäts-AG	Doppler Mineralöle GmbH	Linz AG	Shell Austria GmbH	Stiglehner Julius GmbH	Powerlines Group GmbH	Energie Burgenland AG	Innsbrucker Kommunalbetriebe AG	eww ag	Eni Marketing Austria GmbH	Stadtwerke Klagenfurt	illwerke vkw AG	Holding Graz GmbH
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
GRI 301																						
301-1	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	EN1	
301-2	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
301-3	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
GRI 302																						
302-1	1	1	1	1	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	EN3	EN3
302-2	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	EN4	
302-3	0	0	1	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0		
302-4	1	1	0	1	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	EN6	
302-5	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	EN7	
GRI 303																						
303-1	1	1	1	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
303-2	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
303-3	1	1	1	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0		
303-4	1	1	1	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0		
303-5	1	1	1	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		EN8
GRI 304																						
304-1	0	1	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	EN11	
304-2	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0		
304-3	1	1	0	1	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	EN13	
304-4	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
GRI 305																						
305-1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	EN15	EN15
305-2	1	1	1	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	EN16	EN16
305-3	1	1	1	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	EN17	
305-4	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	EN18	
305-5	1	1	1	1	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	EN19	
305-6	1	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
305-7	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	EN21	
GRI 306																						
306-1	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	EN22	EN22
306-2	1	1	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	EN23	EN23
306-3	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	EN24	
306-4	1	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
306-5	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	EN27	
GRI 307																					EN29	
307-1	1	1	1	1	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	EN30	
GRI 308																					EN31	
308-1	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	EN32	
308-2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	EN34	
Summe	22	22	22	26	2	0	0	0	5	15	0	0	0	0	0	0	10	0	11	0	22	6
erfüllt in %	69	69	69	81	6	0	0	0	16	47	0	0	0	0	0	0	31	0	34	0	69	19

Tab. 18: GRI-Datenbasis für Berichtsanteile nach GRI-300

	OMV AG	Gazprom Neft Trading GmbH	Verbund AG	EVN AG	Wien Energie GmbH	Energie AG Oberösterreich	Energie Steiermark AG	Salzburg AG	Tiwag - Tiroler Wasserkraft AG	Kelag - Kärntner Elektrizitäts-AG	Doppler Mineralöle GmbH	Linz AG	Shell Austria GmbH	Stiglechner Julius GmbH	Powerlines Group GmbH	Energie Burgenland AG	Innsbrucker Kommunalbetriebe AG	eww ag	Eni Marketing Austria GmbH	Stadtwerke Klagenfurt	Illwerke AG	Holding Graz GmbH
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
GRI401																						
401-1	1	1	1	1	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	LA1	LA1
401-2	1	1	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	LA2	
401-3	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
GRI 402																						
402-1	0	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
GRI 403																						
403-1	1	1	1	1	1	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0		
403-2	1	1	1	1	1	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0		
403-3	1	1	1	1	1	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	LA4	
403-4	1	1	1	1	1	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	LA5	LA5
403-5	1	1	1	1	1	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	LA6	
403-6	1	1	1	1	1	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0		
403-7	1	1	1	1	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	LA8	
403-8	1	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
403-9	1	1	1	1	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0		
403-10	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0		
GRI404																						
404-1	1	1	1	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	LA9	LA9
404-2	0	1	1	1	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	LA10	LA10
404-3	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	LA11	
GRI 405																						
405-1	1	1	1	1	1	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	LA12	LA12
405-2	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	LA13	
GRI 406																						
406-1	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0		
GRI 407																						
407-1	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	LA16	
GRI 408																						
408-1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	HR3	
GRI 409																						
409-1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	HR4	
GRI 410																						
410-1	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	HR6	
GRI 411																					SO1	
411-1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	SO2	
GRI 412																					SO3	
412-1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	SO4	SO4
412-2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	SO5	
412-3	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	SO6	
GRI413																					SO7	
413-1	1	1	1	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	SO8	
413-2	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	SO11	
GRI 414																						
414-1	0	0	1	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	PR1	
414-2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	PR2	
GRI 415																						
415-1	1	0	1	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
GRI 416																						
416-1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	PR3	
416-2	0	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	PR4	
GRI 417																						
417-1	0	0	1	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	PR5	PR5
417-2	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	PR7	
417-3	0	0	1	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	PR8	
GRI 418																						
418-1	0	0	1	1	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	PR9	
GRI 419																						
419-1	1	0	1	1	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
Summe	20	17	20	22	10	0	0	0	9	16	0	0	0	0	0	0	4	0	14	0	32	7
erfüllt in %	59	50	59	65	29	0	0	0	26	47	0	0	0	0	0	0	12	0	41	0	94	21

Tab. 19: GRI-Datenbasis für Berichtsanteile nach GRI-400

Nr.:	GRI	UN	Geschäftsbericht	Gesch.-Bericht Seiten	Eigener Nachhaltigkeitsbericht	Seiten	Geschäftsbericht mit NFI	Gesch.-Bericht Seiten	NFI-Seiten	auf den Seiten	Ergänzungsbericht	Seiten
1	1	1	1	240	1	163						
2	1	1	1	208	1	95						
3	1	1					1	329	52	131-183	1	72
4	1	0					1	276	117	1-117		
5	0	0					1	20	4			
6	0	0	0				0					
7	0	0					1	140	9	7-15		
8	0	0					1	12	0			
9	0	0					1	178	4	63-67		
10	1	0					1	224	39	51-91		
11	0	0	0		0		0					
12	0	1	1	53	1	120						
13	0	1	1	110	1	102						
14	0	0	0		0		0					
15	0	0	1	180	0		0					
16	0	1	1		1							
17	1	1					1	140	14	55-70		
18	0	0	0		0		0					
19	1	1					1	376	45	136-181		
20	0	1					1	84	2	6-7		
21	1	0					1	113	10	88-99		
22	1	0	1	108	1	5						

Tab. 20: Datenbasis für die Umfänge der Geschäfts- und Nachhaltigkeitsberichte der umsatzstärksten Energieversorgungsunternehmen Österreichs

Nr.:	GRI	UN	OECD	ISO 26000	ISO 14001	ISO 45001	ISO 50001	EMAS	ISA 720	resPACT	ASRA	TRIGOS	ISO 9001
1	1	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1	1
2	1	1	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	1
3	1	1	0	0	1	0	0	1	0	1	1	0	0
4	1	1	0	0	1	0	0	1	0	1	1	0	1
5	1	1	0	0	1	1	0	1	0	1	1	0	1
6	0	0	0	0	1	1	0	1	0	0	0	0	1
7	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
9	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
10	1	1	0	0	1	1	1	0	0	1	0	1	1
11	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1
13	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
14	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
15	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1
16	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
17	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0
18	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
19	1	1	1	0	1	1	1	0	1	0	0	0	1
20	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0
21	1	0	0	0	1	0	1	0	1	0	0	1	1
22	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Tab. 21: Datenbasis für die verwendeten Rahmenwerke, Normen und Mitgliedschaft in Verbänden von den Energieversorgungsunternehmen Österreichs

Legende: Für die Datentabellen (Tab. 15 bis 21) gilt:

0 = Merkmal bzw. Attribut ist nicht vorhanden

1 = Merkmal bzw. Attribut ist vorhanden

B: GRI – Leistungsindikatoren

GRI – Leistungsindikatoren

GRI – Inhaltsindex - (<https://www.globalreporting.org>)

Grundlagen	
GRI 101	Grundlagen 2016
Allgemeine Angaben	
GRI 102	Allgemeine Angaben 2016
Organisationsprofil	
102-1	Name der Organisation
102-2	Aktivitäten, Marken, Produkte und Dienstleistungen
102-3	Hauptsitz der Organisation
102-4	Betriebsstätten
102-5	Eigentumsverhältnisse und Rechtsform
102-6	Belieferte Märkte
102-7	Größe der Organisation
102-8	Informationen zu Angestellten und sonstigen Mitarbeitern
102-9	Lieferkette
102-10	Signifikante Änderungen in der Organisation und ihrer Lieferkette
102-11	Vorsorgeansatz oder Vorsorgeprinzip
102-12	Externe Initiativen
102-13	Mitgliedschaft in Verbänden und Interessengruppen
Strategie	
102-14	Erklärung des höchsten Entscheidungsträgers
102-15	Wichtige Auswirkungen, Risiken und Chancen
Ethik und Integrität	
102-16	Werte, Grundsätze, Standards und Verhaltensnormen
102-17	Verfahren zu Beratung und Bedenken in Bezug auf die Ethik
Führung	
102-18	Führungsstruktur
102-19	Delegation von Befugnissen
102-20	Zuständigkeit auf Vorstandsebene für ökonomische, ökologische und soziale Themen
102-21	Dialog mit Stakeholdern zu ökonomischen, ökologischen und sozialen Themen
102-22	Zusammensetzung des höchsten Kontrollorgans und seiner Gremien
102-23	Vorsitzender des höchsten Kontrollorgans
102-24	Nominierungs- und Auswahlverfahren für das höchste Kontrollorgan
102-25	Interessenkonflikte
102-26	Rolle des höchsten Kontrollorgans bei der Festlegung von Zielen, Werten und Strategien
102-27	Gesammeltes Wissen des höchsten Kontrollorgans
102-28	Bewertung der Leistung des höchsten Kontrollorgans
102-29	Identifizierung und Umgang mit ökonomischen, ökologischen und sozialen Auswirkungen
102-30	Wirksamkeit der Verfahren zum Risikomanagement
102-31	Überprüfung der ökonomischen, ökologischen und sozialen Themen
102-32	Rolle des höchsten Kontrollorgans bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung
102-33	Übermittlung kritischer Anliegen
102-34	Art und Gesamtanzahl kritischer Anliegen
102-35	Vergütungspolitik
102-36	Verfahren zur Festlegung der Vergütung
102-37	Einbindung der Stakeholder bei Entscheidungen zur Vergütung
102-38	Verhältnis der Jahresgesamtvergütung
102-39	Prozentualer Anstieg des Verhältnisses der Jahresgesamtvergütung
Stakeholder - Einbeziehung	
102-40	Liste der Stakeholder-Gruppen
102-41	Tarifverträge
102-42	Ermittlung und Auswahl der Stakeholder
102-43	Ansatz für die Einbindung von Stakeholdern
102-44	Wichtige Themen und hervorgebrachte Anliegen

Vorgehensweise bei der Berichterstattung	
102-45	Im Konzernabschluss enthaltene Entitäten
102-46	Vorgehen zur Bestimmung des Berichtsinhalts und der Abgrenzung der Themen
102-47	Liste der wesentlichen Themen
102-48	Neudarstellung von Informationen
102-49	Änderungen bei der Berichterstattung
102-50	Berichtszeitraum
102-51	Datum des letzten Berichts
102-52	Berichtszyklus
102-53	Ansprechpartner bei Fragen zum Bericht
102-54	Erklärung zur Berichterstattung in Übereinstimmung mit den GRI-Standards
102-55	GRI-Inhaltsindex
102-56	Externe Prüfung

Managementansatz	
GRI 103	Managementansatz 2016

Allgemeine Pflichtenforderungen an die Offenlegung des Managementansatzes	
103-1	Erläuterung des wesentlichen Themas und seiner Abgrenzung
103-2	Der Managementansatz und seine Bestandteile
103-3	Beurteilung des Managementansatzes

Wirtschaftliche Leistung	
GRI 201	Wirtschaftliche Leistung 2016
1.	Angaben zum Managementansatz
2.	Themenspezifische Angaben

Wirtschaftliche Leistung	
201-1	Unmittelbar erzeugter und ausgeschütteter wirtschaftlicher Wert
201-2	Finanzielle Folgen des Klimawandels für die Organisation und andere mit dem Klimawandel verbundene Risiken und Chancen
201-3	Verbindlichkeiten für leistungsorientierte Pensionspläne und sonstige Vorsorgepläne
201-4	Finanzielle Unterstützung durch die öffentliche Hand

Marktpräsenz	
GRI 202	Marktpräsenz 2016
1.	Angaben zum Managementansatz
2.	Themenspezifische Angaben

Marktpräsenz	
202-1	Verhältnis des nach Geschlecht aufgeschlüsselten Standardeintrittsgehalts zum lokalen gesetzlichen Mindestlohn
202-2	Anteil der aus der lokalen Gemeinschaft angeworbenen oberen Führungskräfte

Indirekte ökonomische Auswirkungen	
GRI 203	Indirekte ökonomische Auswirkungen 2016
1.	Angaben zum Managementansatz
2.	Themenspezifische Angaben

Indirekte ökonomische Auswirkungen	
203-1	Infrastrukturinvestitionen und geförderte Dienstleistungen
203-2	Erhebliche indirekte ökonomische Auswirkungen

Beschaffungspraktiken 2016	
GRI 204	Beschaffungspraktiken
1.	Angaben zum Managementansatz
2.	Themenspezifische Angaben

Korruptionsbekämpfung	
GRI 205	Korruptionsbekämpfung 2016
1.	Angaben zum Managementansatz
2.	Themenspezifische Angaben

Beschaffungspraktiken 2016	
204-1	Anteil an Ausgaben für lokale Lieferanten

Korruptionsbekämpfung	
205-1	Betriebsstätten, die auf Korruptionsrisiken geprüft wurden
205-2	Kommunikation und Schulungen zu Richtlinien und Verfahren zur Korruptionsbekämpfung
205-3	Bestätigte Korruptionsvorfälle und ergriffene Maßnahmen

Wettbewerbswidriges Verhalten	
GRI 206	Wettbewerbswidriges Verhalten 2016
1.	Angaben zum Managementansatz
2.	Themenspezifische Angaben

Wettbewerbswidriges Verhalten	
206-1	Rechtsverfahren aufgrund von wettbewerbswidrigem Verhalten, Kartell- und Monopolbildung

Steuern	
GRI 207	Steuern 2019
1.	Angaben zum Managementansatz

Steuern	
207-1	Steuerkonzept
207-2	Tax Governance, Kontrolle und Risikomanagement
207-3	Einbeziehung von Stakeholdern und Management von steuerlichen Bedenken

Steuern	
GRI 207	Steuern 2019
2.	Themenspezifische Angaben

Steuern	
207-4	Country-by-Country Reporting (länderbezogene Berichterstattung)

Materialien	
GRI 301	Materialien 2016
1.	Angaben zum Managementansatz
2.	Themenspezifische Angaben

Materialien	
301-1	Eingesetzte Materialien nach Gewicht oder Volumen
301-2	Eingesetzte recycelte Ausgangsstoffe
301-3	Wiederverwertete Produkte und ihre Verpackungsmaterialien

Energie	
GRI 302	Energie 2016
1.	Angaben zum Managementansatz
2.	Themenspezifische Angaben

Energie	
302-1	Energieverbrauch innerhalb der Organisation
302-2	Energieverbrauch außerhalb der Organisation
302-3	Energieintensität
302-4	Verringerung des Energieverbrauchs
302-5	Senkung des Energiebedarfs für Produkte und Dienstleistungen

Wasser und Abwasser	
GRI 303	Wasser und Abwasser 2018
1.	Angaben zum Managementansatz

Wasser und Abwasser	
303-1	Wasser als gemeinsam genutzte Ressource
303-2	Umgang mit den Auswirkungen der Wasserrückführung

Wasser und Abwasser	
GRI 303	Wasser und Abwasser 2016
2.	Themenspezifische Angaben

Wasser und Abwasser	
303-3	Wasserentnahme
303-4	Wasserrückführung

303-5	Wasserverbrauch
-------	-----------------

Biodiversität	
GRI 304	Biodiversität 2016
1.	Angaben zum Managementansatz
2.	Themenspezifische Angaben

Biodiversität	
304-1	Eigene, gemietete und verwaltete Betriebsstandorte, die sich in oder neben geschützten Gebieten und Gebieten mit hohem Biodiversitätswert außerhalb von geschützten Gebieten befinden
304-2	Erhebliche Auswirkungen von Aktivitäten, Produkten und Dienstleistungen auf die Biodiversität
304-3	Geschützte oder renaturierte Lebensräume
304-4	Arten auf der Roten Liste der Weltnaturschutzunion (IUCN) und auf nationalen Listen geschützter Arten, die ihren Lebensraum in Gebieten haben, die von Geschäftstätigkeiten betroffen sind

Emissionen	
GRI 305	Emissionen 2016
1.	Angaben zum Managementansatz
2.	Themenspezifische Angaben

Emissionen	
305-1	Direkte THG-Emissionen (Scope 1)
305-2	Indirekte energiebedingte THG-Emissionen (Scope 2)
305-3	Sonstige indirekte THG-Emissionen (Scope 3)
305-4	Intensität der THG-Emissionen
305-5	Senkung der THG-Emissionen
305-6	Emissionen von Ozon abbauenden Substanzen (ODS)
305-7	Stickstoffoxide (NO _x), Schwefeloxide (SO _x) und andere signifikante Luftemissionen

Abwasser und Abfall	
GRI 306	Abwasser und Abfall 2016
1.	Angaben zum Managementansatz
2.	Themenspezifische Angaben

Abwasser und Abfall	
306-1	Abwassereinleitung nach Qualität und Einleitungsort
306-2	Abfall nach Art und Entsorgungsmethode
306-3	Erheblicher Austritt schädlicher Substanzen
306-4	Transport von gefährlichem Abfall
306-5	Von Abwassereinleitung und/oder Oberflächenabfluss betroffene Gewässer

Abfall	
	Abfall 2020
1.	Angaben zum Managementansatz

Abfall	
306-1	Anfallender Abfall und erhebliche abfallbezogene Auswirkungen
306-2	Management erheblicher abfallbezogener Auswirkungen

Abfall	
	Abfall 2020
2.	Themenspezifische Angaben

Abfall	
306-3	Angefallener Abfall
306-4	Von Entsorgung umgeleiteter Abfall
306-5	Zur Entsorgung bestimmter Abfall

Umwelt-Compliance	
GRI 307	Umwelt-Compliance 2016
1.	Angaben zum Managementansatz
2.	Themenspezifische Angaben

Umwelt-Compliance	
307-1	Nichteinhaltung von Umweltschutzgesetzen und -verordnungen

Umweltbewertung der Lieferanten	
GRI 308	Umweltbewertung der Lieferanten 2016
1.	Angaben zum Managementansatz
2.	Themenspezifische Angaben

Umweltbewertung der Lieferanten	
308-1	Neue Lieferanten, die anhand von Umweltkriterien überprüft wurden
308-2	Negative Umweltauswirkungen in der Lieferkette und ergriffene Maßnahmen

Beschäftigung	
GRI 401	Beschäftigung 2016
1.	Angaben zum Managementansatz
2.	Themenspezifische Angaben

Beschäftigung	
GRI 401-1	Neu eingestellte Angestellte und Angestelltenfluktuation
GRI 401-2	Betriebliche Leistungen, die nur vollzeitbeschäftigten Angestellten, nicht aber Zeitarbeitnehmern oder teilzeit-beschäftigten Angestellten angeboten werden
GRI 401-3	Elternzeit

Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Verhältnis	
GRI 402	Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Verhältnis 2016
1.	Angaben zum Managementansatz
2.	Themenspezifische Angaben

Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Verhältnis	
402-1	Mindestmitteilungsfrist für betriebliche Veränderungen

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	
GRI 403	Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz 2018
1.	Angaben zum Managementansatz

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	
403-1	Managementsystem für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
403-2	Gefahrenidentifizierung, Risikobewertung und Untersuchung von Vorfällen
403-3	Arbeitsmedizinische Dienste
403-4	Mitarbeiterbeteiligung, Konsultation und Kommunikation zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
403-5	Mitarberschulungen zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
403-6	Förderung der Gesundheit der Mitarbeiter
403-7	Vermeidung und Minimierung von direkt mit Geschäftsbeziehungen verbundenen Auswirkungen auf die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	
GRI 403	Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz 2018
2.	Themenspezifische Angaben

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	
403-8	Mitarbeiter, die von einem Managementsystem für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz abgedeckt sind
403-9	Arbeitsbedingte Verletzungen
403-10	Arbeitsbedingte Erkrankungen

Aus- und Weiterbildung	
GRI 404	Aus- und Weiterbildung 2016
1.	Angaben zum Managementansatz
2.	Themenspezifische Angaben

Aus- und Weiterbildung	
404-1	Durchschnittliche Stundenzahl der Aus- und Weiterbildung pro Jahr und Angestellten
404-2	Programme zur Verbesserung der Kompetenzen der Angestellten und zur Übergangshilfe
404-3	Prozentsatz der Angestellten, die eine regelmäßige Beurteilung ihrer Leistung und ihrer beruflichen Entwicklung erhalten

Diversität und Chancengleichheit	
GRI 405	Diversität und Chancengleichheit 2016
1.	Angaben zum Managementansatz
2.	Themenspezifische Angaben

Diversität und Chancengleichheit	
405-1	Diversität in Kontrollorganen und unter Angestellten

405-2	Verhältnis des Grundgehalts und der Vergütung von Frauen zum Grundgehalt und zur Vergütung von Männern
Nichtdiskriminierung	
GRI 406	Nichtdiskriminierung 2016
1.	Angaben zum Managementansatz
2.	Themenspezifische Angaben
Nichtdiskriminierung	
406-1	Diskriminierungsvorfälle und ergriffene Abhilfemaßnahmen
Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen	
GRI 407	Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen 2016
1.	Angaben zum Managementansatz
2.	Themenspezifische Angaben
Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen	
407-1	Betriebsstätten und Lieferanten, bei denen das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen bedroht sein könnte
Kinderarbeit	
GRI 408	Kinderarbeit 2016
1.	Angaben zum Managementansatz
2.	Themenspezifische Angaben
Kinderarbeit	
408-1	Betriebsstätten und Lieferanten mit einem erheblichen Risiko für Vorfälle von Kinderarbeit
Zwangs- oder Pflichtarbeit	
GRI 409	Zwangs- oder Pflichtarbeit 2016
1.	Angaben zum Managementansatz
2.	Themenspezifische Angaben
Zwangs- oder Pflichtarbeit	
409-1	Betriebsstätten und Lieferanten mit einem erheblichen Risiko für Vorfälle von Zwangs- oder Pflichtarbeit
Sicherheitspraktiken	
GRI 410	Sicherheitspraktiken 2016
1.	Angaben zum Managementansatz
2.	Themenspezifische Angaben
Sicherheitspraktiken	
410-1	Sicherheitspersonal, das in Menschenrechtspolitik und -verfahren geschult wurde
Rechte der indigenen Völker	
GRI 411	Rechte der indigenen Völker 2016
1.	Angaben zum Managementansatz
2.	Themenspezifische Angaben
Rechte der indigenen Völker	
411-1	Vorfälle, in denen die Rechte der indigenen Völker verletzt wurden
Prüfung auf Einhaltung der Menschenrechte	
GRI 412	Prüfung auf Einhaltung der Menschenrechte 2016
1.	Angaben zum Managementansatz
2.	Themenspezifische Angaben
Prüfung auf Einhaltung der Menschenrechte	
412-1	Betriebsstätten, an denen eine Prüfung auf die Einhaltung der Menschenrechte oder eine menschenrechtliche Folgenabschätzung durchgeführt wurde
412-2	Schulungen für Angestellte zu Menschenrechtspolitik und -verfahren
412-3	Erhebliche Investitionsvereinbarungen und -verträge, die Menschenrechtsklauseln enthalten oder auf Menschenrechtsaspekte geprüft wurden
Lokale Gemeinschaften	
GRI 413	Lokale Gemeinschaften 2016
1.	Angaben zum Managementansatz
2.	Themenspezifische Angaben

Lokale Gemeinschaften	
413-1	Betriebsstätten mit Einbindung der lokalen Gemeinschaften, Folgenabschätzungen und Förderprogrammen
413-2	Geschäftstätigkeiten mit erheblichen tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen auf lokale Gemeinschaften

Soziale Bewertung der Lieferanten	
GRI 414	Soziale Bewertung der Lieferanten 2016
1.	Angaben zum Managementansatz
2.	Themenspezifische Angaben

Soziale Bewertung der Lieferanten	
414-1	Neue Lieferanten, die anhand von sozialen Kriterien bewertet wurden
414-2	Negative soziale Auswirkungen in der Lieferkette und ergriffene Maßnahmen

Politische Einflussnahme	
GRI 415	Politische Einflussnahme 2016
1.	Angaben zum Managementansatz
2.	Themenspezifische Angaben

Politische Einflussnahme	
415-1	Parteispenden

Kundengesundheit und -sicherheit	
GRI 416	Kundengesundheit und -sicherheit 2016
1.	Angaben zum Managementansatz
2.	Themenspezifische Angaben

Kundengesundheit und -sicherheit	
416-1	Beurteilung der Auswirkungen verschiedener Produkt- und Dienstleistungskategorien auf die Gesundheit und Sicherheit
416-2	Verstöße im Zusammenhang mit den Auswirkungen von Produkten und Dienstleistungen auf die Gesundheit und Sicherheit

Marketing und Kennzeichnung	
GRI 417	Marketing und Kennzeichnung 2016
1.	Angaben zum Managementansatz
2.	Themenspezifische Angaben

Marketing und Kennzeichnung	
417-1	Anforderungen für die Produkt- und Dienstleistungsinformationen und Kennzeichnung
417-2	Verstöße im Zusammenhang mit Produkt- und Dienstleistungsinformationen und der Kennzeichnung
417-3	Verstöße im Zusammenhang mit Marketing und Kommunikation

Schutz der Kundendaten	
GRI 418	Schutz der Kundendaten 2016
1.	Angaben zum Managementansatz
2.	Themenspezifische Angaben

Schutz der Kundendaten	
418-1	Begründete Beschwerden in Bezug auf die Verletzung des Schutzes und den Verlust von Kundendaten

Sozioökonomische Compliance	
GRI 419	Sozioökonomische Compliance 2016
1.	Angaben zum Managementansatz
2.	Themenspezifische Angaben

Sozioökonomische Compliance	
419-1	Nichteinhaltung von Gesetzen und Vorschriften im sozialen und wirtschaftlichen Bereich

C: Ziele und Vorgaben des UN Global Compact und dessen Stand im Jahr 2020 plus dem weiteren Trend innerhalb der entwickelten Länder (Europa, Nordamerika, Australien und Neuseeland)

Ziele und Zielvorgaben	Welt	Entwickelte Länder*
Ziel 1: Armut in allen ihren Formen und überall beenden		
Die extreme Armut für alle Menschen überall auf der Welt beseitigen ¹		
Breiten Sozialschutz erreichen		
Ziel 2: Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern		
Sicherstellen, dass alle Menschen ganzjährig Zugang zu sicheren, nährstoffreichen und ausreichenden Nahrungsmitteln haben		
Die Zahl der Kinder unter 5 Jahren mit Wachstumshemmung bis 2025 um 40 Prozent gegenüber 2012 senken ^{3,4}		
Ziel 3: Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern		
Die von medizinischem Fachpersonal betreuten Geburten erhöhen ⁵		
Die Sterblichkeit bei Kindern unter 5 Jahren auf höchstens 25 je 1.000 Lebendgeburten senken ⁵		
Die Malaria-Epidemie beenden ⁶		
Den Impfschutz der Einjährigen gegen Diphtherie, Tetanus und Keuchhusten ausweiten		

Ziel 4: Inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern

Sicherstellen, dass alle Mädchen und Jungen die Grundschulbildung abschließen



Ziel 5: Geschlechtergleichstellung erreichen und Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen

Kinderheirat beseitigen⁵



Die volle Teilhabe und Chancengleichheit von Frauen in den nationalen Parlamenten gewährleisten



Ziel 6: Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten

Allgemeinen Zugang zu einer sicher verwalteten Trinkwasserversorgung verwirklichen⁷



Allgemeinen Zugang zu einer sicher verwalteten Sanitärversorgung verwirklichen⁷



Ziel 7: Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern

Allgemeinen Zugang zu Elektrizität erreichen



Die weltweite Steigerungsrate der Energieeffizienz verdoppeln^{5, 8}



Ziel 8: Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern

Das Pro-Kopf-Wirtschaftswachstum aufrechterhalten⁹



Vollbeschäftigung verwirklichen



Ziel 9: Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen

Den Anteil der Industrie am BIP erheblich steigern



Die Ausgaben für wissenschaftliche Forschung und Entwicklung als Anteil am BIP deutlich erhöhen



Den Zugang zu Mobilfunknetzen erweitern



Ziel 10: Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern

Ungleichheit innerhalb von Ländern verringern^{5, 10}



Ziel 11: Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten

Den Anteil der Stadtbewohner, die in Slums leben, verringern



Ziel 12: Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen

Den Inlandsmaterialverbrauch je BIP-Einheit verringern

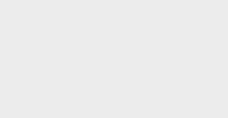


Die ineffiziente Subventionierung fossiler Brennstoffe je BIP-Einheit rationalisieren



Ziel 13: Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen

Die globalen Treibhausgasemissionen reduzieren^{11, 12}



Ziel 14: Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen

Den Anteil der Fischbestände innerhalb biologisch nachhaltiger Grenzen erhöhen¹¹



Die Ausdehnung von Schutzgebieten im Verhältnis zu den für die Biodiversität besonders wichtigen Meeresgebieten erhöhen⁷



Ziel 15: Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern, Wälder nachhaltig bewirtschaften, Wüstenbildung bekämpfen, Bodendegradation beenden und umkehren und dem Verlust der biologischen Vielfalt ein Ende setzen

Bis 2020 die Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung der Landökosysteme gewährleisten⁷



Bis 2020 die bedrohten Arten schützen und ihr Aussterben verhindern^{7,13}



Ziel 16: Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen

Die Tötungsrate deutlich senken¹⁴



Den Anteil der ohne Urteil Inhaftierten verringern¹⁴



Den Anteil der Länder mit unabhängigen Nationalen Menschenrechtsinstitutionen, die den Pariser Grundsätzen folgen, erhöhen



Ziel 17: Umsetzungsmittel stärken und die globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung mit neuem Leben erfüllen

Die vollständige Auszahlung der öffentlichen Netto-Entwicklungszusammenarbeit durch die Geberländer sicherstellen¹¹



Den Technologiezugang durch vermehrte Internetnutzung verbessern



Den Anteil der Länder mit einem vollständig finanzierten nationalen statistischen Plan erhöhen¹⁵



Legende:



Anmerkungen

* Die Kategorie „entwickelte Länder“ umfasst Europa, Nordamerika, Australien und Neuseeland.

¹ Die für die Trend- und die Zustandsanalyse verwendeten aktuellsten Daten stammen aus Kurzfristprognosen für 2020 mit hoher Unsicherheit.

³ Das Basisjahr für die Trendanalyse liegt um 2012.

⁴ Die Zustandsanalyse beruht auf der Prävalenz von Wachstumshemmung. Die fünf Stufen der Skala sind, von links nach rechts: sehr hohe, hohe, mittlere, niedrige und sehr niedrige Prävalenz von Wachstumshemmung.

⁵ Das Basisjahr für die Trendanalyse liegt um 2010.

⁶ Die Trendanalyse beruht auf der *Global Technical Strategy for Malaria 2016-2030* der Weltgesundheitsorganisation, die einen Rückgang der Malaria-Inzidenz um mindestens 90 Prozent bis 2030 vorsieht. Die Zustandsanalyse zeigt den Stand der Malaria-Inzidenz. Die fünf Stufen der Skala sind, von links nach rechts: sehr hohe, hohe, mittlere, niedrige und sehr niedrige Malaria-Inzidenz.

⁷ Die Analyse für die „entwickelten Länder“ bezieht sich nur auf Europa und Nordamerika.

⁸ Die Zustandsanalyse beruht auf dem Grad der Energieintensität. Die fünf Stufen der Skala sind, von links nach rechts: hohe, hohe mittlere, mittlere, niedrige mittlere und niedrige Energieintensität.

⁹ Der Basiswert ist die durchschnittliche jährliche Wachstumsrate des realen Pro-Kopf-BIP von 2000 bis 2015. Die Trendanalyse vergleicht die durchschnittliche jährliche Wachstumsrate des realen Pro-Kopf-BIP von 2015 bis 2019 mit dem Basiswert oder dem Zielwert von 2 Prozent.

¹⁰ Diese Analyse beruht auf dem Gini-Index. Die fünf Stufen der Skala sind, von links nach rechts: sehr hohe, hohe, hohe mittlere, niedrige mittlere und niedrige Ungleichheit.

¹¹ Diese Analyse erfasst nur die globale Ebene.

¹² Ausgangsbeschränkungen, Schließungen und andere Maßnahmen gegen COVID-19 ließen die Treibhausgasemissionen 2020 vorübergehend sinken. Im weiteren Verlauf des Jahres erreichten sie jedoch beinahe wieder den vorherigen Stand und dürften ohne entschiedene Maßnahmen zugunsten CO₂-neutraler Wirtschaftssysteme weiter steigen.

¹³ Die Zustands- und die Trendanalyse beruhen auf dem Rote-Liste-Index und den regionalen Aufschlüsselungen in dem Index.

¹⁴ Die fünf Stufen der Skala sind, von links nach rechts: sehr hoher, hoher, mittlerer, niedriger und sehr niedriger Stand.

¹⁵ Die Trendanalyse beruht auf den Fortschritten von 2017 bis 2020.

Zu den regionalen Gruppen, Länderdaten und technischen Anmerkungen zur Übersicht siehe <https://unstats.un.org/sdgs>. Die Erfahrung einzelner Länder einer Region kann erheblich vom regionalen Durchschnitt abweichen.

D: Top 500 Energieversorgungsunternehmen Österreichs

◀ RANG 2020	◀ RANG 2019	UNTERNEHMEN Gr. = Gruppe *) konsolidierter Umsatz • bilanziert nach IFRS, • bilanziert nach US-GAAP a) bis m) siehe Geschäfts- jahresindex, S. 2	TÄTIGKEIT/BRANCHE Tätigkeit/Branche (DL) Dienstleistung (H) Handel (I) Industrie	EIGENTÜMER	NETTO-UMSATZ		MITARBEITER		EBIT	
					2020 in Mio. Euro	Veränderung geg. Vj. in %	2020 (Jahres- durchschnitt)	Veränderung geg. 2019 in %	in % vom Umsatz 2020	in % vom Umsatz 2019
2	1	OMV AG - Gr. 2) •	Energieversorgung (Strom, Gas, Mineralöl) 85,5% (I); Chemikalien und chemische Erzeugnisse 14,5% (I)	Streubesitz 43,1%; ÖBAG (Österreichische Beteiligungs AG) 31,5%; MPPH (Mubadala Petroleum and Petrochemicals Holding Company L.L.C Abu Dhabi), AE 24,9%; Mitarbeiteraktien 0,4%; eigene Aktien 0,1%	16.550,00 *	-29,46	21.074	4,71	6,3	15,3
19	39	Gazprom Neft Trading GmbH 15)	Energieversorgung (Strom, Gas, Mineralöl) 100% (H)	Offene AG „Gazprom Neft“ (PJSC Gazprom Neft), RU 100%	3.983,50	68,01	52	4,00	0,1	-
23	21	Verbund AG Gr. 18) •	Energieversorgung (Strom, Gas, Mineralöl) 100% (I)	Republik Österreich 51%; Syndikat: EVN AG und Wiener Stadtwerke Holding AG > 25%; Streubesitz < 20%; Tiwag > 5%	3.234,58 *	-16,96	2.870	3,54	26,5	22,2
42	40	EnergieAllianz Austria GmbH (EAA) Gr. e)	Energieversorgung (Strom, Gas, Mineralöl) 100% (DL)	EVN AG 45%; Wien Energie GmbH 45%; Energie Burgenland AG 10%	2.139,00 *	-6,92	169	-2,87	-	-
43	42	EVN AG Gr. 38) • e)	Energieversorgung (Strom, Gas, Mineralöl) 90% (I); Abwasser-, Abfallbeseitigung 10% (I)	NÖ Landes-Beteiligungsholding GmbH 51%; Wiener Stadtwerke GmbH 28,4%; Streubesitz 19,6%; eigene Aktien 1%	2.107,50 *	-4,38	7.007	1,43	13,0	18,3
(45)	(57)	Wien Energie GmbH •	Energieversorgung (Strom, Gas, Mineralöl) 85% (I); Abwasser-, Abfallbeseitigung 10% (I); Telekommunikation 5% (I)	Wiener Stadtwerke GmbH 100%	1.950,56	16,29	2.210	1,14	11,5	13,9
50	53	Energie AG Oberösterreich Gr. 45) • e)	Energieversorgung (Strom, Gas, Mineralöl) 80% (I); Abwasser-, Abfallbeseitigung 20% (I)	OÖ Landesholding GmbH 52,66%; RLB OÖ AG (Konsortium) 13,97%; Linz AG für Energie, Telekommunikation, Verkehr und kommunale DL 10,35%; Tiwag - Tiroler Wasserkraftwerke AG 8,28%; Verbund AG 5,2%; Oberbank AG (Konsortium) 5,17%; voestalpine Stahl GmbH 2,07%; OÖ Landesbank AG 1,03%; Allg. Sparkasse OÖ AG 0,52%; OÖ Versicherung AG 0,52%; Land OÖ 0,1%; eigene Aktien 0,08%; Energie AG Belegschaft Privatstiftung 0,05%	1.843,70 *	1,67	4.560	1,20	8,0	4,0
59	71	Energie Steiermark AG Gr. 51) •	Energieversorgung (Strom, Gas, Mineralöl) 100% (I)	Land Steiermark 74,9%; S.E.U. Holdings S.à r.l. (Macquarie European Infrastructure Fund 4 LP, AU (Macquarie Group Ltd., AU)), LU 25,1%	1.584,90 *	15,43	1.882	1,51	4,6	9,0
66	60	Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation 56)	Energieversorgung (Strom, Gas, Mineralöl) 90% (I); Telekommunikation 5% (DL); Personen-/Warentransport und -abwicklung 5% (DL)	Land Salzburg 42,56%; Stadt Salzburg 31,31%; Energie AG Oberösterreich Service- & Bet.wvtg GmbH (Energie AG OÖ) 26,13%	1.450,44	-5,58	2.312	0,52	3,3	3,2
79	96	DeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG 66)	Energieversorgung (Strom, Gas, Mineralöl) 100% (H)	Austrian Power Grid AG (Verbund AG) 24,4%; „smart technologies“ Mgmt. Beratungs- & Bet.GmbH, Cismo (Clearing Integrated Services and Market Operations) GmbH, MS Dr. Markus Singer BeteiligungsGmbH, Oesterreichische Kontrollbank AG, Tinetz-Tiroler Netze GmbH, Voralberger Energienetze GmbH je 12,6%	1.179,20	11,43	10	25,00	0,1	-
81	77	Tiwag - Tiroler Wasserkraft AG Gr. 68)	Energieversorgung (Strom, Gas, Mineralöl) 100% (I)	Land Tirol 100%	1.160,00 *	-9,81	1.380	-1,00	-	9,6
90	75	Kelag - Kärntner Elektrizitäts-AG Gr. 74) •	Energieversorgung (Strom, Gas, Mineralöl) 84% (I); I. W. Wärmeversorgung 15,61% (I); Telekommunikation 0,39% (I)	Kärntner Energieholding Bet.GmbH (Land Kärnten - 51%; RWE Bet.GmbH - 49%) 51,07%; Verbund AG 35,17%; GBV Zweunddreißigste Gesellschaft für Bet.verwaltung mbH (RWE Downstream Bet.GmbH, DE), NL 12,85%; Streubesitz inkl. Mitarbeiteraktien 0,91%	1.061,00 *	-18,39	1.478	3,36	13,8	11,9
104	99	Doppler Mineralöle GmbH Gr.	Energieversorgung (Strom, Gas, Mineralöl) 100% (H)	Doppler Bet.GmbH (F. J. Doppler) 99%; Franz Joseph Doppler 1%	956,00 *	-6,76	689	2,84	-	-
120	124	Linz AG für Energie, Telekommunikation, Verkehr und Kommunale Dienste Gr. e)	Energieversorgung (Strom, Gas, Mineralöl) 65% (H); 2,5% (I); Diverses 16,4% (DL); 6,7% (H); Abwasser-, Abfallbeseitigung 9,4% (H)	Stadt Linz 100%	828,60 *	-0,14	2.991	1,36	5,8	6,2
121		Centrex Europe Energy & Gas AG (CEEG) Gr.	Energieversorgung (Strom, Gas, Mineralöl) 100% (H)	GPB Investment Advisory Limited, CY 100%	820,90 *	-26,01	48	0,00	0,3	-0,1
145	91	Shell Austria GmbH 113)	Energieversorgung (Strom, Gas, Mineralöl) 100% (H)	Royal Dutch Shell plc. (Indirekt), NL 100%	695,00	-37,07	80	-11,11	-11,1	8,4
146	86	BP Europa SE Zweigniederlassung BP Austria Gr. •	Energieversorgung (Strom, Gas, Mineralöl) 100% (H)	BP plc., GB 100%	694,00 *	-39,18	143	-7,74	-	-
149	159	illwerke vkw AG Gr.	Energieversorgung (Strom, Gas, Mineralöl) 100% (I)	Land Vorarlberg 95,5%; WEG WertpapiererwerbsGmbH 4,5%	678,58 *	1,61	1.242	1,06	-	13,1
162	158	Energie Direct MineralölhandelsGmbH (vormals: Shell Direct Austria GmbH) 122) j)	Energieversorgung (Strom, Gas, Mineralöl) 100% (H)	DCC Holdings GmbH (DCC Energy Ltd., IE) 99%; DCC Energy Ltd., IE 1%	611,92	-8,39	0	0,00	0,4	0,5

RANG 2020	RANG 2019	UNTERNEHMEN Gr. = Gruppe *) konsolidierter Umsatz ■ bilanziert nach IFRS, ■ bilanziert nach US-GAAP a) bis m) siehe Geschäfts- jahresindex, S. 2	TÄTIGKEIT/BRANCHE Tätigkeit/Branche (DL) Dienstleistung (H) Handel (I) Industrie	EIGENTÜMER	NETTO-UMSATZ		MITARBEITER		EBIT	
					2020 in Mio. Euro	Veränderung ggü. Vj. in %	2020 (Jahres- durchschnitt)	Veränderung ggü. 2019 in %	in % vom Umsatz 2020	in % vom Umsatz 2019
165	185	Kreuzmayr Gruppe Österreich Gr. j)	Energieversorgung (Strom, Gas, Mineralöl) 99% (H); Personen-/Warentransport und -abwicklung 1% (DL)	Oskar Kreuzmayr 60%; Susanne Kreuzmayr 40%	605,77 *	9,94	114	8,57	-	-
176	113	Eni Austria GmbH (vormals Agip Austria GmbH) 130)	Energieversorgung (Strom, Gas, Mineralöl) 100% (H)	Eni International B.V. (Eni s.p.a., IT), NL 75%; Eni Deutschland GmbH (Eni s.p.a., IT), DE 25%	571,55	-37,33	176	1,73	2,6	2,8
193	144	MOL Austria Handels GmbH 142)	Energieversorgung (Strom, Gas, Mineralöl) 100% (H)	MOL Ungarische Öl- und Gas AG, HU 100%	510,50	-31,98	75	7,14	0,9	0,5
213	180	JET Tankstellen Austria GmbH 155)	Energieversorgung (Strom, Gas, Mineralöl) 100% (H)	JET Tankstellen Deutschland GmbH (Phillips 66, Houston, Texas, US), DE 100%	450,00	-16,77	35	0,00	-	6,7
216	218	Holding Graz Kommunale Dienstleistungen GmbH Gr.	Energieversorgung (Strom, Gas, Mineralöl) 33,3% (DL); Wasserversorgung 8,7% (DL); Werbung 3,9% (DL); Bestattung 1,5% (DL); Straßenerhaltung, Stadtreinigung, Grünraumpflege 8,4% (DL); Management und Betreib. 2,2% (DL); Personen-/Warentransport und -abwicklung 20% (DL); Abwasser-, Abfallbeseitigung 17,5% (DL); Telekommunikation 3% (DL); Freizeit, Sport und Spiel 1,5% (DL)	Stadt Graz 99,843%; GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH (Stadt Graz) 0,157%	446,84 *	-3,10	2.834	-2,48	-	-7,0
(225)	(179)	Genol GmbH 161)	Energieversorgung (Strom, Gas, Mineralöl) 100% (H)	RWA Raiffeisen Ware Austria AG 71%; OMV Refining & Marketing GmbH (OMV AG) 29%	420,00	-26,96	24	-20,00	-	-
230	183	Stiglechner Julius GmbH (IQ- & Shell-Tankstellen)	Energieversorgung (Strom, Gas, Mineralöl) 100% (H)	Stiglechner Bet. GmbH (Fam. Stiglechner) 99,2574%; KR Mag. Julius Stiglechner 0,7426%	410,00 *	-26,13	700	0,00	-	-
264	355	Leitner F. Mineralöle GmbH j)	Energieversorgung (Strom, Gas, Mineralöl) 100% (H)	Mag. Harald Leitner 50%; Mag. (FH) Markus Leitner 50%	357,54	28,88	20	-25,93	1,3	1,5
265	259	Powerlines Group GmbH Gr. 185)	Energieversorgung (Strom, Gas, Mineralöl) 50% (DL); Bauwesen 50% (DL)	Engie Energy Services International S.A. (Engie-Ineo-Gruppe), FR 100%	357,50 *	-5,77	1.103	0,91	-	-
287	292	Energie Burgenland AG Gr. 199) e)	Energieversorgung (Strom, Gas, Mineralöl) 75,6% (H), 23,9% (I), 0,5% (DL)	Landesholding Burgenland GmbH (Land Burgenland) 51%; Burgenland Holding AG (EVN AG 73,63%; Verbund AG 10,04%; Streubesitz 7,05%; Wien Energie GmbH 6,59%; eigene Aktien 2,69%) 49%	336,73 *	-0,54	858	0,23	10,7	8,8
295	248	Leikermoser Energiehandel GmbH 204) h)	Energieversorgung (Strom, Gas, Mineralöl) 96,5% (H); Nahrungs-/Genussmittel, Getränke 3,5% (H)	Franz Leikermoser (direkt & indirekt) 60%; Markus Leikermoser 40%	322,98	-18,15	115	-5,74	-	-
299	249	MMM Manfred Mayer Mineralölvertriebs GmbH 207)	Energieversorgung (Strom, Gas, Mineralöl) 99% (H); Personen-/Warentransport und -abwicklung 1% (DL)	Petronord GmbH & Co KG, DE 50%; KR Manfred Mayer 30%; Bettina Mayer-Toifl 20%	316,00	-19,39	88	0,00	-	-
337	253	RAG Austria AG (vormals: Rohöl-Aufsuchungs AG) Gr. 232) •	Energieversorgung (Strom, Gas, Mineralöl) 100% (I)	RAG - Bet. AG (EVN AG 50,025%; Uniper Exploration & Production GmbH, DE 29,975%; Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation 10%; Energie Steiermark Kunden GmbH 10%) 100%	279,53 *	-27,99	211	-30,13	21,9	17,9
357	344	DCC Energy Austria GmbH 247) j)	Energieversorgung (Strom, Gas, Mineralöl) 100% (H)	DCC Holdings GmbH (DCC Energy Ltd., IE) 100%	257,31	-10,59	139	6,11	0,3	0,2
360	363	Innsbrucker Kommunalbetriebe AG (IKB) Gr.	Energieversorgung (Strom, Gas, Mineralöl) 33% (DL); Personen-/Warentransport und -abwicklung 28% (DL); Diverses 26% (DL); Abwasser-, Abfallbeseitigung 13% (DL)	Stadtgemeinde Innsbruck 50,001%; Tiwag-Tiroler Wasserkraft AG (Land Tirol) 49,999%	254,87 *	-6,25	1.675	2,82	1,5	0,9
371	383	Gutmann GmbH j)	Energieversorgung (Strom, Gas, Mineralöl) 100% (H)	A. Gutmann 60%; K. Gutmann 40%	244,10	-2,65	288	-2,04	1,6	2,4
373	398	eww ag Gr.	Energieversorgung (Strom, Gas, Mineralöl) 55% (I); Elektro, Elektronik 20% (I); 18% (I); Abwasser-, Abfallbeseitigung	Holding Wels GmbH (Stadt Wels) 51%; Stadt Wels 49%	242,06 *	-0,69	689	1,17	1,6	5,4
(416)		Kelag Energie & Wärme GmbH	Energieversorgung (Strom, Gas, Mineralöl) 100% (DL)	Kelag - Kärntner Elektrizitäts-AG 100%	215,68	20,64	203	1,50	9,2	12,2
421	303	Eni Marketing Austria GmbH (vormals Esso Austria GmbH) 286)	Energieversorgung (Strom, Gas, Mineralöl) 100% (H)	Eni Mineralölhandel GmbH (Eni s.p.a., IT) 99,9996%; Eni International B.V. (Eni s.p.a., IT), NL 0,0004%	211,44	-34,34	-	-	4,9	4,5

◀ RANG 2020	◀ RANG 2019	UNTERNEHMEN Gr. = Gruppe *) konsolidierter Umsatz • bilanziert nach IFRS, ■ bilanziert nach US-GAAP a) bis m) siehe Geschäfts- jahresindex, S. 2	TÄTIGKEIT/BRANCHE Tätigkeit/Branche (DL) Dienstleistung (H) Handel (I) Industrie	EIGENTÜMER	NETTO- UMSATZ	MITARBEITER		EBIT		
					2020 in Mio. Euro	Veränderung ggü. Vj. in %	2020 (Jahres- durchschnitt)	Veränderung ggü. 2019 in %	in % vom Umsatz 2020	in % vom Umsatz 2019
422	448	Stadtwerke Klagenfurt AG Gr.	Energieversorgung (Strom, Gas, Mineralöl) 73% (DL); Freizeit, Wasser- und Energieversorgung von Klagenfurt; Bestattung (Raum Kärnten und Steiermark) 19% (DL); Personen-Waren-transport und -abwicklung 4% (DL); Werbeagentur 2% (DL); Telekommunikation 1% (DL); Freizeit, Sport und Spiel 1% (DL)	Landeshauptstadt Klagenfurt 100%	211,00 *)	1,78	799	2,30	-	3,3
431	480	Energie Graz GmbH & Co KG	Energieversorgung (Strom, Gas, Mineralöl) 50% (I); Fernwärmeversorgung, Licht- und Energiedienstl. 40% (I), 10% (DL)	Unbeschränkt haftender Ges.: Energie Graz GmbH; Kommanditisten: Energie Graz Holding GmbH 51% (Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH); Energie Steiermark AG - 49%	205,63	7,55	298	2,41	4,8	6,6
(472)		Innsbrucker Kommunalbetriebe AG (IKB)	Energieversorgung (Strom, Gas, Mineralöl) 48% (DL); Abwasser-, Abfallbeseitigung 27% (DL); Diverses 21% (DL); Telekommunikation 4% (DL)	Stadtgemeinde Innsbruck 50,001%; Tiwag-Tiroler Wasserkraft AG (Land Tirol) 49,999%	178,13	1,97	723	2,85	20,5	18,9